

**DIENSTLEISTUNGEN  
FÜR VOLKSBANKEN**

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAP	Bankaufsichtlicher Prüfungsbericht
BFBP	Banque Fédérale de Banques Populaire
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKS	Bewertete Kreditsicherheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSG	Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
BWG	Bankwesengesetz
CCF	Credit Conversion Factor
CEBS	Committee of European Banking Supervisors, Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
CEPS	Centre for European Policy Studies
CESR	Committee of European Securities Regulators
CFR	Gemeinsamer Referenzrahmen
CIBP	Internationale Volksbanken Vereinigung, Confédération Internationale des Banques Populaires
COREP	Common European Reporting
CRD	Capital Requirement Directive
CRM	Credit Risk Mitigation
CSR	Corporate Social Responsibility, Unternehmerische Verantwortung
EACB	Groupement, European Association of Cooperative Banks
EBF	Europäische Bankenvereinigung
EBIC	European Banking Industry Committee
ECOFIN	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister
ECSAs	European Credit Sector Associations
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group, Europäischer beratender Ausschuss zur Rechnungslegung
ESIS	Europäisches standardisiertes Merkblatt
ESPG	Europäische Sparkassenvereinigung
EZB	Europäische Zentralbank
FSAP	Financial Services Action Plan, Aktionsplan Finanzdienstleistungen
FATF	Financial Action Task Force
FINREP	Financial Reporting, Konzernrechnungslegung
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMA-ÄG	Finanzmarktaufsichts-Änderungsgesetz
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
FOG	Forschungsverein für Genossenschaftswesen
GenRevG	Genossenschaftsrevisionsgesetz
GKE	Großkreditevidenz
GOG	Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung
IAS	International Accounting Standard
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process, Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee
IRB	Internal Rating Based
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMG	Kapitalmarktgesetz
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
MAUS	Monatsausweis
MEP	Member of European Parliament
MiFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MSK	Mindeststandards für das Kreditgeschäft
NLF	Neuer Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr
ÖBA	Österreichisches Bankenarchiv
OeNB	Österreichische Nationalbank
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PKS	Privatkreditsystem
SCE	Societas Cooperativa Europea, Europäische Genossenschaft
SR	Special Recommendation, Sonderempfehlung
SREP	Supervisory Review Evaluation Process, Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren
UNICO	Europäischer Zusammenschluss großer Genossenschaftsbanken
US-GAAP	Amerikanische allgemein akzeptierte Bilanzierungsvorschriften
VERA	Vermögenserfolgs- und Risikoausweis
VOBA	Volksbankenbeteiligungsaktiengesellschaft
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

# 1. ÖGV-DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE GESAMTBANK UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG

## 1.1. INTERESSENVERTRETUNG UND STRATEGIEENTWICKLUNG

### INTERESSENVERTRETUNG IN ÖSTERREICH

Der Österreichische Genossenschaftsverband setzt sich für die Interessen der Volksbanken auf nationaler und internationaler Ebene ein. Die Interessenvertretung ist eine der zentralen Kernkompetenzen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes. Primäres Anliegen ist es, die Interessen der klein- und mittelständischen Wirtschaft aktiv zu vertreten. Klein- und mittelständische Unternehmen sind nicht nur Mitglieder und Kunden der Volksbanken, sondern auch vielfach Mitglieder der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch.

Entsprechend unserem Verständnis als umfassender Dienstleister wird daher sowohl für den Kreditbereich als auch für den Bereich Ware und Dienstleistung Interessenvertretung betrieben. Wir sehen dies insofern als erforderlich an, als die spezifischen Interessen von Verbundgruppen und hierbei insbesondere von Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften von den Verantwortlichen in Politik und in nationalen und internationalen Institutionen nicht immer in ausreichender Weise Berücksichtigung finden.

Angesichts der zunehmenden Globalisierung und Europäisierung der Rahmenbedingungen für das Wirtschaften zeigt auch wieder das abgelaufene Jahr, dass es zunehmend erforderlich wird, neben der nationalen Interessenvertretung insbesondere auch auf internationaler und europäischer Ebene (vgl. dazu Kapitel Internationale Interessenvertretung), folgende Grundsätze zu verfolgen:

- Berücksichtigung und aktiveres Bewusstmachen der Vorzüge genossenschaftlicher Spezifika;
- Vermeidung von Schlechterstellungen gegenüber Großbanken oder Handelsketten;
- Hervorhebung der Vorteile von Genossenschaften;
- Entlastung der Mitglieder;
- Verhinderung der Verlagerung von Staatsaufgaben zu den Betrieben;
- Eindämmung von Meldewesen und Statistiken;
- Vermeidung von Überreglementierung;
- Schaffung von Vorteilen für die Kunden der Volksbanken (insbesondere KMU);

- Schaffung von transparenten und verständlichen Gesetzestexten.

Die Interessenvertretung erfolgt auf nationaler und europäischer Ebene in intensiver und äußerst positiver Zusammenarbeit mit der Bundessparte „Bank & Versicherung“ der Wirtschaftskammer Österreich.

Die unermüdlichen Bemühungen vor allem von Syndikus Dr. Herbert Pichler und seinem Team verstärken oftmals unsere Anliegen und verschaffen uns somit ein entsprechendes Gehör auf breiter Basis.

Auf internationaler und vor allem europäischer Ebene arbeitet der ÖGV in engem Kontakt mit dem Groupement in Fragen der Interessenvertretung zusammen (vgl. dazu Kapitel Internationale Interessenvertretung bzw. im Internet unter [www.eurocoopbanks.coop](http://www.eurocoopbanks.coop)).



DDr. Hans Hofinger, Verbandsanwalt und VDir. Dr. Rainer Borns, Nationale und internationale Interessenvertretung

#### Beratung der Volksbanken

Die Interessenvertretung umfasst nicht nur Vorträge, Stellungnahmen und Vertretungen in Gremien, sondern ebenfalls Beratung und Betreuung der einzelnen Banken. So wurden auch im Jahr 2005 Vorträge oder Informationsveranstaltungen zu Themen wie Basel II, Mindeststandards für das Kreditgeschäft (MS-K), Verbraucherkreditrichtlinie, Versicherungsvermittlung oder Erbrecht abgehalten. Zur Beratung zählt auch die Zurverfügungstellung und laufende Wartung der Datenbanken (EU-Richtlinien, BWG).

## 2. Auflage „Das österreichische Bankrecht“ (2006)

Kernpunkt der Beratung bilden auch sämtliche Interpretationsfragen zum Bankwesengesetz. Im Jänner 2006 ist die 2. Auflage des Werkes „Das österreichische Bankrecht“ von Vorstandsdirektor Dr. Rainer Borns erschienen. Gerade im Bereich der Abteilung Interessenvertretung ist die Reputation bzw. die Akzeptanz der Volksbanken bei den Mitbewerbern, aber vor allem auch bei BMF, FMA und OeNB besonders wichtig. Vor allem gegenüber der Aufsicht kann mittels dieses Buches eine gesamthafte Darstellung der Meinung des Sektors zu einzelnen Rechtsfragen abgegeben werden; das Buch kann insofern auch meinungsbildend bei der Aufsicht wirken.

Die Steigerung der Reputation der Volksbanken war bereits für die Erstaufgabe eines der vorrangigen Ziele der Herausgabe des Werkes. Daneben bietet dieses Buch allen Geschäftsleiteraspiranten eine Lernunterlage und somit eine Einstiegsmöglichkeit in das Bankrecht sowie allen aktiven Geschäftsleitern und Mitarbeitern eine komprimierte, systematisch dargestellte Nachschlagemöglichkeit.



Dr. Christoph Johler und Dr. Susanne Riesenfelder

Zudem wird den Volksbanken das Werk als Datenbank via Lotus Notes zur Verfügung gestellt. Damit wird es den Volksbanken ermöglicht, einfach und schnell auf sämtliche BWG- oder EU-rechtlichen Informationen zugreifen zu können. Unterstützend dazu steht Ihnen die ÖGV-Interessenvertretung gerne jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

## Begutachtung von Emissionsvorhaben

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Interessenvertretung liegt auch in der Begutachtung von Emissionsvorhaben im Eigenmittelbereich. Für die Emission von Partizipationskapital und Ergänzungskapital steht den Volksbanken die Checkliste C „Eigenmittel“ via Lotus Notes-Datenbank „Verbundverfassung“ zur Verfügung.



v.l.n.r. Ingrid Prior, Maria Pitnauer  
Vorstands-Sekretariat Verbandsanwaltschaft

## Genossenschaftsentwicklung – Kontakte zum Institut für Genossenschaftswesen

Zu den Aufgaben der Interessenvertretung gehört auch die Vertretung, Verbreitung und Pflege des Genossenschaftsgedankens in der Öffentlichkeit sowie die Weiterentwicklung und Anpassung der genossenschaftlichen Rechtsform. Der Genossenschaftsgedanke hat insbesondere auch innerhalb der Europäischen Union große Bedeutung, was sich zuletzt auch wieder in der Verabschiedung des Statuts für eine Europäische Genossenschaft (SCE) gezeigt hat.

Der ÖGV pflegt auch laufende Kontakte mit Universitäten und öffentlichen Einrichtungen. DDr. Hans Hofinger und Dr. Rainer Borns sind Vortragende der Vorlesung „Genossenschaftswesen“ der Wirtschaftsuniversität Wien. Darüber hinaus werden Diplomanden und Dissertanden zu Themen im Genossenschaftsbereich vom ÖGV laufend betreut.

## ÜBERBLICK ÜBER DIE „KERNTHEMEN“ IM BERICHTSZEITRAUM (2005) HINSICHTLICH DER INTERESSENVERTRETUNG IN ÖSTERREICH

### I. AUFSICHT

1. BWG-Entwurf zur Umsetzung des Neuen EU-Eigenkapitalkonzeptes
2. Neues Meldewesen
3. BWG-Novelle 2005: Änderungen zum Thema Amtshaftung und Einlagensicherung
4. Bemühen um eine Anerkennung der Einlagen stiller Gesellschafter als Kernkapitalbestandteil im Sinne des BWG
5. Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz (FMA-ÄG 2005)
6. FMA/OeNB – Leitfaden zum ICAAP (Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung)
7. Mindeststandards für das Kreditgeschäft (MS-K)
8. Versicherungsvermittlung
9. Umsetzung FATF-Sonderempfehlung Nr. VII

### II. BÜROKRATIE UND KOSTEN

1. Kosten der aufsichtsrechtlichen Regulierung – Kostenerhebungsstudie im Rahmen der WKÖ

### III. GESELLSCHAFTSRECHT / GENOSSENSCHAFTSRECHT

1. Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005
2. Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006

### IV. VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
2. Versicherungsvermittlung

### V. SONSTIGES

1. Gemeindefinanzierungen



Syndikus Dr. Herbert Pichler/WKÖ

**Zentraler Aspekt** der Bemühungen des ÖGV im letzten Jahr war, in den verschiedenen aufsichtsrechtlichen Themen das Prinzip der Proportionalität klar zu verankern. Aufsichtsrechtlich ist es sinnvoll und notwendig, dass auf die unterschiedliche Größe und Struktur einer Bank unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Geschäfte abgestellt wird.

Dieses Prinzip konnte der ÖGV gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich erfolgreich in folgenden zentralen Regularien verankern:

- im Neuen EU-Eigenkapitalkonzept (Capital Requirement Directive – CRD) sowohl im Richtlinienentwurf bezüglich der Säule II (Art. 123 und Art. 124 CRD) als auch in Erwägungsgrund 35a CRD;
- im BWG-Entwurf zur Umsetzung des neuen EU-Eigenkapitalkonzeptes zu § 39 und § 39a;
- in den Mindeststandards der FMA betreffend Fremdwährungskredite (FMA-MS-K);
- im Leitfaden der FMA und OeNB zum ICAAP (Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung) aus 2005.

Im Detail dazu dürfen wir auf die jeweiligen Ausführungen unter Punkt I. (Aufsicht) zu den Themen verweisen.

### I. AUFSICHT

#### 1. BWG-Entwurf zur Umsetzung des Neuen EU-Eigenkapitalkonzeptes

Im Dezember 2005 wurde ein erster informeller Entwurf zur Umsetzung des Neuen EU-Eigenkapitalkonzeptes (Capital Requirement Directive, in der Folge „Richtlinie“ genannt) an die Verbände versandt. Neben Rahmenbedingungen, die dem Entwurf zufolge im BWG geändert werden sollen, sieht der Entwurf insbesondere vor, dass die technischen Detailbestimmungen von Basel II im Rahmen von FMA-Verordnungen (Solvabilitätsverordnung und Veröffentlichungsverordnung) in das österreichische Recht umgesetzt werden sollen.

Aus Sicht der Volksbanken geht es in der Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene, nachdem im Zuge der Diskussionen im EU-Parlament noch etliche zentrale Änderungen zugunsten der Volksbanken erreicht werden konnten (siehe unten, „Internationale Interessenvertretung“, Basel II) vor allem darum, sämtliche Spielräume und Wahlrechte zugunsten der Volksbanken zu nutzen, insbesondere was die Bereiche Standardansatz, die Kreditrisikominderungstechniken und die Bestimmungen zu Säule II und Säule III betrifft.

## Vorstandsressort 1: ANWALTSCHAFT

DDr. Hans Hofinger



Verbandsanwalt  
Prof. DDr. Hans Hofinger  
(Vorstandsvorsitzender)



VDir. Dr. Rainer Borns  
(Vorstandsmitglied)

### 1. Strategie & Struktur

- 1.1 Strategie der Volksbanken / Verband
- 1.2 Struktur
- 1.3 Zukunftsgespräche Rating

### 2. Kooperation

- 2.1 Inland
  - Kammern
  - Verbände
  - Konsum
  - Universitäten
- 2.2 Ausland
  - CIBP
  - BVR
  - BGV

### 3. Interessenvertretung Inland

- 3.1 WKÖ, BMF, BMJ, etc.
- 3.2 Sozialpartnerschaft, Kollektivvertrag

### 4. Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1 Medien
- 4.2 Politik
- 4.3 SD-Schriftenreihe
- 4.4 Gewerbliche Genossenschaft

### 5. Betreuung Waren- u. Dienstleistungsgen.

### 6. ÖGV Interna

- 6.1 Personalmanagement
  - Planung
  - Schulung
  - Personalentwicklung
- 6.2 Mitgliederwesen
- 6.3 Verbandsbeiträge
- 6.4 Beschwerdemanagement

### 7. Rechtsabteilung

### 8. Genossenschaftspolitik

### 9. Volkswirtschaft

### 10. Infrastruktur

- 10.1 Begutachtung Geschäftsleiter-Verträge
- 10.2 Funktionärsinformation

## Vorstandsressort 3: MARKT

Dr. Rainer Borns

### 1. Markt

- 1.1 Marketing und Marktoffensive
  - Verbund-Marketing
  - Verbund-Organisation
- 1.2 Marketing Controlling
  - Kundenpotentialanalyse
- 1.3 Internet

### 2. Pre-Rating der Volksbanken

- 2.1 Beratung der Volksbanken

### 3. Solidaritätseinrichtungen

- 3.1 Gemeinschaftsfonds
  - Veranlagung
  - Beiträge
  - Unterstützung
- 3.2 Schulze-Delitzsch Haftungsgen.
- 3.3 Volksbanken Beteiligungs Ges.
- 3.4 Trouble Shooting

### 4. Solidaritätsverbund

- 4.1 Beteiligungsprüfung
- 4.2 Investitionsprüfung

### 5. Weiterentwickl. des Solidaritätsverbundes

- 5.1 Rating-Indik., Verfahrenslinien., Maßn.

### 6. Bildung

- 6.1 Volksbankenakademie

### 7. Eigenmittelaufbringung

- 7.1 Volksb. Emissions- u. Beteiligungs AG
- 7.2 Beratung & Betreuung
- 7.3 Begutachtung

### 8. Interessenvertretung

- 8.1 Lobbying in der EU
- 8.2 Groupement

### 9. Bankenaufsichtsrecht

- 9.1 Wissenschaftl. Entwicklung des BWG
- 9.2 Aufsichtsrechtliche Betreuung der VB
  - Ordnungsnormen

### 10. Innenrevision

- 10.1 Unterstützung der Volksbanken
- 10.2 Entwicklung von Standards
  - Ausbau zu einem Managementinstrument

### 11. ÖGV Interna

- 11.1 Mitgliedschaften/Beteiligungen
- 11.2 Markenrechte
- 11.3 Domains

## Vorstandsressort 2: REVISION KREDIT

Mag. Bernd Spohn

### 1. Revision

- 1.1. laufende Revision BANK & Ware
- 1.2 Prüfungsrichtlinien
- 1.3 Prüfungsplanung
- 1.4 Sonderprüfungen

### 2. Prüfungsverfolgung Kredit

### 3. Strategie aus Sicht der Revision

- 3.1 Zukunftsgespräche – Rating
- 3.2 Qualitätssicherung
- 3.3 Peer Review
- 3.4 Revisorenausbildung

### 4. Frühwarnsystem

- 4.1 Umsetzungsbegleitung

### 5. Bilanz und Steuer

- 5.1 Interessenvertretung
- 5.2 Steuerungsberatung-Vertretung der Volksbank
- 5.3 Fachliche Unterstützung der Revisoren

### 6. Risikomanagement

- 6.1 Kredit, MaH
- 6.2 Gesamtbanksteuerung

### 7. Buchhaltung

- 7.1 Finanzbuchhaltung
- 7.2 Budgetierung
- 7.3 Kostenrechnung
- 7.4 Personalverrechnung und -verwaltung
- 7.5 Finanzplanung

### 8. Bilanzcontrolling, Produktivitätsanalyse

- 8.1 quartalsweise Auswertung
- 8.2 Benchmarkinggruppen

### 9. Infrastruktur, Sicherung, Weiterentwicklung

- 9.1 Mikroverfilmung, Scanning
- 9.2 Datawarehouse
- 9.3 Einsatz neuer Medien

## Vorstandsressort 4: REVISION WARE

Mag. Margareta Steffel

### 1. Revision

- 1.1 laufende Revision WARE & Bank
- 1.2 Prüfungsrichtlinien
- 1.3 Prüfungsplanung
- 1.4 Sonderprüfungen

### 2. Prüfungsverfolgung Ware

### 3. ÖGV interne EDV

- 3.1 Prüferprogramme
- 3.2 Hardware
- 3.3 Datenzugriff
- 3.4 Lotus Notes

### 4. Bilanz und Steuer

- 4.1 Interessenvertretung
- 4.2 Steuerberatung, -vertretung der WARE
- 4.3 Fachliche Unterstützung der Revision

### 5. Interne Verwaltung

- 5.1 Innenrevision
- 5.2 Löwelstraße
- 5.3 Versicherung
- 5.4 Expedient
- 5.5 Sicherheit am Arbeitsplatz
- 5.6 Arbeitsmedizin
- 5.7 Brandschutz

### 6. Konsumverband

- 6.1 Kooperation
- 6.2 Beratung
- 6.3 Revision

### 7. Veranstaltungsmanagement

- 7.1 Sektorveranstaltung
- 7.2 Dachgeschoß Löwelstraße

### 8. Rahmenverträge

- 8.1 Energie, Einkauf



VDir. Mag. Bernd Spohn  
(stv. Vorstandsvorsitzender)



VDir. Mag. Margareta Steffel  
(Vorstandsmittglied)

Im laufenden Begutachtungsprozess setzt sich der ÖGV insbesondere (aufgrund der Fülle an Detailvorschriften können in diesem Rahmen nur einige zentrale Aspekte hervorgehoben werden) für folgende **zentrale Anliegen der Volksbanken** ein, wobei sich Erfolge bereits ganz konkret abzeichnen:

- Grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen: Sicherung der demokratischen Kontrolle, der Normenkontrolle und der Interessenwahrung seitens der Volksbanken hinsichtlich der Inhalte, die zukünftig dem BWG-Entwurf zufolge in die FMA-Verordnungskompetenz fallen würden (siehe dazu sogleich unter Punkt 1.1. und 1.2.).
- Verankerung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, insbesondere im Rahmen der Säule II für den ICAAP (Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung) und den SREP (Aufsichtsbehördlicher Überprüfungsprozess), damit sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Volksbanken seitens der Aufsicht nicht unverhältnismäßig ausgestaltet sind (siehe dazu unter Punkt 1.5.).
- Erzielung einer Regelung, die eine 0%-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes (sog. „intra-group exposures“) ermöglicht (siehe dazu unter Punkt 1.6.).
- 0%-Gewichtung der Liquiditätsreserve
  - Es konnte letztlich erreicht werden, dass der aktuelle Entwurf der FMA-Solvabilitätsverordnung nunmehr in § 10 Abs. 7 BWG eine 0%-Gewichtung (Standardansatz) für die gemäß § 25 Abs. 13 BWG gehaltene Liquiditätsreserve vorsieht.
- Nutzung von Spielräumen beim Standardansatz:
  - Auf Hinweis des ÖGV wurde etwa das Wahlrecht in Annex VI, Teil 1, Nummer 27a der Richtlinie in den überarbeiteten Entwurf der FMA-Solvabilitätsverordnung (in der Folge kurz „Solva-VO“ genannt) aufgenommen, demzufolge Forderungen an Institute mit einer ursprünglichen Laufzeit von drei Monaten oder weniger ein Gewicht von 20% zugeordnet werden kann. Auch die Nutzung des Wahlrechts in Annex VI, Teil 1, Nummer 36 (Forderungen mit Restlaufzeit von maximal 3 Monaten können begünstigt gewichtet werden) ist nunmehr im überarbeiteten Entwurf der Solva-VO berücksichtigt.
- Wir konnten bewirken, dass der ursprüngliche Vorschlag des BMF zur Gewichtung für Hypotheken (Wohn- und Gewerbe-) erweitert wurde und nunmehr auch eine günstigere Gewichtung vorsieht, wenn nur Teile der Forderungen entsprechend hypothekarisch besichert sind.
- Bagatellgrenze bei überfälligen Forderungen: Es konnte erreicht werden, dass der überarbeitete Entwurf der FMA-Solvabilitätsverordnung nunmehr – analog zum IRB-Ansatz – ebenfalls eine Bagatellgrenze (Summe 2,5% im Hinblick auf die gesamten fälligen Forderungen / Überziehungsrahmen sowie eine Betragsgrenze in der Höhe von 100 Euro) vorsieht, wenngleich der ÖGV sich in dieser Frage weiterhin für eine höhere Bagatellgrenze einsetzen wird.
- Im Rahmen der Gespräche konnte geklärt werden, dass hinsichtlich Gewichtungen von Forderungen an regionalen Gebietskörperschaften in anderen Mitgliedsstaaten es zukünftig einen Link auf der Homepage der FMA zur Homepage von CEBS (Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden) geben wird, auf der die Gewichtungen der regionalen Gebietskörperschaften der jeweiligen Mitgliedstaaten abrufbar sein werden, wodurch der Aufwand der Volksbanken zur Eruiierung dieses Risikogewichtes – selbstverständlich im Rahmen entsprechender automatisierter IT-Lösungen – gering gehalten werden kann.
- Weitestgehende Anerkennung von **Sicherheiten**
  - Es konnte im Rahmen der Gespräche mit der Aufsicht erreicht werden, dass generell die Spielräume der Richtlinie weitestgehend genutzt werden.
  - § 105 Z 1 der geplanten FMA-Solvabilitätsverordnung sieht vor, dass verpfändete oder abgetretene Forderungen ausreichend diversifiziert sein müssen. Es konnte im Rahmen der Gespräche mit der Aufsicht erreicht werden, dass nunmehr in den Erläuterungen festgehalten wurde, dass die verpfändeten Forderungen auch nur von einem einzigen Schuldner stammen können, „wenn dieser über eine ausgezeichnete Bonität verfügt“ (insbesondere Forderungen des Bundes).
  - Bei den Sachsicherheiten konnte eine Erweiterung der in § 94 der geplanten FMA-Solvabilitätsverordnung aufgezählten

Sicherheiten insbesondere um die für die ÖVAG wichtige Besicherung von Containern erreicht werden. In der Frage der Sachsicherheiten wird sich der ÖGV aber weiterhin dafür einsetzen, dass der angeführte Sachsicherheitenkatalog keine taxative Auflistung darstellt, sondern darüber hinaus jederzeit sonstige Sachsicherheiten herangezogen werden können.

- Auf Hinweis des ÖGV wurde nunmehr im aktuellen Entwurf klargestellt, dass nicht nur abgetretene, sondern auch verpfändete Lebensversicherungen als Sicherheiten herangezogen werden können.
- Nutzung von Wahlrechten zugunsten der Volksbanken auch für den Bereich der **Großveranlagungsbestimmungen**, etwa:
  - Eine entsprechend günstigere Gewichtung ist etwa für Forderungen an Zentralbanken und Zentralstaaten, die im Standardansatz nicht mit 0 gewichtet werden, gemäß der Richtlinie möglich;
  - Klarstellung, dass auch eine Teilbesicherung zu einer günstigeren Gewichtung für den besicherten Teil der Forderung führt; dies ist im überarbeiteten Entwurf der Solva-VO bereits berücksichtigt;
  - Günstigere Gewichtung (Wahlrecht) bei Forderungen, soweit diese durch Hypotheken auf Büro- oder sonstige Geschäftsräumlichkeiten vollständig besichert sind, wäre möglich;
  - Eine Übergangsbestimmung wäre aus Sicht des ÖGV jedenfalls vorzusehen, sie ist derzeit nicht im Entwurf der Solva-VO enthalten.
- Reduktionen bei den **Meldungen** (siehe Punkt 2)
- Reduktion der Verpflichtungen für Volksbanken bei den **Offenlegungsvorschriften**

Mit Rundschreiben Direktion 6/2006 haben wir unsere Mitglieder über die wesentlichen Änderungen für die Volksbanken, die sich durch den Standardansatz für das Kreditrisiko und durch den Basisindikatoransatz für das operationale Risiko ergeben werden, näher informiert.

Bereits am 22. Dezember 2005 kam es zu einer ersten Aussprache mit der Aufsicht (BMF, FMA und OeNB), in der wir unsere grundsätzlichen Anliegen und Kritik gegenüber der Aufsicht anbringen konnten. Es konnte erreicht werden, dass in der Folge im Zeitraum Jänner bis Ende Februar 2006 die Bildung von Arbeitsgruppen mit

Teilnehmern seitens des BMF, der FMA und der OeNB einerseits und den Vertretern der Verbände andererseits vereinbart wurde. Zu folgenden Themenblöcken wurden Arbeitsgruppen gebildet, bei denen jeweils ein Vertreter des ÖGV und der ÖVAG seitens der Volksbanken nominiert war. Die Arbeitsgruppen 1-4 haben mit Redaktionsschluss des Jahresberichtes bereits stattgefunden; die Arbeitsgruppen zum Thema „Verbriefungen“ und „operationales Risiko“ finden Ende März 2006 statt.

1. Standardansatz (einschließlich Großveranlagung)
2. IRB-Ansatz (Basis- und Advanced Approach)
3. Kreditrisikominderungstechniken (Credit Risk Mitigation)
4. Säule 2
5. Verbriefungen
6. Operationales Risiko

Im Rahmen der bereits stattgefundenen Arbeitsgruppensitzungen konnten der Aufsicht viele Anliegen des ÖGV und der gesamten Kreditwirtschaft näher gebracht werden, die nach ersten Rückmeldungen seitens der FMA auch größtenteils Berücksichtigung finden werden. Insbesondere die weitestgehende Nutzung von Wahlrechten zugunsten der Kreditinstitute wurde von allen Verbänden gefordert und ist seitens der Aufsicht auf großes Verständnis gestoßen. Insgesamt betrachtet konnten die Arbeitsgruppensitzungen jedenfalls als sehr konstruktiv bezeichnet werden.

Seit Anfang März 2006 liegt der offizielle Begutachtungsentwurf vor, der etliche Anliegen der Volksbanken nunmehr berücksichtigt. Der ÖGV wird sich weiterhin intensiv für die Anliegen der Volksbanken hinsichtlich der noch „offenen Forderungen“, die derzeit nicht von der Aufsicht aufgegriffen werden, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens einsetzen, um eine sinnvolle Umsetzung der neuen EU-Eigenkapitalvorschriften in Österreich für die Volksbanken im Hinblick auf Kosten-Nutzen-Überlegungen zu erreichen.

## **Grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen**

### **1.1. Dem Parlament sollen wesentliche aufsichtsrechtliche Themen entzogen werden**

**Kritik an „Verlagerung“ zentraler Aspekte des Bankenaufsichtsrechtes aus dem BWG in FMA – Verordnungskompetenz**

Der ÖGV hatte diese neu gewählte Systematik zur Regelung der näheren Inhalte des Bankenaufsichtsrechts im Rahmen von FMA-Verordnungen

massiv kritisiert. Zentrale Elemente des Bankenaufsichtsrechts, die bisher im BWG geregelt waren und im Gesetzesrang standen, würden durch den Gesetzesvorschlag nunmehr in die Kompetenz der Aufsichtsbehörde fallen.

Die Funktion der Aufsichtsbehörde würde sich dadurch stark wandeln: Von einer Behörde in Vollziehung gesetzlicher Bankenaufsichtsnormen hin zu einer wesentlich stärker regulativen Behörde. Zentrale und umfassende Aufsichtsnormen wären zukünftig nicht mehr im BWG zu finden, sondern würden im Rahmen von „Behördenvollzugsnormen“ seitens der FMA erlassen. Damit einher geht der Verlust der parlamentarischen Kontrolle in zentralen Bereichen des Bankaufsichtsrechts, wie etwa bei der Frage der Gewichtung von Aktiva oder der Anerkennung von Sicherheiten.

Sämtliche Vorschriften aus der geplanten Solvabilitätsverordnung behandeln derart zentrale Aspekte, die aufgrund der Bedeutung für das Bankenaufsichtsrecht weiterhin dem Gesetzgeber zur Disposition – wenn auch ganz überwiegend „nur“ in Umsetzung derzeitigen Richtlinien-textes – überlassen sein müssen. Die Regelungen könnten etwa auch als Anhang zum BWG vorgesehen sein, was der ÖGV gefordert hatte und letztlich auch in die Gesamtstellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich Eingang gefunden hatte. Allenfalls die Frage des mappings oder Wahlrechte der Richtlinie, die ausdrücklich nur seitens der zuständigen Behörden genutzt werden können, könnten aus unserer Sicht im Rahmen einer Verordnung durch die FMA erfolgen und erscheinen auch sinnvoll.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob trotz der Kritik an der vorgeschlagenen Systematik des Entwurfs seitens des BMF bzw. der FMA festgehalten wird.

### 1.2. Neue Formen aufsichtsrechtlicher Normen – Normenkontrolle

In § 69b Z 2 BWG-Entwurf ist vorgesehen, dass „die Mindeststandards und Rundschreiben der FMA im Bereich der Bankenaufsicht“ zu veröffentlichen sind.

Der ÖGV hat darauf hingewiesen, dass neben der Normsetzung auch die Normenkontrolle zu beachten ist, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entwicklungen in Richtung FMA-„Rundschreiben“, „-Leitsätze“, „-Orientierungshilfen“, „-Mindeststandards“ und ähnlichem mehr (vgl. § 69b Z 2 BWG-Entwurf). Dabei ist auch wiederum die verfassungsrechtliche Komponente zu berücksichtigen.

Der ÖGV hat daher kritisch angemerkt, dass mit derartigen Leitlinien und Standards materiell keine neuen inhaltlichen Vorgaben für die Normunterworfenen geschaffen werden dürfen, die nicht mehr unmittelbar im Gesetz oder im Verordnungstext Deckung finden und diese mehr als nur „konkretisieren“ würden.

Wir haben festgehalten, dass auch die Diskussionen zuletzt im Rahmen der FMA-MS-K (FMA-Empfehlungen) gezeigt haben, dass außerhalb des Verordnungsbereiches genau darauf geachtet werden muss, dass keine verbindlichen, normativen Anforderungen in den Empfehlungen enthalten sind, sondern diese nur beispielhaften Charakter haben („Leitfaden“).

Der ÖGV hat daher gefordert, dass mit diesen, der österreichischen Verfassung an sich unbekannt, Instrumentarien sehr vorsichtig umgegangen werden sollte, in quantitativer – betreffend Anzahl und Umfang derartiger Standards und Rundschreiben –, aber vor allem auch in qualitativer Hinsicht, das heißt, es sollte in derartigen Rundschreiben nur eine Gesetzesauslegung und -interpretation erfolgen und keine neue „Normenschöpfungsgrundlage“ erblickt werden.

Im Rahmen der Vorkonsultation mit der Aufsicht im Februar 2006 ist unser Anliegen durchaus auf Verständnis gestoßen. Seitens der FMA wurde angedeutet, dass in absehbarer Zeit keine weiteren Standards oder Empfehlungen geplant seien und zukünftig mit diesen Instrumentarien, wie von uns gefordert, „sehr vorsichtig umgegangen werde“.

## Anpassung an nationale Strukturen – Nutzung von Umsetzungsspielräumen

### 1.3. Weitestgehende Nutzung der Wahlrechte zugunsten der Kreditinstitute

Bereits am 22. Dezember 2005, im Rahmen einer ersten Aussprache mit der Aufsicht (BMF, FMA und OeNB), haben wir dieses grundsätzliche Anliegen angesprochen. Aus Sicht des ÖGV sollte der österreichische Gesetzgeber bemüht sein, Wahlrechte so weit als möglich zugunsten der Kreditinstitute zu nutzen, um im grenzüberschreitenden und internationalen Vergleich keine Wettbewerbsnachteile für den Standort Österreich erleiden zu müssen.

Es konnte im Rahmen der Arbeitsgruppen erreicht werden, dass etliche Wahlrechte der EU-Richtlinie zugunsten der Kreditinstitute, die bisher nicht im BWG-Entwurf aus Dezember 2005 berücksichtigt wurden, nunmehr voraussichtlich doch genutzt werden und weitestgehend Bereitschaft zur Nut-

zung derartiger Wahlrechte seitens des BMF und der FMA signalisiert wurde.

#### 1.4. Grundsatz der Proportionalität

Der ÖGV hatte gefordert, dass, so wie dies Erwägungsgrund Nr. 35a der Richtlinie explizit vorsieht, der Grundsatz der Proportionalität im Hinblick auf sämtliche Bestimmungen der Richtlinie Gültigkeit haben muss. Dieser Grundsatz muss aus Sicht des ÖGV auch in der nationalen Umsetzung und bei den verbleibenden Spielräumen im Vordergrund stehen.

#### Eindeutige Verankerung des Grundsatzes erreicht

Es konnte erreicht werden, dass sowohl in § 39 BWG, als auch in § 39a BWG der Grundsatz als solcher eindeutig verankert wurde und die entsprechenden Erläuterungen dazu aus Sicht des ÖGV klarstellen, dass sich die Ausgestaltung des ICAAP nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der getätigten Geschäfte richtet, er also als Ergänzung der jeweils verwendeten Methode zur Bewertung der Eigenmittelausstattung zu betrachten ist. Daraus ist aus Sicht des ÖGV abzuleiten, dass für Standardansatzbanken grundsätzlich weniger komplexe Modelle und Verfahren ausreichend sind und sich die aufsichtsrechtliche Würdigung der Verfahren und Systeme streng an dem Grundsatz der Proportionalität zu orientieren hat.

#### 1.5. Neue Eigenkapitalvorschriften durch kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung

##### 1.5.1. ICAAP (Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung):

Der BWG-Entwurf sieht Änderungen in § 39 BWG sowie die Einführung eines neuen § 39a BWG zur Regelung des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process, also „Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung“) vor.

Gemäß dem neu geplanten § 39a BWG-Entwurf – entsprechend der EU-Richtlinie – haben die Kreditinstitute „über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, regelmäßig zu ermitteln und jederzeit im erforderlichen Ausmaß zu halten“.

Die Erläuterungen zu § 39a Abs. 1 BWG sprechen darüber hinaus davon, dass das „Kreditinstitut jederzeit in der Lage sein muss, seine Risikotragfähigkeit ermitteln und sicherstellen zu können und dabei jeweils über dem letzten Stand der Bankbetriebswirtschaftslehre entsprechend organisierte, nachvollzieh- und kontrollierbare Pläne und Verfahren zu verfügen hat.“

#### ÖGV fordert explizite Zulässigkeit alternativer Modelle und ausreichende Flexibilität im ICAAP

Zu § 39 hat der ÖGV gefordert, dass auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend verankert werden sollte.

Die Formulierung des § 39a Abs. 1 ist aus unserer Sicht zu absolut formuliert und deutet nicht an, dass es alternative Modelle derartiger kreditinstituteigener Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung geben kann.

Der ÖGV bekennt sich dazu, dass die Verfahren und Systeme auf dem letzten Stand der Bankbetriebswirtschaftslehre sein sollen, so wie dies in den Erläuterungen zu § 39a des Entwurfs vorgesehen ist. Diesbezüglich muss aber wieder das Prinzip der Proportionalität zur Anwendung gelangen. Aus Sicht des ÖGV dürfen diese Erläuterungen somit nicht so verstanden werden, dass für alle Banken derselbe betriebswirtschaftliche Standard herangezogen werden muss.

Es bestünden ansonsten die vom ÖGV bereits früher artikulierten Bedenken, dass über den „Umweg der Säule II“ den Volksbanken Risikomanagementsysteme ähnlich dem IRB-Ansatz, direkt oder indirekt, „aufgedrängt“ werden.

#### Klarstellung in Erläuterungen des überarbeiteten, offiziellen BWG-Entwurfs erreicht

Wie bereits oben zu Punkt 1.4. erwähnt, konnte eine Klarstellung in den Erläuterungen erzielt werden, die sicherstellt, dass zwar der jeweils letzte Stand der Bankbetriebswirtschaftslehre für die erforderlichen Verfahren und Systeme beachtet werden muss, es dabei aber im Hinblick auf die Proportionalität unterschiedliche Anforderungen an die Verfahren und Systeme geben kann; je nach gewählter Methode, aber auch im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der getätigten Geschäfte.

Klargestellt hat der ÖGV auch im Rahmen der Gespräche mit dem BMF und der FMA, dass der ICAAP gemeinsam von den Volksbanken im Rahmen des Verbundes erarbeitet werden kann und die gemeinsam entwickelten Verfahren und Systeme

me auch von den Volksbanken genützt werden können.

#### 1.5.2. SREP (Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren):

Im Rahmen des SREP (Supervisory Review Evaluation Process) überprüft die FMA die Angemessenheit der in § 39a BWG-Entwurf (ICAAP) angesprochenen Systeme und Verfahren der Banken. Dabei hat sie zukünftig gemäß der EU-Richtlinie (CRD) auch die Möglichkeit, die Haltung zusätzlichen Kapitals vorzuschreiben.

Im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung zum Thema „Säule II“ konnte in dieser Frage eine Abänderung des Gesetzesvorschlags dahingehend erreicht werden, dass diese Vorschreibung zur Haltung zusätzlichen Kapitals nur erfolgen kann, wenn andere, gelindere Maßnahmen nicht zum Ziel, das heißt zur Einhaltung der Vorschriften des § 39a BWG, führen.

Der ÖGV hat weiters die Grenze von 150% des gesamten Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorschreibung der Haltung zusätzlicher Eigenmittel kritisiert und dabei gefordert, dass diese Grenze nicht im Hinblick auf die gesamte Bemessungsgrundlage des Kreditinstitutes gemäß § 22 Abs. 1 bezogen wird, sondern nur im Hinblick auf die erforderlichen Eigenmittel der von der Aufsicht relevierten Forderungen oder Forderungsgruppen (also keine generelle Ermächtigung, anstelle des Haltens von 8% nunmehr bis zu 12% Eigenmittel vorzuschreiben).

Nicht zuletzt hat der ÖGV auch darauf aufmerksam gemacht, dass gerade in Situationen, in denen sich ein Kreditinstitut in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und kurzfristig keine Übererfüllung der Anforderungen der Säule I aufweisen kann (also das Kreditinstitut etwa nur knapp über 8% anrechenbare Eigenmittel hält oder gar darunter liegen würde), eine mögliche Vorschreibung zur Haltung von (bis zu) 12% Eigenmittel für dieses Kreditinstitut von existenzieller Frage sein könnte. Der ÖGV hat daher gefordert, dass Sanierungsmaßnahmen durch die Vorschreibung der Haltung zusätzlicher Eigenmittel nicht gefährdet werden dürfen. Es muss auch sichergestellt sein, dass in diesen Fällen nicht rein aus Gründen der aktuell eher niedrigen Eigenmittelquote eines Kreditinstitutes ein aufsichtsrechtlich erhöhtes Eigenkapitalerfordernis über die Anforderungen der Säule I hinausgehend angeordnet wird, sondern es sich eindeutig um Risiken handelt, die nicht bereits im Rahmen der „Säule I“ abgedeckt sind. Selbst aber in diesen Fällen haben wir einen

Hinweis in den Erläuterungen gefordert, dass die FMA in Sanierungsfällen überdies besonders auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kreditinstitutes zur Haltung derartiger zusätzlicher Eigenkapitalbestandteile Bedacht zu nehmen hat.

Auch eine Anhörung der Sicherungseinrichtungen hatte der ÖGV gefordert, da dies eine sinnvolle Möglichkeit der Folgenabschätzung einer derartigen aufsichtsrechtlichen Maßnahme darstellen und sicherlich zur „Versachlichung“ derartiger Maßnahmen beitragen würde.

#### Aufsicht über die im Volksbankensektor verwendeten Verfahren und Systeme

Im Volksbankensektor können die bereits bestehenden Verfahren und Systeme für den ICAAP herangezogen werden. Die erforderlichen Verfahren und Systeme können daher auch gemeinsam im Rahmen des Verbundes erarbeitet und von den Volksbanken in der Folge angewendet werden.

Der ÖGV hatte der FMA und OeNB gegenüber im Rahmen von Informationsveranstaltungen im ÖGV Ende Dezember 2005 und Anfang Jänner 2006 die grundsätzlichen Funktionalitäten der Verfahren und Systeme, also der näheren Ausgestaltung des ICAAP der Volksbanken, erläutert.

Dabei konnte grundsätzliches Verständnis dafür gewonnen werden, dass die gemeinsam von den Volksbanken im Verbund entwickelten Verfahren und Systeme in der Regel nur einmal zentral im ÖGV geprüft werden müssen und in der Folge nur die Anwendung dieser Verfahren und Systeme in den Volksbanken seitens der FMA überprüft werden muss („Beaufsichtigung der Systeme“). Sofern eine Volksbank andere Verfahren und Systeme einsetzt, die nicht von der FMA bereits überprüft wurden, so sind diese Verfahren und Systeme von der FMA vor Ort zu prüfen. Diese Vorgehensweise ist kosten- und ressourcenschonend, sowohl für die Aufsicht als auch für die Volksbanken.

Es wird aber wichtig sein, den Dialog mit FMA und OeNB in diese Richtung weiter zu führen. Der ÖGV wird sich jedenfalls unermüdlich für eine effiziente und zugleich ressourcenschonende Beaufsichtigung der Systeme einsetzen.

#### 1.6. 0%-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes (intra-group exposures)

Auf EU-Ebene haben die vielfachen Transparenzmaßnahmen der dezentralen Verbünde gefruchtet und zu der Formulierung des Art. 80 Abs. 7a der Richtlinie (CRD) geführt, der eine 0%-Gewichtung

für Forderungen innerhalb eines Verbundes als nationales Wahlrecht vorsieht (siehe dazu unten zu „Internationale Interessenvertretung, Basel II“).

Es ist uns gelungen, auf EU-Ebene eine Gleichstellung zwischen Konzernen und Verbänden zu erreichen. Es konnte erreicht werden, dass Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht wurden, die sicherstellen, dass den genossenschaftlichen und verbundlichen Strukturen (insbesondere die Behandlung von „Intragroup-Exposures“) im Vergleich zu Konzernen auch zukünftig ausreichend, in sachgerechter Art und Weise, Rechnung getragen wird. Somit wird der dezentrale Verbund neben dem Konzern EU-rechtlich anerkannt.

Im ursprünglichen Entwurf des BMF wurde Art. 80 Abs. 7a aber nur eingeschränkt „umgesetzt“ – und zwar nur für Kreditinstitutsgruppen gemäß § 30 Abs. 2a BWG (Sparkassen-Haftungsverbund). Der BWG-Entwurf erfasste nur Forderungen gegenüber Kontrahenten, die Mitglied derselben Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 2a BWG sind (§ 22a Abs. 9 BWG-Entwurf).

### ÖGV forderte Übernahme des Richtlinien textes und Ermöglichung der 0%-Gewichtung für Forderungen im Volksbankensektor

Der ÖGV hat sich daher seit Bekanntwerden dieses ursprünglichen BWG-Vorschlages intensiv um eine richtlinienkonforme Umsetzung von Art. 80 Abs. 7a der Richtlinie eingesetzt und vehement eine entsprechende Änderung des § 22a Abs. 9 BWG-Entwurfs gefordert.

Wir haben darauf verwiesen, dass sowohl der Wortlaut als auch die Entstehungsgeschichte des Art. 80 Abs. 7a der Richtlinie eindeutig dafür sprechen, dass, bei Vorliegen der in Art. 80 Abs. 7a der Richtlinie angeführten Voraussetzungen, in dezentralen Verbänden Forderungen mit 0% gewichtet werden können. Eine vertragliche oder statutarische Haftungsvereinbarung (Art. 80 Abs. 7a lit. b der Richtlinie) ist nicht nur bei einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 2a BWG gegeben, sondern liegt insbesondere bereits gegenwärtig auch im Volksbankensektor vor.

Der ÖGV hat angemerkt, dass eine einschränkende Umsetzung des Art. 80 Abs. 7a der Richtlinie, wie sie derzeit im Entwurf vorgesehen ist, unseres Erachtens daher auch nicht der Richtlinie entsprechen würde und zu massiven Wettbewerbsverzerrungen in Österreich, aber auch im europäischen Kontext führen würde.

Der nunmehrige offizielle Entwurf, nachdem der ÖGV sich intensiv um eine sektorneutrale Regelung eingesetzt hatte, enthält diese Einschränkung nicht mehr. Der ÖGV konnte somit letztlich nach intensiven Gesprächen eine sektorneutrale Regelung der Gewichtung von intra group exposures im BWG-Entwurf erreichen.

## 2. Neues Meldewesen

Aufgrund der Neuerungen zu Basel II werden zukünftig auch neue Meldeinhalte erforderlich sein. Dies schon deshalb, da neue Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittelunterlegung für Risiken zur Anwendung gelangen. Im Rahmen von CEBS (Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden – „Committee of European Banking Supervisors“) wurde versucht, einen einheitlichen Europäischen Rahmen für die zukünftig erforderlichen Meldungen zu erarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen hatten ursprünglich sehr umfangreichen neuen Aufwand vorgesehen.

Anfang Februar 2005 hatte die FMA, basierend auf dem CEBS-Vorschlag, zwar in der Folge vorgesehen, dass von diesem Vorschlag einige Felder weggelassen werden könnten. Der Vorschlag seitens der FMA ging aber aus Sicht des ÖGV keinesfalls weit genug.

Im Zuge der CEBS-Konsultationen und der parallel dazu geführten Diskussion um die Meldeinhalte auf nationaler Ebene standen folgende zentrale Aspekte im Vordergrund:

Der ÖGV hat sich im Rahmen der Begutachtung massiv dafür ausgesprochen, dass sich die österreichische Aufsicht im Gleichklang mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden bewegen sollte und es zu keinen zusätzlichen Belastungen der österreichischen Banken durch einen erhöhten Meldeaufwand kommen darf und keine „Übererfüllung der Meldevorschriften“ angestrebt werden dürfe.

Ein weiteres zentrales Anliegen hat auf die weitest mögliche Vermeidung von Redundanzen abgezielt. So wurde letztlich unser Vorschlag, auf die Erstellung eines Monatsausweises grundsätzlich zu verzichten und statt dessen auf eine quartalsweise Meldung umzusteigen, mit Erfolg belohnt (siehe unten zu den Erfolgen).

Nicht zuletzt hatte der ÖGV eine Fokussierung der Meldungen auf Primärdaten verlangt und darauf hingewiesen, dass Zwischenergebnisse, die sich aus Primärdaten errechnen lassen, nicht erforderlich wären.

## Überblick über das aufsichtliche Meldewesen – Neu

Oesterreichische Nationalbank

### Aufsichtliches Meldewesen - Neu

Spezielle Meldungen für Mitarbeitervorsorgekassen
Zahlungssystemstatistik

	Unkonsolidiert	Konsolidiert	Auslands-tochter	Auslands-filialen
<b>Monatlich</b>	GKE Ordnungsnormen (CA-Template)	Ordnungsnormen (CA-Template)		
<b>Quartalsweise</b>	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoaussweis (VERA)  Ordnungsnormen inkl. COREP	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoaussweis (VERA) (§§ 50/50a BWG, §50a auf Basis FINREP)  Ordnungsnormen inkl. COREP	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoaussweis (VERA); (§50a auf Basis FINREP)	Vermögensausweis
<b>Jährlich</b>	Anlage zum Jahresabschluss (BAP) + stille Reserven Geprüfter JA, Geprüfter Erfolgsausweis	Verlustdatenbank (auf höchster Konsolidierungsstufe) Geprüfter JA	Geprüfter JA	
<b>Ad hoc Meldung</b>	Stammdaten			

### Erfolge im Bereich Meldewesen

Der ÖGV konnte in etlichen Details noch eine Verringerung der Anforderungen erreichen. Es konnte eine Reduktion der COREP-Vorschläge um rund 80 % erwirkt werden. Der ursprüngliche COREP-Entwurf (Common European Reporting) sah 40.000 Meldepositionen vor. COREP in der Finalfassung sieht 4.000 Positionen vor. Für den österreichischen Standardansatz sind 1.100 Positionen, für den IRB-Ansatz 1.800 Positionen vorgesehen.

Im Bereich der Meldeerfordernisse im Rahmen der Säule I (Basel II), hat sich der ÖGV für eine deutliche Reduktion der Meldeinhalte gegenüber den bisherigen Vorschlägen seitens der Aufsicht ausgesprochen. Nach intensiven Gesprächen konnte erreicht werden, dass eine Verringerung der Anforderungen im Standardansatz für Banken mit einer Bilanzsumme unterhalb von 250 Mio. EUR zugelassen wird.

Wir haben dabei darauf hingewiesen, dass die Differenzierung in kleine und große Standardansatzbanken für eine dezentrale Bankengruppe nur dann einen entscheidenden Vorteil hätte, wenn sämtliche Primärbanken der dezentralen Bankengruppe – auch mit dem Argument der geringeren Risikogeneigntheit durch die Einbindung in einen Verbund mit einem Frühwarnsystem, gemeinsa-

men Verbund- und Solidaritätseinrichtungen – von dem umfassend vorgesehenen Meldeaufwand für Standardansatzbanken ausgenommen wären.

Auch hinsichtlich des Zeitpunktes haben wir betont, dass das neue Eigenkapitalkonzept erst mit 1.1.2008 verpflichtend für alle Banken anzuwenden sein wird und sich daher auch COREP an diesem Zeitplan orientieren sollte. Die Aufsicht strebt als 1. Meldetermin den 31.12.2006 an. Dies würde aber aus Sicht des ÖGV die nur mögliche, aber nicht verpflichtende Anwendung des neuen EU-Eigenkapitalkonzeptes mit 1.1.2007 mittelbar untergraben.

### Was konnte der ÖGV an Reduktionen im Bereich „Meldewesen neu“ erreichen?

#### 2.1. Generelle Erleichterungen

- Die nunmehr geplante Umsetzung von COREP umfasst ca. 25% – 40% des vorläufigen Gesamtpaketes.
- Es konnte erreicht werden, dass letztlich Schwellenwerte und Bagatellgrenzen eingeführt wurden.
- Reduktion der Meldeerfordernisse kleiner Standardansatzbanken.
- Umstellung vieler Monatsmeldungen auf Quartalsmeldungen.
- Streichung sämtlicher Ursprungslaufzeiten MAUS A 1.

#### 2.2. Verringerung gegenüber dem ursprünglichen Meldeaufwand bei der Säule I (Basel II)

- Entfall der detaillierten Aufgliederung nach Asset-Klassen und Asset-Typen.
- Reduktion der Detail-Darstellung zu Inflows und Outflows.
- CRM (credit risk mitigation) – Erleichterungen bei der Detailaufgliederung.
- CCF (credit conversion factor) – Erleichterungen bei der Detailaufgliederung.
- „Kleinbankenvariante“ (Grenze 250 Mio. EUR Bilanzsumme): Geringere Meldeerfordernisse für Volksbanken, die unterhalb dieser Bilanzsummengrenze liegen.

#### 2.3. Reduktionen bei der Großkreditevidenz

Der Meldeumfang konnte von 82 auf 37 Meldepositionen verringert werden.

#### 2.4. Sonstige Erleichterungen im Meldewesen

- Reduktionen bei der Meldung der Gruppenverbundener Kunden (Treuhand-/Familiengruppen, Selbstmeldung von Banken, Auslands- und Inlandsgruppen),
- Streichung der geplanten Darstellung der Fremdwährungskredite,
- Reduktionen bei der Pauschal-/gruppenweisen Wertberichtigung,
- Reduktion von Rahmenpositionen,
- Betragsmäßiger Abgleich – Haftungskredite,
- Kundenbilanzeinholung,
- Wechsel

#### 2.5. Reduktionen im Meldewesen – Diverse MAUS Positionen (A-Teil inkl. Ursprungslaufzeiten: 35.700 Positionen; A-Teil vierteljährlich: 4.760 Positionen):

- Quartalsweise Frequenz
- Festzinsgebundene Forderungen und Verbindlichkeiten
- Volumen der Wertpapierkäufe /-verkäufe
- Jährliche Darstellung der unkonsolidierten Risikokosten auf Basis der bilanzierten Daten

#### 2.6. Reduktionen – Konzerne und Auslandstöchter / FINREP (Financial Reporting Framework):

- Verteilung Kreditrisiko Untergrenze auf EUR 10.000 angehoben
- FINREP von 54 auf 12 Zusatztabellen
- Zusatztabellen teilweise noch weiter reduziert
- Marktwerte nur jährlich
- Bagatellgrenzen bei Einbeziehung von Bankentöchter
- Diverse MAUS Positionen (A-Teil inkl. Ursprungslaufzeiten: 35.700 Positionen; A-Teil vierteljährlich: 4.760 Positionen)

#### 2.7. Reduktionen – Marktrisiko:

- Wesentlichkeitsgrenzen für Aktienpositionsrisiko
- Erleichterung bei Konsolidierungskreis (risikorelevante Bankentöchter)
- Erleichterung bei Konsolidierung von Risikoinformationen
- Meldung der Marktwerte von Derivaten nur am Jahresende

Letztlich konnte auch erreicht werden, dass internationale Entwicklungen jedenfalls in der nationalen Diskussion weiterhin zu berücksichtigen sind, wenn es hier noch zu Erleichterungen kommt.

Es wird im Sinne der Volksbanken jedenfalls auch in Zukunft weiterhin wichtig sein, stets auf den minimal erforderlichen Aufwand im Zusammenhang mit COREP und Meldewesen neu zu drängen.

### 3. BWG-Novelle 2005: Änderungen zum Thema Amtshaftung und Einlagensicherung

Anfang 2005 wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen ein neuer Entwurf für eine Regierungsvorlage zum Thema Amtshaftung, Einlagensicherung und Fremdwährungs-Informationspflichten vorgelegt. Diesem Entwurf ging eine lange und umfassende Diskussion um die nähere Ausgestaltung voraus, insbesondere auch zum Thema Fremdwährungs-Informationspflichten, welche letztlich zur Gänze vermieden werden konnten.

Die Änderungen der BWG-Novelle, BGBl I Nr. 33/2005 sind mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Dabei konnte der ÖGV erreichen, dass es zu sachgerechten Regelungen zum Thema Amtshaftung und Einlagensicherung gekommen ist und die ursprünglich geplanten Vorschriften über Fremdwährungs-Informationspflichten zur Gänze entfallen sind.

#### ÖGV von Beginn an um praxisgerechte und sinnvolle Lösungen in der BWG-Novelle bemüht

Bereits seit Anfang 2004 wurde über einen Ministerialentwurf zur Novellierung des BWG heftig diskutiert, der aus Sicht des ÖGV in der ursprünglichen Fassung stark zu kritisieren war: Einerseits hätte er im Verbraucherkreditbereich völlig überschießende Regelungen vorgesehen, welche für den Verbraucher keinen eindeutigen Nutzen bedeutet hätten, und andererseits wäre die Frage der Kostentragung für einen möglichen Amtshaftungsfall völlig sachwidrig und in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht unbedenklicher Art und Weise ausgestaltet gewesen.

Aufgrund der unermüdlichen Bemühungen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich konnten wir insbesondere erreichen, dass letztlich gar keine Bestimmungen mehr über Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen (§ 33a, § 33b und § 103 BWG) in der BWG-Novelle 2005 enthalten waren.

### 3.1. Fremdwährungs-/Tilgungsträger-Kredite

Die BWG-Novelle 2005 sieht nun überhaupt keine Vorschriften mehr in diesem Bereich vor. Dieses Ergebnis zeigt die enorme Bedeutung, im Gesetzwerdungsprozess rechtzeitig in einen konstruktiven Dialog mit den entsprechenden Entscheidungsträgern zu treten, in dem alle nach vernünftigen Lösungen streben.

Sofern das Thema wieder aufgegriffen wird, werden wir uns weiterhin um praxisgerechte Regelungen im Interesse der Volksbanken und ihrer Kunden bemühen, die aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten als sinnvoll angesehen werden können.

### 3.2. Regelungen zur Amtshaftung

Der zweite „Kernbereich“ der Novelle betraf die Frage der Haftung für Fehler der Bankprüfer und der FMA, sowie die Frage des Regresses und der Versicherungspflicht der FMA. Anlass für die geplanten gesetzlichen Regelungen zu diesem Thema war, wie bereits oben erwähnt, ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (sog. „BHI-Urteil“, OGH 25.3.2003, 1 Ob 188/02g, ÖJZ 2003, 16; folgend Krejci, Amtshaftung für Bankprüfer, ÖBA 1998, 16) aus dem Jahr 2003, in dem die Amtshaftung für ein Fehlverhalten eines Bankprüfers bejaht wurde. Das OGH-Urteil wurde in der Literatur teilweise stark kritisiert (vgl. Raschauer, Amtshaftung für private Prüfer, Der Standard, 27.5.2003).

### ÖGV spricht sich gegen jede Art der Kostentragung der Volksbanken in Fällen der Amtshaftung aus

Der ÖGV hat sich von Beginn an vehement gegen die Übernahme von allfälligen Kosten aus einer Amtshaftung – sei dies nun unmittelbar oder mittelbar – durch die Volksbanken ausgesprochen, da der ursprüngliche Entwurf eine Ersatzpflicht der FMA gegenüber dem Bund und in der Folge eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorsah.

### ÖGV erreicht, dass Volksbanken auch nicht mittelbar (anteilig) die Kosten für ein Fehlverhalten der FMA tragen müssen

Es konnte als sachgerechte Regelung letztlich erreicht werden, dass nunmehr, wenn schon der österreichische Gesetzgeber nicht den internationalen Vorbildern folgt, die eine direkte Inanspruchnahme durch Kunden der Aufsichtsunterworfenen generell ablehnen, der Bund zur Gänze

für die Schäden, die von Organen oder Bediensteten der FMA in Vollziehung der Gesetze erwachsen, haftet (§ 3 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz). Es besteht nur mehr eine Regressmöglichkeit gegen die Organe oder Bediensteten der FMA, insbesondere aber keine Versicherungspflicht mehr seitens der FMA.

### 3.3. Einlagensicherung

In den Vorentwürfen war noch vorgesehen, dass der gesetzlich gesicherte Betrag für Einlagen und Wertpapierdepots von 20.000 EUR auf 30.000 EUR erhöht werden soll, wobei auch ein Selbstbehalt in der Höhe von 10 % vorgesehen war. Es konnte letztlich ein Entfall der geplanten Anhebung des gesetzlich gesicherten Betrags erreicht werden.

### Entfall des geplanten Selbstbehaltes

Für die Frage des Selbstbehaltes in der Höhe von 10 % anerkennt der ÖGV grundsätzlich den vom Entwurf verfolgten Ansatz, dass der Kunde in Zukunft verstärkt auch das Bonitätsrisiko seiner Bank im Auge behalten soll. Wir haben aber auch darauf hingewiesen, dass damit aufgrund des Verhaltens von einigen „schwarzen Schafen“, die das System missbraucht haben, nunmehr alle Kunden mit einem Selbstbehalt belegt werden. Dieser ursprünglich in den Entwürfen vorgesehene Selbstbehalt ist zuletzt ebenfalls entfallen (§ 93 Abs. 4 BWG).

### 4. Bemühen um eine Anerkennung der Einlagen stiller Gesellschafter als Kernkapitalbestandteil im Sinne des BWG

Der ÖGV hatte sich bereits seit geraumer Zeit um eine Anerkennung der Einlagen stiller Gesellschafter als Kernkapitalbestandteil durch den Gesetzgeber bemüht und dabei im Jahre 2005 mehrere Anläufe, auch auf politischer Ebene, unternommen. Nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen ist es aus Sicht des ÖGV erforderlich, in Österreich, wie auch seit längerem in Deutschland, Anteile eines stillen Gesellschafter im BWG als Kernkapitalbestandteil wieder – dies war bis zur KWG-Novelle 1986 möglich – anzuerkennen. Es konnte letztlich erreicht werden, dass unser Anliegen von allen Bankensektoren in Österreich getragen wurde und Ende Juni 2006 ein entsprechendes Schreiben der Bundessparte Bank und Versicherung an das BMF gerichtet wurde.

### Möglichkeiten der Beteiligung auch an Filialen

Für Genossenschaften, als die wesentlichen Nahversorger von Finanzdienstleistungen, besteht die Möglichkeit der Aufnahme von „Risikokapital“ durch die Gründung von stillen Gesellschaften (§§ 178-188 HGB) mit Personen, die nicht notwendig auch Genossenschafter sein müssen. Das kann vor allem für Volksbanken Bedeutung erlangen, die mit mehreren Filialen organisiert sind und bei denen Kunden sich auch an einer einzelnen Filiale beteiligen möchten. Anstelle einer Mitgliedschaft an der gesamten Volksbank und der damit verbundenen bloß indirekten und verhältnismäßigen Beteiligung an einer bestimmten Filiale bietet diese Beteiligungsform als Alternative die direkte Beteiligung an einer bestimmten Filiale. Die stille Gesellschaft könnte also für Neugründungen von Filialen eine große Rolle spielen (siehe dazu Hofinger, Volksbanken sorgen für finanzielle Nahversorgung, Das Modell der stillen Gesellschaft, Gewerbliche Genossenschaft 3/2005, 2-6; Beuthien, Wasser sucht sich seinen Weg – Mehr Eigenkapital durch atypische stille Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften?, Gewerbliche Genossenschaft 5-6/2003, 35-41).

Wir haben daher unermüdlich gefordert, dass unter näher im BWG vorzusehenden Voraussetzungen, die ähnlich jenen des § 10 Abs. 4 des deutschen KWG ausgestaltet werden könnten, Einlagen eines stillen Gesellschafters wieder als Kernkapitalbestandteil anerkannt werden sollten. Das BMF ist unserem Anliegen allerdings weiterhin nicht näher getreten. Eine umfassende Darstellung über die stille Gesellschaft und die Möglichkeiten zur Nutzung dieser Gesellschaft seitens der Volksbanken, in der auch die bankaufsichtsrechtlichen Aspekte näher erläutert werden, finden sich in dem in Kürze erscheinenden Werk von DDr. Hofinger, Die genossenschaftliche stille Gesellschaft – regionalpolitischer Weg zur Verbesserung der Infrastruktur, Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe, 2006).

### 5. Finanzmarktaufsichtänderungsgesetz (FMA-ÄG 2005)

Am 23.2.2006 hat der parlamentarische Finanzausschuss das Finanzmarktaufsichtänderungsgesetz (FMA-ÄG 2005) unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen. Mit diesen Änderungen werden der FMA erweiterte Ermittlungsbefugnisse, sowie Untersagungsbefugnisse bei unerlaubtem Geschäftsbetrieb (unabhängig von laufenden Strafverfahren) eingeräumt. Weiters sollte damit den Vorstellungen des BMF

zufolge eine Anhebung der Strafdrohungen und eine verschuldensunabhängige Säumnisgebühr mit dem FMA-ÄG bezweckt werden.

### ÖGV hat sich gegen erweiterte Ermittlungsbefugnis der FMA und verschärfte Strafdrohungen ausgesprochen

Der ÖGV hat sich im Begutachtungsverfahren massiv gegen eine erweiterte Ermittlungsbefugnis der FMA, gegen die geplante drastische Anhebung der Strafdrohungen und gegen eine verschuldensunabhängige Säumnisgebühr ausgesprochen, zumal erst anlässlich der Euro-Umstellung vor drei Jahren eine Verdoppelung der Strafdrohungen vorgenommen wurde. Nur für eine Erweiterung der Befugnisse der FMA im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen konzessionslose Anbieter von Finanzdienstleistungen besteht aus Sicht des ÖGV grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des BMF.

Unsere Bedenken hinsichtlich einer Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der FMA sowie hinsichtlich der drastischen Anhebung der Strafdrohungen wurden seitens des BMF allerdings nicht geteilt. Wir konnten allerdings eine Ausnahmebestimmung für Kreditinstitute von dem erst vor kurzem mit einer HGB-Änderung beschlossenen Schriftlichkeitserfordernis von Haftungen erzielen, die Kreditinstitute im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes übernehmen.

### 6. FMA-OeNB-Leitfaden zum ICAAP

Zur Umsetzung des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) im Rahmen der Säule II des neuen EU-Eigenkapitalkonzepts hat die FMA gemeinsam mit der OeNB im Jahr 2005 einen Leitfaden (<http://www.fma.gv.at/de/pdf/icaaplei.pdf>) erarbeitet, der in „beschreibender Natur“ eine Art „Orientierungshilfe“ für die Banken bei der Umsetzung der Anforderungen der Säule II sein soll.

Der ÖGV hat die Notwendigkeit einer derartigen umfassenden betriebswirtschaftlichen Darstellung der konkreten Anforderungen im Rahmen des ICAAP in Form eines Leitfadens generell hinterfragt, insbesondere dann, wenn damit im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche zukünftige Praxis neue Verpflichtungen für die Volksbanken zu befürchten wären.

Der ÖGV konnte letztlich im Rahmen der Gespräche mit der FMA erreichen, dass bereits im Vorwort zum Leitfaden festgehalten wurde, dass es sich dabei lediglich um eine „interessante und hilfreiche Lektüre“ für die heimische Kreditwirt-

schaft handle. Weiters konnte im Vorfeld der Diskussionen sowie im Zuge einer Überarbeitung der Erstfassung durch die FMA, eine adäquate Berücksichtigung der dezentralen Struktur des Volksbankensektors, sowie die Vermeidung der Diskriminierung des Standardansatzes im Rahmen des ICAAP erzielt werden.

#### Erfolge im Rahmen der Gespräche mit der Aufsicht erreicht

- Es konnte erreicht werden, dass nunmehr bereits im Vorwort des Leitfadens noch stärker betont wird, dass die im Leitfaden vorgestellten Verfahren **nur „als beispielhaft zu betrachten“ sind**. Damit ist uns, nach intensiven Gesprächen mit der Aufsicht, eine entscheidende Relativierung des Leitfadens gelungen.
- Bereits im Vorfeld konnte der Aufsicht die Notwendigkeit der Betonung des **Proportionalitätsgrundsatzes** näher gebracht werden, der nunmehr auch deutlich im Leitfaden betont wird: So wird zu Beginn zum Thema Proportionalität nunmehr festgehalten, dass „kleinere Banken, die hauptsächlich Geschäfte mit geringerem Risiko ausüben, die Anforderungen mit einfacheren Methoden, die sich an den Grundsätzen des ICAAP orientieren, in angemessener Weise erfüllen könnten“ (Punkt 3.1 des FMA-Leitfadens, Prinzip der Proportionalität).
- Im ursprünglichen Entwurf war für eine Bank, die exemplarisch in fast allen Risikoarten stark engagiert tätig ist und die im Hinblick auf Größe und Struktur als komplex anzusehen ist, vorgesehen, dass für eine derartige Bank der Standardansatz für die Messung des Kreditrisikos im Rahmen des ICAAP nicht mehr angebracht und statt dessen eine weiterentwickelte Risikomethodik wie z.B. Orientierung am IRB-Ansatz angemessen wäre. Der ÖGV hat stets betont, dass nicht über den Umweg der Säule II den Banken der IRB-Ansatz oder eine solche Methodik aufgedrängt werden darf. Es konnte erreicht werden, dass in der überarbeiteten Fassung des Leitfadens nun nicht mehr von einer „nicht ausreichenden Messung des Kreditrisikos im Standardansatz“ die Rede ist. Stattdessen heißt es in der überarbeiteten Fassung: „Dem erhöhten Risikogehalt und der vorhandenen Komplexität im Kreditrisikobereich sollte durch Einsatz geeigneter risikosensitiver Messverfahren ebenfalls Rechnung getragen werden“ (Punkt 3.1.2. des FMA-Leitfadens, Prinzip der Proportionalität).
- Die ursprüngliche Formulierung im Leitfaden, dass „über den Standardansatz hinausreichen-

de Methoden zur Verwendung kommen sollten“, konnte dahingehend entschärft werden, dass es nunmehr jedenfalls auch genügt, „zusätzliche qualitative Maßnahmen (Überwachung, Reporting) zu setzen“, (Punkt 3.1.2 des FMA-Leitfadens, Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf den Bankenmarkt in Österreich), wobei auch hier der Charakter einer reinen (beispielhaften) Empfehlung des Leitfadens stets zu berücksichtigen ist.

- Aufgrund von intensiven Gesprächen mit der FMA ist es dem ÖGV zuletzt auch gelungen, eine explizite Klarstellung zu erreichen, derzufolge eine **Zusammenarbeit durch Verbundeinrichtungen in dezentralen Sektoren** für die Erfüllung der Anforderungen des ICAAP möglich ist. Die FMA hat ihren ursprünglichen Vorschlag im Hinblick darauf adaptiert (Punkt 3.1.2 des FMA-Leitfadens, Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf den Bankenmarkt in Österreich).
- Auch für die Frage des „Outsourcing von Teilen des ICAAP“ konnte der ÖGV einen Hinweis auf die „gewachsenen Strukturen innerhalb von Sektoren (Punkt 3.3.2 des FMA-Leitfadens, Outsourcing von Teilen des ICAAP) erwirken.
- Hinsichtlich der Anforderungen an die Dokumentation konnte in der überarbeiteten Fassung ein Hinweis auf die Berücksichtigung der bereits vorhandenen, den Anforderungen entsprechenden Dokumentationen und Begriffsdefinitionen erwirkt werden (Punkt 3.4 des FMA-Leitfadens, Anforderungen an die Dokumentation).
- Wichtig war auch eine Klarstellung, dass es jeder Bank selbst obliegt, die für sie geeigneten Steuerungsgrößen bei der Preisgestaltung zu definieren (Punkt 4.1.4 des FMA-Leitfadens, Exkurs: Beurteilung des Risiko-Chancen-Verhältnisses).

#### 7. Mindeststandards für das Kreditgeschäft (MS-K)

##### „Empfehlungen“ der FMA (FMA-MS-K)

Die FMA-MS-K vom 13. April 2005 sind auf der Homepage der FMA abrufbar (siehe [www.fma.gv.at/de/pdf/ms\\_k\\_050.pdf](http://www.fma.gv.at/de/pdf/ms_k_050.pdf)). Den Kreditinstituten wird darin empfohlen (Punkt 92 der FMA-MS-K), ab dem In-Kraft-Treten der österreichischen Umsetzungsbestimmungen zu Basel II die FMA-MS-K zu beachten (zu den FMA-MS-K siehe bereits umfassend im ÖGV-Jahresbericht 2004).

Aufgrund massiven Drängens des ÖGV – im Rahmen intensiver Gespräche mit der FMA – konnte

der ÖGV erreichen, dass die FMA nunmehr auch „alternative Geschäftsmodelle“ anerkennt. Diese können vom Prinzip der Trennung auf Geschäftsleiter Ebene in einem dezentralen Sektor – unter bestimmten Voraussetzungen – abweichen (vgl. Volksbanken-Sektor-MSK). Im konstruktiven Dialog mit der FMA ist es gelungen, die Besonderheiten des Volksbankenverbundes in den MSK zu berücksichtigen. Es ist erfreulich zu berichten, dass dadurch auch alternative Geschäftsmodelle in den MSK zulässig sind.

#### Umsetzung der MSK im Volksbankenverbund

Im Verbund gibt es eine Reihe von bereits vorhandenen Systemen, die einen großen Teil der Anforderungen aus den MSK abdecken (siehe ausführlich bei Partl, MSK im Volksbankenverbund. Stehen wir vor dem regulatorischen Overkill?, GewGen 10/05, 7ff):

- Risikolimitsystem,
- Risikomanagement Kredit,
- Kredithandbuch,
- ÖGV-Formularstandard,
- Grundsätze für die Bewertung von Besicherungsmitteln,
- Ratingfamilie,
- PKS und BKS im ARZ,
- Lotus Notes Kreditpaket,
- Musterrichtlinien für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite,
- Tilgungsträgerüberwachung (Phase II),
- Sektorstandard Kreditprozessbeschreibung.

Durch die Möglichkeit, dass auch Verbundunternehmen Aufgaben wahrnehmen können und diese auch wahrnehmen werden, sollte die Umsetzung der MSK mit einem vertretbaren Aufwand möglich sein. Die Anwendung des Risikomanagements Kredit der Volksbanken sollte auch den in den MSK geforderten Risikobericht abdecken.

Es ist uns bewusst, dass die „Beachtung der MSK“ ab 1.1.2007 zwar einen gewissen Aufwand mit sich bringen wird. Aufgrund der bisher erfolgreich erprobten Maßnahmen im Volksbanken-Verbund sind wir jedoch davon überzeugt, den Aufwand in jeder einzelnen Volksbank in Grenzen halten können. Vor allem sehen wir durch die MSK auch eine Verbesserung in der Qualität der Kreditabwicklung und eine Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements in den Banken.

## 8. Versicherungsvermittlung

ÖGV hatte sich bis zuletzt gegen die Anwendung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung auf Kreditinstitute ausgesprochen und in der Folge sich um Ausnahmen bemüht.

Am 15. Jänner 2003 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung (Richtlinie 2002/92/EG, siehe Lotus Notes Datenbank „EU-Richtlinie“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie trat mit diesem Tag in Kraft und musste seitens Österreichs bis zum 15. Jänner 2005 umgesetzt werden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Richtlinie über Versicherungsvermittlung hat sich der ÖGV bis zuletzt intensiv dafür eingesetzt, dass sie auf Kreditinstitute, die ohnehin die strengen Bankaufsichtsregeln beachten müssen, keine Anwendung finden sollte. Die Einbeziehung auch der Kreditinstitute in die neuen Vorschriften konnte aber letztlich nicht verhindert werden.

#### FMA als zuständige Behörde für Banken

Der ÖGV hat sich von Beginn an massiv – und zwar als einziger der Bankenverbände – dafür eingesetzt, dass sämtliche Versicherungsvermittler, also auch Wertpapier- und Dienstleistungsunternehmen, sowie freiberufliche Personen der Aufsicht der FMA unterliegen sollen, da nur dadurch aus unserer Sicht sichergestellt werden kann, dass ein einheitliches „Level-playing-field“ für die Vermittlung von Versicherungen besteht.

Mit dieser Forderung ist der ÖGV letztlich zwar nicht durchgedrungen; zumindest konnte aber erzielt werden, dass die Aufsicht über die Versicherungsvermittlung nicht neben der Bankenaufsicht durch die FMA nun auch noch von einer weiteren Behörde überprüft wird (Vermeidung von Doppelgleisigkeiten). Zugleich konnten wichtige gesetzliche, sachlich gerechtfertigte Sonderregelungen im BWG gegenüber der Aufsicht durch die Gewerbebehörde erzielt werden. Zu den wesentlichen Änderungen dieses Gesetzes siehe Rundschreiben Direktion Nr. 49/2004, sowie ÖGV-Jahresbericht 2004.

ÖGV um praktikable Umsetzung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten bemüht

Vor Abgabe der Vertragserklärung sind dem Kunden auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bestimmte Informationen zu geben – außer der Kunde wünscht nachweislich

eine mündliche Auskunft. Der Kunde ist, abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags, entsprechend seinen Angaben, Wünschen und Bedürfnissen zu beraten.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags hat die Volksbank vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Daraus leitet sich eine Art „Protokollierungspflicht“ des Beratungsgesprächs aus Sicht der Volksbank ab.

In Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden konnte ein übersektoraler Entwurf für ein derartiges Beratungsprotokoll für jene Fälle, in denen die Volksbank als Versicherungsagent auftritt, erarbeitet werden. Dabei war der ÖGV um eine möglichst einfache Ausgestaltung des Formulars bemüht.

Zum Versicherungsagentenformular wurde übersektoral eine Ausfüllhilfe mit Textbausteinen ausgearbeitet (siehe Rundschreiben Recht 16/2005). Dieses wurde auf die Bedürfnisse im Volksbankensektor, unter Mitarbeit der Victoria Volksbanken Versicherungs AG, adaptiert und steht nunmehr den Volksbanken via Victoria.net zur Verfügung.

#### ÖGV koordiniert anwenderorientierte Umsetzung in vertriebsstruktureller Hinsicht

Die neuen Vorschriften sind auch im Hinblick auf vertriebstechnische Aspekte im Volksbankensektor näher zu betrachten. Am 15. Februar 2005 fand zu diesem Zweck im ÖGV eine Besprechung mit Volksbanken-Praktikern statt, in der die Auswirkungen der Versicherungsvermittler-Richtlinie auf das Tagesgeschäft erörtert wurden. Dabei wurden „Lösungsmöglichkeiten“ für den optimalen Vertrieb im Volksbankensektor gemeinsam besprochen und Anregungen für die weitere Vorgehensweise aufgezeigt.

Es konnten sowohl für das Tätigwerden als Versicherungsagent als auch für den Fall des Auftretens im Namen und auf Rechnung des Volksbanken-Versicherungsdienstes praktikable Lösungen erarbeitet werden.

Die vertriebliche Umsetzung in den Volksbanken wurde seitens des ÖGV (Vertreter der Rechtsabteilung, Vertreter aus der Vertriebsunterstützung und aus der Interessenvertretung) durch Informationsveranstaltungen und der Organisation von technischer Unterstützung (Victoria.net; KBS) ziel- und anwenderorientiert unterstützt. Im Juni

2005 fanden dazu schließlich Informationsveranstaltungen des ÖGV unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Rechtsabteilung, der Vertriebsunterstützung und der Interessenvertretung in Wien und Vöcklamarkt statt.

#### Überleitung der bestehenden Berechtigungen – Anzeige an FMA

Die Überleitungen der bestehenden Berechtigungen erfolgte im Rahmen einer Eingabe der erforderlichen Daten auf der Homepage der FMA sowie einer Übermittlung der Anzeige in Schriftform.

Der ÖGV war im Vorfeld bemüht, den Meldeaufwand für die Volksbanken so gering wie nur möglich zu halten. So konnten etwa Meldeinhalte wie das

- Anführen des Datums des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung (Gründe für die Endigung),
- Anführung der Gemeindegrenznummer,
- Nennung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers

und Ähnliches mehr verhindert werden.

Auch konnte erreicht werden, dass der FMA bereits bekannte Daten (Hauptgeschäftsstelle, Geschäftsleiter, etc.) vorab ausgefüllt sind und diese nicht mehr von den Volksbanken eingegeben werden müssen (siehe Rundschreiben Nr. 22/2005).

#### 9. Umsetzung FATF-Sonderempfehlung Nr. VII

Die EU-Kommission hat Ende Juli 2005 einen Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der FATF-Sonderempfehlung VII veröffentlicht („Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers“). Im Wesentlichen geht es dabei darum, dass bei Zahlungstransaktionen Daten des Auftraggebers übermittelt werden.

Die Sonderempfehlung VII zielt darauf ab, die Möglichkeiten der Terrorismusfinanzierung im Überweisungsverkehr einzuschränken, verdächtige Zahlungsströme nachzuvollziehen und mögliche verdächtige Personenkreise zu identifizieren. Der Verordnung zufolge muss jeder Kunde bei Bareinzahlungen seine Identität nachweisen, sofern er bei der betreffenden Bank kein Konto hat. Weiters müssen Kundendaten (Name, Adresse oder Geburtsdatum, Kontonummer des Auftraggebers) bei jeder Überweisung und Bareinzahlung erfasst werden.

## ÖGV um Ausnahmen bemüht

Der ÖGV war von Beginn an bemüht, im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich mit Unterstützung des BMF, einen Schwellenwert für Microzahlungen zu erreichen. Die FATF sieht einen Schwellenwert von 3.000 USD/EUR vor, unter dem die Information zwar eingeholt, aber nur auf Anfrage weitergeleitet werden muss (wie bei einer Inlandsüberweisung ist eine Identifizierung notwendig, nicht aber die Datenweiterleitung).

Es konnte erreicht werden, dass im internationalen Kontext seitens Österreich eine Ausnahme von allen Identifizierungspflichten für Kleinstbeträge (zB Inlandsüberweisungen bis 150 EUR) gefordert wurde. Gerade für Spendenzahlungen wäre nur schwer einzusehen, warum eine Identifizierungspflicht bestehen soll.

Eine von der Bundessparte Bank und Versicherung der WKÖ in Auftrag gegebene Untersuchung zeigte, dass die Umsetzung der Sonderempfehlung einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würde. Für die österreichische Kreditwirtschaft würde sich dieser Studie zufolge ein Gesamtaufwand von ca. EUR 108,5 Mio. ergeben. Dieser Aufwand würde sich bei Einführung einer Bagatellgrenze von EUR 100,- für die Identifizierung um zwei Drittel reduzieren.

Es konnte letztlich zwar keine generelle Ausnahme für Kleinbetragszahlungen erreicht werden, aber zumindest eine Regelung, wonach inländische Zahlungen bis 150 EUR an karitative Organisationen, die gewissen Offenlegungspflichten unterliegen und beaufsichtigt werden, vom Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlages ausgenommen werden.

## II. BÜROKRATIE UND KOSTEN

### Kosten der aufsichtsrechtlichen Regulierung – Kostenerhebungsstudie im Rahmen der WKÖ

Auf Initiative der Bundessparte „Bank – Versicherung“ in der Wirtschaftskammer Österreich wurde die FOKUS Management Consulting AG, St. Gallen (nachfolgend „FOKUS“) beauftragt, eine empirische Untersuchung zu den Kostenbelastungen regulatorischer Vorschriften für die österreichische Bankwirtschaft (KRB-Studie) zu erstellen.

Wir dürfen an dieser Stelle die Kernaussagen aus dieser Studie kurz anführen:

- Mehr als 220 Mio. EUR sind an regulatorischem Gesamtaufwand in 2004 für die österreichische Bankwirtschaft im Inlandsgeschäft angefallen.

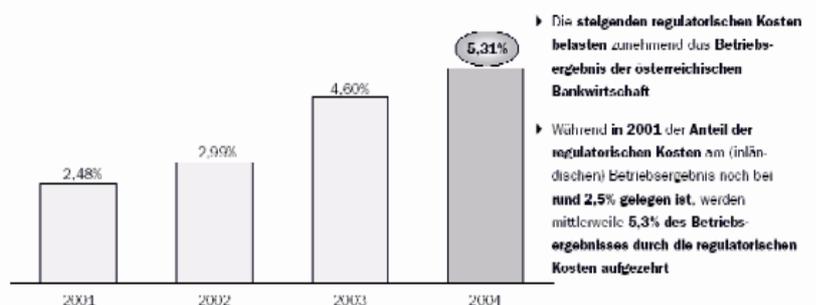
- Damit beschäftigen regulatorische Vorschriften rund 2.500 Vollzeitmitarbeiter in den heimischen Banken.
- Seit Ende 2002 zeigt die regulatorische Kostenkurve steil nach oben. Zwischen 2001 und 2004 sind die regulatorischen Gesamtkosten für die österreichischen Banken um 140% angestiegen.
- Rund 2,7% des (inländischen) Betriebsaufwandes der österreichischen Banken sind in 2004 durch die Umsetzung von Regularien induziert; rund 5,3% des Betriebsergebnisses werden dadurch aufgezehrt.
- Die massive regulatorische Mehrkostenbelastung seit 2001 ist neben Basel II (inkl. Capital Adequacy Directive) auch auf eine Vielzahl weiterer regulatorischer Vorschriften zurückzuführen.
- Die Umsetzung von Basel II und „umsetzungsreife“ neue Regularien werden auch in den kommenden Jahren den steigenden regulatorischen Kostentrend deutlich fortsetzen.

Neben den damit verbundenen Kosten beschränken Regelungen den Handlungsspielraum bzw. die Kreativität der Banken. Der ÖGV achtet als Interessenvertreter der Volksbanken stets darauf, dass diese Regelungen auch für kleine Banken lebbar sind und genügend Freiraum bieten, um am Markt agieren zu können.

Wir dürfen an dieser Stelle 2 Grafiken aus der Studie wiedergeben, die den drastischen Kostenanstieg in den letzten 4 Jahren verdeutlichen:

### Über 5% des inländischen Betriebsergebnisses werden – bei ebenfalls steigendem Trend - bereits durch regulatorische Kosten aufgezehrt

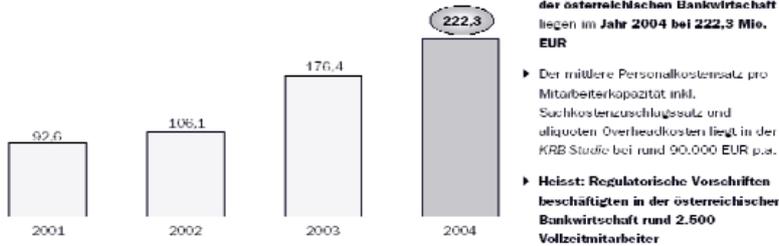
Regulatorische Gesamtkosten in % Betriebsergebnis „Österreichische Bankwirtschaft“<sup>1)</sup> (2001 – 2004)



<sup>1)</sup> nur Inlandsgeschäft; inkl. Kreditinstituten und Rechtsanwalts-, Steuerberatungsgesellschaften und Sonderbanken  
Quelle: FOKUS „KRB-Studie“; FOKUS-Durchrechnungen

## Die regulatorischen Gesamtkosten betragen für die österreichische Bankwirtschaft in 2004 rund 220 Mio. EUR

Regulatorische Gesamtkosten „Österreichische Bankwirtschaft“<sup>1)</sup>  
in Mio. EUR (2001 - 2004)



<sup>1)</sup> Direkte und indirekte regulatorische Kosten (nur Finanzwirtschaft); inkl. Kosten für Aufsichtsräte und Hochkonzentration; ohne Personalkosten und Sachkosten  
Quelle: FOKUS „KRB-Studie“; FOKUS-Berechnungen

Der dramatische Kostenanstieg soll die immer stärker zunehmende Belastung für die Volksbanken durch regulatorische Maßnahmen verdeutlichen und den Regulatoren in Österreich (Gesetzgeber, FMA) vor Augen halten, dass diese Aufwendungen im Bankgeschäft von den Kreditinstituten erst einmal verdient werden müssen. Der ÖGV wird daher weiterhin unermüdlich fordern, dass steigender Verwaltungsaufwand ohne Schaffung zusätzlicher Vorteile jedenfalls vermieden werden muss.

### III. GESELLSCHAFTSRECHT/GENOSSENSCHAFTSRECHT

#### 1. Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (GesRÄG) 2005 wurde mit BGBl. I 59/2005 am 4.7.2005 verlautbart; es ist in allen wesentlichen Teilen mit 1.1.2006 in Kraft getreten.

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 sollten ursprünglich primär bestimmte Regelungen des „Österreichischen Corporate Governance Kodex“ für Aktiengesellschaften, insbesondere für börsennotierte Aktiengesellschaften, gesetzlich im Aktienrecht verankert werden. Im Wesentlichen geht es dabei um

- die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (drei, maximal 20 Personen; nicht in mehr als 10 Kapitalgesellschaften ein Aufsichtsratsmandat);
- vor der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder müssen der Hauptversammlung die fachlichen Qualifikationen dargelegt werden;
- Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder derselben Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmer sein.

Im Zuge des Diskussionsprozesses sind aber auch ganz entscheidende Regelungen zum Thema

„Haftung des Bankprüfers“ in diese geplante Gesetzesnovelle eingeflossen. Aus Sicht der Volksbanken ergeben sich die wesentlichen Änderungen aufgrund neuer Vorschriften zur Haftung des Bankprüfers. Zu den Änderungen im Detail siehe ÖGV-Rundschreiben Recht 31/2005.

#### Entfall der Versicherungspflicht

Der ÖGV konnte dabei insbesondere den seit längerem geforderten Entfall der Versicherungspflicht erreichen. Die bisherige Versicherungspflicht und die spezifische Regelung für die Abdeckung der Haftung durch Revisionsverbände ist somit entfallen, was einer langjährigen Forderung des ÖGV entspricht. Statt dessen stellt das Gesetz nunmehr auf eine „angemessene Abdeckung“ nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz (GenRevG), Sparkassengesetz (SpG) und Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) ab.

#### Änderungen bei den Haftungsbestimmungen

Eingeführt wurde durch die BWG-Novelle auch eine neue Staffelregelung in § 62a BWG. Gemäß § 62a BWG beschränkt sich die Ersatzpflicht von Bankprüfern bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme nunmehr

1. bis zu 200 Mio. Euro auf	2 Mio. Euro
2. bis zu 400 Mio. Euro auf	3 Mio. Euro
3. bis zu 1 Mrd. Euro auf	4 Mio. Euro
4. bis zu 2 Mrd. Euro auf	6 Mio. Euro
5. bis zu 5 Mrd. Euro auf	9 Mio. Euro
6. bis zu 15 Mrd. Euro auf	12 Mio. Euro
7. von mehr als 15 Mrd. Euro auf	18 Mio. Euro

je geprüftem Kreditinstitut.

Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Die Unterscheidung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit wurde abgeschafft.

Der ÖGV hat wiederholt vorgebracht, dass mit den gesetzlichen Änderungen die Ersatzpflicht nach dem Gesetzesentwurf für kleinere Kreditinstitute relativ gesehen ungleich höher ist als für große Banken – ohne dass dies durch eine höhere Schadensgeneigtheit bei der Abschlussprüfung gerechtfertigt wäre; zumal bei kleineren Banken die Strukturen für den Abschlussprüfer überschaubarer sind.

Gegen die Erhöhung der Staffelregelung haben wir uns daher vehement ausgesprochen. Dies konnte aber letztlich nicht verhindert werden. Zugleich muss aber auch berücksichtigt werden, dass durch den Entfall der leichten Fahrlässigkeit

die verschärfte fünffache Haftung bei grober Fahrlässigkeit weggefallen ist, weshalb zumindest in praktischer Hinsicht kaum Verschärfungen der Haftungsregelungen zu vermerken sind.

Daneben ist auch eine Anpassung der Haftungsbestimmungen für Abschlussprüfer im HGB erfolgt, wobei ein Höchstbetrag von 12 Mio. Euro nunmehr gesetzlich festgelegt ist.

#### Änderungen der Haftungsgrenzen im HGB:

- Kleine und mittelgroße Gesellschaft: 2 Mio. EUR,
- Große Gesellschaft: 4 Mio. EUR,
- Gesellschaft, die HGB-Größenmerkmale um das 5-fache überschreitet: 8 Mio. EUR,
- Gesellschaft, die Größenmerkmale um das 10-fache überschreitet: 12 Mio. EUR,
- Beschränkungen gelten auch, wenn mehrere Abschlussprüfer an der Prüfung beteiligt waren.

Der ÖGV hat darauf hingewiesen, dass es sachlich nicht gerechtfertigt wäre, wenn im BWG höhere Haftungsbeträge als im HGB normiert werden, zumal Bankprüfer und die von ihnen zu prüfenden Kreditinstitute einer strengen Bankenaufsicht unterliegen und die Kundeneinlagen durch gesetzlich zwingend vorzusehende Einlagensicherungs-einrichtungen gesichert sind.

#### ÖGV erreicht den Entfall der externen Rotation

Es konnte erreicht werden, dass anstelle dieser so genannten „externen Rotation“ nunmehr nur noch eine „interne Rotation“ gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 HGB vorgesehen ist. Ein Ausschließungsgrund seitens des Bankprüfers liegt somit nur noch vor, wenn der Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in fünf Fällen gezeichnet wurde; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.

## 2. Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006

Im August 2003 wurden die EU-Verordnung zum Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und die begleitende Richtlinie zur Arbeitnehmermitbestimmung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Gemäß Art. 78 der EU-Verordnung treffen die Mitgliedsstaaten alle geeigneten Vorkehrungen, um das Wirksamwerden dieser Verordnung zu gewährleisten; nach Art. 16 der begleitenden Richtlinie zur Arbeitnehmermitbestimmung sind

die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 18. August 2006 umzusetzen.

#### ÖGV forderte von Beginn an attraktive nationale Umsetzungsbestimmungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich

Bereits am 30. November 2004 fand im ÖGV im Rahmen einer Vortragsveranstaltung des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen (FOG) und des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien eine Diskussionsveranstaltung statt, in der Dr. Dellinger und DDr. Hofinger auch die Problematik IAS 32 und Fragen zur Substanzbeteiligung im Zusammenhang mit der SCE näher beleuchteten (siehe GewGen 10/2004, 22 f).

#### BMJ-Entwurf eines Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes berücksichtigt viele Anliegen des ÖGV

Im Dezember 2005 hatte das Bundesministerium für Justiz einen ersten informellen Entwurf zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vom 22. Juli 2003 an den ÖGV übermittelt und die Möglichkeit eröffnet, Ergänzungswünsche dazu anzubringen.

Vorgesehen ist, dass zur Umsetzung der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft ein eigenes Gesetz in Österreich (Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft, kurz SCEG) beschlossen werden soll, was aus Sicht des ÖGV zu begrüßen ist, da damit entsprechende Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Verweisnormen aus der Verordnung genutzt werden können.

Der ÖGV wurde in der Folge – neben den Vertretern von Raiffeisen, den Wohnbaugenossenschaften und den Konsumgenossenschaften – zu einer Besprechung des informellen Entwurfes am 10. Jänner 2006 im BMJ eingeladen. In dieser Besprechung konnten wir etliche Änderungswünsche zum Entwurf einbringen, die, basierend auf der SCE-Verordnung, auch Erleichterungen für Genossenschaften nach dem österreichischen Genossenschaftsgesetz bringen würden, so z.B. die Verkürzung der Wartestundefrist (§ 32 GenG) auf eine halbe Stunde. Diese unsere Anliegen haben wir dem BMJ gegenüber auch schriftlich übermittelt.

Aufgrund des Begutachtungsverfahrens wurde im Bundesministerium für Justiz Anfang April ein überarbeiteter Entwurf fertig gestellt, der allerdings erst nach dem nächsten Ministerrat, vor-

aussichtlich nach dem 20.4. veröffentlicht werden soll. Die weitere parlamentarische Behandlung müsste an sich so rechtzeitig erfolgen, dass ein In-Kraft-Treten des Gesetzes mit dem Termin für die Umsetzung der Verordnung über die Europäische Genossenschaft, das ist der 18.8.2006, erreicht werden kann.

Der nun vorliegende offizielle Begutachtungsentwurf enthält die meisten vom ÖGV in der Besprechung noch eingebrachten Anliegen, insbesondere auch die verstärkte Einbeziehung des Revisors im Rahmen von Verschmelzungen oder Sitzverlegungen. Nicht übernommen wurde allerdings das rein zur Klarstellung dienende Anliegen des ÖGV, dass die Genossenschaft nach dem österreichischem Genossenschaftsgesetz, so wie in der SCE-Verordnung explizit geregelt, auch rein soziale Zwecke verfolgen kann.

Im Folgenden werden wesentliche Punkte des noch aktuellen „Erstentwurfes“ des BMJ hervorgehoben.

- Anlässlich der Umsetzung der SCE-Verordnung ist in Deutschland auch eine Erweiterung der zulässigen Zwecke einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft um die Möglichkeit der **sozialen oder kulturellen Förderung** ihrer Mitglieder angedacht. Diese Erweiterung des Genossenschaftszweckes erscheint auch uns sinnvoll, da es bereits heute sowohl im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als auch im Bereich des Raiffeisenverbundes Genossenschaften gibt, die sich jedenfalls der Förderung der sozialen Interessen ihrer Mitglieder widmen. Eine entsprechende Erweiterung des § 1 GenG hätte damit primär klarstellenden Charakter, da es bereits heutigem Verständnis entspricht, dass Genossenschaften zur Wirtschaftsförderung im privaten Bereich dienen können und damit die Verfolgung zumindestens sozialer Zwecke zulässiger Gegenstand einer Genossenschaft sein kann.
  - Eine entsprechende Ergänzung würde es auch erleichtern, für Genossenschaften, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, eine steuerliche Begünstigung im Sinne des „Gemeinnützigkeitsstatus“ zu erleichtern.
  - Der derzeitige Entwurf berücksichtigt dieses Anliegen nicht. Die möglichen Bedenken sind freilich unangebracht, da auch seitens des ÖGV der erwerbswirtschaftliche Charakter der Rechtsform „Genossenschaft“ nicht in Frage gestellt wird, sondern es nur darum geht, diesen eben auch durch Förderung kultureller oder sozialer Interessen der Mitglieder einer Genossenschaft umsetzen zu können.
  - Die Zulassung von **investierenden Mitgliedern**, also solchen, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt, ohne dass diese die Einrichtungen der Genossenschaft selbst nutzen können, ist zu begrüßen und entspricht auch der schon heute geübten Praxis.
  - Zur Sicherung der **Anrechenbarkeit des Genossenschaftskapitals als Eigenkapital** im Sinne neuer internationaler Rechnungslegungsstandards ist im Entwurf eine „Sockellösung“ im Sinne einer Mindestkapitalisierung vorgesehen, die bewirken soll, dass Rückzahlungen an ausscheidende Mitglieder sistiert werden können, wenn dadurch ein bestimmter satzungsmäßig festzuschreibender Mindestkapitalbetrag unterschritten wird – all dies unter der Voraussetzung, dass die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile gegeben ist.
- Nach Meinung des ÖGV sollte der Entwurf hier noch weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten einräumen und im Sinne der **Interpretationen des IFRIC** (International Financial Reporting Interpretation Committee) die Möglichkeiten der Satzungsgestaltung dahingehend erweitern, dass Genossenschaften, deren Satzung die Möglichkeit der Übertragung des Geschäftsguthabens gestattet, auch ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rückzahlung von Geschäftsanteilen zugestanden wird.
- Im Grunde geht es darum, zwischen der weiterhin kündbaren Mitgliedschaft und dem nicht notwendigerweise untrennbar damit verbundenen Vermögensanspruch des Genossenschafters auf sein Auseinandersetzungsguthaben zu unterscheiden, wobei letzterer bei Einräumung der Möglichkeit der Übertragung der Mitgliedschaft und damit auch der mit ihr verbundenen finanziellen Rechte auch ausgeschlossen werden könnte.
- Insgesamt sind die Bestrebungen des Entwurfes, Genossenschaftskapital als Eigenkapital nach aktuellen internationalen Rechnungslegungsstandards zu sichern, aber zu begrüßen.
- Der Entwurf geht von einer Erweiterung der **Überprüfungs- und Kontrollbefugnisse des Aufsichtsrates** einer Genossenschaft aus, wobei hier im Wesentlichen aktienrechtliche Standards übernommen werden sollen.
  - Für die genossenschaftliche Praxis bedeutungsvoll ist die Bestimmung im Entwurf, wonach **Abgeordnetenversammlungen** künftig schon dann vorgesehen werden können, wenn

die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft 500 (derzeit noch 1.000) übersteigt: Die Abhaltung von Generalversammlungen in Form von Abgeordnetenversammlungen (Delegiertenversammlungen) führt erfahrungsgemäß zu einer regeren Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder an der Willensbildung „ihrer“ Genossenschaft.

- Gleichfalls einem Anliegen der Praxis entspricht die Regelung im Entwurf, dass eine beschlussunfähige Generalversammlung nicht erst nach Abwarten einer Stunde, sondern bereits nach **Abwarten einer halben Stunde** gültige Beschlüsse fassen kann – eine Regelung, die im Übrigen bereits im Vereinsrecht umgesetzt wurde.

Nach Vorliegen der Regierungsvorlage wird unsererseits – nach Maßgabe deren Inhaltes – weiter auf eine Umsetzung unserer Anliegen, insbesondere

- zur Erweiterung der zulässigen Genossenschaftszwecke und
- zur Flexibilisierung der Möglichkeiten, Geschäftsanteilkapital als Eigenkapital auch künftig anzuerkennen,

zu dringen sein.

#### IV. VERBRAUCHERSCHUTZ

##### Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz

Anfang November 2005 wurde ein erster Entwurf für ein „Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz“ im Rahmen der Begutachtung seitens des BMJ vorgelegt, welcher die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden umsetzen soll.

##### ÖGV spricht sich für grenzüberschreitenden Verbraucherschutz aus

Der ÖGV spricht sich für einen grenzüberschreitenden Verbraucherschutz aus. Der Grundsatz der Kundenpartnerschaft der Volksbanken gilt selbstverständlich auch über nationale Grenzen hinweg. Es liegt daher gerade im Sinne der Volksbanken, den Schutz der Verbraucherinteressen auch grenzüberschreitend durch einen verbesserten Zugang zu den zuständigen Behörden zu erleichtern, was letztlich zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, der Qualität und der Durchsetzung der Gesetze zum Schutz der Ver-

braucherinteressen und zur Überwachung des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beiträgt.

##### Zuständige Behörde in Österreich?

Der Entwurf zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sieht als zuständige Behörde das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) als zentrale Verbindungsstelle vor. Der ÖGV hatte darauf verwiesen, dass neben den Konsumentenangelegenheiten auch die Interessen der Wirtschaft entsprechend Berücksichtigung finden sollten, um eine ausgewogene Interessenabwägung zu erzielen.

Weiters hatte der ÖGV darauf verwiesen, dass die im Entwurf vorgesehenen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse (z.B. Einsicht in alle relevanten geschäftlichen Unterlagen einschließlich elektronischen Datenträger, die mit dem „vermuteten Verstoß im Zusammenhang stehen“, Ermittlungen vor Ort durchzuführen) zugleich aber auch einem ausreichenden Rechtsschutz unterliegen müssen.

#### V. SONSTIGES

##### Gemeindefinanzierungen

Ende 2005 hatte die Bundesfinanzierungsagentur einen Versuch gestartet, in die Darlehensfinanzierung der Gemeinden einzutreten. Sie beruft sich dabei auf ihre Möglichkeit, gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz „nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes“ Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und den Ländern sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren. Aufbauend auf diese Möglichkeit schlägt sie in einem Schreiben an die Landeshauptleute vor, die Länder sollten aus den ihnen von der Bundesfinanzierungsagentur zur Verfügung gestellten Darlehensmitteln ihrerseits den Gemeinden – zu Bundeskonditionen – Darlehen gewähren.

##### Eigene bundesgesetzliche Grundlage wäre notwendig...

Der ÖGV hatte, insbesondere nach Rücksprache auch mit der Kommunalkredit Österreich AG, darauf verwiesen, dass diese Darlehensgewährung der Länder an die Gemeinden in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fallen würde und auch das Kriterium der Gewerblichkeit erfüllen

dürfte, weshalb wohl ein Bankgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 3 BWG vorliegen würde. Für diese Darlehensgewährungen müsste aus unserer Sicht in einem derartigen Fall, da eine Bankkonzession für Gebietskörperschaften im BWG nicht vorgesehen ist, eine eigene bundesgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass auch ein solcher Schritt vom Gesetzgeber nicht als zielführend angesehen werden kann.

... aber aus Sicht des ÖGV weder erforderlich, noch zweckmäßig

Der ÖGV sieht es aber nicht als erforderlich an, dass eine eigene bundesgesetzliche Grundlage für Darlehensgewährungen der Länder an die Gemeinden geschaffen wird. Wir haben dazu auch näher ausgeführt, dass eine – grundsätzlich notwendige – bundesgesetzliche Regelung einer gewerblichen Darlehensgewährung der Länder an Gemeinden aus unserer Sicht ohnehin „ins Leere gehen“ würde, da eine Realisierung der Vorstellungen der Bundesfinanzierungsagentur darauf hinauslaufen würde, dass die Länder für Gemeindeforderungen haften, wozu wohl kaum Bereitschaft bestehen dürfte.

Die Bundessparte Bank und Versicherung hatte im Jänner 2006 ein Schreiben an Bundesminister Grasser gerichtet, die Antwort seitens des BMF steht derzeit noch aus.

## **DIE ÖGV-RECHTSABTEILUNG HAT INSBESONDERE IN DEN FOLGENDEN ZENTRALEN THEMENBEREICHEN DIE INTERESSEN DER VOLKS-BANKEN VERTRETEN:**

### **Geldwäsche-Richtlinie**

Durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche wurden die bisher nur für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflichten der so genannten „Geldwäsche-Richtlinie“ unter anderem auf die Berufe der Rechtsanwälte und Notare, Immobilienmakler und Immobilienverwalter, Architekten und Ingenieurkonsulenten ausgedehnt. Daneben haben sich auf internationaler Ebene insbesondere im Bereich des führenden internationalen Gremiums auf dem Gebiet der Geldwäschekämpfung, der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) neue Entwicklungen und Vorgaben ergeben, denen auch im innerstaatlichen Recht Rechnung zu tragen ist.

Die Überarbeitung der Anderkontobedingungen zielte nicht nur darauf ab, die den Vorgaben der geänderten Geldwäsche-Richtlinie entsprechenden Identifizierungspflichten zu regeln, sondern auch offene praktische Fragen wie z.B. die Fragen der Stellvertretung zu überarbeiten.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Es wurde für eine deutliche und unmissverständliche Regelung der



stehend v.l.n.r.: Mag. Christiane Lewisch, Mag. Karin Haberda, Syndikus Dr. Georg Zawischa, Mag. Christa Drobosch, Mag. Johanna Thalhammer, Mag. Josef Mösenbacher, sitzend Eva Fichtinger, Dr. Harald Stehlik, Silvia Muus

Legitimationspflichten eingetreten, um den Anforderungen des BWG und der Geldwäsche-Richtlinie gerecht zu werden.

**Ergebnisse:** Die vorliegenden überarbeiteten Anderkontobedingungen für Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler und Immobilienverwalter, Architekten und Zivilingenieure normieren nunmehr jeweils deutlich, dass das jeweilige Mitglied des betreffenden Berufsstandes die Identität genau festzustellen hat.

### **Exekutionsordnungsnovelle**

Mit 1.9.2005 ist die Exekutionsordnungs-Novelle 2005 in Kraft getreten. Die Novelle beinhaltet insbesondere eine Erhöhung der Wertgrenze im vereinfachten Bewilligungsverfahren, den IT-Einsatz beim Vermögensverzeichnis, die Anpassung der EO an die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel sowie Adaptierungen bei der Gehaltsexekution. Neben einigen Verbesserungen und Vereinfachungen wurde auch eine Erweiterung in § 54e Abs. 1 Z 2 EO aufgenommen: Demnach ist das Exekutionsverfahren unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte auch dann einzustellen, wenn der Exekutionstitel nicht mit sämtlichen im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber, insbesondere auch mit jenen über Zinsen, beanspruchten Nebengebühren oder Kosten, übereinstimmt. Obwohl von unserer Seite mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass dies keinesfalls in jedem Fall sachgerecht sein wird, wurde diese Erweiterung dennoch in den neuen Gesetzestext aufgenommen.

Derzeit wird im Bereich des Exekutionsrechts bei beweglichen Sachen die Frage der Einführung von Internetversteigerungen durch Online-Auktionshäuser diskutiert. Diese Überlegungen werden vom ÖGV prinzipiell befürwortet.

### **Glücksspielgesetz**

Auch im Jahr 2005 setzte sich die Diskussion zu einer geeigneten Anpassung des § 56 Glücksspielgesetz fort. Dringender Änderungsbedarf ergibt sich aus der Tatsache, dass nach derzeitiger Gesetzeslage das Entgegennehmen von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland sowie die Weiterleitung solcher Einsätze aus dem Inland verboten ist. Bei Verstößen sind Geldstrafen vorgesehen. Von Anfang an wurden Bedenken geäußert, da damit die Kreditinstitute ein Risiko zu tragen haben, dessen Begrenzung mit vertretbarem Prüfaufwand unmöglich ist.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Die bereits im letzten Jahr geführte Diskussion setzte sich auch im Jahr 2005 fort. Mittlerweile geht auch aus einem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Fenyves zur Lösung des Problems eine Empfehlung zu einer entsprechenden Änderung des derzeitigen § 56 Glücksspielgesetz hervor. Strafbarkeit solle nur dann gegeben sein, wenn ein Kreditinstitut seine Leistungen im vorsätzlichen, unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Betreiber des ausländischen Glücksspiels erbringt.

**Ergebnisse:** Der ÖGV setzte sich vehement für eine entsprechende Gesetzesänderung ein. Die Diskussion ist nach wie vor in Gang. Im Oktober 2005 ist von der Wirtschaftskammer bereits ein Schreiben mit einem geeigneten Änderungsvorschlag an das Bundesministerium für Finanzen gegangen.

### **Gesetzliche Regelung der Gruppenklage**

Im österreichischen Recht bestehen gegenwärtig keine Sonderregelungen für Massen- oder Großverfahren. In den letzten Jahren hat sich die „Sammelklage österreichischer Prägung“ herausgebildet (diese wurde vom OGH ausdrücklich für zulässig erklärt); dabei werden individuelle Ansprüche mehrerer Personen durch einen einzigen Kläger geltend gemacht, dem diese Ansprüche zur klagsweisen Geltendmachung abgetreten wurden. Insbesondere auf Konsumentenschutzseite besteht der dringende Wunsch nach einer Neuregelung: Es soll ein eigenes, neues Verfahren eingeführt werden, da bei der „Sammelklage österreichischer Prägung“ verschiedene Defizite gesehen werden.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Vorrangig stellt sich die Frage, inwiefern überhaupt neue Bestimmungen erforderlich sind. Der ÖGV ist der Ansicht, dass die aktuelle Gesetzeslage ausreichend Vorkehrungen trifft, um auf befriedigende Weise eine Durchsetzung von Ansprüchen zu ermöglichen. Die Verankerung eines neuen Sammelklagensystems wird nicht für notwendig erachtet.

**Ergebnisse:** Im BMJ finden laufend Sitzungen der zur Prüfung dieser Problematik gebildeten Arbeitsgruppe statt. Ein konkretes Ergebnis ist derzeit noch nicht absehbar.

### Insolvenzrecht

In diesem Bereich gibt es immer wieder Bestrebungen, das Ausgleichsverfahren aufzuwerten. Das „Ausgleichsverfahren Neu“ sollte dann beantragt werden können, wenn noch kein Insolvenzstatbestand gegeben ist. Weiters ist die Absenkung der Mindestquote auf 30 % geplant und eine 12-monatige Stundung der Ab- und Aussonderungsrechte.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Unserer Ansicht nach sind essentiell objektivierbare und auch für Dritte vorhersehbare Kriterien zu schaffen, wann eine drohende Insolvenz vorliegt. Diese sollen den Gläubigern Schutz vor Missbrauch des Verfahrens bieten. Weiters haben wir uns vehement gegen die Senkung der Mindestquoten und die Zwangsstundung für Aus- und Absonderungsrechte ausgesprochen, da diese Bestimmungen zu Lasten der betroffenen Gläubiger gehen würden.

**Ergebnis:** Die rege Diskussion findet im Jahr 2006 ihre Fortsetzung. Ein Endergebnis des Reformvorhabens ist aufgrund der divergierenden Interessen der betroffenen Kreise noch nicht absehbar.

### Kapitalmarktgesetz (KMG)

Die Umsetzung der Prospektrichtlinie der EU ist Teil des so genannten „Aktionsplans für Finanzdienstleistungen“. Damit strebt die EU vor allem in den letzten Jahren die Verwirklichung des so genannten Binnenmarktkonzeptes im Kapitalmarkt an. Ziel ist, die Rechtsformvorschriften für Kapitalmärkte zu vereinheitlichen, was zum Teil schon mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Marktmissbrauchs-Richtlinie erfolgte. Durch die Vereinheitlichung der Finanzmarktbestimmungen soll nicht nur die Markteffizienz gesteigert werden, sie ermöglicht dem Emittenten auch den mehr oder weniger barrierefreien Zugang zu Finanzmärkten und somit zu „neuem“ Kapital und fördert den Schutz der Anleger. Kernstück der Prospektrichtlinie ist die europaweite Vereinheitlichung der Prospektpflicht. Die Prospektrichtlinie musste bis 1.7.2005 in das Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Diesem Erfordernis kam Österreich mit der Novelle des KMG nach.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Der ÖGV hat schon von Beginn an eine generelle Ausnahme von der Prospektpflicht für Daueremissionen für Kreditinstitute gefordert.

**Ergebnis:** Letztlich konnte eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für bestimmte Daueremissionen erreicht werden: Für Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 KMG idF BGBl I 80/2003, die bis 31.12.2008 angeboten werden, ist kein Prospekt zu erstellen. Nach derzeitiger Interpretation der FMA ist für die Emission von Nachrangkapital und Ergänzungskapital ebenfalls kein Prospekt zu erstellen, wobei ebenfalls die Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z 3 KMG idF BGBl I 80/2003 bis 31.12.2008 für öffentliche Angebote in Anspruch genommen darf.

### KartG 2005

In einem Mitte Dezember 2004 uns vom Bundesministerium für Justiz auf informellem Wege zur Verfügung gestellten Arbeitspapier zur Neufassung des Kartellgesetzes war die für Genossenschaften wichtige Bereichsausnahme des § 5 Abs. 1 Z 3 KartG 1988 – das so genannte „Genossenschaftsprivileg“ – nicht mehr enthalten.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Wir haben uns im mehreren Gesprächen mit den zuständigen Referenten des BMJ vehement gegen den Entfall dieser Bereichsausnahme ausgesprochen.

**Ergebnis:** Mit wissenschaftlicher Unterstützung durch Univ.-Prof. DDr. Jud sowie in Kooperation mit Raiffeisen konnten wir bereits im Begutachtungsentwurf des BMJ die Aufnahme einer etwas abgeschwächten Form dieser Ausnahmebestimmung erreichen. Durch weitere Interventionen bei den Redakteuren dieses Gesetzes und bei politischen Entscheidungsträgern gelang es, auch diese Abschwächung rückgängig zu machen, sodass bereits in der Regierungsvorlage zum KartG 2005 die genossenschaftliche Bereichsausnahme wiederum im Umfang des KartG 1988 enthalten war.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl von einem beträchtlichen Teil der juristischen Lehre, als auch von politischer Seite immer eine ersatzlose Streichung dieser dem Gemeinschaftsrecht fremden Bereichsausnahme gefordert wurde, darf dies als Erfolg gewertet werden.

### Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Angesichts der im Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten der EU auferlegten Verpflichtung, Regelungen zur strafrechtlichen Verfolgung juristischer Personen zu erlassen, konnte die Schaf-

fung eines „Unternehmensstrafrechts“ nicht verhindert werden.

**Forderungen und Ziele des ÖGV:** Der ÖGV trat vehement für die Senkung der angedrohten Geldbußen ein.

**Ergebnis:** Der Rahmen der angedrohten Geldbußen wurde gegenüber dem Ministerialentwurf wesentlich reduziert. Verbesserungen konnten auch bei der bedingten Nachsicht der Verbands-geldbuße und der bedingten Nachsicht eines Teiles der Geldbuße erreicht werden. Weiters konnte durchgesetzt werden, dass für Sanktionen und Rechtsfolgen, die einen Verband auf Grund dieses Gesetzes treffen, ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ausgeschlossen wurde.

### **Handelsrechtsänderungsgesetz – UGB**

Der ÖGV hat die Reform des Handelsrechts im Sinne einer Schaffung eines modernen Wirtschaftsrechtsrahmens für Genossenschaften und für die moderne Wirtschaft begrüßt.

Das Handelsrechtsänderungsgesetz (HRÄG) ist am 27. Oktober 2005 im BGBl verlautbart worden und tritt mit 1.1.2007 in Kraft. Die Rechtsabteilung des ÖGV hatte bereits am Juristentag am 1. Dezember 2005 einen Überblick über die wesentlichen Inhalte gegeben. Schon bei dieser Veranstaltung wurde bekannt gegeben, dass der ÖGV im 2. Quartal 2006 breite Informationsveranstaltungen für alle Mitglieder aus dem Bereich „Ware“ und „Kredit“, für alle Geschäftsleiter, Funktionäre und Mitarbeiter abhalten wird, um diese Thematik zu vertiefen.

Parallel dazu haben auch noch Vorarbeiten begonnen, die Auswirkungen der UGB-Reform in allen Formularen und Dokumenten einzuarbeiten, um bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits allen praktischen und rechtlichen Anforderungen voll zu entsprechen.

### **Projekte**

Im Jahre 2005 konnte auch das von unserer Rechtsabteilung juristisch betreute ARZ-Projekt Cold/Life abgeschlossen werden.

Abgeschlossen wurde auch die von Univ.-Prof Dellinger herausgegebene Kommentierung des österreichischen Genossenschaftsrechts, zu der auch von der Rechtsabteilung beigetragen wurde.

## EUROPÄISCHE INTERESSENVERTRETUNG

### EBIC – EUROPEAN BANKING INDUSTRY COMMITTEE

Das European Banking Industry Committee (EBIC) hat sich Mitte Januar 2004 in Brüssel formiert, um die Interessen der europäischen Kreditwirtschaft gegenüber den EU-Institutionen zu vertreten (siehe unter [www.eubic.org](http://www.eubic.org)).

Zu den Gründungsmitgliedern des Ausschusses gehören die europäischen Verbände der Genossenschaftsbanken, Sparkassen, der Hypothekendarlehenbanken, der öffentlichen Banken, der Bausparkassen und der Großbanken. Die EBIC-Präsidenschaft hatte zu Beginn Ian Mullen, Vorsitzender des Executive Committee der Europäischen Bankenvereinigung übernommen. Zum Vizepräsidenten des EBIC ist Dr. Christopher Pleister, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin, ernannt worden.

Auf der letzten EBIC-Generalratssitzung vom 26. Jänner 2006 wurden die neuen Mandate für den Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und das Sekretariat gewählt. Zum EBIC-Vorsitzenden wurde Nicolas Merindol (Europäische Sparkassenvereinigung) gewählt. Die Vizepräsidentschaft übernimmt Hein Blocks (Europäische Bankenvereinigung). Dem Groupement wurde das EBIC-Sekretariat übertragen. Die Mandate werden für einen Zeitraum von einem Jahr vergeben und rotieren zwischen dem Groupement (EACB), der Europäischen Sparkassenvereinigung (ESBG) und der Europäischen Bankenvereinigung (EBF).

Der Ausschuss begleitet die Regulierungsinitiativen der EU-Kommission beratend. Darüber hinaus will das EBIC bei der Normensetzung für den Finanzsektor im Wege des Lamfalussy-Verfahrens eine maßgebliche beratende Funktion einnehmen.

### GROUPEMENT – EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

Die Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG (Groupement Européen des Banques Coopératives; siehe unter <http://www.eurocoopbanks.coop>) besteht seit dem Jahre 1970 und ist innerhalb der EU von den Gemeinschaftsorganen (EU-Kommission, Ministerrat, Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss) als offizieller Sprecher der Europäischen Genossenschaftsbanken anerkannt.

Darüber hinaus ist es dem ÖGV im Rahmen des Groupements, gemeinsam mit den anderen repräsentativen genossenschaftlichen Organisationen,

möglich, die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen genossenschaftlichen Bankengruppen sowie die Förderung und Entwicklung der Genossenschaftsidee im Bankensektor im Allgemeinen sicherzustellen. Zu diesem Zweck gehört das Groupement zu den Gründungsmitgliedern des Ausschusses der Europäischen Kreditwirtschaft (EBIC), des Europäischen Zahlungsausschusses (EPC), des Europäischen Ausschusses für Banknormung (ECBS) sowie des Europäischen Beratenden Ausschusses zur Rechnungslegung (EFRAG).

Mit ihren rund 4.500 örtlichen Banken und 60.000 Bankstellen sind die Genossenschaftsbanken weitgehend in der gesamten erweiterten Europäischen Union tätig und spielen im Banken- und Finanzwesen eine bedeutende Rolle. Jede zweite Bank in Europa ist eine Genossenschaftsbank. Genossenschaftsbanken haben eine lange Tradition im Dienste ihrer 130 Millionen Kunden, insbesondere Verbraucher, Einzelhändler und mittelständische Unternehmen. Darüber hinaus bieten sie auch großen, internationalen Kunden ihre Dienste an. Die Genossenschaftsbanken Europas haben rund 47 Millionen Mitglieder, 720.000 Beschäftigte und einen durchschnittlichen Marktanteil von nahezu 20%.

Die Europäische Vereinigung ist einer der wichtigsten Verbände des europäischen Kreditwesens und ist der offizielle Vertreter des europäischen genossenschaftlichen Bankensektors in den EU-Gremien.

Aufgrund der Internationalisierung nicht nur der Wirtschaft, sondern auch des Rechts, ist es von immer größerer Bedeutung, unsere Verantwortung innerhalb der EU wahrzunehmen und schon auf der Stufe der europäischen Gesetzgebung mitzuarbeiten. Das Groupement leistet in diesem Bereich Facharbeit und koordiniert darüber hinaus die Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Verbände der Mitgliedstaaten.

Die Tätigkeit im Groupement erfolgt in verschiedenen Arbeitsgruppen, in denen der ÖGV vertreten ist; in einer Arbeitsgruppe (Finanzmärkte) übt Dr. Rainer Borns die Präsidentschaft aus.

#### A. Arbeitsgruppe „Bankrecht“

Die Arbeitsgruppe „Bankrecht“ beschäftigt sich mit Fragen zum Bankrecht (alle Initiativen hinsichtlich banken- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften) und dient als Plattform für einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Groupements.

Wesentliche Themenkreise waren im vergangenen Jahr:

- Basel II und Neues EU-Eigenkapitalkonzept
- CEBS Konsultationspapiere (z.B. zur Säule II von Basel II)
- IAS 32 / IFRIC 2
- Europäische Bankenaufsicht
- Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme
- Grenzüberschreitende Konsolidierung im Finanzsektor

#### B. Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“

Die Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“ beschäftigt sich mit Europäischen Initiativen im Bereich der Finanzmärkte und ihren Auswirkungen auf Genossenschaftsbanken. Weiters dient die Arbeitsgruppe als Plattform für einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Groupements.

Wesentliche Themenkreise waren im vergangenen Jahr:

- Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie und entsprechende Durchführungs-Richtlinien und Verordnungen der EU-Kommission
- Prospekt-Richtlinie
- Clearing und Settlement

#### C. Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“

Die Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“ beschäftigt sich mit den Entwicklungen im Bereich Verbraucherschutz und allen anderen Bereichen, die aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht relevant sind.

Dazu zählen vor allem folgende Themenkreise:

- Verbraucherkredit-Richtlinie
- Aktionsplan Finanzdienstleistungen (FSAP)
- Finanzdienstleistungspolitik 2005-2010
- Verhaltenskodex wohnungswirtschaftliche Kredite
- EU-Grünbuch zum Hypothekarkredit
- Financial Inclusion
- Europäisches Vertragsrecht

#### D. Sonstige Angelegenheiten

- Werte der Genossenschaftsbanken
- (Corporate) Governance von Genossenschaftsbanken
- CSR – Corporate Social Responsibility
- Neuer Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr (NLF)
- 3. Geldwäsche-Richtlinie / SR Nr. VI der FATF

Viele dringende Themen und Anliegen des ÖGV, die im Rahmen des Groupement behandelt und erfolgreich vertreten werden, werden zugleich auch unter Mitwirkung des ÖGV im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich durch den unermüdlichen Einsatz von Syndikus Dr. Herber Pichler effizient verfolgt und vertreten. Es wird zukünftig für die Volksbanken immer wichtiger sein, sowohl die nationalen, als auch die internationalen Stimmen zu europäischen Themen „zu bündeln“, um hier einen größtmöglichen Input seitens der Genossenschaftsbanken bei den Entscheidungsträgern in der EU erreichen zu können, um letztlich möglichst sinnvolle und zugleich den Strukturen der dezentralen Sektoren gerecht werdende Regelungen zu erreichen.

## Arbeitsgruppe „Koordination Bankrecht“

Die Bankrechtsentwicklung verlagert sich im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Finanz- und Kapitalmärkte immer stärker weg vom nationalen Gesetzgeber hin zu europäischen Richtlinien oder gar internationalen Abstimmungen (z.B. Baseler Papiere zu den verschiedensten Themen wie Eigenmittelreform, Bankgeheimnis, Sorgfaltsstandards, etc.). Das Groupement hat daher auch im Berichtszeitraum 2005 die Grundlage für zeitgerechte und nahe Informationen aus Brüssel dargestellt.

Weiters zeigt sich, dass es gerade für kleine Sektoren wie den Volksbanken-Sektor immens wichtig ist, auf europäischer Ebene konzentrierten und effizienten Informationsaustausch betreiben zu können, um rechtzeitig an die maßgeblichen Informationen zu kommen. Durch die intensive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe war es auch im Jahr 2005 wieder möglich, deutliche Akzente mit europäischer Wirkung zu setzen.

Es ist dem Volksbanken-Sektor aus Kapazitätsgründen nicht möglich, umfassend in Europäischen Institutionen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und somit unmittelbar Zugang zu Informationen zu erhalten. Um so wichtiger ist es – und wird es in Zukunft sein – mit verlässlichen Partnern, die gleichgerichtete Interessen verfolgen, im Bank(aufsichts-)recht tätig zu werden.

Durch die unermüdlichen Bemühungen von Syndikus Dr. Herbert Pichler, Wirtschaftskammer Österreich, auch die koordinierten nationalen Standpunkte direkt bei den Europäischen Behörden und Repräsentanten zu vertreten, werden die Interessen der Volksbanken auch dadurch wirkungsvoll verstärkt.

### 1. Die neuen Eigenkapitalvorschriften – Basel II

Aktivitäten zur Umsetzung unserer Interessen zu Basel II umfassten vor allem Korrespondenzen mit Entscheidungsträgern sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene, sowie die Teilnahme an Besprechungen im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich als auch im Groupement. Weiters war die Interessenvertretung auch im Rahmen von Kundenveranstaltungen und Informationsveranstaltungen für die Volksbanken in diesem Bereich aktiv.

Am 14. Juli 2004 hatte die EU-Kommission ihren Vorschlag für die neuen Eigenkapital-Vorschriften, der mit dem Basel II-Papier weitgehend übereinstimmt, veröffentlicht, nachdem ein Jahr zuvor bereits ein Arbeitspapier als Entwurf ausgearbeitet wurde.

Der ÖGV ist im Rahmen der Arbeitsgruppe „Koordination Bankrecht“ und in der Sub-Arbeitsgruppe „Basel II“ wesentlich an der Ausarbeitung der grundsätzlichen Positionen des Groupements beteiligt. Der ÖGV war der maßgebliche Initiator innerhalb des Groupements, der auf die wettbewerbsverzerrende Wirkung der neuen Eigenmittelvorschriften für Regionalbanken und die damit verbundene Benachteiligung von Finanzierungen für KMU hingewiesen hat und dieses Problem auf breiterer Ebene sowohl in Basel als auch in der EU-Kommission thematisiert hat.

Im Rahmen der Interessenvertretung konnten noch wesentliche Abänderungsanträge durch das EU-Parlament eingebracht werden und entscheidende Verbesserungen erzielt werden, insbesondere die Möglichkeit (nationales Wahlrecht) der 0%-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes (intra-group exposures – siehe dazu unten).

Am 28. September 2005 wurde das neue EU-Eigenkapitalkonzept in einer vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister gebilligten Form vom Europäischen Parlament angenommen. Bei der finalen Beschlussfassung im EU-Parlament gab es über 300 Abänderungsanträge. Die Verabschiedung der Richtlinie bedarf keiner zweiten Lesung durch das Parlament oder den Rat. Derzeit werden die offiziellen Sprachfassungen in allen Amtssprachen hergestellt. Mit einer Annahme der Richtlinie im ECOFIN-Rat ist voraussichtlich Ende März/Anfang April 2006 zu rechnen. Zur Begleitung der nationalen Umsetzung hat die Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Zweifelsfragen behandelt werden. Darüber hinaus legt die EU-Kommission ein Schwergewicht auf das „Monitoring“ der nationalen Umsetzungsprozesse.

### Verbesserungen bereits im Baseler Papier im Rahmen des Groupements erreicht

Bereits im Baseler Papier, das bekanntlich die „Vorlage“ für das EU-Papier darstellte, konnten in der Endphase noch ganz entscheidende Erfolge des ÖGV erzielt werden.

So konnte erreicht werden, dass die Regelung betreffend des so genannten Granularitätskriterium letztlich bereits im Baseler Papier entfallen ist. Demzufolge wären Kredite an Unternehmen mit einer Höhe von mehr als 0,2 % des Privatkredit-Portfolios mit mehr Eigenmittel zu unterlegen gewesen. Dies hätte eine grobe Benachteiligung kleinerer Kreditinstitute bedeutet, da Großbanken Kredite bis zur Höhe von EUR 1 Mio. wie Privatkredite behandeln und mit geringeren Eigenmitteln

unterlegen können. Für mittelständische Unternehmen, die Kunden bei einer mittelständischen Bank sind, hätte dies bedeutet, dass für ihre Kredite weit unter EUR 1 Mio. Kredithöhe mehr Eigenmittel seitens der Bank zu halten gewesen wären. Dies hätte für die mittelständische Bank mehr Eigenmittelkosten bedeutet, was sich unter Umständen in den Kreditkonditionen an Klein- und Mittelbetriebe negativ ausgewirkt hätte.

#### Günstigere Gewichtung sowohl für Privatkredite als auch Kommerzkredite (Retail) bis EUR 1 Mio. erreicht

In unseren Stellungnahmen gegenüber dem Grouperment haben wir angeregt, dass im Standardansatz keine Benachteiligung bei der Finanzierung von KMU durch Einführung einer Granularitätsgrenze von 0,2 % des Kreditvolumens für Retail-Kredite vorgesehen werden darf. Als Erfolge für die Volksbanken können wir wesentliche Erleichterungen, vor allem eben diesen Wegfall der Granularitätsgrenze bei der Behandlung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anführen. Dies bedeutet, dass Kredite – egal ob an einen Privatkunden oder an ein KMU – bis zu einer Höhe von EUR 1 Mio. nur mehr mit 75 % anstatt bisher 100 % zu gewichten sein werden.

In der Folge konnten wir im Rahmen eines eingebrachten EU-Abänderungsantrages erreichen, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, wohnhypothekarisch besicherte Forderungen von der EUR 1 Mio. – Retailgrenze auszunehmen.

Forderungen, die durch Hypotheken für Wohnraumzwecke vollständig besichert sind, erhalten ein Risikogewicht von nur mehr 35 % anstatt bisher 50 %. Dies gilt auch für den Leasingbereich.

#### ÖGV erreicht günstigere Eigenmittelunterlegung für wertberichtigte Kredite

Im Richtlinienentwurf der EU-Kommission befindet sich auch ein Wahlrecht für nationale Aufsichtsbehörden, für Banken Anreize zur Wertberichtigungsbildung zu schaffen. Dieser Anreiz besteht darin, dass wenn von einer Kreditforderung 50 % oder mehr wertberichtet wurden, der restliche Teil mit 50 % gewichtet werden kann.

Der ÖGV hatte bereits Anfang 2004 in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Pearson von der Europäischen Kommission in der Wirtschaftskammer Österreich darauf hingewiesen, dass die Wertberichtigungsbildung in aller Regel nur für den Teil eines Kredites möglich ist, der nicht durch Sicherheiten gedeckt ist, die Banken aber üblicherweise

Kredite zu einem beträchtlichen Teil mit Sicherheiten besichert haben; insofern daher eine Wertberichtigungsbildung in der Höhe von 50 % der gesamten Forderung als in den wenigsten Fällen machbar erscheine.

Wir haben daher vorgeschlagen, dass die erforderlichen Wertberichtigungen in der Höhe von 50 % oder mehr nicht von der gesamten ausstehenden Forderung, sondern von dem bloß ungesicherten Teil berechnet werden und so in der Folge, wenn mehr als 50 % des unbesicherten Teils wertberichtet sind, der Rest mit nur mehr 50 % gewichtet werden kann.

In der Folge hatte die EU-Kommission unsere Anregung aufgenommen und die entsprechende Formulierung überarbeitet. In der EU-Richtlinie wurde diese Anmerkung des ÖGV für den Standardansatz in Anhang VI, Punkt 58 der geplanten Eigenmittelrichtlinie übernommen.

#### ÖGV erreicht Regelung zu intra-group exposures (0%-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes)

Es ist uns gelungen, dass Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht wurden, die sicherstellen sollen, dass den genossenschaftlichen und verbundlichen Strukturen (insbesondere die Behandlung von „Intragroup-Exposures“) im Vergleich zu Konzernen auch zukünftig ausreichend, in sachgerechter Art und Weise, Rechnung getragen wird.

Der ÖGV hatte sich mit einem Vorschlag für einen Abänderungsantrag an die EU-Abgeordneten Mag. Karas und an den Berichterstatter im EU-Parlament, MEP Herr Radwan gewandt, um eine Gleichbehandlung in der Frage der Gewichtung von Forderungen innerhalb eines Verbundes im Vergleich zu Forderungen innerhalb eines Konzernes zu erreichen.

Der EU-Richtlinienvorschlag sah nur vor, dass Forderungen innerhalb eines Konzernes unter bestimmten Voraussetzungen mit 0% gewichtet werden können. Wir haben daher auf die Problematik der unterschiedlichen Behandlung von Krediten innerhalb einer genossenschaftlich organisierten Gruppe (Verbund) und Beteiligungen innerhalb konzernstrukturierter Institutgruppen (Art. 80 Abs. 7a des Richtlinienentwurfes) aufmerksam gemacht und konnte letztlich erreichen, dass entsprechende Abänderungsanträge im EU-Parlament dazu eingebracht wurden.

Dabei haben wir darauf hingewiesen, dass die Risikolage bei einem Institutssicherungssystem mindestens genauso gut sich darstellt wie innerhalb

eines Konzerns mit Ergebnisabführungsverträgen und Patronatserklärungen.

Eine Unterlegung von Beteiligungen mit Eigenmitteln ist dort sachlich gerechtfertigt, wo ein entsprechendes Adressausfallsrisiko besteht. Eine solche bei sonstigen Beteiligungen oder Krediten bestehende grundsätzliche Gefahr besteht bei Verbundunternehmungen allerdings deshalb nicht, da deren Existenz für die Gesamtheit der jeweiligen dezentralen Gruppe essentiell ist. Da diese Einrichtungen aufgrund ihrer bestandssichernden Wirkung für die ganze Gruppe des jeweiligen dezentralen Sektors unabkömmlich sind (quasi ausgelagerte Stabstellen), ist deren Ausfallsrisiko aus unserer Sicht sogar noch geringer einzustufen, als etwa eine sonstige Beteiligung in einem Konzern, da nicht nur ein Kreditinstitut (Mutterunternehmen) am Erhalt des Unternehmens interessiert ist und im Ernstfall die Verluste tragen könnte, sondern die ganze Gruppe inklusive bestehender Solidaritätseinrichtungen und bereits aufgebrachtter Sanierungsmittel für den Weiterbestand dieser Einrichtungen im Ernstfall sorgen. Dies gilt auch für Forderungen, die innerhalb eines Verbundes bestehen, also zwischen den Volksbanken untereinander und im Verhältnis zum Spitzeninstitut.

Im Rahmen des Groupements fanden 2005 Gespräche mit Entscheidungsträgern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission statt. Es konnte letztlich in der umstrittenen und für dezentrale Sektoren wichtigen Frage der Regelung einer 0%-Gewichtung für Forderungen innerhalb eines Verbundes eine politische Einigung erzielt werden. In der Richtlinie ist die Behandlung von intra-group exposures nunmehr in Art. 80 Abs. 7a geregelt.

Diese Regelung konnte allerdings nur unter bestimmten Bedingungen erlangt werden. Nach Auffassung des ÖGV können diese Bedingungen – gewisse Adaptierungen etwa der Satzung des Gemeinschaftsfonds erscheinen aber uU als erforderlich – erfüllt werden, womit eine 0%-Gewichtung für Forderungen innerhalb des Verbundes erzielt werden kann. Zur Frage der Umsetzung des Art. 80 Abs. 7a in Österreich siehe oben zur nationalen Interessenvertretung, Punkt 1.

#### Geplantes In-Kraft-Treten des EU-Kommissionsvorschlags konnte auf Anfang 2007/2008 verschoben werden

Es konnte erreicht werden, dass das In-Kraft-Treten vor allem unter Melde- und Bilanzierungsgesichtspunkten vom 31.12.2006 auf den 1.1.2007/1.1.2008 verschoben wird – stets unter der Vor-

aussetzung, dass die EU-Richtlinie planmäßig verabschiedet wird. Ansonsten hätten die Volksbanken die Umstellung auf Basel II bereits für das Jahr 2006 bzw. 2007 in ihren Jahresabschlüssen berücksichtigen müssen, was mit einem entsprechend großen Aufwand verbunden gewesen wäre.

#### Konkret bedeuten die neuen Inkrafttretensbestimmungen:

Ab 1.1.2007 ist der Basis-IRB-Ansatz möglich. Ab 1.1.2007 ist es möglich, nur das Kreditrisiko neu nach IRB zu messen, ohne das operationelle Risiko schon nach Basel II-Gesichtspunkten zu messen. Ab 1.1.2008 tritt allgemeine Verbindlichkeit ein.

Im Rat konnte eine Einigung darüber erzielt werden, dass Kreditinstituten ermöglicht wird, auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer zweijährigen (anstatt bisher: fünfjährigen) Datenhistorie in den Basis-IRB zu wechseln.

#### Diskussion um Offenlegung der Ratingentscheidung im EU-Parlament

Auf EU-Ebene wurde 2005 auch intensiv darüber diskutiert, ob und inwieweit die Kunden Einsicht in die Ratingunterlagen erhalten sollen; die Forderung gingen dabei soweit, dass der Kunde alle Detailinformationen, wie das Rating erstellt wurde und erstellt wird, bekommen soll.

Der Verband hat sich bislang aus folgenden Gründen gegen derartige Informationspflichten ausgesprochen:

1. Eine offene Informationspolitik über die Grundsätze des Ratingverfahrens und ausführliche individuelle Kommunikation zwischen Bank und Kunden über die Beurteilung der Unternehmenssituation und allfällige Maßnahmen sind durchaus im Interesse sowohl der Bank als auch der Kunden.
2. Eine gesetzliche Verpflichtung zur detaillierten schriftlichen Offenlegung der einzelnen Ratingeinstufungen und ihres Zustandekommens ist hingegen nicht zielführend, da es auch im allgemeinen Wirtschaftsleben keine Verpflichtung zur Offenlegung von Kalkulationsverfahren gibt. Eine Verbürokratisierung des Kreditvergabeprozesses ist nicht sinnvoll. Darüber hinaus sorgt der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten dafür, dass bei einer allenfalls zu schlechten Beurteilung der Bonität durch eine Bank das Unternehmen vom Zugang zu Finanzierungsmitteln ausgeschlossen wäre.
3. Die vom EU-Parlament vorgeschlagene Ergänzung stellt eine Erweiterung der schriftlichen Offenlegungsanforderungen dar und birgt erheblichen

Zusatzaufwand nicht zuletzt hinsichtlich der Anpassung bestehender Prozesse in der Kreditvergabe. Bei schriftlichen Äußerungen sind weiters allfällige Folgeprobleme zu befürchten. Auch auf Grund der möglicherweise wettbewerbsverzerrenden Wirkung ist die Streichung dieses Punktes erforderlich.

4. Der Kunde wünscht eine derartige Offenlegung in vielen Fällen auch gar nicht und hätte daraus keinen Nutzen.

5. Problematisch könnte auch eine denkbare Haftung der Bank gegenüber Dritten bei Ausfall des Kreditnehmers bzw. das Vorhalten anderer Ratingergebnisse zur Erzielung eines besseren Ratings werden.

#### Säule II (Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren) – ÖGV betont Gedanken der Proportionalität – keine erhöhten Vor-Ort-Überprüfungen bei Volksbanken

Im Richtlinienvorschlag wird im Art. 124 Abs. 4 ein mindestens jährlicher Überprüfungsprozess gefordert. Hier sollte den Forderungen des ÖGV und der Wirtschaftskammer Österreich zufolge jedoch die Frequenz, Art und Intensität des Überprüfungsprozesses im Hinblick auf Proportionalität und Risikorelevanz auf das jeweilige Institut abgestimmt sein.

Wir haben betont, dass im Sinne der sogenannten „doppelten Proportionalität“ (Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität des Geschäftes einerseits für die Frage des Risikomanagements und die Bemessung des internen Kapitals, andererseits auch hinsichtlich der Häufigkeit der aufsichtlichen Überprüfung) gerade auch die dezentralen Strukturen angemessen berücksichtigt werden müssen.

Eine erhöhte Vor-Ort-Prüfung durch die Aufsicht wäre aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit einer Lokalbank, eingebunden in einen dezentralen Verbund mit gemeinsamen Risikosystemen, einem gemeinsamen Frühwarnsystem, einer genossenschaftlichen Revision, etc. im Verhältnis zu großen, international tätigen Instituten nicht sachgemäß. Dies wurde im Übrigen auch vom Internationalen Währungsfonds im Endbericht zum in Österreich durchgeführten Financial System Stability Assessment (FSSA) angesprochen (siehe Punkt I.6: „... and focus on supervisory resources on systematically important banks to a greater extent“).

## 2. IAS 32 – Bilanzierung von Genossenschaftsanteilen diskriminiert Genossenschaften

Das IASB (International Accounting Standard Board) hatte am 17. Dezember 2003 den überarbeiteten Standard IAS 32 verabschiedet. Der IAS 32 regelt Ausweis und Anhangangaben für Finanzinstrumente und definiert deren Eigen- oder Fremdkapitalcharakter. Der Standard wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2237/2004 der Kommission vom 29. Dezember 2004 in das EU-Recht übernommen.

Den Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und den Gesellschaftereinlagen bei Personengesellschaften wird darin der Eigenkapitalcharakter abgesprochen mit der Folge, dass diese künftig als Fremdkapital auszuweisen sind, und zwar als kurzfristige Verbindlichkeiten. Die Begründung dafür, die zu IAS 32 vorgebracht wird, ist: es besteht für diese Mitglieder- bzw. Gesellschaftereinlagen eine Kündigungsmöglichkeit.

Die Möglichkeit der Unkündbarkeit der Geschäftsanteile hatte der ÖGV im Übrigen bereits seit Jahrzehnten im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Substanzbeteiligung gefordert, um sicherzustellen, dass es zu keiner Auszehrung der Genossenschaft kommt.

#### ÖGV kritisierte die rein anglo-amerikanische Sichtweise

Zwar bestimmt IAS 32 in Ziff. 18, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise und nicht allein die rechtliche Gestaltung die Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital bestimmt. Die vom Board gezogenen Schlussfolgerungen sind aber rein formalistisch und lassen die wirtschaftlichen Realitäten außer Acht. IAS 32 orientiert sich ausschließlich an den Verhältnissen bei Kapitalgesellschaften mit festem Grundkapital und an anglo-amerikanischen Beurteilungsmaßstäben. Die Besonderheiten und spezifischen Eigenarten von Personengesellschaften und Genossenschaften „im alten Europa“ sind den Standardsetzern offensichtlich fremd und passen nicht in ihre Denkkategorien. Der ÖGV hatte stets hervorgehoben, dass dadurch gravierende Konsequenzen für die Vielzahl der betroffenen Unternehmen verbunden wären, die das Rückgrat unserer vorwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaft darstellen.

Das Groupement hat aufgrund der ÖGV-Initiative sowohl mit Entscheidungsträgern der Europäischen Kommission als auch mit führenden Meinungsbildnern in den Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen, um die Übernahme dieses Standards zu stoppen.

### IAS 32 – Teilerfolg durch IFRIC 2 (Interpretation zu IAS 32)

Die Übernahme des IAS 32 in der vorliegenden Form in EU-Recht konnte letztlich aber, trotz massiven Drängens im Rahmen des Groupements, nicht verhindert werden.

Es konnte allerdings zumindest erreicht werden, dass die Interpretationen zu diesen Standards (IFRIC 2) nähere Ausführungen zur Behandlung von Genossenschaftsanteilen enthalten. Demzufolge können die Genossenschaftsanteile doch als Eigenkapital ausgewiesen werden, wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Rückzahlungssperre vorliegt. Auch diese Interpretationen wurden bereits in das EU-Recht übernommen [Verordnung (EG) Nr. 1073/2005 der Kommission vom 7. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards – siehe Lotus Notes Datenbank „EU-Richtlinie“].

### Neuerliche Diskussionen: Unterscheidung Eigenkapital und Fremdkapital

Im Rahmen der Konvergenzbestrebungen zwischen US GAAP und IFRS, planen FASB (Financial Accounting Standard Board) und IASB (International Accounting Standard Board) derzeit eine Überprüfung der Unterscheidung zwischen Eigenkapital – Fremdkapital. Im August 2005 veröffentlichte FASB seinen ersten inoffiziellen Entwurf für einen gemeinsamen, modifizierten Ansatz („Milestone Entwurf“) und lud die Betroffenen zu einer ersten Stellungnahme ein. Derzeit finden noch Aussprachen statt und eine vorläufige, schriftliche Zusammenfassung der Standpunkte wird voraussichtlich im ersten Quartal 2007 erwartet (einschließlich der zusammengesetzten Finanzinstrumente).

Darüber hinaus diskutiert der IASB Änderungen an IAS 32, wonach – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Finanzinstrumente, die zum marktgerechten Preis kündbar sind, als Eigenkapital gelten würden.

### Milestone Entwurf – ÖGV wird sich auch zukünftig vehement um die Anerkennung des Eigenkapitalcharakters von Genossenschaftsanteilen einsetzen

Der dem Milestone Entwurf zugrundeliegende Ansatz unterscheidet sich grundlegend vom Ansatz IAS 32. Im Milestone Entwurf werden folgende Instrumente als Eigenkapital anerkannt:

- Undatierte Instrumente (Perpetual Instruments) oder

- Direct Ownership Instruments

Geschäftsanteile an Genossenschaften gelten nicht als undatierte Instrumente, selbst wenn sie IFRIC 2 entsprechen, da solche Dokumente sehr einfache finanzielle Instrumente ohne jede Form von Settlement Vereinbarung sind, welche eine Option oder eine Rückkaufverpflichtung des Geschäftsanteils durch das Unternehmen begründen könnte. Der FASB wird sich mit den komplexeren Instrumenten erst in einem späteren Stadium befassen; es ist nicht ausgeschlossen, dass er zu diesem Zeitpunkt dann Kriterien entwickeln wird, gemäß derer „IFRIC-2-Mitgliedsanteile“ als Eigenkapital klassifiziert werden.

Der ÖGV wird sich jedenfalls im Zuge der weiteren Diskussionen zur Unterscheidung von Fremd- und Eigenkapital weiterhin vehement dafür einsetzen, dass die Einigung im Rahmen der Interpretationen (IFRIC 2) zumindest beibehalten werden können. Denkbar wäre darüber hinaus, dass eine Änderung von IAS 32 durch den IASB erwirkt werden könnte, derzufolge Genossenschaftsanteile wieder generell als Eigenkapital ausgewiesen werden könnten.

### 3. Europäische Bankenaufsicht

Der ÖGV hat im Groupement nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestrebungen der Einrichtung einer Europäischen Bankaufsicht für Banken, die regional tätig sind, eine wettbewerbsverzerrende Erschwerung bedeuten würde, da die Nähe und damit die regionale Kenntnis der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Unterschiede bei einer europäischen Aufsicht nicht gegeben sind. Nur Großbanken würden von einer Europäischen Bankenaufsicht profitieren, da grenzüberschreitende, international tätige Banken nach diesem Vorschlag einheitlichen Aufsichtsregelungen unterworfen wären. Vom Groupement wurde Präsident Duisenberg daher bereits im Jahr 2002 unser Standpunkt übergeben, der eine Kooperation zwischen nationalen Aufsichten bevorzugt.

Die letzten Entwicklungen laufen aber in Richtung Etablierung eben dieser europäischen Finanzmarkt-aufsicht. Im Jänner 2004 wurden zwei neue Regulierungsausschüsse etabliert: Es handelt sich um den Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden („Committee of European Banking Supervisors“/CEBS) mit Sitz in London und den Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors“/CEIOPS) mit Sitz in Frankfurt.

Wie der CESR („Committee of European Securities Regulators“/Ausschuss der Wertpapier-Aufsichtsbehörden) für den Wertpapierdienstleistungsbereich (Sitz in Berlin) werden diese neuen Ausschüsse an einer Verbesserung der praktischen Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in das nationale Recht in ihren jeweiligen Bereichen arbeiten. Der ÖGV und das Groupement werden die Tätigkeit dieser neuen Ausschüsse aufmerksam beobachten.

Die entsprechende Richtlinie zur Schaffung einer neuen Ausschuss-Struktur im Finanzdienstleistungsbereich wurde nach mehrmonatiger Diskussion zwischen Kommission, Rat und Parlament im Mai 2004 politisch beschlossen und letztlich am 21. Dezember 2004 auch formell angenommen.

#### Mc Creevy bestätigt: Nutzung bestehender regulatorischer Netzwerke

Der EU-Binnenkommissar McCreevy hat im Wirtschafts- und Währungsausschuss des EU-Parlament in einer Rede vom 1. Februar 2005 bezüglich den aufsichtsrechtlichen Strukturen erfreulicherweise anklängen lassen, dass bevor noch an alternative Strukturen gedacht wird, zuerst analysiert werden sollte, ob die regulatorischen Netzwerke innerhalb der EU maximal effizient funktionieren.

Dies zeigt, dass bereits ein gewisser Umdenkungsprozess auf EU-Ebene erreicht werden konnte, in dem auf die Nutzung der bestehenden regulatorischen Netzwerke aufgesetzt und nicht von vornherein eine neue Europäische Aufsicht angestrebt wird.

#### Diskussionen auch im EU-Parlament – „2-Säulenmodell in der Aufsicht“

Frau Ieke van den Burg, EP-Ausschuss für Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten, hat am 18. Jänner 2005 ihren eigenen Bericht (Entwurf: [http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004\\_2009/documents/PR/553/553131/553131de.pdf](http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/PR/553/553131/553131de.pdf)) über die Situation nach Vollendung des FSAP veröffentlicht, in dem sie betont, dass ihre Position derjenigen, die im CEPS-Bericht (Centre for European Policy Studies – Bericht über den Finanzdienstleistungsmarkt; siehe dazu unter <http://www.ceps.be/files/P-FSAPpr.pdf>) vertreten wird, sehr ähnlich ist (sog. „van den Burg Bericht“). Für die Zukunft würde sie sich wünschen, dass auf europäischer Ebene eine Aufsichtsbehörde eingerichtet wird, die sich mit großen grenzübergreifenden Institutionen befassen würde, während sich die nationalen Regulierungsbehörden weiter auf ihre eigenen Märkte konzentrieren würden.

Im Rahmen des Groupements haben wir unsere Kritik an einem derartigen „2-Säulenmodell der Aufsicht“ geäußert. Wir haben klar zum Ausdruck gebracht, dass ein derartiges Modell aus Sicht des ÖGV keinesfalls dazu führen darf, dass für große, international tätige Akteure im Finanzdienstleistungsbereich aufsichtsrechtliche Vorteile entstünden, die einen Wettbewerbsvorteil gegenüber lokal agierenden Banken bedeuten könnten.

Der ÖGV wird sich weiterhin mit Vehemenz für die Nutzung der bestehenden, bewährten Aufsichtsstrukturen als Alternative gegenüber einer Europäischen Bankenaufsicht, sei diese auch nur in der Form einer 2. Säule ausgestattet, aussprechen.

#### 4. Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme

Laut EU-Kommission könnten sich bei europaweiten Bankstrukturen die Unterschiede bei den Einlagensicherungssystemen als problematisch erweisen und die Entwicklung eines Rahmens für grenzübergreifend tätige Gruppen aus der Sicht des Wettbewerbs und der Finanzstabilität behindern.

Diesbezüglich hatte die EU-Kommission auch Überlegungen hinsichtlich eines grenzüberschreitenden Einlagensicherungssystems angestellt und im Juli 2005 ein Konsultationspapier veröffentlicht (siehe unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/bank/docs/guarantee/consultationpapers.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/bank/docs/guarantee/consultationpapers.pdf)).

Bis 30. Oktober 2005 eröffnete die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung der Einlagensicherungssysteme. Darüber hinaus erfolgen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und dem Komitee der Europäischen Bankenaufsichter. Die Kommission beabsichtigt Mitte 2006 eine Mitteilung zu veröffentlichen.

#### ÖGV fordert Beibehaltung der nationalen Einlagensicherungssysteme und spricht sich gegen weitergehende Harmonisierung aus

Der ÖGV hat vehement gefordert, dass aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten jedenfalls die Lösung und die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss und eine generelle Festlegung auf ex ante finanzierte Einlagensicherungssysteme nicht erfolgen können.

Ein grenzüberschreitendes Einlagensicherungssystem würde nach Ansicht des ÖGV zu massiven Eingriffen in nationale Hoheitsrechte führen und eine Reihe offener Fragen aufwerfen. Letztlich

könnte dies auch erhöhten Druck in Richtung einer „de facto einheitlichen Aufsichtsbehörde“ bedeuten.

Eine Kreditinstitutsgruppe mit Bankentöchtern in anderen Mitgliedsstaaten könnte bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Tochterbanken in anderen Mitgliedstaaten geneigt sein, nicht mehr sämtliche möglichen Schritte und Maßnahmen zur Sanierung dieser Institute einzuleiten, da eine zentrale, europäische Einlagensicherung für den Großteil der ausfallenden Kundengelder eintreten wird (müssen). Der Anreiz zur Sanierung eines solchen Institutes innerhalb des Konzerns könnte dadurch schwinden.

Eine Verbundgruppe ist demgegenüber im Vorfeld der Einlagensicherung bereits stets und weitestgehend bemüht, allfälligen wirtschaftlichen Entwicklungen, die zu einer wirtschaftlichen Schieflage des Institute führen könnten, frühzeitig zu erkennen, zu begegnen und entsprechende Maßnahmen – letztlich auch mit solidarischen Mitteln der Verbundgruppe (Gemeinschaftsfonds) – zu ergreifen. Diese auf freiwilliger Basis geschaffenen Bestandschutzsicherungs-einrichtungen verhindern de facto in einem dezentralen Sektor das Eingreifen der gesetzlichen Einlagensicherung.

Eine Vollharmonisierung der Einlagensicherungssysteme wäre aber auch aus Sicht der gesamten österreichischen Kreditwirtschaft deshalb nicht gerechtfertigt, da es unterschiedliche, historisch gewachsene, Einlagensicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt und die Kunden auf diese bewährten Systeme vertrauen. Die sachgerechte Ausgestaltung des sektoralen Einlagensicherung in Österreich wurde auch höchstgerichtlich bestätigt.

Auch bestehen aufgrund der Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung der Einlagensicherungssysteme aus Sicht des ÖGV keine Hindernisse für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr.

### **5. Grenzüberschreitende Konsolidierung im Finanzsektor**

Auf der informellen Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister vom 10. und 11. September 2004 in Scheveningen wurde auch die Frage der grenzübergreifenden Konsolidierung im Finanzsektor erörtert. Die Minister forderten die Kommission auf, mögliche Hindernisse bei grenzüberschreitenden Fusionen und Übernahmen im Finanzsektor nicht nur auf unterschiedliche Aufsichtspraktiken, sondern auch auf ein breiteres Spektrum an anderen Faktoren hin zu untersuchen.

Die Europäische Kommission legte im November 2005 dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) eine erste Analyse der aus ihrer Sicht maßgeblichen Hemmnisse für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen vor (siehe unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finances/docs/cross-sector/mergers/cross-border-consolidation\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/docs/cross-sector/mergers/cross-border-consolidation_en.pdf)).

Anhand dieses Berichtes solle geklärt werden, was zur Beseitigung dieser Hemmnisse erforderlich wäre (Die entsprechenden „Ergebnisse“ dieser Studie finden Sie unter: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finances/cross-sector/index\\_de.htm#obstacles](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/cross-sector/index_de.htm#obstacles)). In ihrem Bericht erläutert die EU-Kommission, dass das Fehlen von grenzübergreifenden Synergieeffekten auf der Kostenseite von den Befragten als Haupthindernis dargestellt wird und primär auf die mangelnde Integration des Binnenmarktes bei Finanzprodukten für Privatkunden und auf unterschiedliche Vorschriften und Praktiken der Finanzaufsicht zurückzuführen ist.

Dabei geht die EU-Kommission in ihrem Bericht aber gar nicht auf die grundlegende Frage ein, warum grenzüberschreitende Fusionen im Bankbereich ein derart erstrebenswertes Ziel sein sollen, welche Vorteile sich damit allenfalls ergeben würden, vor allem aber auch, welche Nachteile eine Eigentümerkonzentrierung in der Bankenlandschaft nach sich ziehen könnte.

### **ÖGV kritisiert jede Form einer „regulatorisch getriebenen Konsolidierung“**

Der ÖGV steht den Bestrebungen der EU-Kommission auf Forcierung grenzüberschreitender Fusionen in der Bankenlandschaft, insbesondere wenn diese Forcierung regulatorisch vorangetrieben werden soll, kritisch gegenüber. Der vorliegende Beitrag soll einige Anregungen liefern, warum derartige Bestrebungen im Interesse der Kunden, aber auch des Wettbewerbs, mit äußerster Vorsicht zu genießen sind. Insbesondere darf aus unserer Sicht keinesfalls eine Art „Strukturpolitik“ seitens der EU-Kommission – mittelbar oder unmittelbar – betrieben werden (im Detail dazu siehe Riesenfelder/Johler, Aktuelles aus dem Bereich Interessenvertretung: Grenzüberschreitende Konsolidierung im Finanzsektor, GewGen 1/2006).

## Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“

Die Arbeitsgruppe „Finanzmärkte“ im Groupement wird von Vorstandsdirektor Dr. Rainer Borns geleitet.

### 1. Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) – Umsetzung

Im April 2004 wurde die Neufassung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (jetzt: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, kurz „MiFID“) beschlossen, welche die bestehende Richtlinie aus dem Jahr 1993 ersetzt und den strukturellen Veränderungen auf den EU-Finanzmärkten – den Intentionen der EU-Kommission zufolge – Rechnung tragen soll (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004).

Durch die stärkere Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften soll einerseits ein echter „europäischer Pass“ geschaffen werden, der die EU-weite Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auf Basis der Zulassung und Beaufsichtigung im Herkunftsland ermöglicht. Andererseits soll ein hohes Maß an Schutz für Anleger bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen gewährleistet werden. Neben einem umfassenden rechtlichen Rahmen für die Ausführung von Anlegeraufträgen durch Börsen, sollen auch Aufträge über multilaterale oder alternative Handelssysteme und Wertpapierhäuser erfasst sein.

Die MiFID-Richtlinie wurde nach dem Lamfalussy-Verfahren beschlossen, wonach auf Ebene 1 eine generelle Rahmenrichtlinie erlassen wird, während die detaillierten Durchführungsregeln (Ebene 2) von der Kommission nach Konsultation der Marktteilnehmer und der Mitgliedstaaten und Beratung durch CESR erlassen werden sollen, die trotz Ankündigung noch immer nicht vorliegen.

Die EU-Kommission hat aber bereits einen Vorschlag für eine Durchführungs-Verordnung und für eine Durchführungs-Richtlinie zur MiFID-Richtlinie veröffentlicht.

#### ÖGV hatte von Beginn an eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation bei Informationspflichten gefordert

Generell haben wir angemerkt, dass wir den Vorstoß der Europäischen Kommission, in wesentlichen Punkten eine Harmonisierung für Investoren und Kunden vorzusehen, entschieden ablehnen, da die mit den geplanten Regelungen erzielbaren Vorteile für die Kunden in keiner Relation zu

den anfallenden Kosten - auch im Zusammenhang mit weitreichenden Informationspflichten - stehen. Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen sah aus Sicht des ÖGV bereits ausreichende und geeignete Verbraucherschutzregelungen für Investoren und Kunden vor, insbesondere etwa die Wohlverhaltensregeln betreffend. Eine nunmehrige weitestgehende Harmonisierung auf einem hohen Schutzniveau bringt für die Banken aber nur einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und hohe Kosten, welche letztlich wieder die Kunden selbst zu tragen hätten, würde aber andererseits auch Verbrauchern nicht mehr Nutzen verschaffen.

#### Als Grundanliegen hat der ÖGV insbesondere gefordert:

- Organisationsanforderungen haben auf kleine und regionale Banken Rücksicht zu nehmen.
- Interessenskonflikte sollen durch „chinese walls“ verhindert werden können.
- Die Kundeninformationen über mögliche Interessenskonflikte müssen in standardisierter Form erfolgen.
- Eine in vielen Detailfragen vorgesehene Maximalharmonisierung wird den unterschiedlichen, historisch gewachsenen, Strukturen der nationalen Finanzmärkte nicht gerecht. Klein- und Regionalbanken haben in aller Regel nur wenig Ambitionen hinsichtlich grenzüberschreitender Aktivitäten und agieren daher in Finanzmärkten, die in rechtlicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht durch große nationale Unterschiede geprägt sind.

#### Vereinfachte Abwicklung im Falle professioneller Anleger erreicht

Der ÖGV war stets darum bemüht, eine möglichst weitgehende Definition des professionellen Anlegers sowie eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die am Markt beteiligten Unternehmer zu erreichen. Dies liegt sowohl im Sinne der Wertpapierdienstleister, als auch im Sinne der Kunden, die von einer vereinfachten und damit für sie kostengünstigeren Orderabwicklung profitieren.

Als professionelle Kunden gelten (vgl. Anhang II der Richtlinie)

- bestimmte Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sind oder unter einer Aufsicht stehen (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinsti-

tute, Versicherungsgesellschaften, OGAW, etc.);

- große Unternehmen (2 von 3 Merkmale müssen erfüllt sein: Bilanzsumme EUR 20 Mio.; Nettoumsatz EUR 40 Mio.; Eigenmittel EUR 2 Mio.);
- nationale und regionale Regierungen;
- andere institutionelle Anleger.

#### EU-Kommissionsarbeitspapier für eine Durchführungsverordnung zu Art. 13 und Art. 14 MiFID-Richtlinie

Das Arbeitspapier der EU-Kommission hätte vorgesehen, dass sämtliche telefonischen Aufträge aufgezeichnet werden müssen.

Der ÖGV hatte massiv den gänzlichen Entfall einer derartigen Aufzeichnungspflicht gefordert. Wir haben darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht weder erforderlich, noch „nutzenstiftend“ aus Sicht des Kunden erscheint, dass zwingend sämtliche telefonischen Aufträge aufgezeichnet werden müssen. Dies hätte für kleinere Institute einen unverhältnismäßig höheren Aufwand zur Folge und wäre gerade bei Kenntnis der Kunden bei kleineren Instituten nicht verständlich. Wir haben darauf verwiesen, dass zumindest, so wie CESR dies vorgeschlagen hatte, eine Möglichkeit auf nationaler Ebene bestehen sollte, von dieser Verpflichtung, in gewissen Fällen oder generell, abzugehen.

#### ÖGV erreicht Entfall der Verpflichtung zur Aufzeichnung telefonischer Orders

Wir haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit nicht zu nennenswerten Beschwerden oder Schäden für Kunden aufgrund mangelnder telefonischer Aufzeichnungen gekommen ist, es in diesem Bereich also keinen Anlass für eine derartige aufsichtsrechtliche Vorschrift gibt. Die Aufzeichnungsgeräte müssten für Prüfungszwecke geeignet sein, so dass handelsübliche Bandaufzeichnungsgeräte nicht ausreichen dürften. Der erforderliche Investitionsaufwand pro Filiale wäre unseren Informationen zufolge ca. mit 15.000 Euro zu bemessen. Diesen Kosten stünden aus Sicht des ÖGV keine nennenswerten Vorteile für Kunden gegenüber. Auch haben wir darauf verwiesen, dass bereits heute ein ausreichender zivilrechtlicher Schutz für den Kunden in Fällen des Sich-Verhörens oder Sich-Versprechens von Seiten der Bank besteht.

Der ÖGV konnte letztlich erreichen, dass die EU-Kommission von der generellen Verpflichtung,

telefonische Aufträge aufzeichnen zu müssen, wieder abgegangen ist.

## 2. Prospektrichtlinie

Am 31. Dezember 2003 wurde die Prospektrichtlinie im Amtsblatt der EG veröffentlicht (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist).

Mit Bundesgesetzblatt I Nr. 78/2005 wurden die Änderungen der im Betreff genannten Rechtsvorschriften veröffentlicht. Grundsätzlich sind die Neuerungen mit 10.8.2005 in Kraft getreten (siehe Rundschreiben Recht 32/2005). In den bis zuletzt mit dem BMF geführten Verhandlungen konnte mit parlamentarischer Unterstützung im Juni 2005 vor allem noch eine wichtige Verbesserung für Daueremissionen durchgesetzt werden: Danach bezieht sich die Betragsgrenze von 50 Mio. EUR bei den Ausnahmebestimmungen für Emissionen, die nicht grenzüberschreitend angeboten werden, auf die Emission und nicht auf den Emittenten.

#### Ausnahme für nicht nachrangige Schuldverschreibungen erreicht

Es konnte erreicht werden, dass – nach langem und zähem Ringen um eine Ausnahme – bestimmte Daueremissionen letztlich doch vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden.

Nicht von den Vorschriften erfasst sind Art. 1 der Richtlinie zufolge Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt begeben werden, sofern diese Wertpapiere

- a. nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind;
- b. nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind;
- c. den Empfang rückzahlbarer Einlagen vergegenständlichen;
- d. von einem Einlagensicherungssystem im Sinne der Richtlinie 94/19/EG gedeckt sind (Art. 1 lit. f Prospektrichtlinie).

Ebenso ausgenommen sind Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt für einen Gesamtgegenwert von EUR 50. Mio. begeben werden, wobei diese Obergrenze für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, sofern diese Wertpapiere die ersten zwei

(Punkt a und b) der oben genannten Voraussetzungen erfüllen (Art. 1 lit. j Prospektrichtlinie).

Eine weitere relevante Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht unter folgenden Voraussetzungen (Art. 3 der Richtlinie): Es handelt sich um

- ein Wertpapierangebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet;
- ein Wertpapierangebot, das sich an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- ein Wertpapierangebot, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 50.000 EUR pro Anleger erwerben;
- Angebote von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50.000 EUR;
- ein Wertpapierangebot über einen Gesamtgegenwert von weniger als 100.000 EUR, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Nach Art. 29 der Richtlinie 2003/71/EG war diese bis zum 01. Juli 2005 umzusetzen. Wir haben im Rahmen der Interessenvertretung auf nationaler Ebene im Hinblick auf die langwierigen Umstellungsprozesse bei der Erstellung von Prospekten dringend ersucht, diese Frist voll auszuschöpfen.

Am 30. April 2004 erfolgte die Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG [Durchführungsverordnung; ABI (EG) Nr. L 149 vom 30/04/2004 S. 1 - 137, berichtigte Fassung, ABI (EG) Nr. L 215 vom 16/06/2004 S. 3 - 103]. Diese Verordnung enthält weitreichende inhaltliche Vorgaben zum Prospekt, die aus Sicht des ÖGV aus Anlegersicht nicht erforderlich gewesen wären. Der ÖGV hat aber auch national die Möglichkeit angesprochen, von diesen Inhalten „abzuweichen“ und den Umfang so weit wie möglich zu reduzieren (siehe unten).

#### ÖGV forderte vereinfachten Prospekt für Daueremissionen

Nachdem unsere Forderung nach einer generellen Ausnahme von Daueremissionen bei der Prospektspflicht nicht aufgegriffen wurde, setzten wir uns in der Folge für möglichst einfache und kostengünstige Regelungen für jene Daueremissionen ein, die nicht von der Ausnahme erfasst sind (dies betrifft insbesondere Schuldverschreibungen, die als Ergänzungs- und Nachrangkapital

im Sinne des Bankwesengesetzes emittiert werden).

Ein zu umfangreicher und damit unübersichtlicher Emissionsprospekt ist jedenfalls kontraproduktiv zum Anlegerschutz. Weiters haben wir in unseren Stellungnahmen ausgeführt, dass in Österreich bereits hohe Aufklärungsstandards gegenüber dem Investor bestehen, welche gewährleisten, dass dem Kunden ausreichende Informationsgrundlagen angeboten werden.

#### Keine noch extensiveren Verpflichtungen in den Prospekten

Aus Sicht des ÖGV sind die in der Richtlinie angeführten Informationen nicht nur viel zu weitgehend und zu umfangreich, sondern erscheinen auch aus dem Blickwinkel des Anlegers nicht weiter relevant. So sollen Informationen zum „Politischen System“ abgegeben werden, die womöglich bei jedem Regierungswechsel neu formuliert und aufgelegt werden müssten. Wir haben darauf hingewiesen, dass dies nur in ganz wenigen Ausnahmesituationen für den Anleger eine „anlegerrelevante Zusatzinformation“ sein könnte.

Weiters haben wir etwa auch festgehalten, dass uns Informationspflichten bezüglich „Trend Informations“ und Aussagen bzw. Stellungnahmen von Experten problematisch und als nicht erforderlich erscheinen. Aussagen über Trends von Anlegern werden oft auch im Nachhinein als irreführend empfunden, woraus erst recht wieder ein Schaden für die Anleger resultieren könnte. Aussagen von Experten sollten weiterhin für den Emittenten im Rahmen der Werbung zur Disposition stehen, nicht aber verpflichtend Eingang in den Prospekt finden.

#### ÖGV fordert Nutzung der Option in der Richtlinie, bestimmte Angaben national nicht vorzusehen

Der ÖGV hat im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2003/71/EG die zuständige Behörde gestatten kann, dass bestimmte Angaben, die gemäß der Richtlinie oder den Durchführungsmaßnahmen nach Art. 7 Abs. 1 vorgeschrieben sind, nicht aufgenommen werden müssen, wenn bestimmte alternativ vorliegende Voraussetzungen gegeben sind.

Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich erhöhte haftungsrechtliche Unsicherheiten ergeben, je umfangreicher der Investor über zukünftig geplante Vorhaben mit unsicherem Ausgang aufgeklärt wird. Es wäre völlig unsachlich und würde

das Geschäftsfeld gefährden, wenn diese Aufklärungspflichten dazu führen, dass jede Gefahr einer negativen Entwicklung im Wertpapierbereich schlussendlich von den Banken zu tragen wäre. Schließlich wird aus Sicht des ÖGV ein zu umfangreiches und damit unübersichtliches Emissionsprospekt kontraproduktiv zum Anlegererschutz sein.

Primäres Ziel des Prospektes sollte es sein, dem Anleger jene Informationen zukommen zu lassen, die geeignet sind, bei der Anlageentscheidung mit berücksichtigt zu werden, die Anlageentscheidung zu erleichtern und/oder die notwendig sind, um Vergleiche mit anderen Angeboten anstellen zu können. Dabei kann es aber nur um die für eine Investition wirklich relevanten Informationen gehen.

#### **Beschränkung auf die Möglichkeit des Anlegers, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu machen**

Der ÖGV hat betont, dass es völlig ausreichend wäre, wenn für den Anleger auf die Möglichkeit abgestellt wird, sich ein „fundiertes Urteil über die Vermögenslage, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten und über die mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundenen Rechte bilden“ zu können (vgl. § 7 KMG). Alle weitergehenden Informationen erscheinen uns aus Sicht eines Anlegers nur als verwirrend; es bestünde ansonsten die Gefahr, dass der Anleger nicht mehr die relevanten Informationen für sich „herausfiltern“ kann.

Art. 5 der Richtlinie 2003/71/EG sieht nunmehr vor, dass „die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können“. Etliche der in der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vorgesehenen „Mindestangaben“ im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2003/71/EG sind aus unserer Sicht jedenfalls nicht erforderlich, um den allgemeinen Anforderungen des Art. 5 der Richtlinie gerecht zu werden, weshalb sich in einigen Detailinformationen die Berufung auf Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2003/71/EG empfiehlt.

#### **Nutzung der Möglichkeit eines Verweises (Art. 11 der Richtlinie 2003/71/EG iVm Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004)**

Der ÖGV hat darauf hingewiesen, dass Informationen auch in Form eines Verweises in einen Prospekt oder einen Basisprospekt aufgenommen werden können, wenn sie bereits in den in Art. 28 Abs. 1 der Durchführungsverordnung der EU-Kommission [Verordnung (EG) Nr. 809/2004] aufgezählten Dokumenten genannt sind. Auch in dieser Frage haben wir daher gefordert, diesen Gestaltungsspielraum aufgrund der erforderlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu nutzen.

### **3. Clearing und Settlement**

Die EU-Kommission hat im April 2004 ihre zweite Mitteilung zum Thema Clearing (Verrechnung) und Settlement (Abrechnung) vorgelegt, worin ein Aktionsplan zur Schaffung eines EU-weiten, sicheren und effizienten Umfelds für die Anbieter von Clearing- und Settlement-Leistungen vorgestellt wird. Dies soll durch eine Rahmenrichtlinie erreicht werden, die auch die Kosten senken soll. Ziel der EU-Kommission ist die Beseitigung aller Hindernisse für ein grenzübergreifendes Clearing und Settlement in der EU, die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen nationalen Systeme sowie die vollständige Transparenz.

Die Europäische Kommission hat sich eine Verbesserung der Systeme für grenzüberschreitendes Clearing und Settlement innerhalb der Europäischen Union zum Ziel gesetzt, wodurch Marktteilnehmer effektiv innerhalb eines integrierten europäischen Finanzmarktes operieren könnten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe „Cesame“ ins Leben gerufen. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe besteht in der Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Schaffung eines gemeinsamen Kapitalmarktes innerhalb der EU, indem grenzüberschreitendes Clearing und Settlement genauso adäquat und effektiv wie auf nationaler Ebene gestaltet wird. Laut der EU-Kommission sind die derzeitigen Verfahren zu komplex und fragmentiert, wodurch Kosten, Risiken und Reibungsverluste für Investoren, Emittenten und Intermediäre entstehen. Die Arbeitsgruppe „Cesame“ konzentriert all ihre Anstrengungen auf die Sondierung der geeignetsten Mittel für die Beseitigung von Hindernissen technischer, steuerlicher, verwaltungstechnischer oder sogar aufsichtsrechtlicher Natur. Vor diesem Hintergrund führt die Arbeitsgruppe ebenfalls eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Konsequenzen einer Richtlinie durch.

### Einbindung des Groupements zur Koordinierung weiterer Initiativen

Zur Koordination einer marktnahen Initiative für die Integration des EU-weiten Wertpapier Clearing und Settlements, haben ihrerseits die drei Mitgliedsverbände der ECSAs (European Credit Sector Associations) ihre Anstrengungen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des EACB gebündelt. Im Rahmen ihres Mandates zur Beseitigung bestehender Hindernisse im Zusammenhang mit Corporate Actions Processing in Europa (bspw. Dividendenausschüttungen oder andere, von den Gesellschaftern in der Hauptversammlung beschlossene, Maßnahmen), haben die ECSAs Empfehlungen herausgegeben, die von der Branche umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund wurde von den ECSAs am 18. und 19. Januar 2006 in Brüssel ein Workshop zum Thema Corporate Actions abgehalten, bei dem sich 40 Experten aus 19 europäischen Ländern trafen.

Es kam zur Identifizierung einer Reihe von Lücken zwischen den von den ECSAs vorgeschlagenen Empfehlungen und der praktischen Realität in den 25 Mitgliedstaaten der EU. Der nächste Schritt wird die Einigung auf einen Zeitplan beinhalten, um diese Lücken schrittweise zu beseitigen und um die Empfehlungen effizient einzuführen. Auf Betreiben der EU-Kommission wird auf jährlicher Basis ein Monitoring durchgeführt werden. Die Kommission, die Cesame Gruppe und die Europäische Zentralbank äußerten sich äußerst positiv über den Workshop.

### Mögliche EU-Rahmenrichtlinie für Clearing und Settlement?

Im Jänner 2005 wurde eine Sachverständigen-Gruppe für Fragen der Rechtssicherheit und im April 2005 diejenige für Fragen der Einhaltung von Steuervorschriften eingesetzt. Parallel läuft eine von der EU-Kommission durchgeführte Studie zur Folgenabschätzung einer möglichen Rahmen-Richtlinie für Clearing und Settlement zur Einführung eines gemeinsamen Regulierungs- und Aufsichtsrahmens.

Das Europäische Parlament hat im Juli 2005 einen Initiativbericht verabschiedet, der sich weder für noch gegen eine Rahmen-Richtlinie ausspricht, jedoch die Abschaffung von ungleichen Wettbewerbsbedingungen, Intransparenz und den Abbau von Barrieren fordert. Schließlich wurde von der Generaldirektion Wettbewerb im August 2005 eine Studie veröffentlicht, die die wichtigsten Aktivitäten, Marktteilnehmer und Regelungen in jedem der 25 Mitgliedstaaten untersucht und die

Verbindungen zwischen Handel, Clearing und Abrechnung darstellt. Bis Mitte 2006 ist mit einem Vorschlag der Kommission zu rechnen.

### ÖGV fordert ein Abgehen von der Idee zwingender EU-Regelungen zur Harmonisierung des Clearing & Settlement-Prozesses

Grundsätzlich erscheint aus Sicht des ÖGV eine marktgetriebene Harmonisierung des Clearing & Settlement-Prozesses in Europa aus Kostengesichtspunkten sinnvoll. Es bestehen neben den sinnvollen Initiativen, bestimmte Marktpraxen anzugleichen (zB Target 2, Swift Standards, Settlement Period, Operating Hours, etc), auch unterschiedliche Initiativen aufsichtsrechtlicher Natur (zB ESCB-CESR Standards for Securities Clearing and Settlement in the EU).

Ein derartiger Prozess darf aus unserer Sicht allerdings nicht durch tiefgreifende regulatorische Maßnahmen vorangetrieben werden, die zu zusätzlichen Investitionskosten führen könnten.

## 4. Neuer Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr (NLF)

Nach einer breit angelegten Konsultation legte die Kommission am 1. Dezember 2005 einen Richtlinienvorschlag vor (siehe unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/payments/framework/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/payments/framework/index_de.htm)). Etliche Änderungen und Verbesserungen konnten im Vorfeld im Rahmen der Konsultationen erzielt werden. Der Richtlinienvorschlag enthält andererseits aber auch wieder Verschärfungen gegenüber den Vorentwürfen der EU-Kommission.

Die ersten Ratsarbeitsgruppen unter österreichischem Vorsitz tagen bereits seit Jänner 2006. Aus Sicht der EU-Kommission sollte die Richtlinie bis Anfang 2008 in nationales Recht umgesetzt sein.

Der neue Rechtsrahmen soll sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Zahlungen bis EUR 50.000,- umfassen, rechtliche Hindernisse für einen einheitlichen Zahlungsverkehrsraum beseitigen und die Effizienz des Zahlungsverkehrs verbessern.

### Folgende wesentlichen Anliegen des ÖGV in Kurzfassung:

1. Der **Anwendungsbereich** der geplanten Richtlinie soll eingeschränkt bleiben auf Transaktionen innerhalb der EU (die neuen Regelungen sollen nicht bereits zur Anwendung gelangen, wenn ein Zahlungsdienstleistungsnutzer oder ein -anbieter seinen Sitz innerhalb der EU hat).

2. Keine **Aushändigung von Information** über Provisionsgebühren und -abgaben an Zahlungsdienstnutzer bei jeder einzelnen Transaktion – keine Papierflut an Informationen, die der Kunde bereits erhalten hat.

3. Die **Haftung** der Anbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen für die fehlerhafte Erledigung einer Überweisung soll sich weiterhin nach allgemeinem Zivil- und Schadenersatz richten; keine verschuldensunabhängige Haftung für Zahlungsverkehrsdienstleistungsanbieter; keine Beweislastumkehr zulasten der Banken!; die vorgesehene Haftungsbeschränkung auf EUR 150,- bei Verlust bzw. Missbrauch der Karte trotz Missachtung von Sorgfaltspflichten durch den Kunden, ist unsachgemäß, da dies die Kunden geradezu zur Nachlässigkeit im Umgang mit der Karte verleiten könnte

#### 4. Rückerstattungsrecht von Zahlungstransaktionen

##### 4.1. Anwendungsbereich der Richtlinie – ÖGV wehrt sich gegen Ausweitung

Der ÖGV hat sich dafür ausgesprochen, dass die neuen Regelungen nur für Transaktionen Geltung haben, die entweder ihren Ursprung und/oder ihr Ziel im EU-Raum haben. Die nunmehr vorgesehene sogenannte „halbseitige Erweiterung des Geltungsbereiches“ der Richtlinie („one leg principle“), erachten wir als äußerst problematisch. Dies vor allem auch deshalb, da ansonsten die Einhaltung der einzelnen Vorschriften der Richtlinie (z.B. Durchführung der Transaktion binnen 1 Tag; in den Vorentwürfen waren noch 3 Tage dafür vorgesehen) nicht gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus erachteten wir es als notwendig, dass eine generelle Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Währungen der EU-Mitgliedstaaten erfolgt.

Betont haben wir auch, dass wir generell die derzeit vorgesehene Ausnahme betreffend „corporate user“ (Art. 2 Abs. 8) als viel zu eng erachten. Dies würde de facto eine Ausweitung der Richtlinie auf die Großzahl der Unternehmer (KMU) bedeuten. Auch KMU sind professionelle „user“ und bedürfen daher nicht desselben Schutzes und haben nicht jenes Informationsbedürfnis wie Verbraucher, weshalb wir eine Ausdehnung dieser Ausnahme gefordert haben.

Entscheidend ist aus Sicht des ÖGV auch, dass andere Zahlungsdienstleister denselben Bedingungen, wie sie für Banken bestehen, unterliegen (notwendige Kapitalausstattung, etc.), um ein „level-playing-field“ innerhalb der EU zu schaffen.

Nichtzuletzt hat der ÖGV auch bemängelt, dass die Betragsgrenze von 50.000 Euro (vgl. Art. 3 Abs. 4 der früheren Version 4) nun im Richtlinienentwurf nicht mehr enthalten ist. Gerade im Hinblick auf haftungsrechtliche Konsequenzen (vgl. Art. 26) erscheint die Ausnahme des Anwendungsbereichs für derartige Großbetragstransaktionen aber aus unserer Sicht als absolut erforderlich.

##### 4.2. ÖGV spricht sich gegen unnötige Informationsverpflichtungen auf, die keinen Zusatznutzen generieren

Der ÖGV hatte festgehalten, dass eine Aushändigung einer Information über Provisionsgebühren und -abgaben an Zahlungsdienstnutzer bei jeder Transaktion (also auch wenn sich Entgelte und Provisionen nicht ändern; vgl. Art. 20 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs) einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde, der höchstens zur Verwirrung des Zahlungsdienstnutzers beiträgt und jedenfalls überschießend erscheint.

Wir haben angeregt, dass generell ein Kontoauszug bzw. die Möglichkeit, Informationen über eine einzelne Transaktion abzurufen (vgl. Internetbanking) genügen sollte („Abrufbarkeit der Informationen“ anstatt „Aushändigung“).

##### 4.3. ÖGV spricht sich gegen sachlich nicht haltbare Haftungsverschärfung zulasten der Banken aus

Art. 25 der geplanten Richtlinie sieht vor, dass im Falle nicht vom Zahlungsdienstleistungsnutzer autorisierter Transaktionen grundsätzlich der Betrag dieser nicht autorisierten Transaktion dem Kunden zu zahlen wäre. Der Zahlungsdienstleistungsnutzer muss in diesen Fällen allerdings Informationen oder Tatbestände vorbringen, dass die Transaktion nicht zulässig gewesen wäre.

Der ÖGV hatte gefordert, dass das Risiko mangelnder Authentizität, aber auch die Unverfälschtheit der Daten (Integrität) – sofern der Zahlungsdienstleistungsnutzer Informationen oder Tatbestände vorbringen kann, dass die Transaktion nicht zulässig gewesen wäre – nicht in unzulässiger Weise auf den Zahlungsdienstleister verlagert (ausgenommen ist nur grobe Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht) werden darf (Art. 25 des Richtlinienentwurfs).

Wir haben betont, dass eine Haftung der Anbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen für die fehlerhafte Erledigung einer Überweisung bereits nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht des betreffenden Mitgliedstaates besteht. Art. 25 würde aber aus unserer Sicht wesentlich weiter gehen und das Risiko der fehlerhaften Übermitt-

lung einer Willenserklärung (sei es aufgrund Betrugsfällen von dritter Seite oder sei es aufgrund zwischengeschalteter Unternehmen oder technischer Einrichtungen, die nicht im Einflussbereich des Zahlungsdiensteanbieters stehen) wider zivilrechtliche Grundsätze entscheidend zuungunsten der Banken verlagern.

#### Beweislastumkehr könnte nach Ansicht des ÖGV Missbrauch geradezu fördern

Massiv haben wir uns auch wiederholt gegen eine Beweislastumkehr (Art. 26 des Richtlinienentwurfs) zu Lasten der Bank (insbesondere bei Bankomatkartenmissbrauch) ausgesprochen. Mit dem Entfall des 50.000 Euro-Limits (Anwendungsbereich) wäre das Haftungsrisiko aus Sicht der Bank nunmehr völlig unkalkulierbar und in unsachgemäßer Weise auf die Bank überwälzt.

Sofern mit Karte und Code behoben wurde, muss nach Ansicht des ÖGV nach wie vor die Vermutung gelten, dass der Karteninhaber die Transaktion selbst autorisiert hat. Eine Haftungsbeschränkung auf EUR 150,- bei Verlust bzw. Missbrauch der Karte trotz Missachtung von Sorgfaltspflichten durch den Kunden, wurde unsererseits ebenfalls abgelehnt, da dies die Kunden geradezu zur Nachlässigkeit im Umgang mit der Karte auffordern könnte.

Wichtig erschien dem ÖGV auch, dass letztendlich die Kosten für diese neuen Haftungsfälle jene Kunden zu tragen hätten, die sorgfaltsgemäß agieren und bemüht sind, ein entsprechendes Risiko von vornherein zu minimieren. Es kann aber nicht Ziel der EU-Kommission sein, den umsichtigen Kunden mit erhöhten Kostenbelastungen zu bedenken. Das „Anreizsystem“ im Hinblick auf Minimierung von Gefahren und Risiken wäre hier sowohl zuungunsten der Kunden, als auch der Wirtschaft gesetzt. Daran ändert sich unseres Erachtens auch durch die Normierung bestimmter Sorgfaltspflichten in Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 des Richtlinienentwurfs nur wenig, da Art. 26 Abs. 4 nur auf grobe Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht – und auch nur auf die Verpflichtungen in Art. 24 Abs. 1 – abzielt.

#### 4.4. Rückerstattungsrecht von Zahlungstransaktionen erscheint für ÖGV bei bloßem „Nichtentsprechen der Erwartungen“ des Kunden als viel zu weitgehend

Der ÖGV hatte auch diese Regelung als nicht sachgemäß zurückgewiesen, die ein Rückerstattungsrecht von Zahlungstransaktionen für den

Kunden unter bestimmten, relativ einfach zu erfüllenden Anforderungen, ermöglichen würde.

Als Beispiel haben wir angeführt, dass in Fällen, in denen etwa blanko eine Hotelrechnung bezahlt wird, der Kunde im Nachhinein einfach behaupten könnte, dass „der Betrag der ausgeführten Transaktion nicht seinen Erwartungen entspricht“. Warum in diesen Fällen ein Rückerstattungsrecht angemessen erscheint, bleibt für uns weiterhin mehr als fraglich. Eine etwaige Leichtsinnigkeit des Kunden könnte hier dennoch nicht zu seinem Nachteil gereichen. Auch haben wir darauf hingewiesen, dass die in Art. 27 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs vorgesehene „Faktenangabe“, auf die sich diese Forderung des Kunden stützen soll, in der Praxis zu schwierigen Auslegungsfragen in den Banken führen kann (sie muss aufgrund dieser Angaben beurteilen, ob die Rückerstattung nun rechtens ist oder nicht; Problem der Rechtsunsicherheit!).

Auch die Möglichkeit der Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches bis zu 3 Monaten nach der tatsächlichen Ausführung der Zahlungstransaktion erscheint uns eine unangemessen lange Frist zu sein, die wir in Kombination mit den relativ geringen Anforderungen an das Rückerstattungsrecht als problematisch erachten. Nach einem derart langen Zeitraum könnte es für die Bank schwer oder gar kaum mehr möglich sein, das Geld ihrerseits zurückzuerlangen.

Der ÖGV wird sich weiterhin vehement dafür einsetzen, dass neue Vorschriften für den Zahlungsverkehr nicht überproportional mit unangebrachten „Verbraucherschutzvorschriften“ überfrachtet werden, die für den „ehrlichen Verbraucher“ gar nicht erforderlich sind, sondern eher nur den Effekt haben dürften – wenn auch ungewollt –, zusätzliche Anreize für missbräuchliche Handlungen zu setzen.

## Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“

In der Europäischen Union wird dem Verbraucherschutz derzeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies auch mit gutem Grund: Mit dem Zusammenwachsen der Nationalstaaten und der damit in vielen Bereichen verbundenen Harmonisierungen gehen viele vertraute und gewohnte Lebensabläufe verloren. Daher versucht die EU-Kommission zu Recht, die besonders schutzwürdigen betroffenen Marktteilnehmer vor Übervorteilung durch den freien Markt zu schützen.

Leider ist immer öfter die Tendenz zu erkennen, umfassende, voll harmonisierende Regelwerke auf EU-Ebene zu schaffen, welche bei den Banken im Verhältnis zum Nutzen für die Verbraucher nicht nur völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, sondern darüber hinaus auch für Verbraucher oft nachteilige Regelungen beinhalten. So ist etwa zu befürchten, dass die geplante Verbraucherkreditrichtlinie zu einer Einschränkung der Kreditaufnahmemöglichkeiten der Verbraucher führen und somit deren wirtschaftliches Betätigungsfeld deutlich verringern wird.

Aus dem Bereich der Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“ ist thematisch Folgendes zu berichten:

### 1. Überarbeitung der Verbraucherkredit-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2005 einen überarbeiteten Vorschlag zur Verbraucherkredit-Richtlinie vorgelegt, nachdem der erste Vorschlag aus dem Jahre 2002 [KOM (2002) 443] seitens des ÖGV, aber letztlich auch zu einem Großteil seitens des EU-Parlaments, als überschießend und dem Verbraucherschutz nicht dienlich abgelehnt wurde.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag enthält zwar etliche Verbesserungen der EU-Kommission gegenüber dem Vorschlag aus dem Jahre 2002. Es sind im nunmehrigen Vorschlag doch einige überschießende Regelungen nicht mehr zwingend auf EU-Ebene vorgesehen, die nicht zuletzt auch auf Grund der unermüdlichen Bemühungen des ÖGV im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich und des Groupements erreicht werden konnten. Die neuen geplanten Vorschriften beinhalten aber zugleich weiterhin etliche Regelungen, die als nicht sinnvoll im Sinne einer Kosten-Nutzen-Betrachtung insbesondere für den Verbraucher anzusehen sind. Insbesondere die Regelungen zum Überziehungskredit („Bereinigung des Kreditverhältnisses“ binnen 3 Monate) erscheinen aus Sicht des ÖGV weiterhin praxisfremd.

## Ursprünglicher EU-Kommissionsvorschlag (2002)

Bereits im September 2002 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite [KOM (2002) 443] vor. Sie beabsichtigt damit, ihre Politik der weiteren Harmonisierung des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen durch EU-Regelungen voranzutreiben. Die derzeit geltende Regelung aus dem Jahr 1987 (Richtlinie 87/102/EWG) sah nur EU-weite Mindeststandards vor, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wurden.

Der ÖGV spricht sich für Verbraucherschutz aus, da gerade bei den Volksbanken der Kunde stets im Mittelpunkt steht und die „Kundenpartnerschaft“ es geradezu nahe legt, Verbraucher und Kunden entgegenkommend zu betreuen und ein attraktives, transparentes Leistungsangebot zu bieten. In Österreich besteht aber bereits ein hoher Verbraucherschutz, weshalb der ÖGV nicht der Auffassung ist, dass hier eine Erhöhung des Schutzniveaus im Rahmen einer Maximal- (oder Voll-)harmonisierung erforderlich ist. Das Ziel eines angemessenen Verbraucherschutzes in Europa – vor allem unter dem Aspekt der Kosten/Nutzen-Relation – kann daher derzeit unseres Erachtens nur über den Weg der Mindestharmonisierung mit nationalem Wahlrecht, die auf die Besonderheiten der nationalen Regelungen Bedacht nimmt, erreicht werden, um sinnvolle und realistische Maßnahmen auszuwählen. Der ÖGV hat sich daher auch intensiv bemüht, diese Kritik an einer Maximalharmonisierung in den Europäischen Institutionen zu artikulieren und dieses Thema zu sensibilisieren.

Es konnte erreicht werden, dass das Groupement in dieser Frage auf Veranlassung des ÖGV als einzige europäische Bankenvereinigung einen deutlichen Vorbehalt gegen das Vorhaben der Europäischen Kommission angebracht hat und auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung nationaler Besonderheiten gezielt hingewiesen hat.

In der Folge hatte auch das Europäische Parlament ganz massive Bedenken gegen eine Vollharmonisierung geäußert, was zunächst, nach Ansicht des EP-Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, zu einer gänzlichen Ablehnung und der Ausarbeitung eines neuen EU-Kommissionsrichtlinienvorschlags geführt hätte. Für einen derartigen Beschluss hatte aber dann letztlich im Plenum des EU-Parlaments die Mehrheit gefehlt.

Im Zuge dieser umfassenden Diskussion im Rahmen des Europäischen Parlaments ist auch in der Öffentlichkeit deutlich geworden, dass der Ver-

brauchercreditmarkt einen überwiegend lokalen bzw. regionalen Markt darstellt. Die persönliche Bindung und das Vertrauen zur Lokalbank vor Ort, die örtliche Nähe des Kreditgebers, die unterschiedlichen Verbraucherinteressen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen Regionen und nicht zuletzt auch Sprachbarrieren im Ausland – worauf der ÖGV zu Beginn bereits hingewiesen hat – führten nunmehr auch nach Ansicht des EU-Parlaments dazu, dass Verbraucherkredite national, ja überwiegend sogar regional, vergeben werden. Die Erfolgchancen für neue Regelungen auf hohem Harmonisierungsgrad zur Förderung grenzüberschreitender Kredite sind daher bereits im Ansatz sehr gering. Auch das Problem der Überschuldung der privaten Haushalte kann grundsätzlich nicht regulativ gelöst werden, da die Ursachen der Überschuldung zumeist auf unvorhersehbaren Umständen, wie plötzliche Arbeitslosigkeit, dauerhafte Krankheit und ähnlichem basieren.

Dem ÖGV war es in der Folge im Rahmen des Groupements möglich, zahlreiche Abänderungsanträge und zentrale Verbesserungen für den Kunden im EU-Parlament den EU-Parlamentariern näher zu bringen. In erster Lesung wurden 152 Abänderungsanträge im EU-Parlament beschlossen. Aus Sicht des ÖGV hatte das EU-Parlament damit einerseits die Richtlinie teilweise wieder auf ein vernünftigeres Maß (zurück) reduziert, andererseits blieben aber auch nach diesen Abänderungsanträgen weiterhin Kritikpunkte offen (z.B. Rücktrittsrecht) oder es wurden sogar vereinzelt weitergehende Verpflichtungen vorgesehen (z.B. die sogenannte „Infobox“ mit standardisierten, allgemeinen Informationen zum Verbraucherkredit).

#### Der aktuelle EU-Kommissionsvorschlag (Oktober 2005) berücksichtigt bereits etliche Forderungen des ÖGV

Es konnte in entscheidenden Punkten eine Entschärfung der überzogenen geplanten Regelungen erzielt werden. Einige dieser zentralen Verbesserungen – auch aus Sicht des Kunden, da nunmehr der Inhalt der neuen Vorschriften auf ein grundsätzlich sinnvollerer Maß abgeändert werden konnte – seien hier erwähnt:

- Regelungen gelten nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – für Sicherungsverträge (Bürgen, Mitschuldner etc).
- Eine Ausnahme beim Anwendungsbereich konnte auch für Großkredite (über EUR 50.000,-) erreicht werden.

- Das ursprünglich vorgesehene Verbot der Aushandlung von Kredit- und Sicherungsverträgen außerhalb von Geschäftsräumen ist entfallen.
- Eine gewisse Entschärfung beim Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe gegenüber der bisherigen Formulierung ist gelungen, insbesondere was den Entfall der Verpflichtung, den für den Verbraucher „am Besten geeigneten“ Kredit auszuwählen, betrifft.
- Entfall des Verbots bestimmter „missbräuchlicher Klauseln“.
- Entfall des Verbots der Verwendung von Wechseln oder sonstigen Wertpapieren als Zahlungsmittel oder als persönliche Sicherheit.
- Verbesserung bei der Regelung zur „gesamtschuldnerischen Haftung“ (keine Solidarhaftung des Kreditinstituts mehr mit dem Lieferanten für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung, also keine Haftung für Mangelfreiheit der Ware oder Dienstleistung).
- Bereinigung des Kreditverhältnisses nun nur mehr bei einer wesentlichen Überschreitung des Gesamtkreditbetrags für die Dauer von mehr als drei Monaten.
- Entfall einer ursprünglich vorgesehenen zwingend einzuhaltenden Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Entfall einer ursprünglich vorgesehenen eingeschränkten Möglichkeit für einen Garanten, einen Sicherungsvertrag nur für einen Zeitraum von drei Jahren abzuschließen.

#### Weitergehende Forderungen des ÖGV

Folgende Regelungen liegen aber aus Sicht des ÖGV weiterhin noch nicht in einem vernünftigen Verhältnis von Kosten und Nutzen und sollten im Interesse der Kunden angepasst werden:

- Kleinkredite (etwa unter EUR 300) sind weiterhin nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Das Mindestlimit von EUR 300 – so auch ein Abänderungsantrag des EU-Parlaments – würde aus Sicht des ÖGV einen unnötigen Aufwand bei Kleinstbeträgen verhindern. Gerade Kleinkredite verursachen einen in Relation zum Ertrag hohen Bearbeitungsaufwand.
- Weiterhin sind Überziehungskredite nicht generell vom Anwendungsbereich ausgenommen, sondern sollen nunmehr nur noch einem „regime light“ unterliegen (im Wesentlichen

fallen dadurch weniger Informationspflichten für Überziehungskredite an).

- Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen.
- Bestimmte zwingend vorgesehene Standardinformationen in der Werbung.
- „Verantwortungsvolle Kreditvergaben – Erläuterung der Vor- und Nachteile des Kredites, damit nach den Vorstellungen der EU-Kommission der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird. In haftungsrechtlicher Hinsicht sind damit aus Sicht des ÖGV aber jedenfalls noch nicht alle unsachgemäßen Haftungsfälle ausgeschlossen.

Weiterhin bestehen also noch einige Anliegen des ÖGV, die aus dem Blickwinkel eines verständigen Verbrauchers unnötig und im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse einerseits weiterhin überschießend, andererseits aber auch unzweckmäßig erscheinen. Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich eines 14-tägigen Widerrufsrechts ist z.B. aus unserer Sicht kein Vorteil für den Konsumenten, sondern verleitet diesen geradezu, übereilte Kreditentscheidungen zu treffen.

Hinsichtlich der neu eingeführten Verpflichtungen im Bereich der Werbung hat der ÖGV gefordert, dass Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor nicht strengeren Regelungen unterliegen dürfen, als andere Unternehmen, da aus unserer Sicht nicht einzusehen ist, warum bei der Werbung aus Konsumentensicht in diesen Produkten ein gravierender Unterschied gegenüber anderen Produkten bestehen soll. Wir haben darauf verwiesen, dass im Bereich der Werbung der Kunde noch viel zu weit vom Produktkauf entfernt ist, als dass es sachlich gerechtfertigt wäre, bereits in dieser Phase umfassende, restriktive Informationsverpflichtungen, z.B. betreffend der Kosten des beworbenen Kreditproduktes, vorzusehen. Dies würde daher aus Sicht des ÖGV die unternehmerische Gestaltungsfreiheit in diesem Stadium zu sehr einengen, ohne dass aus Verbrauchersichtspunkten ein Schutzbedürfnis bestehen würde, weshalb wir uns strikt gegen diese Verschärfungen ausgesprochen haben und weiterhin laufend bemüht sind, eine Änderung dieser geplanten Vorschriften herbeizuführen.

Auch die in Österreich wichtige Frage der Behandlung von Überziehungskrediten (Überschreitung eines Gesamtkreditbetrages) ist aus Sicht des ÖGV weiterhin nicht befriedigend aus Sicht des Kunden gelöst. Es konnte zwar eine Entschärfung der nunmehr in Art. 17 Abs. 2 des neuen EU-

Richtlinienvorschlags vorgesehenen Verpflichtungen zur „Bereinigung der Situation“ innerhalb dreier Monate (das hieße also in erster Linie: Abschluss eines neuen Kreditvertrages oder Auflösung des Kreditverhältnisses) erreicht werden: Nunmehr ist seitens der EU-Kommission vorgesehen, dass diese Bereinigung nur im Falle einer „signifikanten Überschreitung“ eines Gesamtkreditbetrages zu erfolgen hätte. Aus Sicht des ÖGV ist dieser „Kompromiss“ zwar ein Fortschritt, allerdings nicht weitgehend genug. Ein Zwang zu einem neuen Vertragsabschluss scheint aus unserer Sicht generell kein erfolgsversprechendes Instrumentarium für wirkungsvollen und sinnvollen Konsumentenschutz zu sein. Es dürfte unseres Erachtens darüber hinaus auch nicht im Sinne des Verbrauchers liegen, wenn nach 3-monatiger „signifikanter Überschreitung“ die Bank gezwungen wäre, den Kredit fällig zu stellen (mangels Einigung über ein neues Kreditverhältnis) und dieser womöglich gerichtlich eingefordert werden müsste. Die Prozesskosten, die dem Verbraucher daraus erwachsen, ließen sich durch unnötige kontrahierungszwangsähnliche Konstruktionen jedenfalls vermeiden.

Der ÖGV wird sich weiterhin unermüdlich gegen Vorschriften wehren, die den Banken einen erhöhten Verwaltungsaufwand für nur sehr zweifelhafte „Vorteile“ für die Konsumenten aufbürden. Ein wesentliches Ziel, vor allem auch im Sinne der Verbraucher, muss es sein, sinnvolle Verbraucherschutzregelungen anzustreben, die vor allem auch dem Kosten-Nutzen-Verhältnis entsprechend Rechnung tragen und das bereits hohe Verbraucherschutzniveau in Österreich zu wahren.

## 2. Aktionsplan Finanzdienstleistungen (FSAP)

Im Mai 1999 hat die Europäische Kommission den sogenannten „Financial Services Action Plan“ (FSAP) veröffentlicht, der eine Liste jener EU-Maßnahmen enthält, die im Bereich der Finanzdienstleistungen seitens der EU-Gremien bis Ende 2004 vorangetrieben werden sollen.

Aus Sicht des ÖGV muss es nach FSAP darum gehen, vorrangig die Implementierung dieser Regelungen in die nationalen Vorschriften zu verfolgen, etwaige legislative Ungereimtheiten zu bereinigen, ansonsten aber grundsätzlich keine weitergehenden legislative Maßnahmen auf EU-Ebene im Sinne einer „vertiefenden Integration“ des EU-Binnenmarktes anzustreben; insbesondere dann nicht, wenn sich aufgrund gegebener Umstände keine weitergehende Integration mehr

erzielen lässt oder Kosten-Nutzen-Überlegungen dagegen sprechen.

### Aktionsplan aus dem Jahr 1999 und seine Bewertung

Insgesamt enthält der Aktionsplan der EU-Kommission aus dem Jahr 1999 42 legislative (z.B. die Verabschiedung der Wertpapier- und Dienstleistungsrichtlinie) und nichtlegislative Maßnahmen. Bis dato sind über 90 % der ursprünglich 42 Maßnahmen „rechtzeitig und vollständig umgesetzt“ (vgl. 10. Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2004).

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Maßnahmen hat die Kommission am 7. November 2005 den ersten Teil ihrer Bewertung des FSAP veröffentlicht. Dieser Bewertungsprozess soll in zwei Phasen durchgeführt werden. Teil I widmet sich der Analyse der Art und Weise, auf die die legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen angenommen wurden, konzentriert sich auf die Verfahren, den FSAP-Rahmen, den Lamfalussy-Prozess und die Arbeitsmethoden. Die öffentliche Konsultation endete mit 31. Jänner 2006, die endgültige Bewertung soll im April 2006 vorliegen (siehe dazu unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finances/actionplan/index.de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/actionplan/index.de.htm)).

Der zweite Teil der FSAP-Bewertung soll im Zeitraum von 2006-2008 durchgeführt werden, sobald alle FSAP-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Der Fokus des Teil II richtet sich auf eine eingehende wirtschaftliche und rechtliche Analyse der Auswirkungen des FSAP.

Der ÖGV verfolgt die weitere Ausrichtung der EU-Kommission auf diesem Gebiet mit größter Aufmerksamkeit und ist national, wie auch international, intensivst bemüht, weitergehende Harmonisierungstendenzen – welche den Kunden und Banken keine nennenswerten Vorteile liefern, aber zumeist mit großen Kostenbelastungen verbunden sind – möglichst hintan zu halten.

### Berichte der Expertengruppen über den Stand der Integration – ÖGV über Groupement eingebunden

Die EU-Kommission ist verstärkt bemüht, die Marktteilnehmer miteinzubeziehen und hat daher bereits im Herbst 2003 vier Expertengruppen (Banken, Versicherungen, Wertpapiere, Vermögensverwaltung) ins Leben gerufen, mit dem Ziel, den Integrationsstand zu bewerten und eventuell bestehende Mängel aufzuzeigen. Die Berichte sind seit 6. Mai 2004 auf der Kommissionswebsite ver-

öffentlicht (siehe [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/de/finances/actionplan/stocktking.htm#phase2](http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/finances/actionplan/stocktking.htm#phase2)).

Dem ÖGV war es bereits im Vorfeld möglich – vor allem im Rahmen des Groupements – entsprechenden Input für die Berichterstattung zu liefern. Auf einige Aspekte (etwa die stärkere Betonung der Kosten-Nutzen-Relation; Erfordernis einer Auswirkungsstudie; Einführung neuer Regelungen nur, wenn diese für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr absolut erforderlich und für alle Marktteilnehmer von Vorteil sind, etc.), die der ÖGV vorgebracht hat, gehen die Berichte näher ein.

Der Bericht für den Bankenbereich betont etwa auch die Vorteilhaftigkeit unterschiedlicher Anbieter von Bankdienstleistungen, worauf der ÖGV hingewiesen hatte. Eine Überlegenheit eines bestimmten Geschäftsmodells aus Sicht der Verbraucher in Hinblick auf Rechtsform oder Unternehmenskultur gäbe es nicht.

### 3. Finanzdienstleistungspolitik 2005-2010

Nach einer breiten Konsultation über das Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010 (siehe unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finances/docs/actionplan/index/green.de.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/docs/actionplan/index/green.de.pdf)) folgte im Dezember 2005 die Veröffentlichung des Weißbuchs (siehe unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finances/policy/index.de.htm#20051205](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finances/policy/index.de.htm#20051205)).

Im Gegensatz zu dem Aktionsplan sollen in den nächsten Jahren der Abschluss noch offener Arbeiten und die Konsolidierung des bestehenden Rechtsrahmens sowie eine weitere Integration des Privatkundenbereichs im Vordergrund stehen.

### Folgende Zielsetzungen wurden für die Periode 2005-2010 formuliert:

- Dynamische Konsolidierung der Fortschritte auf dem Weg zu einem integrierten und wirtschaftlich effizienten europäischen Finanzmarkt;
- Beseitigung der noch verbliebenen Hindernisse zur Förderung des Marktes, vor dem Hintergrund angemessener und effizienter Aufsichtsstrukturen, der Finanzstabilität und eines hohen Verbraucherschutzniveaus;
- Umsetzung, rechtliche Durchsetzung und kontinuierliche Bewertung des bestehenden Rechtsrahmens; Anwendung des Prinzips „Bessere Regulierung“ bei künftigen Initiativen;

- Verbesserung der Konvergenz der Aufsichtsbehörden innerhalb der EU und Stärkung des europäischen Einflusses auf die internationalen Finanzmärkte.

Der Abschluss der laufenden Projekte umfasst sowohl den Retailbereich (Hypothekarkredite, Verbraucherkredite und der Neue Rechtliche Rahmen für den Zahlungsverkehr), als auch das Vortreiben von Solvency II im Versicherungsbereich.

Als mögliche zukünftige Initiativen führt die Kommission im Weißbuch Aktivitäten im Bereich der Investment Fonds sowie im Privatkundengeschäft mit Fokus auf den Zugang zu Bankkonten und die Kreditvermittlung an.

#### ÖGV fordert Fokussierung auf die Implementierung bestehender Regelungen und „regulatorische Pause“

Der ÖGV hat auch in dieser Frage betont, dass vorrangig die Implementierung der neu geschaffenen Regelungen in die nationalen Vorschriften zu verfolgen wäre, etwaige legistische Ungereimtheiten zu bereinigen sind, ansonsten aber grundsätzlich keine weitergehenden legistischen Maßnahmen auf EU-Ebene im Sinne einer „vertiefenden Integration“ des EU-Binnenmarktes angestrebt werden sollten.

Wir haben auch darauf hingewiesen, dass entgegen den ursprünglichen Ankündigungen nach FSAP I (1999-2005) nunmehr etliche Themen vorgesehen sind, bei denen mit sehr weit reichenden Änderungen und neuem Verwaltungsaufwand für die Banken zu rechnen sein wird.

Noch vor kurzem hatte es auch den Anschein, dass es keine Fortsetzung von FSAP I geben wird, sondern allenfalls noch mit ein paar „kleineren, regulatorischen Ausläufern“ (Verbesserungen; geringfügige „Lückenschließung“, etc.) zu rechnen sein wird, das legistische EU-Programm grundsätzlich aber als abgeschlossen gilt (vgl. Informationsveranstaltung im Sommer 2004 in der WKÖ mit EU-Kommissionsmitarbeiterin Dr. Schwimmann).

Nunmehr ist doch mit einem FSAP 2005-2010 zu rechnen, der etliche Themen – zwar in Konsultationen mit den Banken – aufgreifen wird und bei dem zu erwarten ist, dass es nicht nur bei Diskussionen bleiben dürfte (vgl. auch die Aussage der EU-Kommission im Weißbuch auf S. 5: „Allerdings darf man bei den Bemühungen nicht nachlassen“, die für die weiteren Jahre nicht unbedingt eine „regulatorische Verschnaufpause“ verspricht).

Dazu zählen etwa Vorschriften (bzw. Überlegungen, Studien etc) zur Liquiditätshaltung, zur Einlagensicherung, aber auch mögliche Maßnahmen zur Forcierung grenzüberschreitender Konsolidierung (siehe Annex I, Pkt. 54 des Weißbuchs), Überlegungen zu Änderungen beim Bankkonto oder hinsichtlich der Erzielung eines erleichterten Zugangs zu Finanzdienstleistungen.

Der ÖGV hat daher angemerkt, dass von einer „regulativen Pause“, um den Banken die Chance zu geben, die Vielzahl an neuen Regelungen „verdauen“ und bestmöglich implementieren zu können, nunmehr nicht mehr allzu viel zu bemerken sei. Wir haben in diesem Zusammenhang auch auf die „Banana Skins Studie 2005“ von Pricewater House Coopers/SCFI verweisen, in der als größtes Bankrisiko die Überregulierung („too much regulation“) genannt wird. Selbst außenstehende Dritte (Analysten, Journalisten, Ratingagenturen) nannten die Überregulierung als drittgrößtes Risiko für Banken. Genannt wird darin ein exzessiver Fokus auf konsumentenschutzrechtliche Aspekte, eine zu große Komplexität der Regelungen mit dem Ergebnis der Verursachung von zu hohen Kosten, was als wettbewerbshemmend, und vor allem auch im internationalen Vergleich als Wettbewerbsnachteil, angesehen wird. Dabei wird in dieser Studie noch gar nicht angesprochen, dass vor allem kleinere Banken von einer derartigen Flut an Regelungen überproportional belastet werden. Aus Sicht des ÖGV liegt in dieser überproportionalen Belastung ein problematischer Wettbewerbseffekt.

#### Für den ÖGV kann die Marktintegration kein Selbstzweck sein!

Der ÖGV hatte betont, dass die Integration des Finanzbinnenmarktes kein Selbstzweck sein sollte, welcher letztlich zu einer Gleichschaltung der Märkte, mit identen Kreditinstituten, identen Produkten und Preisen und damit letztlich zu einem Ausschluss jeglichen Wettbewerbs führen würde, sondern wenn eine weitergehende Integration vorangetrieben werde, müsse dies erhebliche Vorteile für alle Betroffenen liefern, nicht nur für einige, wenige große „player“.

Die Marktintegration kann aus Sicht des ÖGV dann beispielsweise nicht weiter vorangetrieben werden, wenn es sich bei den einzelnen Produkten um lokale Märkte handelt. Auch haben wir darauf verwiesen, dass die Vorlieben und Wünsche der Kunden und Konsumenten nicht regulativ „europäisiert“ werden können. Eine weitgehende Harmonisierung birgt aus unserer Sicht auch die Gefahr in sich, dass alternative Geschäftskonzepte

te und -strategien auf regulativem Wege verdrängt werden könnten.

Wir haben daher klargestellt, dass eine überschießende Harmonisierung in niemandes Interesse liegt. Gerade die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, durch die nationale Gesetzgebung auf nationale und regionale Besonderheiten Bedacht zu nehmen, ermöglicht es vielmehr, spezifischen Bedürfnissen in einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung zu tragen, was im Rahmen einer Gemeinschaftsregelung nicht in dieser Weise möglich wäre. Wir haben daher gefordert, dass dieser Aspekt bei allen Diskussionen betreffend „Markintegration“ nicht außer Acht gelassen werden darf.

Aus unserer Sicht muss es nach FSAP I darum gehen, vorrangig die Implementierung dieser Regelungen in die nationalen Vorschriften zu verfolgen, etwaige legistische Ungereimtheiten zu bereinigen, ansonsten aber grundsätzlich keine weitergehenden legistischen Maßnahmen auf EU-Ebene im Sinne einer „vertiefenden Integration“ des EU-Binnenmarktes anzustreben; insbesondere dann nicht, wenn sich aufgrund gegebener Umstände keine weitergehende Integration mehr erzielen lässt oder Kosten-Nutzen-Überlegungen dagegen sprechen.

Die Bemühungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Vermarktung von Finanzdienstleistungen an die Endverbraucher sollten sich im Übrigen, wenn überhaupt erforderlich und für alle Beteiligten vorteilhaft, nur auf Produkte und Dienstleistungen konzentrieren, die sich ihrem Wesen nach für den grenzüberschreitenden Handel eignen.

#### ÖGV erreicht EU-Bekanntnis zum „Prinzip der besseren Regulierung“

Im Grünbuch und Weißbuch der EU-Kommission zur zukünftigen Finanzdienstleistungspolitik ist auch vom „Prinzip der besseren Regulierung“ die Rede, was vom ÖGV im Vorfeld der Konsultationen von Beginn an gefordert wurde. Diesem Prinzip zufolge soll auf EU-Ebene eine transparente Begutachtung und Folgenabschätzung vor jeder geplanten Maßnahmen stehen.

Der ÖGV hat gefordert, dass das „better regulation principle“ jedenfalls Maßstab jeder neuen Regulationsinitiative sein muss. Dieses Prinzip muss auch dazu führen können, einen bestimmten Bereich, der untersucht und bewertet wurde, nicht zu regeln. Entscheidend im Rahmen des „better regulation“-Ansatzes ist, dass Regelungen nicht nur auf die Auswirkungen gegenüber Kunden

(Verbraucherschutz) zu überprüfen sind, sondern vielmehr die Folgewirkungen auf Kreditinstitute und damit mögliche Kostenauswirkungen auch für die Kunden bzw. die Volkswirtschaft untersucht werden. Dies wurde bisher nur in unzureichendem Ausmaß dargestellt. Der ÖGV hatte daher gefordert, dass jedenfalls bei allen Vorhaben eine seriöse Kosten-Nutzenanalyse zwingend vorzunehmen wäre.

#### ÖGV setzt sich für Erhalt der Produktvielfalt ein

Ob das im Grünbuch angesprochene so genannte „26. Regime“ – welches als alternatives Modell EU-weite Regelungen vorsieht, die neben den nationalen Vorschriften treten würden, wobei die nationalen Vorschriften bestehen blieben – für den Retail-Markt überhaupt geeignet erscheint, wird vom ÖGV stark bezweifelt. Wir haben festgehalten, dass eine Produktharmonisierung jedenfalls auch im Interesse des Kunden abgelehnt werden muss.

Der ÖGV wird weiterhin die Entwicklungen auf EU-Ebene in Bereich der Finanzdienstleistungspolitik genauestens verfolgen und sich im Sinne seiner Mitglieder für eine Fokussierung auf die bestehenden Regelungen aussprechen.

#### 4. Europäischer Verhaltenskodex zu wohnungswirtschaftlichen Krediten

Die Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken – das Groupement – hat am 5. März 2001 den Europäischen Verhaltenskodex über vorvertragliche Informationen für wohnungswirtschaftliche Kredite unterzeichnet. Damit konnte letztlich sogar – zumindest derzeit – eine umfassende EU-Richtlinie in diesem Bereich verhindert werden!

Die meisten Volksbanken haben diesen Kodex bereits unterzeichnet. Die Kreditinstitute, welche den Kodex unterzeichnet haben, hatten bis spätestens 30. September 2002 Zeit, den Kodex zu übernehmen (Zur Umsetzung des Verhaltenskodex und auch zu Fragen der technischen Realisierung siehe die Rundschreiben des ÖGV, Direktion 39/2002 und 52/2002). Dem Erfordernis der Zurverfügungstellung der allgemeinen Informationen wurde durch die Erstellung einer Informationsbroschüre in Zusammenarbeit mit dem Volksbanken-Verband-Marketing Rechnung getragen. Das Europäische Standardisierte Merkblatt in seiner konkreten Ausgestaltung wurde ebenfalls vom ÖGV ausgearbeitet, wobei auch hier die Vorstellungen der Praktiker einfließen konnten.

Die Europäische Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz – SANCO) hat eine Studie zur Überprüfung der Anwendung des Kodex in den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Studie zeigte, dass die Anwendung und die Umsetzung des Verhaltenskodex auf etliche Probleme gestoßen sind. In mehr als der Hälfte der Tests wurden überhaupt keine generellen Informationen an den Verbraucher übergeben und nur rund 50 % erhielten das ESIS (Europäisches Standardisiertes Merkblatt), welches als „Herzstück“ des Verhaltenskodex gilt. Was die korrekte Umsetzung des Verhaltenskodex betrifft, wurde in der Studie angeführt, dass nur 6,5 % der allgemeinen Informationen und 5 % der ESIS der Studie zufolge voll den Anforderungen des Verhaltenskodex entsprachen (siehe [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finservices-retail/home-loans/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finservices-retail/home-loans/index_de.htm)).

#### ÖGV spricht sich für dringende Fortführung des bestehenden freiwilligen Verhaltenskodex als Alternative zu verbindlichen Regelungen aus

Im Juni 2004 hatte die EU-Kommission Zweifel an der Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Verhaltenskodex geäußert. Im Rahmen des EBIC wurde im Oktober 2004 ein Schreiben an EU-Kommissar Byrne gerichtet, in dem auf die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Instrumentes hingewiesen und die Möglichkeit eines 2. Fortschrittsberichtes über die Umsetzung des Verhaltenskodex aufgezeigt wurde. Dieser Fortschrittsbericht soll unter Mitwirkung des Groupements im Frühling 2005 erarbeitet werden – noch bevor die Europäische Kommission ihr geplantes Grünbuch über die weiteren Maßnahmen im Finanzdienstleistungsbereich herausgibt, um noch rechtzeitig Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen im Bereich des Hypothekarkredites nehmen zu können.

#### 5. EU-Grünbuch zum Hypothekarkredit

Die Forumgruppe „Hypothekarkredit“ hat im Dezember 2004 48 Vorschläge für eine verstärkte Integration des EU-Marktes für wohnwirtschaftliche Kredite veröffentlicht (siehe unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/finservices-retail/docs/home-loans/2004-report-integration\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/finservices-retail/docs/home-loans/2004-report-integration_en.pdf)). So sollen zum Beispiel einzelstaatliche Vorschriften über Vorfälligkeitsentschädigungen und die Realzinsberechnung durch EU-Recht vereinheitlicht werden. Dem Bericht zufolge sollte die Kommission auch den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten z.B. bei Kreditdatenbanken und Grundbuchsystemen fördern.

Am 19. Juli 2005 veröffentlichte die Kommission das Grünbuch zum Hypothekarkredit zur Konsultation. Grundaussage des Grünbuchs: Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass grundsätzlich Raum für eine weitere Integration der europäischen Hypothekarkreditmärkte besteht (siehe unter [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005\\_0327de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005_0327de01.pdf)). Am 7. Dezember 2005 fand dazu ein Hearing in Brüssel statt.

Am 5. August 2005 hat die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte vorgestellt, in der der Wert der Integration für die Wirtschaft der EU in den nächsten zehn Jahren auf 94,6 Mrd. EUR geschätzt wird, was 0,89 % des aktuellen BIP der EU entspricht (siehe dazu unter [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/finservices-retail/docs/home-loans/2005-report-integration-mortgage-markets\\_en.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/finservices-retail/docs/home-loans/2005-report-integration-mortgage-markets_en.pdf)).

Im Februar 2006 setzte die Kommission eine Expertengruppe zur Finanzierung von Hypotheken ein, die voraussichtlich Anfang 2007 einen Bericht vorlegen wird. Bis Mitte 2006 hat die Kommission die Veröffentlichung des Weißbuchs angekündigt, in dem sie legislative Schritte für Hypothekarkredite vorschlagen wird.

#### ÖGV konnte Kritik bereits im Vorfeld der „Forumgruppe Hypothekarkredite“ einbringen

Unabhängig vom Verhaltenskodex Hypothekarkredite wurde von der EU-Kommission bereits im März 2003 eine „Forumgruppe Hypothekarkredite“ ins Leben gerufen, welche als beratendes Gremium für die Europäische Kommission mögliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Abschluss von Hypothekarkrediten analysieren und Lösungsvorschläge unterbreiten soll und die Grundlage des Grünbuchs der EU-Kommission darstellte.

Dieser Bericht der Forumgruppe wurde am 13. Dezember 2004 auf der Homepage der EU-Kommission veröffentlicht. In dem Bericht werden 48 – sowohl legislative, als auch nicht legislative – Maßnahmen zur Beschleunigung des Integrationsprozesses im Hypothekarkreditbereich vorgeschlagen. Damit sollen dem Bericht zufolge sowohl mehr Wahlmöglichkeiten für Konsumenten, als auch neue Möglichkeiten für Kreditgeber eröffnet werden.

Von Konsumentenschutzseite wurde etwa die Forderung aufgestellt, den Verbrauchern ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kündigungsrecht einzuräumen. Dies steht aus Sicht des ÖGV, was

auch in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich klar zum Ausdruck kommt, im Gegensatz zu den Charakteristiken bedeutender kontinentaleuropäischer Hypothekarkreditmärkte und schränkt die Vertragsfreiheit, die im beiderseitigen Interesse liegt, unnötigerweise stark ein.

Im Groupement, aber auch im Rahmen der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, wurde seitens des ÖGV hinterfragt, ob die von der Kommission angestrebte Integration der Kreditmärkte für Hypothekarkredite tatsächlich realisierbar ist und vor allem auch, was unter Integration in dieser Hinsicht überhaupt zu verstehen ist. Der ÖGV wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass unter dem Titel einer verstärkten Integration des Hypothekarkreditmarktes keine überbordende Vorschriften für die Volksbanken geschaffen werden.

## 6. Financial Inclusion

Seit geraumer Zeit besteht auf EU-Ebene eine Diskussion, inwieweit Finanzdienstleistungsprodukte für alle Kundengruppen zugänglich sind und inwiefern hier Erleichterungen und Vereinfachungen – auch bei den Produkten selbst – erfolgen könnten.

Sowohl im Grünbuch als auch im Weißbuch über Finanzdienstleistungspolitik 2005-2010 wurde bereits die Absicht der EU-Kommission erwähnt, Hindernisse im Zusammenhang mit Bankkonten aus Kundensicht zu untersuchen. Die EU-Kommission wird für Sommer 2006 eine Expertengruppe über Bankkonten einrichten, um Hindernisse im Zusammenhang mit Kundenmobilität zu untersuchen.

Im EU-Parlament wiederum werden sich in diesem Zusammenhang Fragen zum Nutzen bankwirtschaftlicher Organisationssysteme wie z.B. Genossenschaftsbanken, für das gesamte Finanzwesen aufgeworfen.

### ÖGV sieht keine Notwendigkeit zur Regulierung auf EU-Ebene

Innerhalb der EU bestehen bereits aufsichtsrechtliche Vorschriften, sowie gewisse einheitliche Vorschriften für Finanzdienstleistungsprodukte. Der ÖGV hat daher betont, dass es grundsätzlich die Aufgabe des freien Marktes ist, jene Produkte zu entwickeln, welche vom Kunden gewünscht werden. Regulativ bestimmte Produkte ganz konkret „maßzuschneidern“, erschiene jedenfalls problematisch. Der ÖGV sieht aber insbesondere keine Notwendigkeit, auf EU-Ebene Vorschriften

zu schaffen, die „einfache Produkte“ zum Regelungsinhalt haben. Der ÖGV hat gefordert, dass es weiterhin die Aufgabe des Marktes sein muss, herauszuarbeiten, welche Produkte am Markt erfolgreich sind und von den Kunden gewünscht werden.

Klar ist aus Sicht des ÖGV, dass auch Finanzdienstleistungsprodukte bestimmten Rahmenbedingungen unterworfen sein müssen (Stichwort: Konsumentenschutz), zugleich muss aber versucht werden, eine größtmögliche Flexibilität und Produktvielfalt – vor allem auch im Interesse des Kunden – zu erhalten. Tendenzen, eine Harmonisierung von Produkten auf EU-Ebene anzustreben, sind aus unserer Sicht auf jeden Fall entschieden entgegenzutreten. Der ÖGV sieht darin die Gefahr einer massiven Beschränkung durch eine einseitige Definition von Produkteigenschaften. Damit wäre die Vielfalt, die im Interesse des kundigen Kunden liegt, ersetzt durch ein nivelliertes Produkt – in Wahrheit würde es sich dadurch also um eine Marktbeschränkung handeln, die nicht im Sinne des Kunden und des EU-Binnenmarktes liegen kann, weshalb in diesem Punkt der ÖGV regulative Maßnahmen auf EU-Ebene entschieden ablehnt.

### ÖGV fordert Klarstellung, dass auch Banken in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zumindest kostendeckend agieren müssen

Es kann aus Sicht des ÖGV nicht der Anspruch seitens der EU-Institutionen erhoben werden, dass ohne Rücksicht auf die Kosten- und Ertragsituation den Banken kontrahierungszwangsähnliche Instrumente vorgegeben werden (z.B. „Recht auf ein Konto für Jedermann“). Auch Genossenschaftsbanken stehen mit anderen Banken im Wettbewerb und sind keine Wohltätigkeitsvereine, sondern erwirtschaften Einnahmen, die in der Folge der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen.

Der Begriff „Zugang zu Finanzdienstleistungen“ kann sich daher weder auf finanzielle Unterstützung noch auf staatliche Hilfe beziehen. Banken sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die für die gesamte Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle spielen; sie erfüllen keinen wohltätigen, öffentlichen Auftrag.

Zugleich wird im Rahmen des Groupements aber auch darzustellen sein, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen bei Genossenschaftsbanken ein weit gefasstes Konzept darstellt, welches aus einer Vielzahl von Initiativen besteht, deren gemeinsamer Nenner darin zu sehen ist, dass sie

unterschiedliche Kundensegmente bedienen, indem sie eine auf deren spezifischen Bedürfnisse abgestimmte, individuelle Lösung anbieten. Genossenschaftsbanken bieten hier eine breite Palette an Möglichkeiten an, die allen Kunden offen stehen. Es sollen daher auch die genossenschaftlichen Ideen und genossenschaftlichen Besonderheiten in die Debatte „Financial Inclusion“ eingebracht werden.

## 7. Europäisches Vertragsrecht

Die Europäische Kommission hatte bereits am 14. Februar 2003 einen Aktionsplan verabschiedet, in dem sie den Weg zu einem kohärenteren Vertragsrecht in Europa vorzeichnet. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören die Unterstützung freiwilliger Initiativen, die auf die Entwicklung europaweit standardisierter Vertragsklauseln abzielen, die Verbesserung des geltenden und künftigen EU-Vertragsrechts sowie eine Forschungsinitiative zur Entwicklung gemeinsamer vertragsrechtlicher Bestimmungen; diese sollen auf den jeweils besten Lösungen basieren, die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten anzutreffen sind. Die Kommission wird prüfen, ob die Schaffung eines optionellen EU-Vertragsrechts wünschenswert und machbar ist, das die Vertragsparteien benutzen könnten, um ihre grenzüberschreitenden Geschäfte leichter tätigen zu können.

David Byrne, der als EU-Kommissar für das Ressort Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig war, ist der Auffassung, dass die Erfahrung gezeigt habe, „dass Verbraucher nicht außerhalb ihres Landes einkaufen, wenn sie nicht sicher sein können, dass ihre Rechte geschützt sind“. Byrne zufolge gäbe es bereits zahlreiche EU-Rechtsvorschriften, die bestimmte Aspekte des Vertragsrechts regeln, doch ziele der Aktionsplan auf die Umsetzung eines strategischeren und langfristiger angelegten Konzeptes ab.

Die Kommissionsdienste haben die interessierten Kreise im Sommer 2004 im Internet dazu aufgerufen, sich für die Mitarbeit in einem Netzwerk zur Ausarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens (Common Frame of Reference, CFR) im Rahmen des Aktionsplans Vertragsrecht zu bewerben. Der Rahmen soll zur Änderung geltender und zum Erlass neuer EU-Vorschriften genutzt werden und als Grundlage eines künftigen Optionsinstrumentes dienen. Er soll in 2 Arbeitsstufen – Abschlussbericht der Rechtswissenschaft bis 2007 und Verabschiedung durch die Kommission bis 2009 – verwirklicht werden. Der gemeinsame Referenzrahmen ist im Aktionsplan der Kommission zum europäischen Vertragsrecht

vorgesehen und stellt einen Fahrplan zur Schaffung eines kohärenteren Vertragsrechts innerhalb der EU dar. Der gemeinsame Referenzrahmen wird nun allgemeine Prinzipien, Definitionen und Grundregeln beinhalten, um existierende und künftige Regelungen der EU auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu verbessern. Aufgabe des CFR-Net wird es sein, die Kommission bei der Lösung der praktischen Probleme der Stakeholder zu unterstützen.

Der ÖGV äußerte mehrmals dahingehend Bedenken, ob eine Harmonisierung des Zivilrechts, insbesondere die Einführung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts, ohne Betrachtung der sonstigen Rechtsmaterien – zumindest gegenwärtig aufgrund der vielfältigen Unterschiede in anderen Rechtsgebieten wie dem Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht, dem Steuerrecht, etc. – überhaupt sinnvoll möglich sein kann.

## Sonstige Angelegenheiten / Arbeitsgruppen

### 1. Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Corporate Governance“

Die Europäische Kommission leitete seit dem Jahre 2003 eine Reihe von Initiativen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance ein. Im Dezember 2005 veranstaltete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu den künftigen Prioritäten des Aktionsplans „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union“. Diese Konsultation deckt alle wesentlichen Bereiche des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance ab, die vom Aktionsplan zu Verabschiedung geplant, jedoch noch nicht abgeschlossen sind (mittel- und langfristige Maßnahmen).

#### Richtlinienvorschlag zu den Rechten von Aktionären

Weiters hat die Europäische Kommission im Januar 2006 einen Richtlinienvorschlag zu den Rechten von Aktionären veröffentlicht, welcher Minimumstandards zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung der Stimmrechte von Aktionären einführt und die Verbesserung weiterer Rechte der Aktionäre vorsieht. Der Vorschlag liegt dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Beratung im Mitentscheidungsverfahren vor. Die Arbeitsgruppe des Rates hat ihren Mitgliedern im Februar die Richtlinie für erste Diskussionen übermittelt. Das Europäische Parlament wird die Diskussionen im März aufnehmen.

#### ÖGV fordert Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie

Da die Richtlinie zu den Rechten von Aktionären auf die Besonderheiten der Aktiengesellschaft ausgerichtet ist, hatte der ÖGV gefordert, dass sie auf Genossenschaften keine Anwendung finden könne. Es sollte daher auch der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, beschränkt bleiben. Allein bei diesen Gesellschaften stellen sich aus Sicht des ÖGV die in dem Richtlinienvorschlag behandelten Fragen.

Die Einschränkung auf börsennotierte Aktiengesellschaften empfiehlt sich aus Sicht des ÖGV auch deshalb dringend, weil die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen nicht sinnvoll ohne

weiteres 1:1 auf nicht börsennotierte Gesellschaften ausgedehnt werden können. Andere Gesellschaften (Rechtsformen) bzw. nicht am Kapitalmarkt agierende Gesellschaften haben ganz andere Bedürfnisse. Dies betrifft sowohl die Eigentümer (Aktionäre vs. Mitglieder einer Gesellschaft), als auch die Gesellschaft selbst (shareholder value vs. Förderauftrag bei Genossenschaften).

#### Thema „Governance bei Genossenschaften“ für ÖGV von großer Bedeutung

Corporate Governance als ein Thema von höchster Bedeutung geriet in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, da die obig angeführten Gesetzesinitiativen gezeigt haben, wie unangemessen es ist, allgemeingültige Governance-Standards zu schaffen und diese ohne Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten auf Genossenschaften zu übertragen.

Aus diesem Grunde wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Governance in Genossenschaftsbanken ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe arbeitet an einem Bericht, in dem die besonderen Merkmale genossenschaftlicher Governance herausgearbeitet werden und die allgemeinen Prinzipien an die Besonderheiten des genossenschaftlichen Geschäftsmodells angepasst werden.

Gerade das Thema „Governance bei Genossenschaften“ ist aus Sicht des ÖGV ein ganz zentrales Thema, was sich einerseits auch in dem bereits vom Verbandsrat beschlossenen Muster für einen Österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und andererseits für den Bereich „Kredit“ in dem neu gefassten Anforderungsprofil für ehrenamtliche Funktionäre und dem Entwurf für die überarbeiteten Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung (GOG neu) zeigt.

Vor dem ersten Treffen der Ad-hoc Arbeitsgruppe wurde eine Umfrage bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe durchgeführt, die sich in erster Linie mit dem Management bei Genossenschaftsbanken befasste, um die genossenschaftlichen Besonderheiten zu identifizieren. Die Antworten wurden von der Arbeitsgruppe diskutiert und ausgewertet. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde unter Mitwirken des ÖGV ein Berichtsentwurf zur Governance bei den Genossenschaftsbanken vorgelegt, der in der Arbeitsgruppensitzung im Februar 2006 abschließend diskutiert wurde.

Auf seiner Sitzung im Juni 2005 beschloss der Generalrat des Groupements die Einsetzung einer Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Governance in Genossenschaftsbanken. Das Hauptziel der Arbeitsgrup-

pe besteht darin, die Besonderheiten der Struktur der Corporate Governance bei Genossenschaftsbanken zu ermitteln und zu identifizieren, in welchem Maß andere Corporate Governance Standards von den Genossenschaften übernommen werden könnten.

## 2. CSR – Corporate Social Responsibility

Auf EU-Ebene und im internationalen Kontext wird derzeit immer häufiger die soziale Verantwortung von Unternehmen („corporate social responsibility“) – in verschiedenster Ausprägung – angesprochen. Auch eine Arbeitsgruppe im Groupement befasst sich mit diesem Thema.

Der ÖGV tritt in dieser Frage dafür ein, dass derartige Überlegungen oder allfällige Empfehlungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen können und hier umfassende verpflichtende Vorschriften nicht zielführend erscheinen.

Der ÖGV hatte in der Diskussion auch betont, dass es zwar gerade für Genossenschaften wesentlich ist, den Fokus des Wirtschaftens nicht nur auf (kurzfristige) Gewinne zu legen, sondern in Verfolgung des gesetzlichen Auftrags an die Genossenschaften („Förderauftrag“) in § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz die Mitglieder der Genossenschaft umfassender zu fördern. Die Nachhaltigkeit wirtschaftlichen Agierens ist für Genossenschaften eine zentrale Ausrichtung. Dies ermöglicht es Genossenschaften, auch andere Interessen entsprechend zu berücksichtigen.

Im Sinne der sogenannten „Stufentheorie“ hat der Vorstand einer Genossenschaft nach Ansicht des ÖGV auch (auf einer subsidiären Ebene) die Interessen anderer Anspruchsgruppen zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise im Gesetz selbst verankert sein (zwingende Arbeitnehmermitbestimmungen) oder in der Satzung explizit erwähnt werden. Wenn weder auf gesetzlicher, satzungsmäßiger oder gar vertraglicher Ebene zusätzliche Interessen – Interessen der stakeholders – vom Vorstand als Leitungsorgan der Genossenschaft zu berücksichtigen sind, ergibt sich dennoch eine gewisse Verantwortung gegenüber der „Umwelt, Mitwelt und Nachwelt“ (vgl. Hofinger, Member-Value-Management, in: Rauter/Schmidt (Hrsg.), Management in Profit und Non-Profit-Organisationen, Wien 2001).

Die soziale Verantwortung ist daher aus Sicht des ÖGV gerade für Genossenschaften eine ganz zentrale Aufgabe; mehr noch, als dies für andere Gesellschaften der Fall wäre. Die Entwicklung entsprechender Leitbilder, die zur Orientierung unternehmerischen Handelns dienen sollen, könnte in

diesem Sinne durchaus zu positiven Einflüssen auf das Verhalten des Managements in konkreten Einzelsituationen führen.

Nichtsdestotrotz darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei genossenschaftlichen Kooperationen und deren Mitgliedern zumeist um KMUs handelt, die, um wirtschaftlich bestehen zu können, weitaus weniger Möglichkeiten haben, ein solches Leitbild tatsächlich umzusetzen. Selbstverständlich kann ein Leitbild Visionen beinhalten, aber es darf unseres Erachtens nicht so formuliert sein, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, die „Verpflichtungen“ auch einzuhalten; noch dazu, als es in der Öffentlichkeit an dieser Einhaltung gemessen wird.

Der ÖGV hat auch betont, dass konkrete Ziele jedenfalls selbst von den Unternehmen selbstständig erarbeitet werden. So engagieren sich Genossenschaften überwiegend in räumlich begrenzten Gebieten, je nach räumlichem Wirkungskreis der Mitglieder, wodurch aber zugleich eine globale ökologische und ethische Gesamtverantwortung nicht generell postuliert werden kann. Ihre „corporate social responsibility“ ist daher vor allem in ihrem Wirkungskreis und räumlicher Ausprägung zu suchen, während für große, weltweit agierende Konzerne andere Anforderungen bestehen werden. Insofern können sich Genossenschaften auch weniger intensiv für Verbesserungen der Situation in anderen Ländern einsetzen.

Gerade bei multinationalen Konzernen, die in hohem Maße auf „schwarzen Listen“ stehen, haben KMUs keine realistische Möglichkeit, in irgendeiner Weise regulierend einzugreifen. Gleichzeitig besteht aber für sie oft die Notwendigkeit, mit diesen Firmen zusammenzuarbeiten, wenn sie im Wettbewerb bestehen wollen. Derartige Standards (z.B. keine Zusammenarbeit mit Unternehmen, die auf „schwarzen Listen“ stehen) sollten daher, wenn überhaupt, nur nach Maßgabe der Möglichkeiten und auf freiwilliger Basis erfolgen.

Bereits derzeit sind soziale und ökologische Standards stark gefestigt. Wir haben daher generell vertreten, dass weitergehende Ziele und Aktivitäten tunlichst auf freiwilliger Basis den Unternehmen offen gelassen werden sollten.

### Gemeinsame Erklärung zum Projekt „Beschäftigung und Soziales im europäischen Bankensektor“

Im Rahmen des Groupements konnte unter Mitarbeit des ÖGV erfolgreich auch eine gemeinsame Erklärung zum Projekt „Beschäftigung und Soziales im europäischen Bankensektor: einige Aspekte

im Zusammenhang mit unternehmerischer Verantwortung“ abgegeben werden.

Der Zweck des Projektes war es, modellhafte Verfahren in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, besonders im Zusammenhang mit der unternehmerischen Verantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) zu identifizieren. Es hat sich gezeigt, dass CSR im Kreditsektor an Bedeutung gewinnt und dass es ein wichtiges Werkzeug für die Leitung und Belegschaft eines Unternehmens darstellt. Wie bereits von der Europäischen Kommission im Grünbuch über CSR und der Agenda von Lissabon festgehalten wurde, dient sie auch dem langfristigen Erfolg eines Unternehmens.

Im Jahr 2005 hat das Groupement auch ein „Erweiterungsprojekt“ in Angriff genommen. Dieses Projekt zielte darauf ab, die Sozialpartner der „neuen“ Mitgliedstaaten mit der Praxis der tarifvertraglichen Beziehungen in den „alten“ Mitgliedstaaten vertrauter zu machen und sie in den sozialen Dialog für den Bankensektor zu integrieren. Im Laufe des Jahres 2006 wird sich das Groupement an einem Projekt beteiligen, dessen Ziel es ist, bestehende Modellverfahren auszumachen und/oder solche, die umgesetzt werden könnten, um den demographischen Herausforderungen im Hinblick auf Einstellung, Ausbildung, Anreizsysteme und Rentenpolitik gerecht zu werden.

### **3. Stärkung und Betonung der Bedeutung der Genossenschaftsbanken im internationalen Kontext**

In jüngster Zeit waren vereinzelt Stimmen zu vernehmen, die offen Kritik an dezentralen Bankstrukturen innerhalb Europas anklagen haben lassen. So wird etwa behauptet, dass Genossenschaftsbanken ein Hindernis für die Rentabilität des Bankensektors darstellen, da ihre Geschäftspolitik nicht auf Gewinn ausgerichtet sei. Dies zwingt die Wettbewerber, ihre Gewinnspannen ebenfalls zu reduzieren oder sich sogar vollständig vom Markt zurückzuziehen (vgl. PA Consulting, Studie „Mutually assured destruction?“, Rusthon/Dowdall, 2003). Dies wäre also insgesamt gesehen der Effizienz der Bankenlandschaft abträglich. Die Gewinnspannen und Eigenkapitalrenditen in Ländern, in denen die Genossenschaftsbanken den Markt dominieren, seien demzufolge zu niedrig.

Derartige Aussagen und Sichtweisen machen es aus Sicht des ÖGV absolut erforderlich, hier entschieden entgegenzutreten und im Gegensatz dazu die Vorteile genossenschaftlichen Wirkens im Bankenbereich im internationalen Kontext ver-

stärkt aufzuzeigen, um auch gegenüber den Entscheidungsträgern auf internationaler Ebene die Bedeutung der Genossenschaftsbanken klar zu transportieren. Dafür ist es aber auch erforderlich, die Grundlagen und Werte im Detail anzusprechen.

Zu diesem Zweck wurde im Groupement eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein umfassendes Argumentarium hinsichtlich der Bedeutung von Genossenschaftsbanken in Europa erarbeiten sollte, das auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll.

Unter intensiver Mitwirkung des ÖGV konnte ein umfangreiches Dokument erarbeitet werden, in dem das Wesen und die Bedeutung von Genossenschaftsbanken vorgestellt und deren wichtigste Merkmale erläutert werden.

Beispielhaft seien hier als Werte der Genossenschaftsbanken, die genau erläutert wurden, hervorgehoben:

- Steigerung der Effizienz des Bankensektors und des Wirtschaftssystems
  - Keine Gewinnmaximierung, sondern „Förderauftrag“ – Erzielung angemessener Gewinne ist dennoch wichtig, um die langfristige Existenz des Unternehmens zu sichern; in Verfolgung dieser Ziele sind Genossenschaftsbanken in der Lage, die Bereitstellung von hochwertigen und exakt auf die Bedürfnisse abgestimmten Produkte und Dienstleistungen mit aus Kundensicht günstigen und angemessenen Preisen zu kombinieren.
  - Auf Grund ihrer Kundennähe sowie regionalen Verankerung können die Genossenschaftsbanken den Bedarf und die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden umfassender und unter Einsatz geringerer Ressourcen als ihre Wettbewerber beurteilen.
  - Enge Beziehungen zum Mittelstand – Bevölkerung wird auch abseits von Ballungszentren mit Finanzdienstleistungen versorgt – Steigerung der Effizienz des europäischen Wirtschaftssystems.
  - Angemessene Antwort auf die Vielfalt der Bedürfnisse des Marktes.
- Kundennutzenmaximierung
  - Genossenschaftsbanken ermutigen ihrer Mitglieder, die gleichzeitig Kunden sind, aktiv Einfluss auf die langfristige Ausrichtung ihres Unternehmens zu nehmen. Dadurch erhalten Genossenschaftsbanken auch unmittelbar wertvolle Informationen

über die Präferenzen und den Bedarf ihrer Kunden.

- Stärkung lokaler Netzwerke
  - Enge Verflechtung mit lokalen Gemeinschaften
  - Genossenschaftsbanken unterstützen das Wachstum in regionalen Wirtschaftskreisläufen
  - Langfristige Orientierung ermöglicht die Förderung von Werten, die weit über den rein finanziellen Ertrag hinausgehen – Pionierarbeit auf dem Gebiet der dauerhaften Entwicklung und der corporate social responsibility
- Stärkung der Stabilität des Finanzsystems
  - Hohe Eigenkapitalquote, geringes Risikoniveau und niedrige Volatilität der Erträge (Berichte Ratingagenturen; IWF, etc.)
  - IWF: Genossenschaftsbanken dienen als „Puffer gegen eine mögliche Krise im Bankensystem“
  - Schockdämpfende Funktion der Genossenschaftsbanken
  - Aufgrund der Solidität leisten Genossenschaftsbanken einen großen Beitrag zur Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzsystems und schaffen zugleich ein hohes Maß an Vertrauen.

Daneben enthält das Dokument weitergehende Fakten, etwa in Richtung „Verhinderung einer feindlichen Übernahme“ durch die Rechtsform der Genossenschaft.

Der ÖGV wird weiterhin unermüdlich darum bemüht sein, dass der Wert der Genossenschaftsbanken und ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerät.

#### **4. Dritte Geldwäsche-Richtlinie und Umsetzung der FATF-Sonderempfehlung Nr. VII**

Am 25. November 2005 wurde die „Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Ziel der 3. Geldwäsche-Richtlinie aus Sicht der EU-Kommission war einerseits die Aktualisierung der bisherigen EU-Geldwäscherichtlinie, anderer-

seits sollte damit den 40 Empfehlungen der FATF („Financial Action Task Force of Money Laundering“) aus dem Jahre 2003 Rechnung getragen werden. Die neue Richtlinie umfasst auch die Finanzierung von Terrorismus mit aus Straftaten stammenden oder auf legalem Wege erworbenen Mitteln. Sie gilt für alle Personen, die gegen Barzahlung in Höhe von mindestens 15.000 Euro mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen.

Die Richtlinie sieht detaillierte Vorschriften für die Identifizierung der Kunden vor. Zugleich wird der Anwendungsbereich auf eine Reihe von bisher nicht erfassten Personen, Institutionen und Tätigkeiten ausgedehnt, wobei dem Risiko, dass Barzahlungen zur Geldwäsche genutzt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Sowohl im Rahmen des Groupements, als auch im Wege der Wirtschaftskammer Österreich konnten unsere noch offenen Kritikpunkte eingebracht werden. Diese Anliegen wurden auch gegenüber den zuständigen Bundesministern des BMF und BMJ nachdrücklich vertreten.

#### **ÖGV legt Wert auf wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Der ÖGV spricht sich für die wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aus. Dies darf aber aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang nicht zu Regelungen führen, die einerseits wenig zu diesen ehrbaren Zielen beitragen können, und zugleich andererseits einen großen Verwaltungsaufwand für die Volksbanken bedeuten würden.

#### **Erhöhter Anwendungsbereich und erweiterte „Überwachungspflichten“ erscheinen für den ÖGV im Sinne der anvisierten Ziele als unzweckmäßig**

Der ÖGV war von Beginn an bemüht, den geplanten Umfang der Ausdehnung der Vortaten für Geldwäsche zumindest einzugrenzen, um einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Volksbanken zu verhindern. Nach dem Richtlinienvorschlag würden unter dem Begriff „schwere Straftaten“ nun jene Straftaten zu verstehen sein, die mit einer Strafdrohung von „mehr als ein Jahr“ belegt sind. Bisher ist als Grenze in Österreich eine Strafdrohung von „mehr als drei Jahren“ vorgesehen.

Als nicht unproblematisch hatte der ÖGV auch die umfassend angeordnete „kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäfts-

beziehung abgewickelter Transaktionen“ angesehen (Artikel 8 Abs. 1 lit. d der Richtlinie), da hier mangels genauerer Definitionen ein nicht näher abschätzbarer Mehraufwand auf die Banken zukommen dürfte. Wir haben uns daher gegen derartige erweiterte „Überwachungspflichten“ ausgesprochen. Die Regelung konnte allerdings letztlich nicht verhindert werden

#### ÖGV erreicht Haftungsfreistellung für Institute oder Personen, die Informationen an die Geldwäschereibehörden weitergeben

Wir haben betont, dass wir die Haftungsfreistellung für Institute oder Personen, die Informationen an die Geldwäschereibehörden weitergeben, für besonders wichtig erachten. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Personen oder Institute aufgrund möglicher Haftungsrisiken notwendige Informationen nicht im ausreichenden Umfang an die Geldwäschereibehörden weitergeben.

Eine derartige Regelung konnte letztlich mit Art. 26 der Richtlinie erzielt werden. Demzufolge gilt eine Meldung gemäß den Vorschriften der 3. Geldwäsche-Richtlinie nicht als Verletzung einer vertraglichen oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht keinerlei Haftung nach sich.

Wir werden auch weiterhin bemüht sein, dass unter dem Titel „Terrorismusfinanzierung“ keine unverhältnismäßigen, neuen Verpflichtungen für die Volksbanken eingeführt werden, die den Zielen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nur wenig nützlich sind. Auch in dieser Frage müssen Kosten-Nutzen-Überlegungen angestellt werden.

#### Gewisse Reduzierung der Anforderungen konnten erreicht werden

Die Ausdehnung der Verpflichtungen wie etwa die Erfassung des wirtschaftlichen Eigentümers konnte zwar in den Verhandlungen auf europäischer Ebene etwas reduziert werden, dennoch bedeuten die Prüfung von Beteiligungen über 25 % und die Erfassung politisch exponierter Personen neuerlich zusätzlichen Aufwand für die Kreditinstitute.

#### ÖGV sieht keine Notwendigkeit für Umsetzungsmaßnahmen auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat im Februar 2006 ein informelles Konsultationspapier zu den Umsetzungsmaßnahmen versandt, welches insbesonde-

re den Kreis der politisch exponierter Personen („PEP“) aus Sicht des ÖGV unverhältnismäßig groß zieht.

Die von der Kommission vorgeschlagene Umschreibung der PEP erscheint aus Sicht des ÖGV jedenfalls zu weitgehend, zumal damit ein umfangreicher Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, der bei einem so weit gezogenen Kreis der PEP auch viele Unklarheiten im Hinblick auf Nachforschungspflichten der Banken offen lassen wird.

Im Rahmen früherer Konsultationen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass eine Klärung der Begriffe „politically exposed persons“, „public function“, „prominence“ und „immediate family members“ aus unserer Sicht auf EU-Ebene nicht erforderlich erscheint. Auch die Frage der Identifizierung der „politically exposed persons“ sollte aus unserer Sicht ebenfalls der nationalen Disposition offen gelassen werden.

Wir haben weiters darauf hingewiesen, dass sich unseres Erachtens in der Richtlinie keine eindeutige Grundlage zur extensiven Interpretation dieses Begriffes findet, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Diplomaten, Offizieren, Aufsichtsbehörden in Selbstverwaltungskörpern und Managern von öffentlichen Unternehmen. Der Kreis der betroffenen Personen erscheint, wenn man die Verwandt- und Bekanntschaft der PEP einbezieht, unüberschaubar.

EBIC hat im Herbst gefordert, dass die EU-Kommission für diese Zwecke eine verbindliche Liste betroffener Personen herausgeben und warten sollte. Dieses und eine rigide Einschränkung des Personenkreises auf Personen in Regierungsfunktion und allenfalls Angehörige von gesetzgebenden Körperschaften erscheinen aus unserer Sicht unbedingt erforderlich.

Der ÖGV hatte gefordert, dass aus Gründen der Praktikabilität der Vorschriften eine Einschränkung auf die politische Person selbst, sowie Ehegatten und Kinder erfolgen sollte. Alles darüber Hinausgehende erscheint für die Bank nicht mehr eruierbar zu sein und könnte daher gar nicht praktisch vollständig umgesetzt werden. Wir haben daher eine sinnvolle Eingrenzung des Personenkreises gefordert.

### Kongress der Genossenschaftsbanken in Brüssel am 1. Dezember 2005

Das Groupement hatte am 1. Dezember 2005 den ersten Kongress der Genossenschaftsbanken in Europa abgehalten.



Hervé Guider, Generalsekretär, EACB-Präsident Etienne Pflimlin, EU-Kommissar Charlie McCreevy, EACB-Vizepräsident Dr. Christopher Pleister (v.l.n.r.)

Diese Veranstaltung fand unter Beteiligung von Vertretern aus 35 Europäischen Genossenschaftsorganisationen und Vertretern der Volksbanken statt. Referenten waren u.a. Frau Berès, die Präsidentin des Wirtschafts- und Währungsausschusses des Europäischen

Parlamentes, sowie EU-Kommissar McCreevy.

Im Rahmen des Kongresses bot sich die Gelegenheit zur Darlegung der Einzigartigkeit des Geschäftsmodells von Genossenschaftsbanken sowie dazu, die gegenwärtigen Governance-Modelle klar herauszuarbeiten. Nicht zuletzt wurde durch die Veranstaltung der Beitrag, den

Genossenschaftsbanken für die Konsolidierung und Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors in Europa leisten, deutlich.

Mit 4.500 Kreditinstituten und 60.000 Filialen spielen Genossenschaftsbanken eine Schlüsselrolle innerhalb des Europäischen Bankensektors. Jedes zweite Kreditinstitut ist eine Genossenschaftsbank. 140 Millionen Kunden und 50 Millionen Mitglieder profitieren von den Förderleistungen der Genossenschaftsbanken, die in Europa einen Marktanteil von ca. 20 Prozent ausweisen und rund 720.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Es wurde vor Augen geführt, dass das bis 2006 zu implementierende Statut der Europäischen Genossenschaft nicht nur aus juristischer, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht eine echte Alternative zur Kapitalgesellschaft und zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft bietet. Eine solche Vielfalt von Geschäftsmodellen ist ohne Zweifel von Vorteil für Europa und seine Bürger.



Die österreichische Delegation mit BVR-Präsident Dr. Pleister

## 1.2. PRÜFUNG, FRÜHERKENNUNG UND RISIKOMANAGEMENT

### PRÜFUNG UND FRÜHERKENNUNG

Prüfung und Früherkennung sind in einem umfassenden Sinn Kernaufgaben des ÖGV und schaffen Sicherheit.

Die Sicherheit des einzelnen Kunden, des einzelnen Miteigentümers und auch des einzelnen Volksbank-Mitarbeiters wird durch solide verbindliche Einrichtungen, wie der Prüfung (Revision), der in den Volksbanken installierten und über Österreichs Grenzen hinaus anerkannten Früherkennungs- und Risikomanagementsysteme sowie der gemeinsam von den Mitgliedern getragenen Einrichtungen zur Bestandssicherung – konkret durch die freiwilligen Solidaritätsgemeinschaften „Volksbanken-Gemeinschaftsfonds“ und „Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH“ sowie der „Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft“, gewährleistet.

#### Prüfungsaufgaben

Die Grundlagen für die Prüfungen bilden die §§ 60 bis 63 Bankwesengesetz und das Genossenschaftsrevisionsgesetz. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Gebarung der Kreditinstitute. Sie schließt neben der Prüfung des Jahresabschlusses und bankrechtlicher Bestimmungen auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Institute ein und geht damit über eine reine Abschlussprüfung weit hinaus.

Gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 hat sich die genossenschaftliche Revision ausdrücklich auch auf Tochterunternehmen zu erstrecken.

Einen erheblichen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Prüfungsaufwand nimmt die Kontrolle der Einhaltung von bankrechtlichen Bestimmungen (neben



v.l.n.r. Ramona Mattes-Pollak, Ingrid Sendlbeck  
Vorstands-Sekretariat Prüfung „Kredit“

Bankwesengesetz insbesondere auch Depotgesetz und Wertpapieraufsichtsgesetz) unter Berücksichtigung von Richtlinien der Bankenaufsicht in Anspruch. In diesem Zusammenhang sind auch die Mindeststandards für Kredite in Fremdwährung, für Kredite mit Tilgungsträgern sowie für die Interne Revision zu erwähnen. Zuletzt wurden im April 2005 die Mindeststandards für das Kreditgeschäft veröffentlicht. Weiters konkretisieren sich laufend die Erfordernisse aus „Basel II“, wobei besonderes Gewicht auf das Risikomanagement und die integrierte Gesamtbanksteuerung gelegt wird. In der internationalen Diskussion werden die entsprechenden Methoden als ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bezeichnet. Die Prüfungsergebnisse werden in einem umfangreichen bankaufsichtlichen Prüfungsbericht dargestellt.

Mit zu den Prüfungsaufgaben zählen auch die Prüfung der Meldung der stillen Reserven, allenfalls erforderliche Prüfungen zur Eigenmittelaufbringung und der Erstellung von Verschmelzungsgutachten, weiters in Einzelfällen Konzernprüfungen und Sonderprüfungen. Daneben haben die Bankprüfer auch die Verpflichtung, an den beratenden Sitzungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen, wobei dies in der Regel mit der Prüfungsschlussbesprechung verbunden wird.



Mag. Bernd Spohn  
stellvertr. Vorstandsvorsitzender



Prüfungsgruppenleiter v.l.n.r.: Mag. Johann Haslinger, Karl Prazak,  
Mag. David Glaser (Prüfungsdienstleiter), Bernhard Nebauer,  
Mag. Friedrich Ziegler



Prüfer (v.l.n.r.): Mag. Alois Aigner, Mag. Alexandra Bayerl-Rinner, Mag. (FH) Monika Eisl, Dr. Michael Groth, Mag. Alfred Hikade, Mag. Manfred Maier, Mag. (FH) Markus Mayrhofer, Mag. Peter Nonn, Mag. Robert Preiner, Mag. Alexander Ritter, Mag. Paul Sabo, Mag. Raduil Sokolarsky, Gerhard Sumper, Mag. Michael Wukovich

Im Sinne des genossenschaftlichen Prüfungsverständnisses bildet die begleitende Beratung und Betreuung der Kreditinstitute durch die Prüfer einen Beitrag für die ordnungs- und zweckmäßige Unternehmensführung sowie für die Erhaltung und Weiterentwicklung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kreditinstitute.

#### Durchgeführte Prüfungen

Im Berichtsjahr 2005 wurden von den durch den Verband bestellten Revisoren bei 66 (2004: 67)

Kreditinstituten Prüfungen gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz bzw. gem. § 60 BWG durchgeführt und abgeschlossen. In vier (2004: 4) Fällen wurden auch Konzernabschlüsse geprüft.

Darüber hinaus wurden neben vorgezogenen Prüfungen zum Jahresabschluss 2005 insbesondere Prüfungen von Verwaltungsgenossenschaften sowie mehrere Sonderprüfungen abgewickelt.

Vorgezogene Prüfungen zum Jahresabschluss 2005 wurden ab Juni 2004 durchgeführt. Diese Prüfungen bei 49 (2004: 57) Kreditinstituten konzentrierten sich auf den Kreditbereich, das Wertpapiergeschäft, das interne Kontrollsystem, organisatorische Belange sowie die Einhaltung von Bestimmungen des Bankwesengesetzes.

Für die Prüfungen und Beratungen wurden insgesamt 4.419 (2004: 4.418) Arbeitstage (einschließlich der Reisetage und Zeiten der Berichtserstellung, ohne Zeiten für die Berichtsausfertigung) aufgewendet.

Die Prüfungen des Jahresabschlusses 2004 wurden einschließlich der Ausfertigung der Prüfungsberichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten abgeschlossen.

#### Prüfungsabwicklung

Auf eine rationelle Prüfungsdurchführung unter Wahrung einer hohen Prüfungsqualität wird weiterhin großes Augenmerk gelegt.

Besondere Beachtung wird der Qualitätssicherung in der Prüfungsabteilung des Verbandes geschenkt. Die gezielten Bemühungen auch im Jahr 2005 als Vorbereitung für den Peer Review (externe Qualitätskontrolle durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) wurden fortgeführt. In diesem Zusammenhang geht es vor allem um den Ausbau und die Verbesserung der Dokumentation sowohl der Aufbau- und Ablauforganisation im Prüfungsbereich wie auch der planvollen und ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung der Prüfung selbst. Im Jahr 2005 wurde das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) veröffentlicht, das auf die Verbandsprüfung bedeutende Auswirkungen hat.

Die Prüfung wird durch einen intensiven EDV-Einsatz mit Laptops und einem umfangreichen auf die Prüfung zugeschnittenen Prüfungsprogrammpaket unterstützt. Die Anbindung aller Prüfer-PC über Modem/Telefon an das Verbands- bzw. Verbundnetz (Lotus Notes) ermöglicht einen raschen Informationsfluss. Das Prüfungsprogrammpaket umfasst vor allem die Programme für die Kreditprüfung, den Bilanzakt, die Bilanzanalyse und die



Prüfer (v.l.n.r.): Mag. Johann Bock, Mag. Oskar Haid, Mag. Christian Kneissl, Mag. Gerald Kozma, Dr. Hermann Madl, Mag. Gerhard Mitmasser, Mag. Wilfried Moser, Mag. Franz Pfeiffer, Mag. Peter Reisenbichler, Dr. Walter Ruprich, Mag. Gerhard Schrattenecker, Leo Vigl, Mag. Johann Waldner, Andreas Wobik, Franz Wölf

notwendigen Textprogramme für die Berichtserstellung sowie ständig erweiterte Informationsdatenbanken.

Weiters tragen zu einer wirtschaftlichen und qualifizierten Prüfungsdurchführung Checklisten für viele Prüfungsgebiete sowie die in der Regel gute Prüfungsbereitschaft und intensive Unterstützung der Prüfung durch die Kreditinstitute (vor allem durch die Innenrevision) bei.

Im Interesse einer ökonomischen Prüfung erfolgte wiederum eine verstärkt risikoorientierte Prüfungsplanung und -durchführung. Unter Berücksichtigung des internen Kontrollwesens und der Erkenntnisse aus dem verbesserten Früherkennungssystem werden jährlich wechselnde und auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Institute abgestimmte Prüfungsschwerpunkte gesetzt und damit auch die Prüfungsdauer risikoorientiert beeinflusst.

Im Allgemeinen nahmen im Jahr 2005 die Prüfung des Kreditbereichs, des Risikomanagements (primär für Kredit- und Veranlagungsbereich), des Wertpapiergeschäfts sowie bankrechtlicher Erfordernisse einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Prüfung ein. Darüber hinaus standen Teile der Betriebssicherheit, die Fremdwährungskredite, aber auch die Kredite mit Tilgungsträgern im abgelaufenen Jahr im Mittelpunkt des Interesses. Bei der Durchführung der Prüfungen werden die einschlägigen Richtlinien des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer insbesondere zur ordnungsgemäßen Durchführung von Bankprüfungen und über die Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes beachtet.

### Früherkennungssystem

Das gemäß § 61 Bankwesengesetz einzurichtende Früherkennungssystem in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung (Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.) soll sicherstellen, dass eventuelle Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen rechtzeitig entgegenge-



Prüfungskanzlei (v.l.n.r.): Rita Pitterle, Nora Damköhler, Michaela Tillich

wirkt werden kann. Die betreffenden Aufgaben sind überwiegend bei den Prüfungsgruppenleitern konzentriert.

Im Rahmen des Früherkennungssystems werden periodisch gemeldete bzw. eingeholte Daten und Informationen überwiegend EDV-mäßig ausgewertet und bei Abweichungen, Unstimmigkeiten bzw. erkennbaren negativen Entwicklungen durch Kontakt mit den betreffenden Kreditinstituten für Aufklärung bzw. gegebenenfalls erforderliche Bereinigung gesorgt. Nicht zuletzt sollen dadurch die Qualität der Meldungen an die FMA und OeNB verbessert werden, aber auch finanzielle Belastungen für die verbundinternen Solidaritätseinrichtungen vermieden werden.

Die Überwachung erfasst insbesondere den Kreditbereich, das Risikomanagement sowie die wirtschaftliche Entwicklung und stützt sich vorwiegend auf diverse spezielle Meldungen an den Verband sowie die Großkreditevidenz, den Monatsausweis und den Quartalsbericht.



Prüfungsgruppenassistenten (v.l.n.r.): Cornelia Albrecht, Mag. Birgit Szücs, Mag. Renate Zima, Mag. Rim Akta, Markus Heissig, Sekretariat: Sandra Steuerer

Im Jahr 2005 wurde das Früherkennungssystem weiter intensiviert und systematisiert. Bereits ab dem Jahr 2003 werden die wichtigsten Kennzahlen und sonstige Aspekte EDV-unterstützt vierteljährlich beurteilt und bewertet. Dadurch können die Ressourcen im Früherkennungssystem noch zielgerichteter eingesetzt werden. Das hierfür eingerichtete EDV-System wurde weiter ausgebaut und unterstützt die Dokumentation von Aktivitäten im Rahmen des Früherkennungssystems. Ungeöhnliche Entwicklungen sollen zeitnah erkannt und deren Ursache geklärt werden. Darüber hinaus werden die Banken aber auch auf offenkundige Meldefehler aufmerksam gemacht, um Anfragen seitens der Finanzmarktaufsicht an die Kreditinstitute zu vermeiden.

Die Erkenntnisse und Dokumentationen aus dem Früherkennungssystem wurden verstärkt auch im Rahmen der Prüfungen vor Ort verwendet. Auf diese Weise können gewisse Prüfungshandlungen bei der Volksbank entfallen und kostengünstiger im Verband erledigt werden.

Besondere Bedeutung für das Früherkennungssystem haben auch die regelmäßig in den Sitzungen verankerten Zustimmungs- bzw. Begutachtungsrechte des Verbandes bei wesentlichen Inve-

stitutionen und Beteiligungen sowie bei Geschäftsleiterverträgen. Die Verantwortung für die erteilten Zustimmungen und die erstellten Gutachten wird im Verband von den nicht mit der Prüfung befassten Verbandsressorts wahrgenommen.

### Mitarbeiter-Qualifikation, Aus- und Weiterbildung

In der Prüfungsabteilung steht ein hochqualifizierter und engagierter Mitarbeiterstab zur Verfügung.

Die Prüfungsdienstleitung ist mit der Planung und Organisation in der Prüfungsabteilung zur Sicherstellung einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen befasst.

Bei den vier Prüfungsgruppenleitern, die durch mehrere qualifizierte Assistenten unterstützt werden, liegt die koordinierte und kontrollierte Wahrnehmung aller Prüfungsaufgaben von der Prüfungsvorbereitung und Planung über die Prüfung selbst bis zur Berichtsausfertigung. Die Prüfungsgruppenleiter wirken auch – allerdings zeitlich eingeschränkt – an den Prüfungen mit. Sie sind darüber hinaus für die Prüfungsverfolgung und die Bearbeitung von Anfragen und Auflagen der Bankenaufsicht verantwortlich, im Rahmen der Prüfungsabteilung sind sie Anlaufstelle für die Kreditinstitute und nehmen die Aufgaben des Früherkennungssystems wahr.

Von dem im Außendienst tätigen Prüferstab entfallen mehr als die Hälfte auf überwiegend langjährig im Bank- und Revisionsbereich erfahrene und beim Firmenbuch eingetragene Revisoren.

Auf die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Revisionsbereich wird seit Jahren besonderes Gewicht gelegt. Damit wird auch den im BWG verankerten Anforderungen nach einer laufenden nachweislichen Fortbildung der Revisoren Rechnung getragen. Zur Information über die dynamischen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und die daraus resultierenden Prüfungs- und Beratungserfordernisse dienen ein- und mehrtägige interne Seminare und Prüferbesprechungen (insgesamt rund 13 Tage jährlich), schriftliche Unterlagen und Prüfungsbeihilfe sowie Kurse der Volksbankenakademie und Spezialseminare anderer Veranstalter.

Im Rahmen der Ausbildung zum eingetragenen Revisor konnten im 1. Quartal 2006 aus der Prüfungsabteilung drei Mitarbeiter die kommissionelle Prüfung zum eingetragenen Revisor positiv absolvieren. Sie werden die Mitarbeiter der Prüfungsabteilung weiter verstärken.

### RISIKOMANAGEMENT IM VOLKSBANKEN-VERBUND

Die Quantifizierung von Risiken und das darauf aufbauende Risikomanagement gehören seit jeher zu den wichtigsten Aufgaben einer Bank. Diese Kernkompetenz zur richtigen Einschätzung von Risiken entscheidet langfristig über den wirtschaftlichen Erfolg einer Bank. Nicht nur seit dem Entstehungsprozess von Basel II prägt diese Erkenntnis das Denken und Handeln unseres Verbundes.

Auch im Jahr 2005 war die Begleitung des **Projektes Basel II** für die Volksbanken eine wichtige Aufgabe des ÖGV. Die Überlegungen von Basel II zu den verschärften regulatorischen und organisatorischen Anforderungen zur Eigenmittelberechnung und zum internen Risikomanagement

wurden in der EU im Jahr 2005 abgeschlossen, obwohl sich weltweit immer weniger Länder zu deren Umsetzung entschlossen haben. Nach dem Beschluss der EU-Kommission und des EU-Parlamentes im Herbst 2005 setzte in Österreich ein intensiver und zeitaufwändiger Prozess zur Anpassung des BWG und der Ausweisrichtlinien für die bankaufsichtlichen Meldungen an die OeNB und die Bankenaufsicht der FMA ein.

Innerhalb des Volksbankensektors wird der ÖVAG-Konzern die organisatorischen Anforderungen zur künftigen Eigenmittelberechnung aus dem Kreditbereich voraussichtlich ab Mitte 2007 nach dem IRB (internal rate based) Ansatz berechnen. Die Volksbanken werden ab 1.1.2008 den Standardansatz mit der einfachen Methode zur Anrechnung von akzeptierten Sicherheiten anwenden und haben dazu die entsprechenden Weichenstellungen getroffen. Daneben stehen im Rahmen der sog. Säule II und III der Basler Überlegungen den Volksbanken weit reichende organisatorische Anpassungen ins Haus, bei denen der ÖGV die Volksbanken begleiten und unterstützen wird.

Das Fundament für die neuen Überlegungen zum Risikomanagement im **Kreditbereich** ist der Einsatz der fertig gestellten und laufend verbesserten Ratinginstrumente. Ratings liefern als Orientierungshilfe sowohl den Kundenbetreuern und Ent-



Mag. Michael Fenz  
Assistent Mag. Spohn/  
Risikomanagement  
Veranlagungen

scheidungsträgern der Volksbanken wertvolle Informationen. Sie helfen, die Stärken und Schwächen in einem festen Raster darzustellen und tragen damit erheblich dazu bei, Komplexität zu reduzieren. Die Ergebnisse der Ratinginstrumente werden aber weiterhin nur Entscheidungshilfen sein, da die Letztentscheidung im Volksbankensektor immer der Mensch im Sinne des genossenschaftlichen Gedankens trifft.

Ein weiterer Meilenstein 2005 war eine Weichenstellung hinsichtlich der künftigen Rahmenbedingungen, mit denen die Ratingergebnisse in das interne **Steuerungssystem für Kreditrisiken** einfließen sollen. Derzeit werden Proberechnungen erstellt, um die theoretisch ermittelten Konzepte anhand von Praxisberechnungen zu validieren.

Aufgrund der allgemeinen Änderungserfordernisse im Risikomanagement wurde 2005 damit begonnen, alle Risikobereiche einer Volksbank auf Adaptierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten zu durchleuchten. So auch im **Veranlagungsbereich**, wo sich der Volksbankensektor bereits seit 1997 strenge Regeln gegeben hat, um unerwünschte Risiken und mit den genossenschaftlichen Gründungsidealen unvereinbare Geschäfte auszuschließen. Nunmehr sollen diese verbundinternen Richtlinien an die heutigen Anforderungen an das Risikomanagement und an neue Risikoberechnungsmethoden angepasst werden. Im Besonderen kommt hier der Verbesserung der Qualität des Entscheidungsprozesses im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung Bedeutung zu.

Auch im Bereich der Steuerung der **operationalen Risiken** wurden die bereits vorhandenen risikobegrenzenden Maßnahmen überprüft und die grundlegenden Rahmenbedingungen 2005 ergänzt und abgeschlossen.

Neben diesen konzeptionellen Aufgaben des ÖGV für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Risikomanagements sind **laufende Tätigkeiten im Rahmen des Risikocontrollings** durchzuführen. Diese umfassen das quartalsweise Erstellen von Rundschreiben und Auswertungen im Bereich Risikomanagement und die Beantwortung spezifischer Fragestellungen im Veranlagungsbereich bis zu Präsentationen und Vorträgen für Bankenaufsicht, Mitarbeiter, Externe und Funktionäre.

Von den Aufgaben, die im Rahmen der **Interessenvertretung** sowohl extern gegenüber der WKÖ und der FMA als auch intern in Arbeitskreisen im Verband und im Verbund wahrgenommen wurden, sollen stellvertretend nur die Themen um Basel II erwähnt werden. Insbesondere in den – ausgehend von Basel II begründeten – Informationspflichten zum risikoorientierten Meldewesen der

OeNB (ROM) und zum einheitlichen europäischen Meldewesen (COREP) besteht die Gefahr, dass die Anforderungen an die Volksbanken stark steigen, ohne im Gegenzug auch Einsparungen zu bewirken. Nur eine konsequente Vertretung sachlich gerechtfertigter Positionen kann zunehmenden bürokratischen Anforderungen entgegenwirken.

### ZINSRISIKO/GESAMTBANKSTEUERUNG

Änderungen des Zinsniveaus haben für Banken oft eine starke Änderung der Erträge zur Folge. So hat z.B. das Jahr 2005 mit über einen langen Zeitraum sinkenden Kapitalmarktzinsen die Zinserträge aus SMR-gebundenen Darlehen sinken lassen.

Die wichtigsten Aufgaben im Zinsrisikomanagement sind die systematische Erfassung und Darstellung von Zinsrisiken sowie die Schaffung eines operativen Handlungsrahmens. Die potenzielle Bedeutung dieser Risiken verlangt eine sorgfältige Steuerung. In Österreich ist mit der Einführung der MAUS-Zinsrisikostatistik ein derartiger Risikomanagementprozess rechtlich verpflichtend geworden.

Zunehmend häufiger werden Absicherungsinstrumente zwar verwendet, die Methoden und Ansätze zur Messung und Quantifizierung der Risikodimensionen fehlen vielfach aber noch. Der Einsatz der Instrumente geschieht folglich ohne strategischen Hintergrund bzw. ohne eine entsprechende Risikopolitik.

2005 wurde der Roll Out von SAP SEM erfolgreich abgeschlossen. Damit wurden die technischen Grundvoraussetzungen geschaffen, um Zinsrisiken mit modernen Risikomessmethoden zu erheben. Begleitet wurde der technische Roll Out durch spezifische Schulungen für Geschäftsleiter, Controller und Revisoren.

Die im ÖGV eingerichtete Servicestelle hat auf Basis der neuen EDV-Systeme Standardberichte erstellt sowie mit bankindividuellen Analysen und Schulungen Volksbanken bei ihrer ersten APM-Komitee-Sitzung begleitet. Dabei konnten auch schon wesentliche Verbesserungen der Risiko- und Ertragssituation einzelner Volksbanken erreicht werden.

Im Rahmen eines Reportingprojekts wurden Anforderungen an ein modernes und den Anforderungen der Volksbanken entsprechendes Berichtswesen erhoben. Damit wurde der Grundstein gelegt, um im Jahr 2006 das SAP-Berichtswesen wesentlich zu verbessern und bedienungsfreundlicher zu gestalten.



Ing. Mag. Thomas Köck  
Zinsrisiko/Gesamtbanksteuerung



Mag. Peter Tiefenthaler  
Zinsrisiko/Gesamtbanksteuerung

2005 war auch gekennzeichnet von einer verstärkten Beschäftigung der Aufsichtsbehörden mit dem bisher bestehenden Zinsrisikosteuerungssystem der Volksbanken. Die Darstellung der neuen Risikomesssysteme wurde von der Bankenaufsicht positiv beurteilt, wobei eine konsequente Einhaltung des Umsetzungsplans eingefordert wurde.

Für das Jahr 2006 stehen daher folgende Aufgaben im Vordergrund:

- Organisatorische und fachliche Implementierung von Aktiv-Passiv-Management in den Volksbanken
- Weiterentwicklung der aufsichtsrechtlichen Zinsrisikoberichte
- Laufende Unterstützung der Volksbanken bei der Erstellung von Aktiv-Passiv-Management-Berichten
- Implementierung eines neuen Berichtswesensystems

### BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNG

Der ÖGV hat zur Sicherheit der einzelnen Mitgliedsbank ein Frühwarnsystem und ein Risikomanagement-System mit klaren Inhalten entwickelt und umgesetzt. Auffälligkeiten aus dem Frühwarnsystem werden unverzüglich der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft berichtet, insbesondere wenn sie zu einer Beanspruchung der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft als Einlagensicherung des Volksbankensektors führen könnten. In besonderen Fällen sieht die Satzung der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken, die die Banken beeinträchtigen können, vor.

Im Herbst 2004 wurde im ÖGV eine betriebswirtschaftliche Abteilung eingerichtet. Auf Basis der Feststellung der Prüfung und den Ergebnissen der laufenden Meldungen kann noch lange bevor eine Volksbank in Schieflage kommt bzw. die Inanspruchnahme der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft erforderlich ist, Beratung und Unterstützung angeboten werden. Im Sinne einer erweiterten Prüfungsverfolgung werden im Speziellen

- Maßnahmenkataloge erarbeitet und deren Umsetzung sichergestellt
- die Überprüfung bestimmter Teilbereiche durchgeführt
- Beratungen und Betreuung sichergestellt und
- in manchen Fällen auch unmittelbare Unter-

stützung bei der Bereinigung von Schwächen angeboten.

Weitere Agenden betreffen

- Betreuung des bestehenden Kreditrisikomanagements:

Das für die Volksbanken gesetzlich vorgeschriebene Kreditrisikomanagement stellt auch einen Kernbereich des Frühwarnsystems dar. Durch ständige Beobachtung der Korrelation zwischen Risikopotenzial und Risikoverfaltungskapazität sollen Entwicklungen aufgezeigt und Risiken gesteuert werden. Darüber hinaus stellt das Risikomanagement auch ein wichtiges Kontrollinstrument für die Risikopolitik und -steuerung der Banken dar. Seitens des Verbandes wurde ein EDV-System entwickelt und in weiterer Folge den Volksbanken zur Verfügung gestellt. Quartalsweise werden Auswertungen aus den gemeldeten Kreditrisikodaten erstellt und um Sektorvergleichswerte ergänzt den Volksbanken zur Verfügung gestellt.

- Laufende Weiterentwicklung und -betreuung des aktuellen RM-Kredit sowie Mitwirkung beim Aufbau eines neuen Risikomanagementsystems für die Volksbanken.
- Risikomanagement-Kredit Seminare in der VB-Akademie und Funktionärsschulungen
- Unterstützung des Vorstandes bei Sonderprojekten

### RECHNUNGSWESEN

Die Tätigkeiten der Abteilung „Rechnungswesen“ umfassen die laufende Buchhaltung bzw. Bilanzierung des ÖGV und weiterer Verbundgesellschaften sowie die Personal-, Kosten- und Leistungsverrechnung des Verbandes. Neben der laufenden Buchhaltung und Bilanzierung des ÖGV wird auch das Rechnungswesen für delegierte Aufgabenbereiche wie Volksbanken-Verbundmarketing und Volksbanken-Verbundorganisation geführt.



v.l.n.r. Johanna Degold, Monika Lata, Sylvia Narovec  
Rechnungswesen



Mag. Richard Schneider  
Betriebswirtschaftliche  
Unterstützung

### 1.3. SOLIDARITÄTSEINRICHTUNGEN – SICHERHEIT FÜR SPARER UND ANLEGER

Unbeschadet ihrer Autonomie und Eigenständigkeit bilden die Volksbanken im Interesse des Mitglieder- und Gläubigerschutzes, der Banken selbst, der Geschäftsleiter, Funktionäre und Mitarbeiter, aber auch des Verbundes in ihrer Gesamtheit eine **starke Solidaritätsgemeinschaft**. Solidarität gerade im Bereich einer Haftungsgemeinschaft stärkt den bankpolitischen Grundsatz der Sicherheit und erhöht den Grad des Gläubigerschutzes im Wege der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unter Wahrung der Unabhängigkeit von der öffentlichen Hand.

Folgende Sicherungseinrichtungen existieren im Volksbanken-Sektor:

#### Gemeinschaftsfonds

Volksbanken-Kunden und Volksbanken-Miteigentümer haben über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus den **zusätzlichen Schutz** durch den Gemeinschaftsfonds.

Zweck des Gemeinschaftsfonds ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Volksbanken zu beheben und dadurch die Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. die Interessen der Mitglieder und Gläubiger zu schützen. Diese Bestandssicherungseinrichtung entspringt aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum ÖGV. An der Bildung und der erforderlichen Dotierung des Gemeinschaftsfonds nehmen alle Banken, die dem ÖGV als ordentliches Mitglied angehören, teil. Jede einzelne österreichische Volksbank und die ÖVAG sind daher Mitglied des Gemeinschaftsfonds der österreichischen Volksbanken.

Am besten stellt man sich den Gemeinschaftsfonds als einen Sicherheits-Polster vor. Wirtschaftliche Schwierigkeiten werden durch diesen Sicherheits-Polster abgefangen. Die gesetzliche Einlagensicherung wird erst gar nicht bemüht. Seit Generationen ist deshalb kein Sparer bei einer Volksbank zu Schaden gekommen. Das Sicherungssystem des Volksbanken-Verbundes geht also über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus, die erst nach Eintritt einer Insolvenz tätig zu werden beginnt.

Damit werden die Interessen unserer Kunden, unserer Mitglieder und unserer Mitarbeiter geschützt – ganz im Sinne unseres Slogans „Vertrauen verbindet“.

Obwohl kein Rechtsanspruch einer einzelnen Volksbank auf Unterstützung durch den Gemeinschaftsfonds besteht, ist noch nie ein Volksbank-Sparer oder Anleger geschädigt worden, da der Gemeinschaftsfonds immer geholfen hat.

Die Sicherungseinrichtung des Gemeinschaftsfonds entspricht der vergleichbaren Institution der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Die Sicherheit, die der Gemeinschaftsfonds bietet, geht somit über ein reines Garantieverhältnis hinaus und ist ein Sondervermögen mit jährlicher Dotierung aus Beiträgen, so dass im Sanierungsfall eine rasche Unterstützung gewährleistet ist.

#### Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft – SDH

Gegenstand dieses Unternehmens ist die **Erfüllung der Aufgaben der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG**. Jeder Fachverband hat eine Einlagensicherungseinrichtung zu unterhalten – die dem System Schulze-Delitzsch verbundenen Kreditinstitute (Volksbanken und ÖVAG) gehören der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft an.

Die fünf österreichischen Einlagensicherungseinrichtungen der Banksektoren verwalten derzeit gesicherte Einlagen in der Höhe von rd. EUR 120 Mrd., wovon auf die Einlagensicherung des österreichischen Volksbanken-Verbundes rd. EUR 10,4 Mrd. oder rd. 9 % entfallen. Neben einer Schutzvorkehrung, wie es die Einlagensicherung ist, wurde auch für die Wertpapiervermögen im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Bank oder Wertpapierfirma eine Anleger-Entscheidungsrichtlinie vorgesehen.

Stellt der ÖGV, insbesondere im Rahmen der **gesetzlichen Prüfung** oder des **Früherkennungssystems** fest, dass Mitglieder durch die Verletzung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen, der Grundsätze ordentlicher Geschäftsführung (GOG) oder des Bankwesengesetzes (BWG) Gefahren für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen schaffen, unterliegen diese Mitglieder einer befristeten Einflussnahme der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft auf ihre Geschäftsführung.

#### Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH – VB-BG

Gegenstand der VB-BG ist die Förderung von Banken nach dem System Schulze-Delitzsch durch eine Verbesserung der Kapitalausstattung in Form von Beteiligungen an diesen Unternehmungen. Durch diese Gesellschaft können ordentliche Mitglieder der Gruppe Kredit (Volksbanken) des ÖGV durch Kapitalzuführung bzw. organisatorische, beratende und personelle Hilfestellungen, um eine bestandssichernde Rentabilität und Eigenkapitalstruktur herzustellen, unterstützt werden.



Kurt Grossauer  
Solidaritätseinrichtungen

## 1.4. KOMMUNIKATION – ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

„Wenn ein junger Mann ein Mädchen kennenlernt und ihr sagt, was für ein großartiger Kerl er ist, dann ist das Reklame.

Wenn er ihr statt dessen sagt, wie reizend sie aussieht, dann ist das Werbung.

Aber wenn sich das Mädchen für ihn entscheidet, weil sie von anderen gehört hat, was für ein feiner Kerl er ist, dann ist das Öffentlichkeitsarbeit.“

Das Medienecho auf die Jahrespressekonferenz war äußerst zufriedenstellend.

Darüber hinaus gab es Pressekonferenzen bzw. Pressegespräche in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Kärnten und viele Einzelgespräche mit Medienvertretern. Zahlreiche Presseaussendungen wurden darüber hinaus im Jahr 2005 verfasst und an die Medien weitergegeben.

Vom 8. – 10. 9.2005 fand eine Pressereise nach Bukarest statt, an der von Seiten des ÖGV DDR. Hofinger, Dr. Borns und Dr. Fritzl teilnahmen.

[www.oegv.info](http://www.oegv.info)

Der ÖGV-Internet-Auftritt ist das Informationsportal für den gesamten Volksbanken-Sektor, aber auch für die Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften.

In einem ständig aktualisierten **News&Presse-raum** finden die Nutzer die neuesten Nachrichten aus dem Sektor. In der Rubrik **Wir über uns** werden die Leistungen des ÖGV für ihre Mitglieder dargestellt. Im Bereich **Volksbanken-Verbund** erfahren Interessenten alles über den Sektor. Die **internationalen Beziehungen** unserer Gruppe werden ausführlich dargestellt und es gibt darüber hinaus auch eine englischsprachige Präsentation unserer Gruppe. Weiters gibt es auch ausführliche Informationen zu unseren **Warengenossenschaften**. Diese haben über Internet auch Zugang zu den ÖGV-Rundschreiben. Im Bereich **Publikationen** können die „Gewerbliche Genossenschaft“, Exemplare der „Schulze-Delitzsch Schriftenreihe“ sowie unsere weiteren Publikationen elektronisch bestellt werden.



Verbandsanwalt Prof. Dr. Hans Hofinger

So geht ein „alter Sager“ der Kommunikationsbranche, der noch immer recht treffend ist. Der ÖGV als Informationsdienstleister verbreitet die Anliegen und Inhalte der Volksbanken sowie der Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften mediengerecht.

Der ÖGV betreibt Öffentlichkeitsarbeit

für den gesamten Volksbanken-Sektor (Konzept, Text, Umsetzung), auf Bundeslandebene und für einzelne Volksbanken inklusive Krisenintervention.

Wir informieren Journalisten und die gesamte Öffentlichkeit – stellvertretend für alle Volksbanken und Verbundunternehmen – als zentrale Anlaufstelle profund über den Volksbanken-Verbund und die gewerblichen Kreditgenossenschaften.

### ÖGV-Jahrespressekonferenz und regionale Pressekonferenzen

Bei der traditionellen ÖGV-Jahrespressekonferenz am Karfreitag 2005 waren zahlreiche Journalisten namhafter österreichischer Medien anwesend. Dr. Hans Hofinger präsentierte die wichtigsten Kennzahlen der Volksbank Gruppe.



Verbandsanwalt Dr. Hans Hofinger und der Pressesprecher der Oberösterreichischen Volksbanken, Dir. Bernhard Sommerauer, auf der Pressekonferenz der oberösterreichischen Volksbanken

## 1.5. PUBLIKATIONEN

„Die Gewerbliche Genossenschaft“, „Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe“ und „ziller\_schriften“ treten in der Medienlandschaft an, um über das gewerbliche Genossenschaftswesen zu informieren. „Die Genossenschaft“, gegründet 1872 vom ersten Verbandsanwalt Hermann Ziller, war das erste Informationsmedium des österreichischen Genossenschaftswesens. Die Gewerbliche Genossenschaft als Nachfolgerin der Genossenschaft erscheint 2006 übrigens im 134. Jahrgang!

### DIE GEWERBLICHE GENOSSENSCHAFT

Die Gewerbliche Genossenschaft (GG) versteht sich als Medium einerseits der internen andererseits der externen Kommunikation des gewerblichen Genossenschaftswesens. Jährlich erscheinen zehn Ausgaben. Das Magazin berichtet über aktuelle Fragen des Genossenschaftswesens ebenso wie über Themen aus den Bereichen Bank, Versicherung und Klein- und Mittelbetriebe. Als Herausgeber richten wir uns nicht nur an die Mitglieder des Verbandes, sondern auch an Leser aus dem Kredit- und Versicherungswesen, an Interessenvertretungen des Handels und der gewerblichen Wirtschaft, an Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen in Österreich und im deutschsprachigen Ausland.

### Interne Kommunikation

Die GG ist die „Stimme des Verbandes“, wenn es darum geht, im Volksbanken-Verbund neue Strategien und Verbund-relevante Projekte vorzustellen. Diese Funktion ist nicht nur für Management und Mitarbeiter, sondern vor allem auch für ehrenamtliche Funktionäre der Volksbanken von großer Bedeutung. Aufsichtsräte, Beiräte und Delegierte können neben ihren beruflichen Verpflichtungen in anderen Wirtschaftszweigen vielfach nicht an den zahlreichen Informationsveranstaltungen im Volksbanken-Verbund teilnehmen. Zahlreiche Volksbanken nützen daher die GG für den internen Informationstransfer zwischen Geschäftsleitung, ehrenamtlichen Funktionären und Führungskräften. Mit Dr. Friedrich Thalhammer, Aufsichtsrat der Volksbank Laa, vertritt ein ehrenamtlicher Funktionär die Interessen dieser Lesergruppe in der Redaktion der GG.

### Externe Kommunikation

Nach außen ist die GG vor allem die „Stimme des gewerblichen Genossenschaftswesens“. In zahlreichen Beiträgen über ihre Aktivitäten und Pro-

jekte geben Schulze-Delitzsch-Genossenschaften kräftige Lebenszeichen von sich, die nicht nur im Inland, sondern auch im deutschsprachigen Ausland Beachtung finden. In Fachbeiträgen diskutieren namhafte Autoren aktuelle Fragen des Genossenschaftswesens, um die Öffentlichkeit auf die Besonderheiten der genossenschaftlichen Organisation und Rechtsform aufmerksam zu machen. Den gewerblichen Kreditgenossenschaften dient das Magazin auch zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse. Darüber hinaus präsentiert die GG immer wieder jene Persönlichkeiten der Öffentlichkeit, die sich haupt- und ehrenamtlich für das gewerbliche Genossenschaftswesen engagieren.

Als Medium des gewerblichen Genossenschaftswesens lebt die GG vor allem von den zahlreichen Beiträgen „Aus dem Verbund“. Ohne ihre „Redakteure“ in den Bundesländern und in den Ländern Mittel- und Osteuropas, könnte die GG kein umfassendes Bild von der Arbeit der gewerblichen Kreditgenossenschaften als auch der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften zeichnen. Für diese wertvolle Mitarbeit bedankt sich die Redaktion sehr herzlich.

### SCHULZE-DELITZSCH-SCHRIFTENREIHE

In der 1984 von Hans Hofinger und Peter Weiss gegründeten Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe sind bis Jänner 2006 insgesamt 29 Bände erschienen.

Zum Genossenschaftstag 2005 in Bad Aussee erschien Band 28 der Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe: Hans Hofinger/Andrea Karner/Clemens Steindl (Hrsg.), Genossenschaften und Bürgergesellschaft – Perspektiven für eine moderne Kommunikation der Genossenschaftsidee. In dem Sammelband kommen Praktiker aus dem Genossenschaftswesen, wie Verbandsanwalt Prof. Dr. Hans Hofinger, Dr. Rainer Bors, KR Karl Böhm, ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender der Volksbank Ötscherland und der Leiter der Volksbankakademie Dr. Clemens Steindl ebenso zu Wort, wie der Philosoph und Theologe Univ.-Prof. Dr. Helmut Renöckl, der Pastoraltheologe Univ.-



Dr. Andrea Karner  
Chefredakteurin „GG“



Kerstin Katschner  
Chef vom Dienst „GG“



Prof. Dr. Christian Friesl und der Autor und Publizist Dr. Warnfried Dettling.

Im Jänner 2006 konnte nach umfangreicher Überarbeitung der seit zwei Jahren vergriffenen ersten Auflage schließlich die zweite Auflage von Rainer Borns, Das Österreichische Bankrecht, in Band 29 der Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe präsentiert werden:

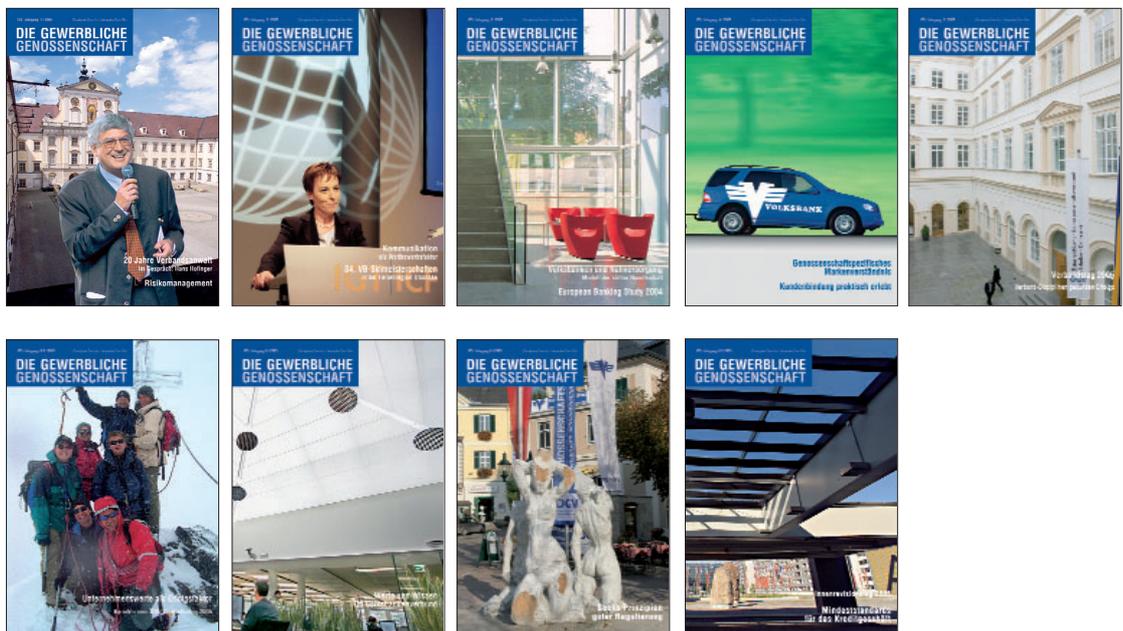
„Die 2. Auflage des Kommentars zum österreichischen Bankrecht von Rainer Borns verarbeitet Literatur, Rechtsprechung und Behördenpraxis, um Grundsätze des Bankwesens sichtbar zu machen und leistet beides: das Grundsätzliche und das Detail. Denn gerade wenn man wie der Autor ein Spezialist ist, versäumt man gerne das Prinzipielle herauszuarbeiten. Das ist aber nicht nur für den weniger spezialisierten Leser wichtig, sondern auch für die vertiefte Durchdringung jeder Materie. Denn ohne die Erkenntnis des Prinzipiellen, des Systems, der gegensätzlichen Wertungen und des Funktionierens der Vorschriften im großen Zusammenhang wird jede Juristerei früher oder später zu einem wenig praktischen, wenn nicht sinnlosen Sammelsurium von willkürlich scheinenden oder tatsächlich willkürlichen Regeln. Nur durch eine Analyse dieser Art hat man bei der praktischen Arbeit am Einzelproblem teleologische Leitlinien und hierarchisch geordnete Grundsätze, die einen zu vernünftigen Lösungen führen.“ (Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, LL.M. (Harvard), Abteilung für Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien).

## ZILLER\_SCHRIFTEN

Zum 110. Todestag des ersten Verbandsanwalts, Hermann Ziller, wurde im Jahr 2002 eine weitere Schriftenreihe des ÖGV ins Leben gerufen: In den ziller\_schriften erschienen bisher fünf Ausgaben: Heft 1, Rainer van Husen, Gedanken zum Geschäftsanteil mit Substanzbeteiligung; Heft 2, Hans Hofinger, Satzungsfreiheit im Genossenschaftsgesetz; Heft 3, Hans Hofinger und Christoph Johler, Wettbewerb der genossenschaftlichen Rechtsformen in der SCE.

Mit Hans Hofingers „Auf dem Weg zu einem Anforderungsprofil für ehrenamtliche Funktionäre“ (Heft 4) und Hofinger/Johlers „Substanzbeteiligung in der europäischen Genossenschaft (sce) unter Berücksichtigung nationaler Rahmenbedingungen“ (Heft 5) wurden 2005 die ziller\_schriften um zwei weitere Ausgaben bereichert.

Heft 4 spiegelt nicht nur Hintergründe und Diskussionen um die Formulierung eines Anforderungsprofils für ehrenamtliche Funktionäre wider, sondern enthält auch das am Verbandstag in Wien verabschiedete „Anforderungsprofil für Aufsichtsräte von Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch“.



## 1.6. SPONSORING

Die Volksbanken bekennen sich zu ihrer Verantwortung für ihre Mitwelt, Umwelt und Nachwelt und unterstützen daher in vielfältiger Weise karitative, kulturelle und sportliche Projekte. Dieser Satz entspringt keiner „Sonntagsrede“, sondern ist dem Leitbild entnommen und wurde im abgelaufenen Jahr in besonders eindrucksvoller Weise umgesetzt.

### **Flutkatastrophe in Südost-Asien: 1,5 Millionen Euro von Volksbank-Kunden, Volksbanken und Mitarbeitern für die Tsunami-Opfer gespendet**

Die Hilfsbereitschaft für die Opfer der Flutwelle war enorm.

Die tragischen Auswirkungen der Flutkatastrophe in Südostasien bewegten seit dem 2. Weihnachtstag 2004 weltweit die Menschen. Die Volksbanken riefen umgehend zu einer Soforthilfe-Aktion im Rahmen von „Nachbar in Not“ auf. Tausende Volksbank-Kunden aus ganz Österreich reagierten schnell und freigiebig. Bis Mitte Jänner 2005 wurden 1,5 Mio. Euro an „Nachbar in Not“ weitergeleitet.

Doch nicht genug!

Hilfe für zehntausende Kinder in der Region war das Ziel einer von der Zeitschriftengruppe NEWS und allen Banken getragenen Münzsammelaktion, an der selbstverständlich auch die Volksbanken teilnahmen.

Wiederum waren es zahllose Volksbank-Kunden, die Euro- und Schilling-Münzen in die Volksbanken brachten, um den Jüngsten unter den Opfern zu helfen. Die Spendengelder unterstützen das SOS-Kinderdorf beim Aufbau und Unterhalt von Schulen und Kinderdörfern.

### **Nachhaltige Hilfe: EUR 119.000 für „Ein Boot für Fairness“**

Selbstverständlich zeigten auch die Volksbanken und deren Mitarbeiter soziale Verantwortung. Einerseits spendeten sie als Soforthilfe namhafte Beträge an „Nachbar in Not“, andererseits EUR 54.000 an die vom ÖGV mitinitiierte Spendenkampagne „Ein Boot für Fairness“ im Rahmen von „Nachbar in Not“, womit 20 Boote sofort angekauft werden konnten.

Im Wiener Musikverein dankte „Nachbar in Not“ im Rahmen einer Gala den Großspendern. Außenministerin Plassnik, Jörg Ruminak, „ORF-Chef“ von Nachbar in Not“, und Michael Opriesnig, Vor-

standsvorsitzender von „Nachbar in Not“, bedankten sich mit einem Konzert des Volksopern-Symphonieorchesters Wien unter der Leitung Alfred Eschwés bei den Volksbanken für diese erfolgreiche Aktion. Das Radioprogramm Österreich 1 strahlte am 2. Mai das Konzert aus. ORF und „Nachbar in Not“ produzierten eine CD von diesem Benefizkonzert, die vom ORF beworben und um EUR 10,- exklusiv in den Volksbanken erhältlich war, die voll den „Booten für Fairness“ zugute kamen.

Das Projekt „Ein Boot für Fairness“ zielt darauf ab, nicht nur jenen Familien, denen mit dem Verlust ihrer Fischerboote die Existenzgrundlage entzogen wurde, zu helfen, sondern auch die lokale Wirtschaft an den zerstörten Küsten von Indien von mehreren Seiten wieder anzukurbeln: Kleinwerften erhalten die Aufträge, neue Fischerboote zu bauen. Diese Aufträge verbessern die Beschäftigungslage, indem die Kleinwerften zum Beispiel Zimmerleuten Arbeitsplätze anbieten können.

Vor allem Fischerfamilien hatten durch die zerstörerische Kraft des Tsunami am 26. Dezember 2004 mit den Fischkuttern ihre Existenzgrundlage verloren. Viele von ihnen lebten aber auch vor der Katastrophe in Armut und Abhängigkeit: Dabei fehlte es nicht an Fleiß und Willen, sondern vielmehr am sozialen Gefüge im indischen Kastenwesen. Das Prinzip: Wer besitzt, schafft an. Damit wurde es einem Mitglied einer niedrigeren Kaste kaum möglich, jemals für einen eigenen Fischkutter zu sparen und selbständig und unabhängig zu werden, denn sie fuhren meist um niedrige Löhne auf Booten, die höheren Kastenmitgliedern gehörten, auf See.

Diesen sozialen Teufelskreis will das Projekt „Ein Boot für Fairness“, das unter dem Namen „Labourers become Owners“ an der indischen Küste gestartet wurde, brechen. Jedes aus „Nachbar in Not“-Geldern finanzierte Boot wird an fünf Fischer – ungeachtet ihrer Kastenzugehörigkeit – übergeben, die sich Arbeit und Gewinn teilen. Sie organisieren sich wiederum mit weiteren zwei Fünfergruppen zu Selbsthilfegruppen, um am Fischereimarkt unternehmerisch bestehen zu können. Damit gelingt es diesem Projekt auch, eine soziale „Altlast“ Indiens zu überwinden.



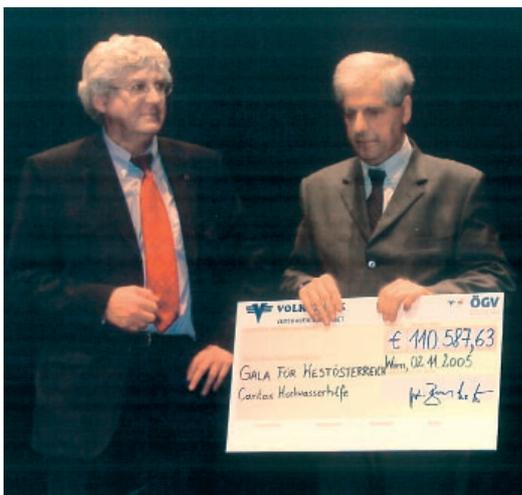
In diesem Projekt verbinden sich die Volksbanken-Philosophie der gemeinschaftlichen Selbsthilfe mit konkreter und nachhaltiger Unterstützung für die Betroffenen. In jeder Volksbank sind um EUR 10,- Musik-CDs zu erwerben, die voll den „Booten für Fairness“ zugute kommen.

Allen Spendern möchten wir im Namen der Opfer und der Hilfsorganisationen unseren ganz besonderen Dank aussprechen.

### Gala für die Hochwasseropfer in Westösterreich

Unter dem Ehrenschutz von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer veranstalteten die Volksbanken am 2. November 2005 eine Charity-Gala für die vom Hochwasser betroffenen Westösterreicher. Die Benefiz-Veranstaltung brachte 110.587 Euro für die Hochwasseropfer in Tirol und Vorarlberg.

„Gerade vor dem Winter ist rasche Hilfe doppelt wichtig“, so Kardinal Christoph Schönborn, der dem Ehrenpräsidium der Hochwasserhilfe ebenso angehört, wie Nationalratspräsident Andreas Kohl, Ministerin Elisabeth Gehrler, Bürgermeister Michael Häupl, die Landeshauptleute Erwin Pröll, Herbert Sausgruber und Herwig van Staa sowie Bischof Küng. Der Volksbank-Scheck, den Verbandsanwalt Hans Hofinger an Caritas-Präsident Franz Küberl überreichte, kommt Familien in Tirol und Vorarlberg zugute, die bei der großen Hochwasser-Katastrophe im Sommer alles verloren haben.



Verbandsanwalt DDr. Hans Hofinger und Caritas-Präsident Franz Küberl

„Dank Ihrer Hilfe konnte vielen Opfern des Hochwassers in Österreich durch die Caritas geholfen werden, die großen Schäden, die sie erlitten, zu lindern“, so bedankte sich Küberl bei Hofinger für die großzügige Unterstützung der Volksbanken.

Bei der Gala im Wiener Museumsquartier standen der Komödiantin Elfriede Ott auf der Bühne der Mime Serge Falck, das Kabarett-Duo Christoph Fälbl & Roman Frankl, Starlet Eva Mayer und Aktrice Bernadette Abendstein zur Seite. Auch Elisabeth Ofenböcks Schwipslied erheiterte bei der Gala die zahlreichen prominenten Gäste.

### Barock-Juwel Peregrini-Kapelle : Das selbstgesteckte Ziel von EUR 200.000 an Spenden bereits erreicht

Die 1727 erbaute Peregrini-Kapelle in der Servitenkirche in Wien-Alsergrund, die zu Ehren des Heiligen Peregrin entstand, ist in einem baufälligen Zustand.

Die Kosten für die Renovierung wurden vom Bundesdenkmalamt mit EUR 200.000,- beziffert. Ein Betrag, der für den Servitenorden allein unaufbringbar ist.

Der Servite Peregrin (1265 – 1345) wurde selbst auf wunderbare Weise von Knochenkrebs geheilt und gilt daher als Schutzpatron der Krebs-

und Fußleidenden sowie aidskranken Menschen. Die Serviten, deren Orden 1233 in Florenz gegründet wurde, halten heute noch Krankenmessen ab und vertrauen, wie einst Peregrin, auf die heilende Kraft des Glaubens.



Peregrini-Kapelle

Auch die Volksbanken haben seit 50 Jahren Bezug zum Heiligen Peregrin. Denn zum damaligen Zeitpunkt übersiedelte die Zentralkasse der Volksbanken Österreichs, heute: Österreichische Volksbanken-AG, von der Teinfaltstraße in die Peregringasse. „In Zeiten der wirtschaftlichen Not sind wir Volksbanken zum heiligen Peregrin gepilgert. Er hat uns immer mental und emotional unterstützt – aus dem Glauben haben wir die Kraft geschöpft, an unsere Zukunft, an die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit des Volksbanken-Sektors zu glauben“, so Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger.

Einen wichtigen Schritt zur Erhaltung der Kapelle haben die Volksbanken und Mitglieder der Gruppe „Ware“ sowie der ÖGV und Einzelspender bereits getätigt – das selbstgesetzte Ziel, Spenden in der Höhe von EUR 200.000,- aufzubringen, wurde 2005 erreicht. An dieser Stelle herzlichen Dank an alle Spender!



Pater Sporschill und rumänische Straßenkinder

### Projekt „Concordia“ für rumänische Straßenkinder

Gestartet wurde das Projekt „Concordia“ von Jesuitenpater Georg Sporschill, der im Auftrag der Caritas Häuser für Straßenkinder in Bukarest aufbaute. „Concordia“ kämpft gegen die bittere Not der Straßenkinder in Bukarest an und hat sich zum Ziel gesetzt, diese Kinder zu fördern. „Concordia“ betreut an die 500 Kinder. Zuletzt verlagerte Pater Sporschill sein Engagement nach Moldawien, wo er bei Chisinau eine „Stadt der Kinder“ aufbaut.

Die Aktion „Kinder helfen Kindern“, die auf Initiative von Frau Charlotte Raffetseder im Rahmen des Projektes „Concordia“ gestartet wurde, fand auch 2005 ihre Fortsetzung. Die Schüler und Lehrer der Volksschule Straß/Attergau und der Hauptschule St. Georgen/Attergau trugen – unter der „Anleitung“ von Frau Charlotte Raffetseder – wie schon in den Vorjahren gemeinsam mit den österreichischen Volksbanken beträchtliche Summen zusammen.

### AMREF

Der ÖGV unterstützte auch 2005 AMREF Austria bei seinen Projekten gegen die Armut. AMREF ist eine Organisation, die gemeinsam mit den Fliegenden Ärzten zahlreiche Projekte und Aktivitäten in einem Kontinent umsetzen, der von der Globalisierung noch immer weitgehend ausgeschlossen ist: Afrika.

Die Vision von AMREF ist: „Afrikaner arbeiten für Afrikas Gesundheit“. Insgesamt erreicht die Organisation mit seinen Projekten über 30 Millionen Menschen, mit dem Ziel, die lokale Infrastruktur zu verbessern und den Menschen in Afrika ein würdiges Dasein zu ermöglichen – sie arbeiten mit und für die Menschen Afrikas

### Weitere Sponsor-Aktivitäten . . .

finden in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Sport statt. Aus der Vielzahl der Aktivitäten seien die Franz Klammer Foundation, die Unterstützung der Special Olympics und der Friedenslicht-Marathon im Dezember 2005 für Licht ins Dunkel angeführt.

Der ÖGV unterstützt Vereine . . .

#### Inland:

- Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien
- Wirtschaftsforum der Führungskräfte
- Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft
- Verein zur Förderung der betriebswirtschaftlichen Genossenschaftsforschung
- Managementclub
- Volksbankenakademie
- Kreditschutzverband von 1870
- Arbeitsgemeinschaft Interne Revision
- Zentrum für Berufsplanung (ZBP)
- Forschungsverein für Genossenschaftswesen am betriebswirtschaftlichen Zentrum der Universität Wien
- IGA Internationales Institut für Genossenschaftsforschung im Alpenraum
- Österreichischer Journalistenclub
- Controllerverein eV
- Austrian Notes User Group
- Österreichischer Energie-Konsumentenverband
- Verband österreichischer Non-Profit-Organisationen
- Schulze-Delitzsch Solidaritätsverein
- European Center of Tort and Insurance Law
- Friedrich August v. Hayek-Institut

#### Ausland:

- Internationale Volksbankenvereinigung (CIBP)
- Vereinigung der Genossenschaftsbanken in der EU (Groupement)
- Europäischer Ausschuss für Banknormung
- Verbandsmanagement Institut Universität Freiburg
- UGAL
- Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch
- Forschungsgesellschaft für Genossenschaftswesen Münster e.V.
- Historischer Verein bayrischer Genossenschaften
- Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)

## 1.7. VERANSTALTUNGEN

Der ÖGV wurde zum Event-Manager – und organisierte im Jahr 2005 wieder zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen. Um der zunehmenden Profes-

sionalisierung Rechnung zu tragen, wurde Kerstin Katschner zertifizierte Event-Managerin. Hinzuweisen ist auf die Bildungs-Veranstaltungen, wie z.B. den Genossenschaftstag, auf den im Kapitel „Funktionäre“ eingegangen wird und auf das Kapitel „Ausbildungs-Veranstaltungen“. Der ÖGV stellt seinen Mitgliedern auch Experten als Referenten für ihre Veranstaltungen



Kurt Grossauer



Kerstin Katschner  
Veranstaltungsorganisation

zur Verfügung.

Nachfolgend sollen exemplarisch zwei Großveranstaltungen vorgestellt werden.

### Verbandstag 2005 im Palais Niederösterreich:

Im geschichtsträchtigen Ambiente des Palais Niederösterreich (das Alte Landhaus) erinnerte sich der Volksbanken-Sektor an ein historisches Ereignis: Am Verbandstag 1985 hatte der österreichische Volksbanken-Sektor seine Verbundverfassung beschlossen, um gemeinsam einen starken Allfinanzverbund zu schaffen. Mit einer vertraglich abgesicherten neuen Aufgabenverteilung zwischen Primärbanken, Österreichischer Volksbanken-AG und Österreichischem Genossenschaftsverband konnte sich der Volksbanken-Sektor, der Mitte der achtziger Jahre in einer Krise steckte, aus eigener Kraft zum ertragsstärksten Banken-Sektor Österreichs entwickeln.

DDr. Hans Hofinger skizzierte in seinem Beitrag die zwanzigjährige Erfolgsgeschichte des Volksbanken-Verbundes und nahm Stellung zu aktuellen Entwicklungen.

Der Verbandstag 1985 war übrigens für Hofinger auch der erste als Verbandsanwalt. Aus diesem Anlass würdigte Präsident KR Dkfm. Werner Eidherr Hofingers Leistungen der letzten 20 Jahre und zeichnete ihn für seine Verdienste mit der Schulze-Delitzsch-Medaille in Gold am Bande aus.

Die wachstumsorientierte Entwicklung des Volksbanken-Verbundes war auch Thema des Beitrags von ÖGV-Präsident KR Dkfm. Werner Eidherr, der Mitarbeiter und Führungskräfte als bedeutendsten Faktor in der Zukunftsgestaltung der Genossenschaften anspricht: „Wenn wir heute auf zwanzig Jahre Verbundverfassung zurückblicken, dann können wir sagen, dass die Genossenschaftsbanken mit ihren Mitarbeitern ebenso Großes geleistet haben, wie die Generation des Wiederaufbaus.“

Zu neuen Herausforderungen für Prüfungsverbände nahm Mag. Bernd Spohn, als Vorstandsdirektor der Prüfungsabteilung Kredit, in seinem Beitrag Stellung und Dr. Rainer Borns verordnete den Volksbanken ein Trainingsprogramm zur Steigerung der Fitness im Vertrieb.

Über die erfreuliche Entwicklung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften berichtete ÖGV-Vizepräsident Prof. Dr. Herbert Pachucki, Vizepräsident des Österreichischen Genossenschaftsverbandes. Darüber hinaus präsentierte er eine aktuelle Studie, die besagt: „Verbundgruppen weisen mit höherer Wahrscheinlichkeit ein geringeres Insolvenzrisiko auf als Unternehmen, die nicht kooperieren.“

Am Verbandstag 2005 überbrachten auch hochrangige Gäste Grußbotschaften. Seitens der Euro-



Impressionen vom Verbandstag 2005 im Palais Niederösterreich

päischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken würdigte Generalsekretär Hervé Guider die gute Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Genossenschaftsverband im Rahmen der internationalen Interessenvertretung. Syndikus Dr. Herbert Pichler bedankte sich namens der Wirtschaftskammer Österreichs für gemeinsame Interessenvertretung auf nationaler wie internationaler Ebene.

Für ihr Lebenswerk im Dienste des Volksbankensektors wurden am Verbandstag neben Hans Hofinger auch Univ. Prof. Dr. Günther Winkler und KR Mag. Dr. Eckhard Oberklammer mit der Schulze-Delitzsch-Medaille in Gold am Bande ausgezeichnet. Im Schweizerhaus im Wiener Prater klang der Verbandstag bei einem gemütlichen Zusammensein aus.

### 34. ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN SKIMEISTERSCHAFTEN

In der Ferienregion Traunsee trafen sich von 28. – 30. Jänner 2005 rund 1.200 Volksbanker bei den Schimeisterschaften zum sportlichen Wettkampf.

Die Hagebank-Volksbank Vöcklabruck-Traunsee war heuer zum zweiten Mal Gastgeber der Volksbanken-Schimeisterschaften, die im Sektor zum sportlichen und gesellschaftlichen Höhepunkt des Jahres zählen. „Die Ferienregion Traunsee bietet eine ideale Infrastruktur für diese Wintersport-Veranstaltung“, so Dir. Josef Treml, Vorstandsvorsitzender der Volksbank. Selbst bei klirrender Kälte bezauberten die winterlich tief verschneiten Veranstaltungsorte die Gäste. „In der vor allem als Sommerfrische bekannten Region setzen wir durch die Austragung der Schimeisterschaften im Winter einen kräftigen Impuls“, freut sich Dir. Helmut Stieb, der die Volksbank als Finanzpartner der regionalen Wirtschaft und der Gemeinden am Traunsee betrachtet.

Einen besonderen Rahmen bot der Volksbanken-Familie das Seeschloss Ort. Zum offiziellen Auftakt der Schimeisterschaften am Freitag präsentierte sich Schloss Ort in festlichem Glanz.

Die alpinen Bewerbe fanden am Feuerkogel in Ebensee statt, die nordischen Disziplinen rund um die malerischen Langbathseen. Den Eisstock-

schützen standen in der Kunsteishalle Gmunden 14 überdachte Bahnen zur Verfügung.

Für die Verpflegung der Aktiven sorgten ABV und BOG in der Kommunikationsinsel am Berg.

Den Auftakt machten die Snowboarder Freitagvormittag am Heumahdgupf. Bei den Damen triumphtierte wie im Vorjahr Kathi Kropik (ÖGV). Beim Langlauf der Damen belegte Dr. Andrea Karner (ÖGV) den 2. Platz.

Im Kongress Zentrum Toskana klangen die 34. Österreichischen Volksbanken-Schimeisterschaften mit dem traditionellen Schiball am Samstagabend aus. Verbandsanwalt Hans Hofinger dankte den Gastgebern, Dir. Treml, Dir. Fischer und Dir. Stieb, den Mitarbeitern der Volksbank Vöcklabruck-Traunsee sowie dem Ski-Club, dem Tourismusverband und den Eisstock-Verantwortlichen für Organisation und reibungslosen Ablauf der Schimeisterschaften. DDr. Hofinger in seiner Rede: „Uns geht es um die wirtschaftliche Gesundheit unserer Kunden, mit denen wir gemeinsam Spitzenleistungen erzielen.“ Volksbank-Kunden würden dieses Verhalten mit Vertrauen und Loyalität belohnen: „Sie haben uns auf das Siegespodest der Kundenzufriedenheit gehoben“, so Hofinger.



Skimeisterschaften 2005 in der Ferienregion Traunsee

## 1.8. BILDUNGSWESEN

Aus- und Weiterbildung im Volksbanken-Verbund beschränkt sich nicht allein auf Wissensvermittlung, sondern steht im Rahmen einer umfassenden Bildungskonzeption, die neben fachlichen auch beratende und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen fördert und zu „lebenslangem Lernen“ anregt. „Praxisbezug und Handlungsorientierung“ lautet auch der



OeNB-Gouverneur Dr. Klaus Liebscher

Anspruch, an dem sich die Volksbanken-Akademie, der zentrale Bildungsanbieter des Verbundes, wie auch andere Veranstalter im Sektor orientieren. Ein Bericht über die Tätigkeit der Volksbanken-Akademie findet sich im Kapitel „Verbundunternehmen“.

### Das Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Grundlage der Tätigkeit des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien bildet die direkte wissenschaftliche Förderung. Die finanziellen Mittel bringen öffentliche Institutionen, Verbände, Unternehmen und private Mäzene auf. Aus den Dotationen des Kuratoriums werden vor allem Dienststellen für Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte finanziert, die das zuständige Bundesministerium nicht in entsprechendem Ausmaß berücksichtigt.

### Website als Info-Plattform

Das Kuratorium hat nunmehr eine website [www.wu-kuratorium.at](http://www.wu-kuratorium.at), die das Kuratorium vorstellt und auf aktuelle Veranstaltungen hinweist.

### Serie „Wirtschaft im Gespräch“

Im Rahmen der Vortragsreihe „Wirtschaft im Gespräch“, veranstaltet vom Kuratorium zur Förderung der WU Wien, bezog der Gouverneur der Österreichischen Nationalbank am 11. Oktober 2005 zu aktuellen Themen der Geld- und Wirtschaftspolitik Stellung. Kuratoriums-Präsident Prof. DDr. Hans Hofinger möchte mit dieser Veranstaltungsreihe, die in Kooperation mit der Tageszeitung „Die Presse“ stattfindet, ein breiteres Publikum für die Anliegen des WU-Kuratoriums erreichen. Als Moderatorin konnte die namhafte Wirtschaftsjournalistin Dr. Christine Domforth gewonnen werden.

„Wir befinden uns momentan in einer schwierigen Periode der Veränderung und des Umbruchs. Die Schwierigkeit besteht darin, Gesetze und Strukturen, die für eine gewisse Zeit höchst erfolgreich und angemessen waren, nun an neue Anforderungen anzupassen. Es ist verständlich, wenn Bestehendes auch aus Ungewissheit vor dem Neuen verteidigt wird. Die Rolle der Politik muss daher darin bestehen, die Notwendigkeit von Veränderung zu erklären, angemessene Maßnahmen und Reformen umzusetzen und die Bevölkerung beim Veränderungsprozess zu unterstützen“, betonte Gouverneur Dr. Liebscher. Eine stabilitätsorientierte Geldpolitik, nachhaltig gesunde Fiskalpolitik sowie produktivitäts- und beschäftigungssteigernde Strukturpolitik bilden die drei Säulen der „Stabilitätsarchitektur“ der Wirtschafts- und Währungsunion. Bei angemessener Umsetzung der

### WISSENSCHAFT UND UNIVERSITÄRER BEREICH

#### Hans Hofinger: Neuer Erster Präsident des WU-Kuratoriums

DDr. Hans Hofinger bekleidete seit dem Jahr 1995 das Amt des Vizepräsidenten des Kuratoriums. Er wurde im Herbst 2004 vom Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien einstimmig ab 1.1.2005 zum neuen Präsidenten gewählt. Er folgt damit Senator Prof. Dkfm. Dr. Alfred Lehr als Erster Präsident des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien nach. Hofinger wurde bereits im Jahr 2002 von der WU Wien mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen „Pro Merito“ ausgezeichnet.

Das neue Präsidium ist hochrangig besetzt. Zweiter Präsident ist der Rektor der WU Wien, Univ. Prof. Dr. Christoph Badelt. Vizepräsident ist der Generaldirektor der Investkredit, Dr. Wilfried Stadler. Präsidialmitglieder sind der Vizerektor für Finanzen der WU Wien und Generaldirektor der BAWAG, Prof. Dr. Ewald Nowotny, und Senator KR Mag. Dr. Walter Hatak.



Klaus Liebscher mit der Moderatorin, der „Presse“-Wirtschaftsjournalistin Christine Domforth



Präsidialmitglied  
Prof. Dr. Ewald Nowotny

Ziele biete diese Architektur alle Voraussetzungen für eine Steigerung des Wachstumspotenzials. Die europäischen Länder sollten in der Umsetzung von Reformen nicht davor zurückscheuen, von anderen Ländern zu lernen und somit die Vorteile der Europäischen Union als Staatengemeinschaft aktiv zu nutzen. Österreichs EU-Beitritt habe als Katalysator für Neuerungen gewirkt und der Reformelan der neuen Mitgliedsländer sei beispielhaft dafür, was in kurzer Zeit an Veränderungen möglich sei. Die EU befände sich keineswegs im Stillstand: „Die Fortschritte in der Vollendung des Binnenmarkts werden sich früher oder später in höherem Produktivitäts- und Wirtschaftswachstum sowie gesteigerter Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen niederschlagen“, zeigte sich Gouverneur Liebscher überzeugt.

### Lehrveranstaltungen

DDr. Hans Hofinger hielt im Winter- wie auch im Sommersemester 2005 seine beliebte WU-Vorlesung „Der vertikal integrierte Volksbanken-Verband – Die Genossenschaft als spezielle mittelständische Rechtsform“.

ÖGV-Vize Mag. Bernd Spohn hielt zahlreiche Vorträge im Rahmen der Revisorenausbildung, ÖGV-Vorstand Dr. Rainer Borns hatte einen Lehrauftrag an der Wirtschaftsuniversität Wien zu „Verbundmodellen“, Dr. Georg Zawischa im Bereich Bürgerliches, Handels- und Wertpapierrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (Doralt/Novotny-Institut), auch im Bereich der Steuer und Interessenvertretung wurden wieder zahlreiche Seminare im Rahmen der Volksbanken-Akademie (Erb- und Schenkungsrecht, BWG-Seminar, Revision des Meldewesens/Innenrevision – Fachlehrgang) betreut.

### Universität Wien – Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen (FOG)

Seit über 50 Jahren kann das FOG als wichtiger Wegbegleiter für die Entwicklung der Genossenschaften bezeichnet werden. Der intensive Gedanken- und Informationsaustausch sichert der Wissenschaft praxisrelevante Fragestellungen und garantiert der Praxis umsetzbare Problemlösungen.

Seit 1997 werden am Betriebswirtschaftlichen Zentrum (BWZ) der Universität Wien wieder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Genossenschaftswesen angeboten. Die Instituts-Homepage informiert nicht nur über aktuelle genossenschaftliche Forschungsprojekte, sondern bietet vor

allem auch interessante Links unter „Genos im Netz“: <http://www.univie.ac.at/genos/>

Der Forschungsverein für Genossenschaftswesen (FOG) entstand 1998 aus einer gemeinsamen Initiative der Genossenschaftsverbände Österreichs und des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien zur Finanzierung des Forschungsbereiches.

### Überblick über die Aktivitäten des FOG im Jahre 2005

#### Vortragsveranstaltung:

21. November 2005: Prof. Dr. Hans-H. Münkner, Universität Marburg: „Europäische Genossenschaft (SCE) und europäische Genossenschaftstradition“

#### Abschluss von Diplomarbeitenarbeiten:

Biricz, Katharina: „Das genossenschaftliche Netzwerk – ein Modell für die burgenländischen Winzergenossenschaften“, Wien 2005

#### Betreuung von Diplomarbeiten in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen

Fachhochschule des bfi (Wien)

Diplomandin: Pieber, Astrid – Thema: „Das interne Kontrollsystem und der genossenschaftliche Bankenverbund“, Wien 2005

Diplomandin: Fussi, Miriam – Thema: „Das Konzept eines Internen Kontrollsystems für eine ausgelagerte betriebliche Datenverarbeitung“, Wien 2005

Diplomandin: Salomon, Silvia – Thema: „Das Interne Kontrollsystem als Instrument zur Vermeidung operationeller Risiken in Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch“, Wien 2005

#### Veröffentlichungen:

Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge: Band 14: Biricz, K.: Das genossenschaftliche Netzwerk – ein Modell für die burgenländischen Winzergenossenschaften, Wien 2005.

Exkursion zu den Winzergenossenschaften Mittelburgenlands im Mai 2005

## 1.9. GESCHÄFTSLEITERBESTELLUNGEN UND -DIENSTVERTRÄGE

Bei der **Geschäftsleiterbestellung** steht dem ÖGV ein **Begutachtungsrecht** zu. Die Qualifikation von künftigen Geschäftsleitern wird an dem vom Verbandsrat in Umsetzung der Bestimmungen des BWG und der Verbandssatzung beschlossenen „**Anforderungsprofil für Geschäftsleiter**“ gemessen. Insbesondere die nachweisliche fachliche Qualifikation, das Führungsverhalten und die charakterliche Eignung als Ausprägung persönlicher Zuverlässigkeit sind Gegenstand der Begutachtung.



Mag. Wolfgang Schmidt  
Verbandssekretär,  
Personalentwicklung

Als Nachweis für die fachliche Eignung dient in erster Linie die positive Absolvierung der Geschäftsleiterprüfung im Rahmen der Volksbankenakademie. Die positive Absolvierung des Management-Curriculums und eines Fachlehrganges sind wiederum Zulassungsvoraussetzungen für die Geschäftsleiterprüfung.

Über die persönliche Qualifikation, insbesondere die Kompetenz als Visionär/Motivator, die Führungskompetenz für sich und im Umgang mit anderen

und die Strategie- und Ergebnisorientierung sowie die Analysefähigkeit (=unternehmerische Kompetenz) gibt ein ebenfalls obligatorisches Assessment Center Aufschluss.

Auch die **Weiterbildung der Geschäftsleiter** ist einerseits als Bildungsauftrag an die zuständigen Verbundstellen, andererseits als Verpflichtung zur Weiterbildung im Anforderungsprofil festgeschrieben. Die Volksbanken-Akademie erstellt dazu im Einvernehmen mit dem ÖGV ein Weiterbildungsprogramm, in das auch bestimmte verbundliche Informationsveranstaltungen, wie etwa Fach-Symposien oder ERFA-Tagungen, einbezogen werden.

Dieses Programm setzt Schwerpunkte in den Bereichen Fach- und Führungskompetenz und wird durch die bereits bewährte „SommerAkademie“, die sich vorrangig mit aktueller Managementliteratur auseinandersetzt, abgerundet.

Ein weiterer wesentlicher Bereich des Anforderungsprofils für Geschäftsleiter betrifft die Planung der **Geschäftsleiter-Nachfolge**. Hier wird das Hauptaugenmerk auf den rechtzeitigen Planungsbeginn und den frühzeitigen „Aufbau“ von Nachfolgern gelenkt.

Unter rechtzeitiger Planung versteht das Anforderungsprofil eine möglichst frühzeitige Auseinandersetzung mit der künftigen personellen Zusammensetzung der Geschäftsleitung. Dem ÖGV ist dann längstens fünf Jahre vor dem möglichen pensionsbedingten Ausscheiden eines Geschäftsleiters die geplante Nachfolge mitzuteilen. Eine konkrete Festlegung auf bestimmte Personen ist dabei noch nicht erforderlich, zumal in manchen Fällen zu diesem Zeitpunkt noch keine derartige Festlegung möglich oder erwünscht ist und eine geplante externe Nachbestellung meist erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird (möglichst rd. ein Jahr vor dem Ausscheiden).

In der Praxis kann allerdings auch bei rechtzeitiger Planung nicht ausgeschlossen werden, dass ein Geschäftsleiter (noch) ohne die erforderlichen Prüfungen und sonstigen Nachweise bestellt werden soll. Eingeschränkt auf diese besonderen Ausnahmefälle ermöglicht das Anforderungsprofil **fachliche ÖGV-Hearings** durch eine besonders zusammengesetzte Kommission, die – abhängig vom Hearingergebnis – verschiedene Auflagen und Empfehlungen vorschlagen kann, die vom ÖGV in sein Bestellungsgutachten übernommen werden. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, werden zu diesen Hearings nur Kandidaten zugelassen, die auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit ein positives Ergebnis erwarten lassen. Bewährt haben sich auch im Berichtsjahr die Bearbeitung und Lösung eines Praxisfalles und die Diskussion von Fragestellungen aus den Fächern der Geschäftsleiterprüfung.

Vor Abschluss oder vor Änderung von **Geschäftsleiterdienstverträgen** ist ebenfalls ein Gutachten des Verbandes einzuholen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die aus beabsichtigten Vertragsbestimmungen resultierenden künftigen Belastungen der Verbandsmitglieder gelegt. Ein weiterer Beratungsaspekt betrifft die Schaffung variabler Entgeltbestandteile in Anbindung an Erfolgskennzahlen des jeweiligen Institutes, wobei zusätzliche Faktoren als Voraussetzung für eine Ausschüttung, wie insbesondere Risikomanagement und Marktentwicklung, aufgenommen werden sollen.

Für die Vertragsgestaltung stehen Muster des ÖGV zur Verfügung, die im jeweiligen Einzelfall adaptiert werden.

Im Berichtsjahr wurden 17 geplante Bestellungen von Geschäftsleitern (bei einzelnen Instituten wurden mehrere Bewerber geprüft) und ebenso

viele geplante Abschlüsse oder Änderungen von Dienstverträgen bearbeitet.

### **Kollektivvertragliche Verwendungsgruppen- und Schemareform**

Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen zwischen dem ÖGV und der zuständigen Wirtschaftsbereichsgemeinschaft der GPA über eine kollektivvertragliche Verwendungsgruppen- und Schemareform erfolgreich abgeschlossen werden.

Das ist nicht nur inhaltlich, sondern schon deshalb bemerkenswert, weil sich die Gespräche und in der Folge Verhandlungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren seit 2001 erstreckt haben, nachdem es bereits seit Mitte der 90er-Jahre Vorstöße des ÖGV zur Reform der Verwendungsgruppenbeschreibungen und der Entwicklung der Gehaltskurven gegeben hatte. Gründe hierfür waren insbesondere, dass:

- das bisherige Vorrückungssystem die Arbeitsplätze älterer Mitarbeiter durch die jährlich automatische Vorrückung stark verteuert hat,
- die Endgehälter zum Teil mehr als 100 % über den Anfangsgehältern lagen,
- andererseits der Erfahrungszuwachs zu spät berücksichtigt wurde,
- die Ausbildung mittlerweile früher erfolgt und Mitarbeiter früher in der Lage sind, qualifizierte Tätigkeiten durchzuführen,
- die jährliche Vorrückung in Konkurrenz mit der ebenfalls jährlichen Anpassung der kollektivvertraglichen Schemagehälter steht und
- die Beschreibung der Beschäftigungsgruppen nicht mehr aktuell gewesen ist.

Dies waren im Wesentlichen auch die Ergebnisse einer unter den Volksbanken gestellten Umfrage, die zudem auch den Wunsch nach Leistungsorientierung des Kollektivvertrages aufgezeigt hat.

Bis November 2003 wurden Gespräche aller Verbände der Kreditwirtschaft gemeinsam mit der GPA geführt, um Leitplanken zu definieren, die den Rahmen für die individuellen Verhandlungen in den einzelnen Bankensektoren bilden sollten. Diese Leitplanken betrafen:

- die Anzahl der Beschäftigungsgruppen
- die Gestaltung der Vorrückungen
- die Sozialzulagen
- die Leistungsorientierung
- das Übergangsszenario

Vor diesem Hintergrund haben die Verhandler von ÖGV und GPA innerhalb von weniger als zwei Jahren eine vollständige Reform des kollektivvertraglichen Entlohnungssystems geschaffen. Für den ÖGV als Dienstgeberseite waren in laufender Abstimmung mit dem Verbandspräsidenten neben dem eigentlichen Verhandlungsteam unter der Führung von VA DDr. Hans Hofinger und maßgeblicher Mitwirkung insbesondere von Dir. Mag. Gerald Wenzel (Vereinigte Volksbanken Baden-Mödling-Liesing), Dir. Mag. Harald Posch (ÖVAG), Mag. Christiane Lewisch (ÖGV-Rechtsabteilung) und VS Mag. Wolfgang Schmidt (ÖGV), eine eigens eingerichtete sektorale Arbeitsgruppe und eine Vielzahl von weiteren Experten des ÖGV, der ÖVAG, der Volksbankenakademie und der Volksbanken mit großem Engagement eingebunden und konnten letztlich dem Verbandsrat des ÖGV am 16.11.2005 das Verhandlungsergebnis zur Beschlussfassung vorlegen. Damit erreichten der ÖGV und die Volksbanken das selbst gesteckte Ziel, noch im Jahr 2005 ein neues Entlohnungsmodell gemeinsam mit den Spitzenvertretern unserer Fachgewerkschaft, Verhandlungsleiterin der Dienstnehmerseite Anna Schmid (Volksbank Altheim-Braunau) und leitender Sekretär Anton Degen, der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Information der Volksbanken begann am 9.12.2005.

Dass der Reform-Kollektivvertrag der Volksbanken erst nach dem für die Sparkassen und dem für die Raiffeisenbanken abgeschlossen wurde, lag insbesondere an anfangs unterschiedlichen Zugängen der Verhandlungsteams zu Fragen der Einteilung in Beschäftigungsgruppen vs. Berufsbilder und zur Gestaltung der Leistungsorientierung. Nach Einigung auf ein modernes Beschäftigungsgruppenmodell mit aktuellen Beschreibungen wurde das Thema Leistungsorientierung unter Verweis auf eine Vielzahl bestehender unterschiedlicher Modelle auf Institutsebene im Kollektivvertrag ausgeklammert. Das von der GPA präferierte Modell der vorgezogenen Vorrückungen bei Erfüllung von Kompetenzkriterien (das von den Sparkassen umgesetzt wurde) wurde wegen der relativ komplizierten Umsetzung ebenso zurückgestellt, wie die Schaffung leistungsabhängiger Ab- und Zuschläge beim Schemagehalt. Leistungsorientiertes Gehaltsmanagement bleibt daher weiterhin Teil des Gehaltsmanagements jeder Volksbank.

Davon abgesehen, bringt die ab 1.2.2006 in Kraft getretene Reform folgende wesentliche Neuerungen:

Für neu eintretende Mitarbeiter gelten die neuen Schemagehälter bereits ab 1.2.2006. Bestehende

Mitarbeiter wechseln mit 1.7.2006 in das neue Entlohnungsmodell.

Eckpunkte der Einigung sind eine gänzliche Neuformulierung der Beschäftigungsgruppen und die Erweiterung auf sieben von bisher fünf Gruppen. Dafür endet das Schema künftig mit Erreichen der 9. Gehaltsstufe nach 19 Dienstjahren. Zum Vergleich: Das jetzt noch geltende Schema sieht 35 automatische jährliche Vorrückungen vor.

Merkmal des neuen Schemas ist eine deutliche Verflachung der Gehaltskurve; allerdings bei entsprechender Anhebung der Einstiegsgehälter. Trotz massiver Reduzierung der Spreizung zwischen Anfangs- und Endbezügen von derzeit mehr als 100 % auf unter 40 % wird das Lebens Einkommen nicht geschmälert, sondern adäquater verteilt. Es galt als Grundsatz bei den Verhandlungen, dass sich die Volksbanken mit dieser Reform nichts ersparen wollen. Bedingung war aber auch, dass sich die Kosten der Umstellung in vertretbaren Grenzen halten. Mit der Anhebung der Einstiegsgehälter gewinnen die Volksbanken für Berufseinsteiger an Attraktivität, während es für die Institute auf Grund der flacheren Kurvenverläufe auch wirtschaftlich vertretbarer wird, das know-how erfahrener und damit älterer Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen.

Die Haushaltszulage, die bereits bei den Kollektivvertragsabschlüssen der letzten Jahre nicht mehr erhöht wurde, wird ab 1.2.2006 nicht mehr zuerkannt. Mitarbeiter, die die Haushaltszulage schon vor diesem Zeitpunkt bezogen haben, erhalten sie auch weiterhin. Die Kinderzulagen ebenso wie andere kollektivvertragliche Zulagen wurden von der Reform nicht berührt. Lediglich die Geschäftsführerzulage wurde in eine eigene Schemagruppe integriert.

Beiden Seiten war der behutsame Umgang mit den Erwartungen bestehender Mitarbeiter an die bisher gewohnte Schemaentwicklung ein Anliegen. Es wurde daher für Mitarbeiter mit mehr als drei Dienstjahren ein 13-jähriger Vergleichszeitraum bis ins Jahr 2019 definiert, in dem das insgesamt höhere der beiden Gehaltsschemata zur Anwendung kommt. Erst dann sind alle Volksbanken-Mitarbeiter im neuen Schema. Mit dieser Vergleichsrechnung ist gewährleistet, dass Mitarbeiter mit mehr als drei Dienstjahren durch die Reform für die Dauer von 13 Jahren jedenfalls nichts verlieren, wohl aber besser gestellt werden können als bisher. Die dreijährige Frist wurde eingezogen, weil hier die gänzliche Gleichstellung neu eingetretener Mitarbeiter mit lang gedienten Mitarbeitern unter dem Aspekt der Erwartungen in das Gehaltsschema nicht nachvollziehbar gewe-

sen wäre, zumal die Notwendigkeit einer Gehaltsschema-Reform auch bereits seit Jahren diskutiert wird. Besser gestellt als nach dem alten System werden neu eintretende Mitarbeiter jedenfalls durch die bereits erwähnte Anhebung der Eintrittsgehälter.

Mit dem endgültigen Umstieg im Jahr 2019 verfügen die Volksbanken-Mitarbeiter jedenfalls über den längsten Erwartungsschutz unter den Sektoren, die bereits ihre Reformen ausverhandelt haben (Sparkassen und Raiffeisenbanken).

Die Volksbanken bauten bislang Arbeitsplätze nicht ab, sondern haben in den letzten Jahren stets zusätzliche geschaffen. Die Reform des Kollektivvertrages soll die Volksbanken dabei unterstützen, diesen erfolgreichen Weg weiter verfolgen zu können und gleichzeitig den Mitarbeitern neben der Absicherung der Arbeitsplätze auch nachhaltig die adäquate Entlohnung zu gewährleisten.

## 2. ÖGV-DIENSTLEISTUNGEN FÜR FUNKTIONÄRE

Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitgliedern in der Verwaltung einer Genossenschaft ist ein wesentliches Merkmal des Prinzips der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Wenn sich Genossenschaftsmitglieder für ein Ehrenamt engagieren, dann können sie in eine Reihe von Funktionen gewählt werden wie z.B. ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Genossenschaftsräte oder Delegierte. So unterschiedlich die Funktionen auch sein mögen, eines haben sie gemeinsam: Funktionäre wirken in ihrer Freizeit für das Wohl der Genossenschaft. Dafür ist ihnen ganz herzlich zu danken.

### Anforderungsprofil

Aufgrund der hohen Bedeutung von Aufsichtsräten als Eigentümergegenvertreter – sie repräsentieren die Interessen der Mitglieder / Miteigentümer und Kunden in der Geschäftspolitik – wurde vom ÖGV gemeinsam mit ehrenamtlichen Funktionären ein Anforderungsprofil entwickelt, das auf die spezifischen Bedürfnisse einer Genossenschaftsbank zugeschnitten ist, die darüber hinaus in den leistungsstarken Verbund eingebunden ist.

Ziel des Anforderungsprofils ist es, zusätzlich zu den bankspezifischen Anforderungen, die spezifischen genossenschaftlichen wertorientierten Handlungsmaximen mit aufzunehmen. Dies soll dauerhaft die Interessen von Kunden und Miteigentümern sichern. Eine Besonderheit der Genossenschaft ist es ja, das Unternehmenswohl, insbesondere die Ertragskraft, nicht als Selbstzweck zu betrachten, sondern der Erfüllung des Zwecks einer Genossenschaft, nämlich dem Förderauftrag, unterzuordnen. Eine wichtige Aufgabe ist es also, die richtige Balance zwischen dem „Wohl des Mitglieds“ und dem „Wohl der Genossenschaft“ zu finden.

Funktionäre spielen im modernen Bankbetrieb eine wichtige Rolle, deshalb bietet der ÖGV den Funktionären folgende Aus- und Weiterbildungsmodule an:

- Funktionärsinformation
- Funktionärsschulung
- Genossenschaftstag

### Funktionärsinformation

In den Funktionärsinformationen sollen die Funktionäre ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus den aktuellen bankbetrieblichen Tätigkeiten einbringen und Maßnahmen und allgemeine Entwicklungen festlegen.

Schwerpunkt im abgelaufenen Jahr war das Anforderungsprofil für ehrenamtliche Funktionäre, insbesondere zu Themen wie betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Risikomanagement, rechtliche Kenntnisse und Funktionäre als „Signalempfänger“.

Die Funktionärsinformationen fanden in Wien und in Eugendorf Ende Februar / Anfang März 2005 statt.

Ein wichtiger Teil der Funktionärsinformation sind auch die Publikationen des ÖGV – „Die Gewerbliche Genossenschaft“, die „Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe“ und die „ziller\_schriften“, die im vorigen Kapitel detailliert vorgestellt werden.

2005 erschien anlässlich des Genossenschaftstages „Auf dem Weg zu einem Anforderungsprofil für ehrenamtliche Funktionäre“ in den ziller\_schriften. Ab dem Heft 1/2006 der „Gewerblichen Genossenschaft“ startet eine Serie für Funktionäre als Ergänzung zu den Funktionärs-Informationsveranstaltungen.



Hubert Neuper am Genossenschaftstag

### Funktionärsschulung

Die Mitglieder einer Genossenschaft sind über das Ehrenamt an Entscheidungen und Kontrollmöglichkeiten innerhalb der Genossenschaft beteiligt. Die Tätigkeit des ehrenamtlichen Funktionärs erfordert eine hohe fachliche und menschliche Kompetenz.

Die Schulungen sind auf das Informationsbedürfnis der Aufsichtsräte von Genossenschaften zugeschnitten und bieten jenes Spektrum an Wissen, das notwendig ist, um die Funktion des Aufsichtsrates erfüllen zu können.

Im ersten Teil der Funktionärsschulung werden die Aufgaben des Aufsichtsrates und die rechtlichen Grundlagen behandelt, im zweiten Teil wird die Mitwirkung des Aufsichtsrates bei der Kreditvergabe schwerpunktmäßig behandelt sowie die Instrumentarien für Kreditentscheidungen und für die Kreditprüfung. Weitere Themen sind Kreditrisikomanagement, Wertpapierrisikomanagement und Risikolimitsystem.



Ronald Barazon, Chefredakteur der „Salzburger Nachrichten“

Für zukünftige Funktionäre wird bereits vor deren Bestellung eine eintägige Informationsveranstaltung angeboten. Der ÖGV erfüllt damit den Wunsch von hauptamtlichen Geschäftsleitern sowie von ehrenamtlichen Funktionären, zukünftige ehrenamtliche Funktionäre bereits vor ihrer Bestellung durch die Generalversammlung über die zukünftigen Aufgaben, Rechte und Pflichten im Gremium zu informieren.

Im Jahr 2005 haben im September und Oktober zwei Veranstaltungen mit an die 50 Teilnehmern stattgefunden.

### Genossenschaftstag 2005 – Globale Finanzen versus regionale Identität

Um ehrenamtliche Funktionäre über aktuelle Fragestellungen genauso wie über grundlegende Themen in einem größeren Event informieren zu können, wurde der jährliche Genossenschaftstag / Genossenschaftsforum eingeführt.

Am Genossenschaftstag trafen sich von 7. bis 8. Oktober 2005 in Bad Aussee rund 120 Funktionäre aus dem Volksbanken-Verbund, um sich über künftige Herausforderungen an Genossenschaftsbanken zu informieren und mit dem Chefredakteur der Salzburger Nachrichten, Dr. Ronald Barazon, dem glänzenden und zungenfertigen Moderator der Veranstaltung, zu diskutieren.



Der Vorstand der Volksbank Steirisches Salzkammergut: Gotthard Gassner, Herbert Angerer, Helmut Bauer

Direktor Herbert Angerer, Direktor der Volksbank Steirisches Salzkammergut und Dkfm. Werner Eidherr, Vorstandsobmann der Volksbank Kufstein und Präsident des Österreichischen Genossenschaftsverbandes, eröffneten die Veranstaltung im Kongresszentrum von Bad Aussee.

Angerer nahm die steirische Landesausstellung „Narren und Visionäre“ zum Anlass, auf Visionäre im gewerblichen Genossenschaftswesen hinzuweisen. Über Schulze-Delitzsch als Visionär referierte am Festabend Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger, der in der „Demokratisierung des Kredits“ bereits den späteren Allfinanzgedanken entdeckt.

Neben Hofinger hob auch Eidherr „die Einheit im Verbund“ als Erfolgsfaktor des Volksbanken-Sektors hervor. Die Volksbanken könnten sich in Zukunft nur im Verbund bewähren und daher sollten auch genossenschaftliche Funktionäre, insbesondere Aufsichtsräte als Bindeglied zwischen Bank und Kunde, näher an den Verbund herangeführt werden. Das sei das Ziel des Genossenschaftstages, der heuer vor allem Risikomanagement in Genossenschaftsbanken aus der Perspektive des Aufsichtsrates sowie das angestrebte Verbundrating durch eine der internationalen Ratingagenturen thematisierte.

Dr. Rainer Borns, Vorstandsdirektor Markt im ÖGV, referierte über Grundsätze und Hintergründe des Volksbanken-Ratings. Zum einen gelte es durch ein Verbundrating die ausgezeichnete Bonität des Volksbanken-Sektors nach außen darzustellen, zum anderen würde auch Basel II auf eine transparente Darstellung der Kreditwürdigkeit von Banken durch Rating-Agenturen abstellen.

Guido Versondert, Vizepräsident der Rating-Agentur Moody's, präsentierte die Sicht einer Ratingagentur. Herbert Randacher, langjähriger Vorstandsvorsitzender der Volksbank Steirisches Salzkammergut, präsentierte 10 Gebote für den Aufsichtsrat. Die Bilanz als Baustein im Kreditentscheidungsprozess war das Thema des Referates von Josef Frena, Aufsichtsrat der Osttiroler Volksbank.

Über den kritischen Punkt bzw. die Spuren seines Erfolges berichtete der Bad Mitterndorfer ÖSV-Adler Hubert Neuper, der heute erfolgreicher Event-Manager mit eigener Agentur ist. Seine Erfolge charakterisiert er mit: „eine Symbiose aus Begeisterung und harter Arbeit“. Abschließend präsentierte Dr. Hermann Fritzl, Volksbanken Verbund-Koordinator im ÖGV, die beachtliche Bilanz des Internet-Auftritts der Volksbanken.

„Zukunft der Region – Zukunft der Regionalbanken“ – über dieses Thema diskutierten am Festabend nach dem Genossenschaftstag unter der Moderation von Ronald Barazon Bad Aussee Unternehmer, der Vizegeneralsekretär der Industriellenvereinigung, Peter Koren, DDr. Hans Hofinger und Guido Versondert von Moody's.

### 3. ÖGV-DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERTRIEB/MARKT

#### Immer mehr Kunden schenken den Volksbanken ihr Vertrauen

Die Volksbanken konnten im abgelaufenen Jahr 2005 die Kundenbestände um rd. 25.000 Kommerz- und Privatkunden steigern. Die Kundenanteile wuchsen von 8,4 % auf 9,2 %, wobei sich der Zuwachs bei den Hauptkunden um 1 % besonders erfreulich darstellte.

#### Die Kunden sind mit den Volksbanken am zufriedensten

Der 1. Platz bei der Kundenzufriedenheit gehört auch 2005 den Volksbanken. Diese unabhängig gemessene Analyse weist zwar bei der Punktzahl bei fast allen Banksektoren eine leichte Tendenz nach unten, was bedeutet, dass Kundenzufriedenheit als Voraussetzung für Kundenpartnerschaft empfunden wird.

#### Marke Volksbank ist eine der stärksten Marken in Österreich

Die Marke Volksbank bildet das Dach der Volksbank-Gruppe.

Im abgelaufenen Jahr hat sich auch die Marke weiter positiv entwickelt:

„Volksbank.Vertrauen verbindet“ ist einer der stärksten Bankenslogans Österreichs.

Beim Markenwert handelt es sich um einen enormen Wert der Volksbanken Gruppe, der oftmals als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird.

Da der Wert einer Marke aber nicht sichtbar ist und auch nicht bilanziert wird, muss man um so vorsichtiger damit umgehen. Anschauliche Beispiele in der Wirtschaft haben gezeigt, wie schnell dieser Marken-Wert vernichtet werden kann. Was wir mit unserer Marke transportieren, ist das Bindeglied zwischen unserer Strategie und unterschiedlichen Kunden-Gruppen.

Die optimale Verstärkung der Werte der Marke Volksbank gelingt am besten, wenn sie von möglichst allen Mitgliedern der Gruppe verwendet wird. Daher war es auch im Zusammenhang mit dem Erwerb der Investkredit-Gruppe sinnvoll, dass sich die neuen Mitglieder auch zu der Marke Volksbank bekennen.

#### Werbung und Kommunikation verbinden die Werte der Marke mit den Kunden

Neben der bestehenden erfolgreichen Werbelinie muss in Zukunft ein verstärkter Kommunikations-

und Markenauftritt stattfinden. Um in diesem Bereich die Volksbanken besser unterstützen zu können, wurde ein zentral abrufbarer „Event Support“ für das kommende Jahr geschaffen. Ziel ist ein professionelles Auftreten bei Kunden- und Sponsorveranstaltungen der einzelnen Volksbank vor Ort.

#### Transparenz

Die Volksbankkunden verlangen immer häufiger mehr Transparenz von ihrer Hausbank. Welches Rating hat meine Volksbank? Wie ist die Bonität des Volksbankensektors?

In Vorwegnahme dieser Entwicklung hat der ÖGV schon 2004 begonnen, erstmals ein Volksbanken-Rating zu erstellen. Diese Initiative wurde auch für das Jahr 2005 fortgesetzt, wobei die Ratinggespräche in 3-Jahres-Intervallen abwechselnd abgehalten werden.

Auch die von den Volksbanken erstellte freiwillige Verbundbilanz bietet unseren Kunden Einblick in den Volksbankensektor.

#### Vertriebs-Support

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der ÖGV Volksbanken-Beratung wurden auch im abgelaufenen Jahr 2005 sehr gut von den Volksbanken angenommen.

Schwerpunkte stellten vor allem KBS-Workshops – KBS für Kundenberater, KBS Integrationsworkshop – dar. Aufgrund der breiten Nachfrage wird dieser Bereich auch im kommenden Jahr im Mittelpunkt stehen.

Die Unterstützung des Verbundes bei Vertriebsprojekten ist dem ÖGV ein wichtiges Anliegen. Bei dem Projekt „Einheitliche Kundendefinition“ konnten wichtige Schritte für die Realisierung definiert werden.

Um auch bei der Vertriebsanalyse eine Hilfestellung für die Volksbanken anbieten zu können, wurde vom VBOA beschlossen, das Reporting-Tool RIS (Business Objekts) vom ARZ anzukaufen. Im kommenden Jahr wird der ÖGV Stan-



Dr. Rainer Borns,  
Markt-Vorstand



v.l.n.r. Katharina Kropik, Marion Breiness  
Vorstands-Sekretariat Markt

dardreports für Auswertungen aus KBS und MarCo definieren und diese den Volksbanken anbieten.

Für die Berechnung der Marktentwicklungs-Kennzahl wurden in MarCo Verbesserungen programmiert und diese in Form von updates den Volksbanken zur Verfügung gestellt.

### Back Office-Support

#### Flexibilität ermöglicht Agieren statt Reagieren

Um den sich rasch ändernden Anforderungen gerecht zu werden, wird Flexibilität im back office eine der strategischen Herausforderungen und Erfolgsfaktoren der Zukunft sein.

Daher wird bei Projekten abzuwägen sein, ob nicht eine „quick and dirty“ Lösung im Sinne eines Piloten der anfänglichen Voll-Integration in bestehende Systeme vorzuziehen ist.

Dadurch sollte verhindert werden, dass Banken aufgrund langer Zeitspannen bei der Entscheidungsfindung bzw. bei der Entwicklung jede selbst Lösungen entwickeln müssen bzw ermöglicht und angestrebt werden, dass schon in diesem frühen Stadium die Bankexperten gemein-

sam einen Piloten planen – einfach und rasch. Der ÖGV sieht es in diesem Stadium als seine Aufgabe an, die Kommunikation über die Themen voranzutreiben und inhaltlich Erfahrungen aus den Banken einzubringen.

Beispiele für diesen erfolgreichen Weg, wie zukünftig Entwicklungen rasch und effizient in den Banken umgesetzt werden können, waren in den vergangenen Jahren:

- KBS
- CMS4
- Lotus-Notes Kreditpaket
- TIRISK (Tilgungsträger-Risikoüberwachung)
- Sektorstandard-Kreditprozessbeschreibung

Es handelt sich hierbei um Anwendungen, welche von Praktikern in den Banken entwickelt wurden und dem Volksbankenverbund rasch zur Verfügung gestellt werden können. Wenn sich diese Anwendungen bei den Banken gewährt haben, so ist in der Folge eine Programmierung im ARZ anzustreben. Dabei kann der Prozess der Evaluierung und der Pflichtenheftphase sehr kurz gehalten werden und die Programmierung im ARZ kann ohne Zeitdruck erfolgen.

## 3.1. VOLKSBANKEN-BERATUNG



v.l.n.r.: Isabella Moser, Dr. Roger Kalab, Manfred Kiss  
Volksbankenberatung

In Zeiten des Verdrängungswettbewerbes müssen wir stets bemüht sein, unsere Strategien den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Die Aktivitäten der Volksbanken-Beratung zielen vor allem darauf ab, die Kundenpartnerschaft mit den Kunden durch von den Volksbank Mitarbeitern gelebte Kundennähe zu unterstützen, zu fördern und schließlich dadurch zu verstärken.

### Vertriebsstrategie

#### Unterstützung bei der Entwicklung und hausinternen Umsetzung

Das Team der ÖGV Volksbanken-Beratung unterstützt die Primärbanken bei der Definition, Imple-

mentierung und Umsetzung der angepassten Strategien.

Das Beratungsspektrum umfasst die Bereiche:

1. Grund- und Gesamtbankanalyse
2. Planung und Strategie
3. Vertriebsstruktur
4. Vertriebs-Controlling

### Weiterentwicklung: Projektarbeit

Die Volksbanken-Beratung bringt ihr Know-how in Verbundprojekte ein.

Weiters unterstützt der ÖGV die Volksbanken mittlerweile bei mehr als einem halben Dutzend von Projekten durch die Koordination von und Mitarbeit bei folgenden Sektor-Projekten:

- Einheitliche Kundendefinition
- Sparbuchverknüpfung
- Neupositionierung des Vertriebs beim Verkauf von Versicherungen auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen

- KBS
- Arctis
- Vertriebs-Reporting

### **Vertriebscontrolling: Marktentwicklungs-Kennzahl**

#### Weitere Aktivitäten zur Vereinheitlichung der Datenermittlung

Im letzten Quartal 2005 wurden bei den Volksbanken mit regionalen Workshops die teilautomatisierte Meldung der Marktentwicklungs-Kennzahl vorbereitet, sodass Ende des 1. Quartals 2006 die Marktentwicklungs-Kennzahl 2005 ermittelt wird und der gewünschte Benchmarkvergleich der Ergebnisse der einzelnen Bank mit den Verbund- und Bundesländer-Kennzahlen dargestellt werden kann.

### **Information und Erfahrungsaustausch: Vertriebstage 2005**

Im Mai und Juni 2005 wurden in 4 Regionen zum zweiten Mal die Vertriebstage für den Verbund durchgeführt, an denen praktisch alle Volksbanken teilgenommen haben. Dabei wurden folgende Schwerpunkte thematisiert:

- **Marktoffensive**
- **Marktentwicklungskennzahlen**
  - MEKZ 2004
  - Trends und Veränderungen 2004
  - Planung 2005 / MarCo
- **Strategische Schwerpunkte im Verbund**
- **Privatkunden**
  - Allgemeine Studien
  - Jugend
  - 50+
  - Wohnbaufinanzierung
- **Kommerzkunden**
  - Allgemeine Studien
  - Privatbereich
  - betriebliche und private Altersvorsorge
- **KBS-Vertriebs-Controlling**
  - Einrichtung
  - Analyse
  - KBS für Kundenbetreuer
  - Beratungsmodule ÖGV in der Volksbank
- **Neue Kundendefinition / Kundenanlage**
- **Erfahrungsaustausch**

### **Beratungsleistung: Workshops und Betreuungsprojekte**

#### Individualisierte Beratungsleistung vor Ort als Erfolgsfaktor

Unter diesem Motto haben die Mitarbeiter der Volksbanken-Beratung im abgelaufenen Jahr folgende Workshops und Betreuungsprojekte sektorintern angeboten und abgewickelt:

- 20 Workshops Einrichtung und Analyse Vertriebs-Controlling
- 30 Workshops KBS für Kundenberater
- 6 Workshops und Dienstleistungen im Rahmen der Strukturberatung
- Initiierung und Begleitung einer neuen Benchmark-Runde in OÖ/NÖ
- Vorbereitung und Mitarbeit beim Rollout MarCo zur Umsetzung der Teilautomatisierung der MEKZ
- Rollout der MarCo-Erweiterung hinsichtlich Hierarchisierung und Analysehilfen
- Ermittlung und Veröffentlichung der MEKZ 2004
- Vorbereitung und Durchführung von 4 Vertriebstagen
- Trainertätigkeit im Rahmen der Volksbankenakademie

### **Ausblick 2006**

Im Jahr 2006 werden folgende Beratungsmodule bei den Volksbanken umgesetzt:

- Fortsetzung KBS für Kundenberater
- Festlegung von Mindeststandards für die Anwendung von KBS im Vertrieb
- Einrichtung der tools für standardisiertes Vertriebsreporting
- Durchführung von Vertriebsanalysen der einzelnen Volksbank

## CONTROLLING FÜR MARKT UND VERTRIEB (MARCO):

### Highlights – Controlling für Markt und Vertrieb (MarCo):



Mag. Dieter „MarCo“ Penz  
Marktcontrolling

Marktcontrolling ist mittlerweile ein fester Bestandteil der erfolgreichen Marktbearbeitung der Volksbanken. Mit Unterstützung des ÖGV konnte die Erweiterung von der quantitativen Volumensplanung des herkömmlichen Controllings hin zur qualitativen Kundengewinnung als wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Marktbearbeitung etabliert werden.

MarCo ist das technische Instrumentarium des Markt-Controlling. Hierbei handelt es sich um eine Software, die es ermöglicht, Stärken und Potentiale neben der gesamten Bank auch auf

Ebene von Vertriebseinheiten (Filialen, Organisationsbereiche etc.) aufzuzeigen und messbar zu machen. Es ist ein Instrument, das unter anderem auf der Grundlage der Marktentwicklungskennzahl, kurz MEK, schnell und übersichtlich Daten im Bezug auf diverse Produkte einer Bank, auf den Unterschied zwischen Firmen- und Privatkonten und auf das mögliche Potential einer Filiale sowie dessen Ausschöpfung periodisch auswertet und standardisiert auflistet.

Zentraler Bestandteil ist – wie schon in CMS4 – die Planung. Früher musste man oft erst im Rahmen der Bilanzierung feststellen wie das Ergebnis der Bank aussieht. Periodische Plan/Ist-Vergleich auf Filialebene ermöglichten bereits frühzeitig zu erkennen, wie sich das Ergebnis entwickelt.

Diese ureigensten Aufgaben eines operativen Controlling werden nun sinngemäß auch für die Marktarbeit angewendet. Natürlich gibt es keine Bilanzierungsvorschriften für den Marktbereich, doch vom ÖGV wurde in Kooperation mit den Volksbanken eine standardisierte Berechnungslogik für den Markterfolg entwickelt und im Rahmen der Marktentwicklungskennzahlen (MEK) zusammengefasst.

Die MEK wird mit MarCo automatisiert ermittelt und hierbei wird einer „Ist-Feststellung“ eine Spalte für Pläne gegenübergestellt, deren Daten verglichen und archiviert werden können und somit zu messbaren Werten und in weiterer Folge zu einem zielorientierten Verhalten verhelfen sollen. Somit wurde ein operatives Controlling für strategische Komponenten etabliert.

Auch Marktregionen werden als Teil des Markt-Controllings in die Überlegungen miteinbezogen.

Auf Grund des gemeinsamen Standards und standardisierter Kennzahlen ist nun ein gezielter Benchmarkvergleich zwischen den einzelnen Banken möglich und auch die Nachvollziehbarkeit von Diskrepanzen und Verbesserungen, sowie Recherchemöglichkeiten sind mit MarCo gewährleistet.

In diesem Sinne soll MarCo jedoch nicht als ein Instrument der Kontrolle und Überwachung, sondern als ein dynamisches, stichhaltiges, schnelles und zielorientiertes Hilfsmittel betrachtet werden.

Schwankungen, statistische Fehlinterpretationen und mögliche Fehler bei der Auswertung von Daten können so weitläufig vermieden werden und MarCo dient in diesem Zusammenhang als Instrument der Beratung und Betreuung, nicht jedoch der Revision.

Controllern, Buchhaltern, Marketingmitarbeitern und Verkäufern wird mit MarCo, je nach gewünschter Intensität und den jeweiligen Anwendungsgebieten entsprechend, ein Mittel zur gezielten Anwendung von Markt-Rating und Markt-Controlling, also zu einer Untersuchung des „Ist- und Soll-Zustands“, zur Verfügung gestellt, womit den einzelnen Filialen Arbeit abgenommen und erfolgsorientiertes Handeln ermöglicht werden soll.

### Roll Out: Implementierungsworkshops

Nachdem im Jahre 2004 die Marktentwicklungskennzahlen erstmalig mit MarCo ermittelt wurden und sich bei der Ersteinstallation des Programms regional abgehaltene Implementierungsworkshops bewährt haben, erfolgte die Vorstellung und Implementierung der neuen Programmfunktionen auf ähnliche Art.

Unter anderem wurden folgende neue Programmfunktionen vorgestellt:

- Dynamisch erstellbare Marktanalysereports
- Produktspezifische Bewegungsrechnung
- Individual steuerbare Hierarchisierungen
- Berechnung der Produktkonzentrationen

## 3.2. TRANSPARENZ DER VOLKSBANKEN GRUPPE

### Rating der Volksbanken

Das 2004 erstmals erstellte Rating für jede Volksbank wurde 2005 wiederum für alle Volksbanken ermittelt. Das Ratinggespräch wird in einem Intervall von drei Jahren durchgeführt. Jedes Jahr wird ab 2006 mit ca. 20 Banken ein Ratinggespräch geführt.

Das hohe Niveau der Ratingergebnisse vom Vorjahr wurde bestätigt.

### Gruppenrating

Die Rückfragen von Kunden nach dem Rating der Volksbanken werden immer häufiger. Auch in Hinblick auf die Einführung von Basel II wird ein externes Rating für Banken immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Daher wurden 2005 die Gespräche mit den Ratingagenturen weitergeführt.

Für das Jahr 2006 werden wir weitere Schritte unternehmen, um das bereits seit einiger Zeit

erwartete Gruppenraten für den Volksbankenverbund zu erhalten.

### Volksbanken-Verbund – Abschluss nach IAS/IFRS Bewertungsregeln

#### Starke ökonomische Einheit

Die erstmals für 2003 erstellte freiwillige konsolidierte Bilanz wurde auch für 2004 erstellt. Im Geschäftsjahr 2004 wurde die ABV erstmalig in den Volksbanken-Verbund Abschluss einbezogen. In Summe wurden in den konsolidierten Jahresabschluss 259 Unternehmen – hievon 80 Kreditinstitute – einbezogen.

Auch in konsolidierter Betrachtung befindet sich der Volksbankensektor im Spitzenfeld der österreichischen Banken. Das volle Potenzial der Gruppe wird in diesen Zahlen sichtbar.



Markus Partl  
VB Rating

## 3.3. VERBUND-KOORDINATION

Seit dem Verbandstag 1997 repräsentiert der ÖGV in den Bereichen Marketing und Organisation den Volksbanken-Verbund nach außen. In umfassenden Delegationen mit der ÖVAG wurde die Aufgabenverteilung bei „Marketing“ und „Organisation“ geregelt.

Die Kernfunktionen der Verbundkoordination sind „Koordination“, „Innovation“ und „Controlling“, um für die Volksbanken **Kosteneinsparungen, Effizienzsteigerungen und Marktvorteile** erzielen zu können.

Der Vorstandsbereich „Markt“ wird in vielfältiger Weise unterstützt, insbesondere in der Koordination und im Controlling der Marketing-, Organisations- und IT-Bereiche des Sektors. Dabei geht es ganz wesentlich um die betriebswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung der gemeinsam entwickelten und beschlossenen Geschäfts-, Markt-, Dienstleistungs-, Produkt- und Vertriebspolitik.

Mit der „Koordination“ ist immer auch eine „unsichtbare“ Seite verbunden – nämlich die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten. Diese „stillen“ Leistungen tragen wesentlich zu einer Effizienzsteigerung und reibungsloser Leistungsentfaltung bzw. zu Ausgabenreduzierungen im gesamten Sektor bei.

Die **Koordination** erfolgt auch in Form von Sonderprojekten.

Die zweite Kernleistung, die für den Sektor erbracht wird, liegt im Bereich „**Innovation**“. Dabei geht es um die ständige Beobachtung und Auswertung nationaler und internationaler Entwicklungen im gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen. Aus diesen Beobachtungen werden konkrete Vorschläge in den entsprechenden Sektorgremien eingebracht und / oder von den Verbundeinrichtungen oder dem ÖGV selbst realisiert.

Die dritte Kernleistung besteht im „**Controlling**“ des Marketing-, Organisations- und Internet-Beitrages sowie der ARZ-Sonderfinanzierungen der Volksbanken. Der sorgsame Umgang mit den Mitteln der Volksbanken verpflichtet zu einem laufenden, detaillierten und transparenten Controlling dieser Mittel. Dieses erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der ÖGV-Buchhaltung sowie den delegierten Bereichen Marketing, Orga und dem ARZ.

Im Berichtszeitraum wurden an die **800 Rechnungen kontrolliert**.

Als Teil des Controlling wird, gemeinsam mit der ÖGV-Rechtsabteilung, auch die Erstellung, Verhandlung, Überarbeitung und Endfassung sämtlicher Verbundverträge vorgenommen. Im Be-



rechtszeitraum wurden an die 50 Verträge ausverhandelt, überprüft und unterschriftsreif gemacht.

#### VERBUND-ORGANISATION

Die Verbundorganisation wirkt im Rahmen des **Volksbanken-Organisationsausschusses** (kurz: VB-OA).

Die Koordination gemeinsamer Vorhaben und Initiativen der Volksbanken an das Allgemeine Rechenzentrum ARZ steht im Mittelpunkt des Tätigkeitsfeldes der Verbund-Organisation für den Volksbanken-Verbund. Die Verbund-Organisation agiert dabei als Vertreter in bankübergreifenden Gremien und als Ansprechpartner gegenüber dem ARZ. Alleiniger Auftraggeber an Dritte in Verbundangelegenheiten ist der ÖGV.

#### Erhöhung der Entscheidungsgeschwindigkeit und Transparenz über Initiativen

Bereits 2004 wurden die Weichen für eine Reform der Spartenteamarbeit und für eine raschere Meinungsbildung gestellt. Eine neue Initiativen-Umfragedatenbank wurde installiert und ist bereits aktiv. Der Entscheidungsprozess für „Bagatellanträge“ wurde wesentlich schlanker gestaltet.

Trotz dieser Bemühungen scheint der Weg vom Aufzeigen eines Bedarfs bis zur organisatorischen Umsetzung noch zu lange zu sein. Daher wird es unser Bestreben sein, noch rascher zu Lösungen „time to market“ zu kommen.

#### Die größten Projekte im Jahr 2005:

- Arctis (ARZ redesigned computer terminal information system) Wertpapier
- Arctis Kundendefinition (Pflichtenheft)
- TIRISK (Tilgungsträger-Risikoüberwachung)
- Electronic Banking Plattform
- Privatkundenrating, Ein-/Ausgabenrechnerrating und Vorbereitung Migration Unternehmensrating in die ARZ Umgebung
- Neues Reportingsystem
- Anschaffung und Installation eines Workflow-Tools
- Sektorstandard Kreditprozessbeschreibung

#### Ausblick für 2006

- Rollout Arctis
- Umsetzung Kundendefinition
- Vorbereitung Umsetzung Basel II
- Rollout Sektorstandard Kreditprozessbeschreibung
- Umsetzung Workflowsystem
- Umsetzung Reportingtool

#### MARKETING UND KOMMUNIKATION

Das Verbund-Marketing ist in den **Volksbanken-Marketingausschuss** (kurz: VB-MA) eingebunden. Der VB-MA evaluiert die vom Markt kommenden Anforderungen und beschließt Umsetzungsmaßnahmen in klassischen Marketingbereichen wie Kommunikation, Produktentwicklung und Vertrieb. In enger Zusammenarbeit von Verbund-Marketing, Volksbanken-Beratung und der Koordinationsstelle werden Marketing und Kommunikation geplant.

#### Marke Volksbank bekannter denn je

Wenn einer der beliebtesten Österreicher und sein Sportsfreund aus alten Tagen auf der Hausbergkante stehen und über die Zukunft räsonieren, dann geht das an niemandem vorüber. Dem Duo Franz Klammer und Werner Grissmann gelang es in einzigartiger Form, für Aufmerksamkeit und Sympathie zu sorgen. Unabhängig voneinander bestätigten die Marktforschungsinstitute FesselGfK und Gallup/Karmasin exzellente Kampagnenwerte. Bei Werbeerinnerung und spontaner Markenbekanntheit ist die Volksbank erstmalig unter die Top 3 der Banken gerückt, wobei der Werbe-Euro mit Abstand am effizientesten eingesetzt wurde. Darüber hinaus erreichte der TV-Spot „Hausbergkante“ eine Spitzenplatzierung unter allen im ORF gesendeten Werbefilmen und wurde

als einer der 10 impactstärksten Spots des Jahres nominiert.

### **Erfolgreich im Marketing-Mix**

Massive Promotions, kompetitive Produkte und Direktmarketing-Packages zur aktiven Kundenansprache zeichneten die Schwerpunkt-Kampagnen aus.

Fast 100.000 Teilnehmer am Vario-Haus Gewinnspiel bildeten die Akquisitionsbasis für Wohnbaukredite. In diesem Marktsegment wurde ein um 40% über dem Branchendurchschnitt liegendes Wachstum während des Aktionszeitraumes erzielt.

Das Internet-Tool „Wohntraumberater“ – beim Midas Award in New York in der Kategorie „Best Website“ mit Silber ausgezeichnet – lieferte Interessenten eine hervorragende Entscheidungsgrundlage.

Die Volksbanken-Webseite kam 2005 durch die Auszeichnung mit dem Midas Award als einzige österreichische Umsetzung in die begehrten Edelmetall-Ränge.

### **12.000 Kunden packten den Volksbank Vorsorge-Rucksack**

Durch attraktive Incentives als Abschlussgeschenk wurde der letzte, entscheidende Anstoß zu einem Besuch und Beratungsgespräch in den Geschäftsstellen gegeben. Das Angebot wurde genutzt. 12.000 Kunden sorgten mit Investmentfonds, Garantieprodukten oder Pensionsversicherungen für ihre persönliche Zukunft vor und holten sich als Geschenk den „Volksbank Vorsorge-Rucksack“.

Mit ebenfalls beachtlicher Resonanz fand im Herbst eine Neukundenoffensive unter dem Aktionsmotto „Volksbank Vertrauens-Vorschuss“ statt. Jeder neue Kunde, der sich für ein Produkt der Volksbank entschied, profitierte nicht nur von einem maßgeschneiderten Vorsorge-Fahrplan und besonderen Konditionen, sondern wurde auch mit einem hochwertigen Weinset als „Vertrauens-Vorschuss“ belohnt. Zudem wurde eine Reise in das südafrikanische Weinbaugebiet Stellenbosch verlost.

### **Punktgenaue Aktionen bei den Jugendlichen**

Die Tatsache, dass die Zielgruppe der 14- bis 18jährigen die Hauptrolle in der Neukundengewinnung spielt, ist unumstritten. So zählt die Schwerpunktaktion im Jugendbereich zu den Highlights des Marketingjahres. Die Jugendlichen wurden 2005 mittels eines auffallenden Direktmarketing-Paketes aufgefordert, sich ihr Glücksecks in der Volksbank zu holen – es gab bis zu 1000-Euro Startguthaben zu knacken. Durch diese österreichweit durchgängige, punktgenaue Direktmarketing-Kampagne konnten zu den bestehenden 80.000 Jugendkunden rund 6.500 neue aktivcard-Inhaber gewonnen werden.

Imagegeladene Volksbank-Präsenz und viele Vorteile bei Europas größter Maturareise „Summer-Splash“ sowie beim einzigartigen Schulsikurs „S´cool, Ski & Board“ begeisterten die Jugend, ebenso wie ein neuer TV- und Kinospot.

In der nächsten Stufe des „Marketing-Lebenszyklus“ ist es für uns von entscheidender Bedeutung, alle 18- bis 25jährigen Kunden in das „qualifizierte Bankgeschäft“ überzuleiten – mit dem passenden Konto, einer langfristig angelegten Vorsorge und einer Risikoabsicherung für Beruf &

Freizeit. „Tu veux fly gratis a tutti Europa“ war der Aufhänger für ein Reisegewinnspiel, um diese abwerbungsgefährdete Zielgruppe wirksam anzusprechen und bei der Volksbank zu halten.

### **Intensive Kundenansprache**

Kundenzeitungen helfen, den Dialog zu bestehenden wie prospektiven Kunden auf-



zubauen und werden von den Volksbanken bereits konsequent in ihren Marketingmix integriert. Mit fast 1 Million Exemplaren erreichen die externen, wie internen Publikationen „Geld & Leben“, „Geldanlage-Magazin“ und „My Web“ eine neue Jahresrekordauflage. Sondernummern für Unternehmer, eine Artikelserie über herausragende, gemeinsam mit Kunden verwirklichte Projekte und der Start der Veranstaltungsserie „Fit for Business“ bildeten die Schwerpunkte bei der Ansprache der Firmenkunden.

### **Die stärkste Bankverbindung**

Noch Ende des Jahres wurden die ersten Vorbereitungen zum Launch des großen Medienauftritts der – um Investkredit und Kommunalkredit erweiterten – „neuen Volksbank Gruppe“ getroffen. Bereits wenige Wochen später startete eine der spektakulärsten Kampagnen in der österreichischen Bankenwerbung – ein Auftritt in Print und TV, der Kunden begeisterte, Mitarbeiter stolz machte und der Öffentlichkeit „Österreichs stärkste Bankverbindung“ eindrucksvoll und nachhaltig präsentierte.

### **Elektronische Vertriebswege werden immer populärer**

Internet Banking ist zwar erst seit wenigen Jahren auf dem Markt, aber schon jetzt eine der eindrucksvollsten Erfolgsgeschichten der Volksbankengruppe. Nicht ohne Stolz können wir Volksbanken uns dabei als innovativer Taktgeber innerhalb der österreichischen Bankenlandschaft bezeichnen.

Einige beeindruckende Zahlen: Per Jahresende 2005 waren über 232.000 Konten für Electronic Banking freigeschaltet, es wurden von unseren Kunden monatlich im Schnitt über 350.000 Zahlungsaufträge durchgeführt und z.B. rund 1,5 Millionen mal pro Monat Kontoumsätze abgefragt.

Die „Volksbank-Filiale im Internet Banking“ etabliert sich immer mehr als Drehscheibe der täglichen Bankgeschäfte.

Im Jahr 2005 haben wir Internet Banking optisch etwas angepasst und modernisiert, um die Lesbarkeit weiter zu optimieren und die Handhabung dieser bei unseren Kunden so beliebten Dienstleistung weiter zu erleichtern. Natürlich wurden auch die Funktionen ausgebaut. Speziell beim neuen sogenannten „e-Kontoauszug“ waren die Volksbanken wieder einmal Vorreiter: Unsere Privatkunden können nunmehr auf eigenen Wunsch ihre gewohnten Kontoauszüge an jedem Internet-

Zugang ausdrucken bzw. abspeichern. Sie sind nicht mehr auf einen Kontoauszugsdrucker in einer Filiale angewiesen. Selbstverständlich können auch dazugehörige Beleg-Images mitausgedruckt werden.

Noch im Jahr 2006 soll diese Möglichkeit auch unseren Firmenkunden angeboten werden.

Im Kartengeschäft zählen wir bereits rd. 820.000 Volksbank-Karteninhaber (viele Kunden haben bereits mehrere Karten in der Geldbörse!), welche die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung bzw. der bequemen SB-Automation immer intensiver nutzen.

Auch bei Karten-Dienstleistungen gab es 2005 eine Reihe von interessanten Weiterentwicklungen, die auch von der ÖVAG initiiert und mitdefiniert wurden. So wurde z.B. der „MaestroSecureCode“ (die „virtuelle Maestro-/Bankomat-Karte“ im Internet) für die sichere Bezahlung im e-Commerce realisiert. Als Reisescheckersatz wurde die „Maestro Traveller Card“ etabliert, die auch eine Karten-Nutzung ohne ein eigenes Konto ermöglicht (ähnlich einer Telefon-Wertkarte).

Stichwort „Handy-Wertkarten-Laden über Bankomat“: Auch diese Anwendung wurde 2005 zum absoluten Renner und erfreut sich weiterhin steigender Beliebtheit.

Die Volksbank Gruppe betreibt mittlerweile ca. 600 Bankomaten und stellt somit einen wesentlichen Faktor in der österreichweiten Bargeldversorgung dar.

Die Kombination „Digitale Signatur auf einer Maestro-/Bankomat-Karte“ funktioniert seit Februar 2005 ebenfalls reibungslos. Ein weiterer Schritt in Richtung erhöhter Sicherheit: im Volksbank-Internet Banking war diese „elektronische Unterschrift“ sofort nutzbar und erspart seither den Anwendern die Eingabe und die Aufbewahrung von Transaktionsnummern (TAN's).

Abschließend sei noch die neue Mastercard-Funktion „Einkaufsrahmen“ erwähnt. Diese wurde 2005 pilotiert und getestet. Sie wird voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2006 in den Echtbetrieb gehen. Unsere Mastercard-Kunden haben danach – natürlich auf freiwilliger Basis – eine selbstgesteuerte, verzögerte Raten-Rückzahlungsmöglichkeit für bereits getätigte Kreditkarten-Umsätze, somit noch mehr finanzielle Flexibilität.

### 3.4. QUALITÄTS- UND MARKENMANAGEMENT

Der Österreichische Genossenschaftsverband hat mit der im November 2005 neu geschaffenen Stabstelle Qualitäts- und Markenmanagement einer Entwicklung Rechnung getragen, die auch im gesamten Volksbankenverbund in Zukunft wichtig ist: dem verstärkten Kommunikations- und Markenwettbewerb. Durch das stetige Ansteigen von Kommunikation auf den verschiedensten Ebenen (Klassische Werbung, Public Relations, Sponsoring u.v.m.) wird es für jegliche im Markt tätige Unternehmung umso wichtiger, dieser Entwicklung gerecht zu werden.

Das Minimieren von Streuverlusten, das abgestimmte Auftreten nach außen, die Schaffung von Markenbewusstsein innerhalb aller Business Units bzw. Mitarbeitererebenen sowie die markengerechte Inszenierung von Kooperationen bzw. Events bilden die wesentlichen Schwerpunkte bei der Umsetzung dieser Herausforderung. Kunden, „Leider-noch-nicht-Kunden“ bzw. Nebenkunden werden durch dieses professionelle Auftreten der Volksbanken positiv emotionalisiert.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde innerhalb des VBMA im November 2005 beschlossen, dass ein zentral abrufbarer „Event Support“ (=professionelle Werbeträger für die Volksbank vor Ort) im kommenden Jahr geschaffen wird.

Die neue Stabstelle hat daher 2 große Arbeitsschwerpunkte

- Schärfung der Marke und des Markenbewusstseins im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen
- Unterstützung der Primärstufe der Volksbanken in den Bereichen Markenbewusstsein, -umsetzung, -inszenierung sowie Kommunikationsstrategie

Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt in der Integration in die vorhandenen Verbundinstitutionen (u.a. VB-MA, R-MA), mit periodischen Gesprächen mit den einzelnen Verantwortlichen vor Ort, mit der Eingliederung dieses Themas in die Arbeit der Volksbank Akademie sowie mittels Workshops, an denen Mitarbeiter aus verschiedensten Abteilungen der Banken teilnehmen.

Ziel all dieser Maßnahmen ist die Schaffung eines umfassenden Markenbewusstseins aller Mitarbeiter der Volksbanken, die Verbesserung des Außenauftretens sowie die Schaffung eines optimalen Vertriebsumfeldes.

#### Stärkung der Marke Volksbank

Die Marke Volksbank wird als die Bank des Vertrauens und der Vorsorge sehr gut wahrgenommen. Daneben bilden das strategische Konzept der Kundenpartnerschaft und die regionale Verwurzelung der einzelnen Primärbanken den Markenkern der Volksbanken. Die zu Beginn des Jahres geführten Diskussionen über die Umsetzung und Handhabung der Marke war wichtig, da damit eine breite Sensibilisierung für dieses Thema geweckt wurde. Verstärkt wurde dieser Prozess durch die stattfindende Integration der Invest- bzw. Kommunalkredit in den Volksbank Verbund. Hierbei ist es notwendig auf die Eigenständigkeit der einzelnen Marken Rücksicht zu nehmen, dabei aber die Stärken der neu entstandenen Gruppe herauszuarbeiten, um letztendlich für alle Beteiligten einen Mehrwert nutzbar zu machen.



Mag. Christoph Schuh

#### Vorschau auf das Jahr 2006

- Erstellen eines neuen CD-Manuals auf Basis der neuen Gegebenheiten (Integration der Invest-bzw. Kommunalkredit)
- Erarbeitung der Grundlagen für einen verbundweiten Kommunikationsplan
- Bewusstseinsbildende Gespräche mit allen Marketingverantwortlichen innerhalb des Verbundes
- Abstimmung der einzelnen Marken des Volksbank Verbundes
- Verstärkte Markeninszenierung bei Veranstaltungen bzw. Kooperationen der Volksbanken
- Integration des Themas Marke in die Aus- und Weiterbildung der Volksbankmitarbeiter im Rahmen der Volksbank Akademie

### 3.5. BESCHWERDEMANAGEMENT – DIE LÖSUNG VON KONFLIKTEN

2002 wurde in Österreich im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, wobei der Anwendungsbereich auf grenzübergreifende Sachverhalte eingeschränkt ist.:

- grenzüberschreitender Zahlungsverkehr,
- Verhaltenskodex Hypothekarkredite,
- Elektronischer Geschäftsverkehr,
- Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.



Dr. Hermann Fritzl,  
Volksbanken-Ombudsmann

Neben dieser übersektoralen Schlichtungsstelle gibt es im Volksbankensektor auf sektoraler Ebene Schlichtungsverfahren, die grundsätzlich keine Einschränkung des Anwendungsbereiches erfahren. Der Beschwerdeführer wendet sich in aller Regel zuerst an sein Kreditinstitut und versucht mit diesem eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Gelangen das Kreditinstitut und der Beschwerdeführer zu keinem Ergebnis, besteht für den Kunden in zweiter Linie noch eine sektorale Schlichtungsstelle bei der zuständigen Ombudsperson des ÖGV

im Rahmen der Verbundkoordination. Bei diesem von den Volksbanken bereits seit 1998 auf freiwilliger Basis installierten Beschwerdemanagement, liegt grundsätzlich keine Einschränkung des Anwendungsbereiches vor. Übrigens: Für Beschwerdeführer in OÖ steht auch der Weg zur oberösterreichischen Schlichtungsstelle frei.

Ein Kunde kann sich nur an den übersektoralen Ombudsmann der WKÖ wenden, wenn er der Aufforderung Folge leistet, eine Erklärung abzugeben, dass er bereits versucht hat, mit dem betroffenen Kreditinstitut zu einer Einigung zu kommen. Verweigert der Kunde daher die Abgabe dieser Erklärung, wird das Verfahren wegen mangelnder Mitwirkung des Beschwerdeführers eingestellt.

Im Ergebnis ist damit weiterhin sichergestellt, dass der Großteil der Beschwerden direkt von den Volksbanken, die auf eine äußerst erfolgreiche Bilanz ihres Beschwerdemanagements verweisen können, selbst geschlichtet werden kann. Im Fall des Falles steht die Schlichtungsstelle des ÖGV zur Verfügung.

In 25 Einzelfällen wurde im Jahr 2005 vom Volksbanken-Ombudsmann zumeist eine für beide Seiten befriedigende Lösung erzielt.

### 3.6. EUROPÄISCHE UNION UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

#### DIE INTERNATIONALE VOLKSBANKEN-VEREINIGUNG (CIBP) – DAS WELTWEITE NETZWERK

Der ÖGV und die ÖVAG sind seit 1951 Mitglied der Internationalen Volksbankenvereinigung (Confédération Internationale des Banques Populaires – CIBP). Vorrangiges gemeinsames Ziel der Bankenverbände und Finanzinstitute, die sich bereits 1950 zur CIBP zusammengeschlossen haben, ist die Förderung des Mittelstandes sowie eine besondere persönliche Beratung für die Kunden im jeweiligen Land. Die meisten Mitglieder der CIBP arbeiten dabei nach genossenschaftlichen Grundsätzen und verfügen über Einrichtungen der kollektiven Solidarität. Es handelt sich dabei in der Regel, wie z. B. in Österreich, um dezentral strukturierte Volksbankengruppen mit einer oder mehreren Spitzenorganisationen, die im jeweiligen Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle spielen. Die unnachahmliche Stärke dieser Gruppen ist ihre Ortsverbundenheit und das dichte Bankstellennetz. Alle diese Universalbankengruppen zählen in ihren Ländern zu den führenden Finanzdienstleistern und verfügen über einen beachtlichen Marktanteil.

Seit Oktober 2003 ist **Dr. Ulrich Brixner**, Vorstandsvorsitzender der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt, Präsident der CIBP. Er ist in dieser Funktion Nachfolger des ÖGV-Vorstandsvorsitzenden DDr. Hans Hofinger, der das Amt von 2000 bis 2003 inne hatte und seither turnunsmäßig als Vize-Präsident der CIBP zur Verfügung steht.

#### Weltweites CIBP-Netzwerk

Die CIBP zählt zurzeit 18 Mitglieder, die vorwiegend aus Europa stammen. Aber auch so bedeutende nichteuropäische Bankengruppen wie die kanadische Caisses Desjardins Gruppe, die marokkanische Groupe Banques Populaires oder der argentinische Banco Creditcoop sind seit vielen Jahren Mitglied der CIBP. Diese Internationalität versteht die CIBP als klaren Vorteil für ihre Arbeit, da in den diversen Arbeitsgruppen nicht nur eine auf Europa beschränkte, sondern internationale Sichtweise einfließt.

Die Internationale Volksbanken-Vereinigung (Confédération Internationale des Banques Populaires – CIBP) ist über ihre Mitglieder in Argentinien, Chile, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Marokko, MOEL (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei,

Slowenien, Tschechien, Ungarn) und Malta, Österreich, Spanien, Türkei und Uruguay mit einem Netz von 30.100 Geschäftstellen in über 40 Ländern vertreten. Die österreichischen Volksbanken sind – neben den MOEL-Staaten – mit Tochtergesellschaften auch in der Schweiz und in Liechtenstein präsent.

Die insgesamt **2.353 Mitgliedsbanken** sind neben den bedeutenden Bankplätzen wie New York, London, Frankfurt, Hong Kong, Shanghai, Singapur, Tokio beispielsweise auch durch Tochtergesellschaften in Algier (Algerien), Abidjan (Elfenbeinküste), Antananarivo (Madagaskar), Bamako (Mali), Bogota (Kolumbien), Bombay (Indien), Caracas (Venezuela), Cotonou (Botswana), Douala (Kamerun), Dubai und Riyad (Saudi Arabien), Hanoi und Ho Chi Minh-Stadt (Vietnam), Johannesburg (Südafrika), Kairo (Ägypten), Moskau (Russland), Niamey (Niger), Ouagadougou (Burkina Faso), Peking (China) oder Yangon (Burma) vertreten.



CIBP-Vizepräsident DDr. Hans Hofinger

#### CIBP: Daten und Fakten

Die **Bilanzsumme** aller Mitgliedsorganisationen beträgt rund **1.718 Mrd. Euro**. Insgesamt weist die CIBP rund 103 Mrd. Euro Eigenmittel ihrer Mitglieder aus. Die beteiligten Banken-Gruppen verwalten Einlagen in der Höhe von rund 879 Mrd. Euro. Das gesamte Kreditvolumen beträgt 851 Mrd. Euro.

Die Universalbank-Gruppen der CIBP haben **25 Mio. Mitglieder** und **56 Mio. Kunden**. Weltweit beschäftigen sie rund **361.000 Mitarbeiter**.

Ein Grund für die Verlegung der CIBP von Paris nach Brüssel war u. a. die Annäherung und Zusammenarbeit der CIBP mit den zwei anderen genossenschaftlichen Vereinigungen in Brüssel, der „Europäischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken“ und der mehr zur Raiffeisenseite orientierten „UNICO Banking Group“. Es gilt dabei, Synergien durch die Vermeidung von Doppelarbeiten zwischen den drei Vereinigungen zu heben sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der jeweiligen Arbeitsgruppen in bankspezifischen Bereichen zu erreichen. Erste Erfolge konnten dabei bereits im Umzugsjahr 2004 erreicht werden. Die Arbeitsgruppen aller drei Vereinigungen,

welche die Auswirkungen des derzeit entstehenden einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) diskutierten, wurden zusammengelegt. Alle Genossenschaftsbanken in Europa sprechen somit im Zahlungsverkehr mit einer Stimme, wenn es darum geht, ihre Interessen gegenüber der Europäischen Kommission zu verteidigen. Eine Stimme, die immerhin ca. 25% Marktanteil am europäischen Zahlungsverkehrsvolumen ausmacht.

Des Weiteren war die CIBP gemeinsam mit der UNICO Co-Organisator beim ersten „Kongress der Europäischen Genossenschaftsbanken“ in Brüssel, der unter der Federführung der Europäischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken organisiert wurde.

Ziel der CIBP ist es, dass die drei Vereinigungen auch noch bei anderen Themen enger miteinander zusammenarbeiten. Hierzu wurde ein regelmäßiger monatlicher Austausch der drei Generalsekretäre etabliert.

Außerdem konnte die CIBP auch im Jahre 2005 wieder neue korrespondierende Mitglieder gewinnen. Die neuen Mitglieder kommen aus Belgien (Banque CPH), Polen (Bank Polskiej Spoldzielczosci) und Griechenland (Panellinia Bank). Die geographische Ausdehnung ist somit noch größer geworden.

So wichtig die europäischen Themen und Mitglieder der CIBP auch sind, die CIBP bleibt auch weiterhin ihrer Internationalität verpflichtet. Die besondere Aufgabe besteht dabei in der Einbindung der nichteuropäischen Mitglieder. So findet 2006 das erste Mal eine Sitzung des Exekutivkomitees der CIBP beim Banco Credito e Inversiones (BCI) in Chile statt. Der BCI ist erst 2004 als korrespondierendes Mitglied in die CIBP neu aufgenommen worden.

### **Internationales Kundenbegleitsystem schafft Heimat-Atmosphäre**

Mit den „**International Desks**“ – den mehrsprachigen Kommerzkundenbetreuern – haben die CIBP-Banken eine erste Anlaufstelle für ihre internationalen Kunden geschaffen, die eine Begleitung und Betreuung in den CIBP-Mitgliedsländern ermöglichen. Das grenzüberschreitende Kundenbegleitsystem wurde unter Federführung von Ex-ÖVAG-GD Dr. Thalhammer und Dr. Peter Weiß entwickelt.

Grundgedanke ist es, dem Kunden eines Landes auch in anderen Mitgliedsländern der CIBP „Heimatgefühl“ zu vermitteln und die Sicherheit, mit

einer Bank gleicher Philosophie, gleicher Geschäftsausrichtung und Produktpalette wie seine Heimatbank auch im Ausland zu „banken“.

Ziel der Volksbank ist es, den Kunden entsprechend seinen Länderinteressen optimal vorbereitet in die Partnerbank des „Ziellandes“ zu vermitteln und zu begleiten. Er erhält eine umfangreiche Beratung in seinen Finanzgeschäften, aber auch Kerninformationen über steuerliche Besonderheiten, Förderprogramme, lokale Eigenheiten, mögliche Partner.

Das Volksbanken-Netzwerk der Volksbank International AG in Ost-Mitteleuropa bildet den Kern des CIBP Desk-Netzwerkes. Die Desk-Organisation in Tschechien, Ungarn, der Slowakei, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Polen, Serbien und Malta erlaubt es, Volksbank-Kunden der CIBP-Partnerbanken bei ihren grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten in den Zielländern Zentral- und Osteuropas zu begleiten.

In „vertrauter Volksbank-Umgebung“ und bei bewährtem Service fühlt sich jeder österreichische Unternehmer sofort heimisch. Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten gibt es keine – man spricht Deutsch.

### **Kongress als Informationsmedium**

Im dreijährigen Turnus veranstaltet die CIBP einen Kongress für ihre Mitglieder. Der Kongress dient im Wesentlichen der Information für die Primärbanken der Mitgliedsorganisationen. Dabei informiert die CIBP nicht nur über ihre Arbeit der vergangenen drei Jahre, sondern arrangiert auch Vorträge und Podiumsdiskussionen zu aktuellen Themen. 2003 fand der Kongress in Berlin statt und hatte die Bewertung von Genossenschaftsbanken durch die Ratinggesellschaften als Schwerpunktthema. Der nächste Kongress wird im Oktober 2006 in Paris stattfinden – mit dem Themenschwerpunkt „Volksbanken und soziale Verantwortung“.

In der heutigen Zeit, wo viel über die soziale Verantwortung von Unternehmen gesprochen wird, soll der Titel zeigen, dass dies für Volksbanken schon immer ein aktuelles Thema gewesen ist. Bereits die Rechtsform einer Genossenschaft besagt, dass die Gründung vor mehr als 100 Jahren einen sozialen Hintergrund hatte. Dieser Tradition fühlen sich Volksbanken auch heute noch verpflichtet. Ihr soziales Engagement auf lokaler oder regionaler Ebene ist in allen Ländern Bestandteil der Geschäftsphilosophie. Auf dem Kongress der CIBP soll dieser Ansatz anhand von Beispielen aus allen Mitgliedsorganisationen bekräftigt werden.

Gleichzeitig will man sich kritisch mit dem oft gehörten Vorwurf auseinandersetzen, dass Genossenschaftsbanken den Konsolidierungsprozess in Europa blockieren. Verschiedenen Expertenrunden werden hierzu Stellung nehmen.

### Die Aktivitäten der CIBP in 2005

Nachdem der Umzug der Vereinigung von Paris nach Brüssel sowie die Etablierung eines neuen Teams in 2004 viele Veränderungen mit sich gebracht hatten, konnte sich die CIBP in 2005 wieder ihren eigentlichen Aufgaben widmen. Unter der Leitung des neuen Generalsekretärs Bernard Huberdeau und seines Stellvertreters Kai-Oliver Brand wurden drei neue Arbeitsgruppen gegründet.

#### 1. Arbeitsgruppe „Unterstützung KMU“

Mit der Gründung der Arbeitsgruppe Kleine und Mittelständische Betriebe (KMU) – der Volksbankensektor wird von **VDir. KR Erich Hackl** und **Dir. Dr. Ulrich Zacherl** vertreten – widmet sich die CIBP wieder ihrem ursprünglichen Auftrag: Der Förderung des Mittelstands. Dies bot sich vor allem an, da die Europäische Union das Jahr 2006 zum Jahr der Kleinen und Mittelständischen Unternehmen erklärt hat.

Außerdem wurde von der Europäischen Union beschlossen, dass ein Großteil des in diesem Jahr verabschiedeten Budgets für die Jahre 2007 – 2012 der Förderung von KMU gewidmet werden soll. Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Entscheidungen der Europäischen Union intensiv zu verfolgen, um ihre Mitglieder und Kunden bestmöglich davon profitieren zu lassen. Hierzu gehört neben dem Austausch mit Vertreterorganisationen der KMU in Brüssel auch die Teilnahme an Expertenrunden, die von der Europäischen Union organisiert werden. Bestehende oder neu gegründete Förderprogramme der Europäischen Union können somit schnellstmöglich dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Ferner tauscht sich die Arbeitsgruppe auch über die jeweiligen nationalen Entwicklungen bei der Kundenbetreuung von KMU aus. Der Austausch über „best practice“ und die Erörterung von grenzüberschreitenden Kooperationsmöglichkeiten stehen hierbei im Vordergrund. In der Arbeitsgruppe werden ebenfalls die internationalen Netzwerke der CIBP-Mitglieder vorgestellt und die Nutzungsmöglichkeiten durch die jeweiligen anderen Mitglieder überprüft.

Die Volksbanken sind meistens in ihren Heimatmärkten Marktführer bei dieser Kundengruppe. In der Arbeitsgruppe können sich die Mitglieder der

CIBP regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen der Europäischen Union zum KMU-Jahr informieren. Auf der Tagesordnung dieser Arbeitsgruppe stehen sowohl Informationen über EU-Förderprogramme als auch über Nutzungsmöglichkeiten der internationalen Netzwerke der CIBP-Mitglieder untereinander.

#### 2. Arbeitsgruppe „Training für Manager zu internationalen Themen“

Die zweite neue Arbeitsgruppe, in der **Vst-Dir. Dr. Rainer Borns** den **Vorsitz** führt, widmet sich der internationalen Aus- und Weiterbildung von Führungskräften. Hier werden als erstes die jeweiligen Bedürfnisse der CIBP-Mitglieder analysiert, um dann eine adäquate Vorgehensweise in diesem Bereich zu bestimmen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit bieten sich sowohl in der gemeinsamen Organisation von Seminaren und Schulungen zu bestimmten banktechnischen Themen als auch in Veranstaltungen, welche die Verbesserung von Managementqualitäten der Führungskräfte in den Vordergrund stellen.

Einige CIBP Mitglieder haben schon öfters die Gründung eines internationalen Managementseminars angeregt. Jedoch gingen die Vorstellungen über die Gestaltung eines solchen Seminars stark auseinander, da jedes Mitglied durch die Kultur und Organisation seiner nationalen Führungsseminare geprägt ist. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb zuerst mit der Eruiierung der Bedürfnisse und Erwartungen der einzelnen Mitglieder an ein solches Seminar befasst. Unter der Leitung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Dr. Rainer Borns, wurde ein klar nach Zielen, Zielgruppen und Inhalten gegliederter Fragebogen erstellt und von den Mitgliedern beantwortet. Die Auswertung dieses Fragebogens hat es der Arbeitsgruppe ermöglicht, einen Rahmen für die Gestaltung eines internationalen Managementseminars zu erstellen. Dabei ist es gelungen, dass dieser Rahmen im Wesentlichen den Erwartungen aller Mitglieder gerecht wird. Als oberstes Ziel wurde dabei die Maxime gesetzt, dass den Führungskräften der Mitglieder innerhalb der CIBP die Möglichkeit gegeben wird, sich ein Netzwerk von Kontakten zu generieren. Bei den Inhalten wurden die Schwerpunkte auf „Strategic Company Management“, „International Management and Leadership“ sowie „Innovation: New Products and Markets, Change Management“ gesetzt.

Außerdem wird sich die Arbeitsgruppe mit der Etablierung eines regelmäßigen Mitarbeiteraustauschprogramms zwischen den CIBP-Mitgliedern befassen.

### 3. Arbeitsgruppe „Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Kooperationen“

Eine weitere Arbeitsgruppe, in der **DDR. Hans Hofinger** teilnimmt, diskutiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Kooperationen von CIBP-Mitgliedern, in der auch die Interessenvertretung des ÖGV tätig ist. Diese Arbeitsgruppe für den „Rechtsrahmen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ wurde Ende 2005 ins Leben gerufen und hatte ihre erste Sitzung am 18. Jänner 2006 in Brüssel. Hierbei sollen vor allem neue Möglichkeiten von Kooperationen, die sich aus den europäischen Entwicklungen ergeben, besprochen werden. Als erstes Thema dieser Arbeitsgruppe wird derzeit – auf Vorschlag des Österreichischen Genossenschaftsverbandes – die **Europäische Genossenschaft (SCE)** und deren Einführung in die jeweilige nationale Gesetzgebung besprochen. Dadurch wird es möglich, nicht nur eine national sondern eine grenzüberschreitende, europäische Genossenschaft zu gründen. Besondere Merkmale sind hierbei, dass die Tätigkeit der Genossenschaft überwiegend grenzüberschreitend sein muss und die Mitglieder in der ganzen Europäischen Union generiert werden können.

Bei einzelnen Punkten im Statut der SCE hat die Europäische Kommission den nationalen Gesetzgebern einen erheblichen Gestaltungsspielraum gelassen. Dies hat zur Folge, dass die SCE in verschiedenen Mitgliedsländern unterschiedlich gestaltet werden kann. Hierdurch können Standortvorteile entstehen. Die Arbeitsgruppe vergleicht derzeit, wie diese Gestaltungsspielräume in den einzelnen Ländern genutzt werden. Hierüber soll ein Handbuch erstellt werden, welches einen schnellen Überblick über die Umsetzung der SCE in den Mitgliedsländern der Europäischen Union verschaffen soll.

### 4. Bereits seit geraumer Zeit bestehende Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe „TIPA“ (Treasury & International payments) Applications) wurde bereits 1991 im Rahmen der CIBP zur Schaffung eines System zur Bearbeitung des grenzüberschreitenden Massenzahlungsverkehrs ins Leben gerufen. Die Volksbanken werden in dieser Arbeitsgruppe von Dir. Josef Fixl vertreten.

In der Arbeitsgruppe „Unterstützung der KMU durch Volksbanken“ sind VDir. KR Erich Hackl und Dir. Dr. Ulrich Zacherl tätig. Die Unterstützung von KMU ist gerade für Volksbanken als gewerbliche Kreditgenossenschaften eine zentrale Aufgabe auch weiterhin für die Zukunft.

Die Arbeitsgruppe „Client-group international“ (Vertreter der Volksbanken: Dr. Peter Weiß) hat ihre Arbeiten abgeschlossen. Dr. Peter Weiß ist weiters auch in der Arbeitsgruppe „Internationale Plattform“ vertreten.

## INTERNATIONALE KOOPERATIONEN – GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT STATT MEGA-FUSIONEN

Der ÖGV verfolgt im Interesse seiner Mitglieder eine klare Kooperationsstrategie. Auf bilateraler Ebene wurden und werden zwischen den einzelnen Volksbankenorganisationen Kooperationsverträge abgeschlossen, die es den Volksbanken ermöglichen, ihre Kunden grenzüberschreitend ins Ausland zu begleiten und dabei Partnerbanken anzubieten, welche die gleiche Unternehmensphilosophie, -kultur und Geschäftspolitik verfolgen und die gleiche Kundenstruktur aufweisen wie die jeweiligen österreichischen Volksbanken. Dies führt einerseits zu einer optimalen Servicierung für die Kunden, andererseits auch zu Kosteneinsparungen und zu Synergieeffekten.

Durch ihre internationalen Kooperationen bieten die Volksbanken ihren Kunden die Kompetenzen und die Möglichkeiten einer internationalen Großbanken-Gruppe. Gleichzeitig verfügen sie aufgrund ihrer regionalen Verankerung und ihres Förderauftrages über eine besondere Kundennähe.

### Die wichtigsten Kooperationen

Am 23. Jänner 1997 wurde der Kooperationsvertrag zwischen dem **Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)** und dem **Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)** feierlich unterzeichnet.

Mit 30 Millionen Kunden und 15,7 Millionen Mitgliedern ist die genossenschaftliche Bankengruppe des BVR ein gewichtiger Faktor in der deutschen Bankbranche und in der deutschen Wirtschaft. Mit den 15,7 Millionen Mitgliedern übersteigt die Zahl derer, die durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils Eigentümer einer Bank sind, die Zahl der Aktienbesitzer in Deutschland um das Dreifache. Mit 14.100 Bankstellen weist die Gruppe das dichteste Bankstellennetz in Europa auf.

Zielsetzung der engen Kooperation, die seit Jahren bereits eine faktische ist, ist die institutionelle Zusammenarbeit. Seit Jänner 1992 existiert eine Kooperation zwischen **französischen und österrei-**

chischen Volksbanken. Eine engere Zusammenarbeit vereinbarten der **Genossenschaftsverband Bayern e.V. und die österreichischen Volksbanken** im November 1993. Am 16. Juni 1999 kam es zu einem Kooperationsabkommen zwischen den **marokkanischen Volksbanken und den österreichischen Volksbanken**.

## **DIE TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER ÖVAG/VOLKSBANK INTERNATIONAL AG IN MITTEL- UND OSTEUROPA**

### **Volksbank in der Slowakischen Republik – L'udová banka, a.s.**

Für L'udová banka, a.s. hat sich 2005 als ein weiteres erfolgreiches Geschäftsjahr erwiesen. Nach slowakischen Rechnungslegungsstandards erzielte die Bank einen Vorsteuergewinn von 6,54 Mio. Euro, was einem Zuwachs um 6% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Bilanzsumme der Bank betrug 845,0 Mio. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 8% gegenüber der vergleichbaren Vorjahresperiode. Das Kundenkreditvolumen wuchs um 5% auf 500,8 Mio. Euro.

L'udová banka entwickelte sich zum Teil sehr stark im Bereich des Privatkundenkreditgeschäfts. Die Konsumentenkredite der Bank wuchsen im Einjahresvergleich um 90,6%, während der Gesamtmarkt nur ein Wachstum von 15,2% verzeichnete. Dieses Ergebnis wurde auch dadurch erzielt, dass man den so genannten US-Hypothekarkredit – ein Allzweckdarlehen, das durch Grundbesitz gesichert ist – in das Kreditvolumen einbezogen sowie den Kreditvergabeprozess vereinheitlicht und vereinfacht hat.

Bei Kreditkarten wurde L'udová banka der angesehene Preis von MasterCard „Innovator in the Slovak Payment Card Market“ verliehen, und zwar für die Ausgabe der ersten lichtdurchlässigen Karte in der Slowakischen Republik. In ähnlicher Weise gratulierte VISA Europe der L'udová banka zu ihrer einfallsreichen Gestaltung der ersten Kreditkarte mit einem holographierten Magnetstreifen, der das Logo der Olympischen Winterspiele in Turin wiedergibt.

Die Kundenbetreuung stellte auch 2005 einen wichtigen Tätigkeitsschwerpunkt der L'udová banka dar. Nahezu 16.000 Kunden wurden persönliche Berater zugeordnet, die mit qualifizierten Beratungsleistungen im Finanzmanagement zur Seite stehen. Lubacall – das Callcenter der Bank – wurde ein wichtiger Kommunikationskanal für die und zu den Kunden.

L'udová banka hat 2005 den Ausbau des Geschäftsstellennetzes fortgesetzt und fünf neue Geschäftsstellen eröffnet: in Michalovce, Čadca, Pezinok, Púchov und in Kazanská St, Bratislava. Zum Jahresende konnten die Leistungen der L'udová banka an 46 Standorten in der ganzen Slowakischen Republik genutzt werden.

### **Volksbank in der Tschechischen Republik – Volksbank CZ, a.s.**

Das Jahr 2005 verlief für die Volksbank CZ, a.s. außerordentlich erfolgreich. Der Gewinn nach Steuern verdoppelte sich mit nahezu 92%, Forderungen gegenüber Kunden wuchsen dynamisch um 15%, Kundeneinlagen nahmen um mehr als 11% zu, und die Zahl der neuen Kunden stieg um fast 9%. Ende 2005 lag die Bilanzsumme der Bank bei 686,6 Mio. Euro.

Die Produktpalette wurde um einfallsreiche neue Produkte erweitert, die den Kunden hochwertige Lösungen ihrer individuellen finanziellen Bedürfnisse bieten. Das FIT Konto- und das STYL Konto-Produktpaket und das EXCLUSIVE Programm wurden im Laufe des Jahres eingeführt. Diese Pakete richten sich an alle Kunden, angefangen bei den eher an traditionellen Produkten orientierten bis hin zu denen, die spezialisierte Unterstützung benötigen. Das exklusive Holiday Card Produkt ergänzt diese Pakete. In die Produktpalette wurde das Konto für Studierende neu aufgenommen, außerdem das FREE Konto, das PRESTIGE Konto, das auf die Bedürfnisse der Selbständigen abgestimmt ist, und das attraktive Angebot für KMU und Unternehmer, das so genannte EXPERT Konto.

Die Qualität des Geschäftsstellennetzes und des Kundenservices drückt sich auch in der Eröffnung einer Geschäftsstelle aus, die samstags geöffnet hat und sich in einem der bekanntesten Einkaufs- und Kommunikationszentren von Brünn befindet. Die zunehmende Nachfrage nach Wohnungsfinanzierungen versetzte die Volksbank in die Lage, im Oktober 2005 erfolgreich ihre erste eigene fünfjährige Emission von Mortgage-backed Securities zu gestalten und zu platzieren. Das Emissionsvolumen betrug 17,2 Mio. Euro.

Innerhalb ihres EU-Programms setzte die Volksbank erfolgreich ihre Vermittlung von Mitteln der Europäischen Union zur Refinanzierung von Krediten an KMU und Unternehmen des öffentlichen Sektors fort. Dies wurde durch eine Übereinkunft zwischen der EIB und der Volksbank CZ, a.s. erreicht.

### **Volksbank in Ungarn – Magyarországi Volksbank Rt.**

Die Volksbank Ungarn Rt. hat 2005 im dreizehnten Jahr das erfolgreiche Wachstum fortgesetzt. Innerhalb eines Jahres hat sie ihr Geschäftsstellennetz um 40% erweitert. Die 13 neuen Geschäftsstellen machten die Volksbank Ungarn zur neuntgrößten Bank des Landes, gemessen an der Größe des Geschäftsstellennetzes. Sie erreichte damit bereits ihr erst letztes Jahr gestecktes Drei-Jahres-Ziel, einer der zehn größten Finanzdienstleister Ungarns zu werden.

Neben der Erweiterung des Geschäftsstellennetzes hat der Bereich Privatkunden seine Vertriebskanäle um Franchisefilialen in drei Städten (Veszprém, Békéscsaba, Eger) erweitert und deckt inzwischen den gesamten ungarischen Markt ab. Die Bilanzsumme stieg um 12% auf 878,9 Mio. Euro, die Einlagen stiegen um 36%, die Kredite wuchsen um 9%. Die Zahl der Kunden nahm verglichen mit 2004 um 37% zu und erreichte fast die 100.000er Hürde. Gerechnet nach IFRS wuchs der Gewinn vor Steuern um 32% auf 4,2 Mio. Euro.

Die Volksbank Ungarn ist eine mittelgroße Bank für den Mittelstand, der das Rückgrat der ungarischen Wirtschaft darstellt. Sie bietet bedarfsgerechte Finanzdienstleistungen und einfallsreiche und individuelle Produkte und Dienstleistungen sowohl für kleine und mittelgroße Unternehmen als auch für Privatkunden an. Wie in den Jahren zuvor engagierte sich die Bank im Bereich der Förderung von Kunst. 35 Ausstellungen zeitgenössischer ungarischer Kunst fanden in Geschäftsstellen der Bank statt. Diese Ausstellungen stießen auf positive Resonanz bei den Kunden und einem breiteren Kreis der interessierten Öffentlichkeit.

Die Bank ist bestrebt, konkrete Beispiele eines Bewusstseins für soziale Verantwortung zu geben: So wurde 2004 der erste Geldautomat in Ungarn zur Verfügung gestellt, den auch blinde und sehbehinderte Kunden ohne fremde Hilfe nutzen können. Ende letzten Jahres hatte die Bank sechs solcher Geldautomaten, und verfügt damit landesweit über das größte Netz derartiger Selbstbedienungsautomaten. Die Entwicklung der Volksbank Ungarn Rt. verläuft ungebrochen, die Erfolgsgeschichte setzt sich fort, und die Zuversicht in den Erfolg eint jeden mit der Bank Verbundenen: Management und Mitarbeiter, Berater und Kunden.

### **Volksbank in Slowenien – Volksbank- Ljudska banka d. d.**

Während des Geschäftsjahres 2005 hat die Volksbank-Ljudska banka d.d. ihren positiven Geschäftsverlauf fortsetzen können. Zum Jahresende war die Bilanzsumme auf 413 Mio. Euro gestiegen, dazu hat vor allem die teilweise sehr starke Zunahme im Kreditgeschäft beigetragen. Im Privatkundenkreditgeschäft wuchs das Kreditvolumen im Vergleich zum Vorjahr um 77%.

Die Bank hat ihre Position im slowenischen Markt verstärkt – als einer der führenden Anbieter von Wohnungsfinanzierungen für Privatkunden – und ist die drittbeste Bank in Slowenien, gemessen am Wachstum des Privatkundenkreditvolumens. 2005 hat die Bank auch wieder erfolgreich in Umweltprojekte investiert, so z. B. bei der Wasserreinigung, innerhalb des Rahmens des World Bank GEF Fund und von EBRD-Programmen. Am Ende des Jahres 2005 hatte die Volksbank-Ljudska banka d.d. ihre Zusammenarbeit mit der EBRD erweitert, einschließlich der Unterstützung von KMU. Zusätzlich hat sich die Bank erfolgreich in der Projektfinanzierung für Unternehmenskunden etabliert.

Eine weitere Geschäftsstelle wurde 2005 in Ljubljana eröffnet. Damit unterhält die Bank drei Geschäftstellen in der Landeshauptstadt. Die Bank hat erfolgreich begonnen, ihre Produkte – besonders Produkte im Privatkundengeschäft – mit Hilfe externer Kooperationspartner zu verkaufen. Zusätzlich zum Angebot von Investmentfonds bietet die Bank ihren Kunden auch Versicherungsprodukte vom Kooperationspartner, der Victoria Volksbanken Versicherungs-AG, an sowie neuerdings auch hypothekarisch gesicherte Kredite. Die Eröffnung eines Callcenters im Berichtsjahr hat dazu beigetragen, dass die Qualität der Leistungen der Bank für ihre Kunden zugenommen hat. Darüber hinaus hat die Bank verschiedene produkt- und verkaufsbezogene Seminare organisiert, um weiter die hohe Qualifikation und gute Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

Ausgezeichneter Service und innovative Produkte, verbunden mit den passenden Werbemaßnahmen, versetzten die Volksbank in die Lage, ihren Bekanntheitsgrad in Slowenien weiter auszudehnen.

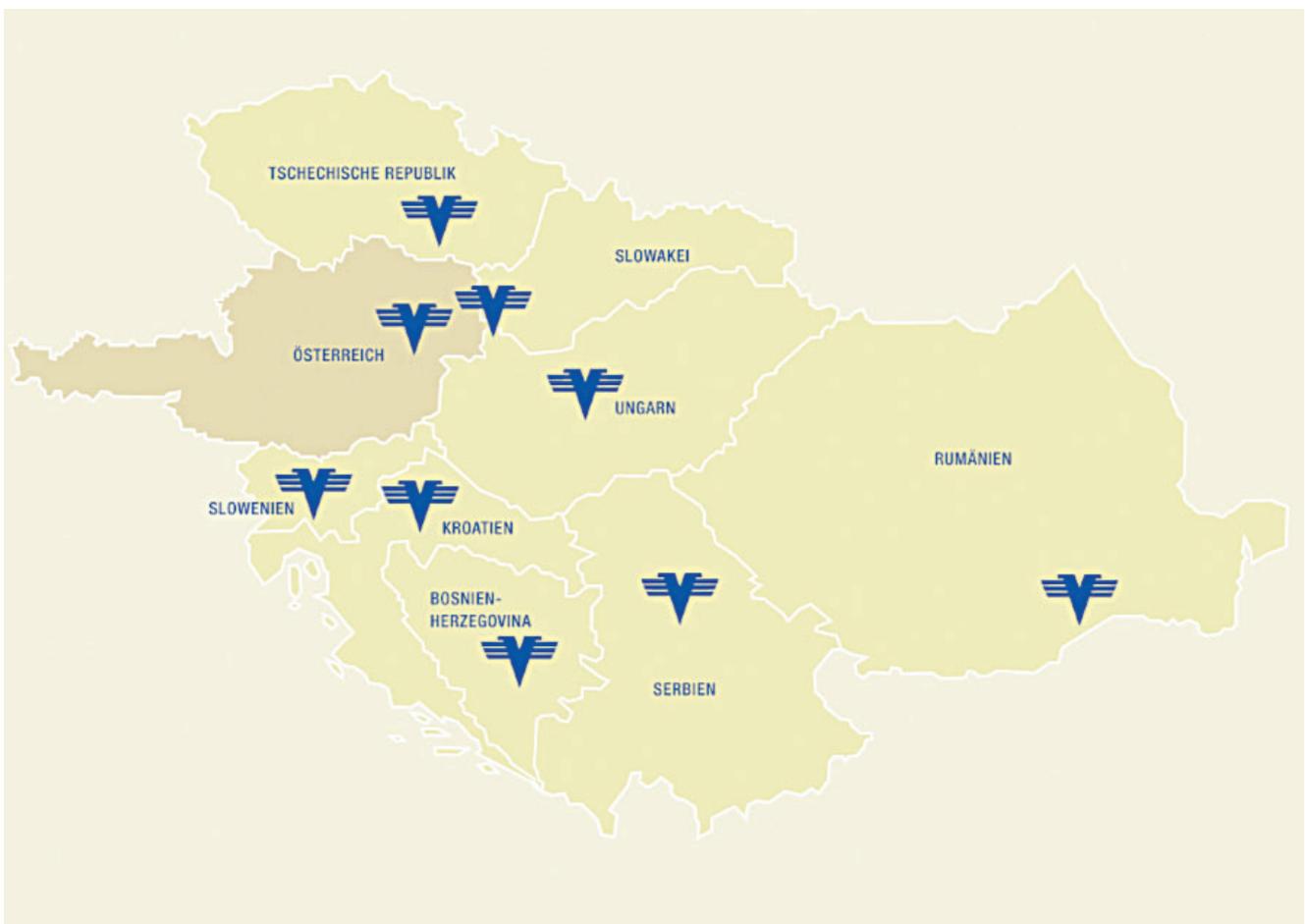
### Volksbank in Kroatien – Volksbank d.d.

Gemessen an der Bilanzsumme rangiert die Volksbank d.d. seit dem letzten Jahr zum ersten Mal unter den Top Ten der kroatischen Banken: Sie ist jetzt die Nummer 9. Aufgrund einer Entscheidung des Kroatischen Bankenverbandes gehört die Volksbank mit zur Gruppe der sechs größten kroatischen Banken, die bei der Berechnung der einheitlichen Referenzzinssätze ZIBOR (Zagreb Inter-Bank Offered Rate) und ZIBID (Zagreb InterBank BidRate) mitwirken.

Die Volksbank erzielte einen Vorsteuergewinn von 4,3 Mio. Euro, der um 74,3% höher ausfiel als 2004; die Bilanzsumme wuchs um 11,9% auf 535,9 Mio. Euro zum Jahresende 2005. Im November 2005 hat die Bank eine Vereinbarung mit der „Agency for Real Estate Transaction and Mediation“ abgeschlossen und ist seitdem eine von drei Banken im kroatischen Markt, die den Wohnungsbau im Rahmen des „Housing Development Incentive Programme“ (POS) finanzieren. Die erfolgreiche Wohnkreditvergabe setzte sich 2005 fort, das Kreditvolumen wuchs um 117,4%. Die Einlagen von Privatkunden wuchsen um 27,3%, das ist mehr als doppelt so viel wie das

Wachstum im Gesamtmarkt. Dieses ausgesprochen positive Ergebnis ist zum einen auf die außergewöhnlich wettbewerbsfähigen, standardisierten Sparformen, zum anderen darauf zurückzuführen, dass ein für den kroatischen Markt einzigartiges strukturiertes Produkt eingeführt worden ist – der Volksbank Garant. Die Ausgabe der ersten Tranche von Volksbank Garant übertraf mit 1,4 Mio. Euro das geplante Volumen.

Ein besonderer Schwerpunkt im Geschäft mit Unternehmen lag 2005 auf der Projektfinanzierung, an erster Stelle der Schaffung von Wohn- und Geschäftsflächen. In diesem Zusammenhang finanzierte die Volksbank d.d. im Jahresverlauf den Bau von mehr als 30.000 m<sup>2</sup> Wohn- und Geschäftsflächen. Der Bereich Treasury dehnte 2005 seine Geschäftsaktivitäten mit Unternehmenskunden aus: Das Volumen von Geschäften in ausländischer Währung nahm um 31% zu, ebenso wuchs die Zahl der Kunden, die aktiv derivative Produkte einsetzen. Geschäfte in Anleihen haben sich als sehr wachstumsstarkes Segment erwiesen. Der Ertrag stieg um 250%: Damit wurde dieses Geschäftsfeld im letzten Jahr zu einer der tragenden Säulen beim Zuwachs der Ertragskraft.



Das Netzwerk der Volksbank International AG in Mittel- und Osteuropa

Die Bank erweiterte ihre Geschäftstätigkeit 2005 in den regionalen Zentren. Das Geschäftsstellennetz wuchs um drei weitere Einheiten – Geschäftsstellen in Rijeka, Čakovec und Zadar. Zusätzlich wurde eine neue Geschäftsstelle in der Slovenska ulica in Zagreb eröffnet, die Teil des Geschäftszentrums für Unternehmenskunden ist. Außerdem wurde die Zentrale der Bank so umgebaut, dass sich die erste Volksbank d.d.-Geschäftsstelle in Kroatien inzwischen in der Zentrale befindet.

#### **Volksbank in Rumänien – Volksbank Romania S.A.**

2005 ist ein sehr erfolgreiches Jahr für die Volksbank Rumänien gewesen. Die erreichte Effizienz und Ertragskraft sind das Ergebnis der Ausdehnung der Vertriebswege, der Standardisierung der Produkte im Privatkundengeschäft und einer richtigen Markteinschätzung.

Die Volksbank Rumänien eröffnete zehn neue Geschäftsstellen, so dass die Zahl der Geschäftsstellen von 16 auf 26 gestiegen ist. Eingeführt wurden das Franchisee Partner- und Mobil Banker-System; die Zusammenarbeit mit anderen Finanzdienstleistern wie z. B. Autohändlern und Immobilienagenturen wurde fortgesetzt. Gestützt auf eine sachgerechte Marktanalyse, verbessert die Volksbank Rumänien ständig ihre Produkt- und Servicestrategie in Übereinstimmung mit den Markterfordernissen. Neue Produkte wie Oportun- und Optimus-Kredite wurden erfolgreich eingeführt, es handelt sich um Hypothekarkredite.

Die Zahl der Kunden wuchs um 46,1%, die Bilanzsumme um 91%, das Kreditvolumen um mehr als 47%, die Einlagen um 28,6%, verglichen mit dem Vorjahr. Alle diese Entwicklungen trugen zum Gewinn von 3,4 Mio. Euro bei.

Gestützt auf diese Ergebnisse können die Zukunftserwartungen nur zuversichtlich ausfallen. Im Jahr 2006 beabsichtigt die Volksbank Rumänien, die Größe ihres Geschäftsstellennetzes zumindest zu verdoppeln, um eine ausgeglichene Verteilung der Geschäftsstellen über das ganze Land zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die externen Vertriebswege ausgebaut werden, wobei die Entwicklung des Franchisee Systems betont werden soll. In einem gesünderen wirtschaftlichen Umfeld, einem stabileren Bankensystem, mit den vorhandenen starken und erfahrenen Eigentümern, sind für die Volksbank Rumänien alle erforderlichen Voraussetzungen vorhanden, um erfolgreich mit den Herausforderungen zurechtzukommen, die mit den neuen EU-Stan-

dards verbunden sind, so dass Rumänien bald reif für einen EU-Beitritt sein dürfte.

Der Erfolg der Bank 2005 wurde auch von der wöchentlich erscheinenden Wirtschaftszeitung CAPITAL hervorgehoben: Nach einer ausführlichen Analyse steht die Volksbank Rumänien bei Produkt- und Serviceleistungen an zweiter Stelle in Rumänien.

#### **Volksbank in Bosnien-Herzegowina – Volksbank BH d.d.**

Im Jahr 2005 feierte die Volksbank BH fünf Jahre Geschäftstätigkeit in Bosnien-Herzegowina. Seit ihrer Gründung im Juli 2005 hat die Volksbank BH, die erste westeuropäische Bank im Land, eine großartige Erfolgsgeschichte geschrieben.

Wie in früheren Jahren hat die Volksbank BH den Ausbau ihres Geschäftsstellennetzes fortgesetzt und vier neue Geschäftsstellen eröffnet. Im Frühjahr 2005 wurde die zweite Geschäftsstelle in der Srpska Republic in Bijeljina eröffnet, um dort weiterhin eine erfolgreiche und stabile Marktposition zu sichern. Die Geschäftsstelle erzielt inzwischen sehr gute Ergebnisse, die ein positives Signal für die Zukunft der beabsichtigten Geschäftserweiterung in der Srpska Republic darstellen. Im Juli 2005 eröffnete die Volksbank BH eine zweite Geschäftsstelle in bester Lage in Mostar, die zufrieden stellende Geschäftsergebnisse vom ersten Tag an erzielt. Die beiden anderen neuen Geschäftsstellen wurden in Gradacac und Lukavac eröffnet, um die Stellung der Volksbank BH in einer Region zu stärken, die von großer Bedeutung ist und über ein großes Geschäftspotenzial verfügt. Zum Jahresende 2005 war die Volksbank BH mit insgesamt 14 Geschäftsstellen in zehn größeren Städten Bosnien-Herzegowinas tätig.

Bis zum Jahresende 2005 hatte die Volksbank BH fast 28.000 neue Kontoverbindungen gewinnen können. Die Bilanzsumme hat um 18,8% auf 193,6 Mio. Euro zugenommen, das gesamte Kreditvolumen um 22,4%, die Einlagen um 19,5%, verglichen mit den Zahlen für 2004.

Erwähnenswert ist die erweiterte Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen wie der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau). Eine ergänzende vertragliche Vereinbarung über eine Kreditlinie für Kredite an KMU und den privaten Wohnungsbau hat eine entscheidende Rolle beim Wachstum der Gesamtausleihungen in 2005 gespielt. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung und eines stetigen Marktanteilszuwachses hat die Volksbank BH die Zahl ihrer Beschäftigten 2005 um 43 Personen

erhöht, am Jahresende waren insgesamt 233 Beschäftigte tätig.

Die Volksbank BH ist bei ihren Kunden als vertrauenswürdige und zuverlässige Bank bekannt. Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Kunden die Qualität der Arbeit der Bank wahrnehmen. Die Volksbank BH hat erkannt, dass die beste Grundlage für lang anhaltende Kundenbeziehungen und für eine gute geschäftliche Entwicklung in einem kundenorientierten Geschäftsmodell in Übereinstimmung mit dem Credo der Bank „Vertrauen verbindet“ besteht, welches im Mittelpunkt auch der künftigen Geschäftsstrategie stehen wird.

#### **Volksbank in Serbien-Montenegro – Volksbank a.d.**

In ihrem zweiten Geschäftsjahr hat die Volksbank a.d. ihre sehr erfolgreiche Geschäftserweiterung in ihrem Markt fortgesetzt. Die Bilanzsumme der Bank wuchs 2005 um 174,2% auf 143 Mio. Euro, das Kreditvolumen stieg um 147% auf 78 Mio. Euro und die Kundeneinlagen wuchsen um 214% auf 46 Mio. Euro. In der gleichen Zeit konnten mehr als 12.000 neue Kunden gewonnen werden.

Die Volksbank a.d. entwickelte und platzierte eine Reihe neuer Produkte für ihre Privatkunden. Neue

und attraktiv ausgestattete Hypothekarkredite waren mit verantwortlich dafür, dass sich das Volumen des Privatkundenkreditportfolio versiebenfacht hat, es betrug am Jahresende 35 Mio. Euro. Die Volksbank Gruppe in Serbien ist durch ihr enges Kundenpartnerschaftsprinzip bekannt und durch ihre maßgeschneiderten Produkte, die die gesamte Breite der Bankprodukte umfassen. Dieses Prinzip, dass sich die Volksbank in Serbien ganz persönlich für ihre Kunden einsetzt, führte 2005 zu einem Wachstum von 100% bei der Zahl der Kunden.

Im Juli 2005 verlagerte die Zentrale ihren Sitz in ein besonders repräsentatives Gebäude in Novi Beograd. Das Geschäftsstellennetz wurde durch ein neues Regionalzentrum in Novi Sad sowie neue Geschäftsstellen in Belgrad erweitert.

Die bislang erfolgreichste Marketingkampagne der Bank wurde Anfang 2005 durchgeführt. Es war eine Kredit-Kampagne, die das Image sowie die öffentliche Wahrnehmung der Volksbank deutlich steigerte. Die Volksbank in Serbien ist auf einem guten Weg, die Nummer 1 bei Vertrauen und Kundenzufriedenheit zu werden.

## 4. ÖGV-DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE STABSSTELLEN, DIE MARKTFOLGE UND DAS BACK OFFICE

### 4.1. RECHTSBERATUNG UND BETREUUNG

Schwerpunkt der Tätigkeit der ÖGV-Rechtsabteilung ist die Beratung und Betreuung der Volksbanken in rechtlichen Fragen. Dafür stehen wir unseren Mitgliedern mit Rat und Tat telefonisch, schriftlich, brieflich und per E-Mail zur Seite und fungieren vor allem in dringenden Fällen als ständig präsenter Ansprechpartner. In zunehmendem Maße wirkt die Rechtsabteilung zudem in rechtlichen Fragestellungen in planender, vorausschauender Weise mit und steht so bereits im Vorfeld den Verbundunternehmen durch intensive Mithilfe zur Seite.

- Exekutionsrecht
- Formularwesen
- Genossenschaftsrecht
- Handelsrecht
- Insolvenzrecht
- Kreditsicherungsrecht
- Kreditwesenrecht
- Markenrecht
- Öffentliches Recht
- Vereinsrecht
- Wertpapierrecht
- Wettbewerbsrecht



Der bereits in den letzten Jahren zu beobachtende Trend, konventionelle „papierhafte“ Erledigungen durch Mail zu ersetzen, hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt: Die Zahl der von der Rechtsabteilung versandten rund 2000 Mails beträgt bereits das 10-fache konventioneller „papierhafter“ Erledigungen.

#### Weitere Schwerpunkte der Beratungstätigkeit:

Betreuung durch Informationsvermittlung:  
Rundschreiben

Um den Mitgliedern des ÖGV einen eindeutigen Informationsvorsprung zu verschaffen, ist die Rechtsabteilung bemüht, möglichst detailliert mit hochqualitativen, übersichtlichen und signifikanten Mitteilungen über relevante Neuerungen im legislativen Bereich zu informieren.

Neben der Mitwirkung bei Direktionsrundschreiben und der Verfassung von Warnmitteilungen wurde im Rahmen der Rundschreiben Recht insbesondere zu folgenden Themen informiert:

- Neues Kartellrecht
- ÖGV-Veranstaltungen zum Unternehmensgesetzbuch – UGB
- Jurisdok-Neuerungen
- Risikoklassen – Kundenprofil
- Hochwasserhilfe 2005
- Anderkonten Versicherungsvermittler
- ERFA-Tagungen Bankrecht – Passivgeschäft und Volksbanken-Juristentag
- Elektronisches Firmenbuch
- Änderung des Kapitalmarktgesetzes, des Börsengesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (BGBl I Nr. 78/2005) – Umsetzung der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG)
- Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005
- Exekutionsordnungs-Novelle 2005
- Vinkulierung von Versicherungen

stehend v.l.n.r.: Mag. Christiane Lewisch, Mag. Karin Haberda, Syndikus Dr. Georg Zawischa, Mag. Christa Drobesh, Mag. Johanna Thalhammer, Mag. Josef Mösenbacher, sitzend: Eva Fichtinger, Dr. Harald Stehlik, Silvia Muus

#### Individualberatung und -betreuung unserer Mitglieder:

- Telefonische und schriftliche Rechtsauskünfte aller Art
- Begutachtung und Gestaltung von Verträgen
- Hilfestellung bei Generalversammlungen
- Intervention und Krisenmanagement
- Unterstützung bei der Konzeption von Unternehmensideen und deren rechtliche Umsetzung
- Prozessberatung

In der Beratungstätigkeit der Rechtsabteilung nahm auch im Jahr 2005 die individuelle Beratung unserer Mitglieder in allen Fragen – insbesondere in Bezug auf Bankgeschäfte – eine zentrale Position ein:

Die Beratung erfolgte in allen Rechtsgebieten, hervorzuheben sind insbesondere:

- Finanz-, Straf- und Gebührenrecht
- Arbeitsrecht
- Bankvertragsrecht
- Bürgerliches Recht

- Mediengesetz
- GEOS-Belegversand per E-Mail
- Zessionsverbote/Zessionsrechtsänderungsgesetz
- Versicherungsvermittlung
- Altersteilzeit
- Verrechnung von Gebühren im Zuge der Depotübertragung
- Auslegungshilfe für die Praxis der Finanzmarktaufsicht zu § 48f Börsegesetz
- Terrorismusbekämpfung und Finanzsanktionen
- Emittenten Compliance Verordnung (ECV) der Finanzmarktaufsicht
- Urteil Elternteilzeit
- Vorgangsweise bei Maklertätigkeit in Zusammenarbeit mit dem VB-VD Ausfüllhilfe für das Agenten-Formular
- Vinkulierung Todesfallbeihilfe
- Änderung des Standard Compliance Code
- Wertanpassungen im Mietrecht
- Arbeitsinspektion online
- Außerstreitgesetz: Neues Verlassenschaftsverfahren
- Zuschuss zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit

#### Weitere Informationsdienstleistungen

Die Rechtsabteilung hat die programmtechnische und inhaltliche Betreuung von „Jurisdok“, einer Lotus-Notes Datenbank, mit folgenden Themenkreisen inne:

- Kredithandbuch
- Passivhandbuch
- Rundschreiben Recht seit 1981 (im Volltext ca. seit Mitte 1989)
- ERFA-Tagungen (seit 1987)
- BOG und ARZ-Formulare, ARCTIS-Formulare

#### Grundlagenarbeit

Zu den weiteren wesentlichen Aufgaben der Rechtsabteilung gehört es, im Bankenbereich die vertraglichen Grundlagen im gesamten Massengeschäft auf rechtlich fundierter Basis zu gewährleisten. Gesetzesänderungen, Judikaturänderungen, neue Produkte und Anwendungen erfordern einen hohen Einsatz auf diesem Gebiet. Beispielsweise werden im PKS mehrere hundert Textbausteine verwaltet.

#### Korrespondenz mit der FMA

Die Rechtsabteilung wickelt die erforderliche Korrespondenz mit der FMA (Finanzmarktaufsicht)

und der Oesterreichischen Nationalbank – insbesondere in Angelegenheiten des Umfangs der Bankkonzession und den im BWG statuierten Anzeigeverpflichtungen – für unsere Mitgliedsbanken ab.

#### Approbation von Sektorformularen

Die Befugnis zur rechtlichen Approbation für den Einsatz im Volksbanken-Verbund bestimmter Formulare und automationsunterstützt hergestellter Drucksorten liegt bei der Rechtsabteilung. Rund 200 Formulare (ARCTIS, Formulare Druck-Datenbank, PKS, Papier) werden permanent auf Aktualität überprüft, überarbeitet und gegebenenfalls neuerlich approbiert. Belegexemplare aller dieser Formulare sind im Jurisdok enthalten.

#### Juristen-Chat

Als virtueller Sitzungsraum für die Erörterung rechtlicher Themen dient ein von der Rechtsabteilung betreuter Juristen-Treffpunkt im Intranet (Lotus Notes), das so genannte „JurisTeam“, in dem auch heuer rege Diskussionen der Juristen in unserem Sektor stattfanden.

Weiters werden im JurisTeam auch alle von der EU erlassenen Finanzsanktionsmaßnahmen veröffentlicht und wöchentlich gewartet. Dies ermöglicht den Kreditinstituten, um ihrer Verpflichtung zur Kontrolle ausreichend nachzukommen, die veröffentlichten Listen im Rahmen der Volltextsuche auf mögliche Übereinstimmungen mit ihren Kunden zu prüfen.

#### Arbeitskreise

Die Rechtsabteilung koordiniert und leitet die Arbeitskreise:

- „Kredithandbuch“ (einschließlich PKS)
- „Passiv-/Dienstleistungs-Handbuch“
- „Wertpapier“

Die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen mit den Praktikern unseres Sektors werden durch das ARZ bzw. die BOG umgesetzt.

Das elektronisch in Jurisdok integrierte, permanent aktualisierte „Kredithandbuch“ und „Passivhandbuch“ sind unabdingbare Arbeitsbehelfe der Volksbank-Mitarbeiter, deren Verlässlichkeit und Aktualität als selbstverständlich vorausgesetzt wird, aber nur durch permanenten Einsatz gewährleistet werden kann.

### Gastsitz im Fachrat Bankrecht des BVR

Der Fachrat Bankrecht hat die Aufgabe, die operative und konzeptionelle Arbeit des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken durch die Erörterung bedeutender bankrechtlicher und rechtspolitischer Probleme zu unterstützen. Von der Rechtsabteilung des ÖGV wird ein Gastsitz in diesem Gremium gehalten,

was in regelmäßigen Abständen mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Fachrates verbunden ist. Dieser Tätigkeitsbereich lässt intensiven Erfahrungsaustausch und maßgebende Einblicke hinsichtlich bankrechtlicher Belange zu, was vor allem bedingt durch ein zunehmend international ausgerichtetes Aufgabenfeld unerlässlich ist.

## 4.2. CONTROLLING

ÖGV-Controlling ist ein umfassendes Steuerungs- und Koordinationskonzept zur Unterstützung der Geschäftsleitung und Controller im Volksbankenverbund. Schwerpunkt ist die Aufbereitung und Kommunikation

von Benchmarks für die ergebnisorientierte Planung und Umsetzung der unternehmerischen Aktivitäten.

Benchmarking erschöpft sich nicht in Kennzahlenvergleichen, sondern gibt den Volksbanken die Chance für zielorientierte organisatorische Lernprozesse. Die daraus gewonnenen Anregungen für die Gestaltung der eigenen Praxis sollen aufgegriffen und möglichst konsequent umgesetzt werden, sodass im Ergebnis des Benchmarking-Prozesses eine bessere Performance möglich wird. Benchmarking wird damit zu einem „self-improvement tool“, um die Volksbanken veränderungssensitiv und

lernfähig zu machen.

Diese quartalsweisen ÖGV-Controlling-Reports mit ausgewählten Ertrags- und Bestands-Benchmarks wurden gezielt in Managementinformationen der einzelnen Volksbanken durch den Controller eingebaut.

Im Jahr 2005 waren folgende Themen Schwerpunkte:

- Bereitstellung von Benchmarks speziell im Wertpapierbereich;
- Erarbeitung von Kennzahlen und Benchmarks für Personalcontrolling in Kooperation mit Personalisten. Ziel ist ein aktiver Einbezug des Personalmanagements in die Planung und

Umsetzung strategischer und operativer Prozesse.

- Grafischer Überblick über die Ertragslage der Banksektoren in Österreich von 2000 bis zum Halbjahr 2005 basierend auf OeNB-Melddaten.
- SAP-Customizing: ÖGV-Controlling stellte durch seine Teilnahme sicher, dass das Tool SAP-Banking und die daraus resultierenden Reports zukünftige Controlling-Anforderungen aus der Sicht der Volksbanken und des ÖGV erfüllen und für die Volksbanken effizient einsetzbar sind;
- Vorträge in berufsbildenden höheren Schulen über „Controlling im Volksbanken-Sektor“ und in der Volksbanken-Akademie mit Schwerpunkt „Strategische Planung“ und „Personal- und Bildungscontrolling“
- Erstellung der Jahresabschlusszahlen der Volksbanken für die Pressekonferenz des ÖGV und die Aufbereitung der Abschlusszahlen für die Bundesländer-Pressekonferenzen.
- Mitwirkung im Controlling-Fachteam unter der Leitung der Volksbanken-Akademie: Jährlich wird unter dem Gesichtspunkt des aktuellen Controllingbedarfs in den Volksbanken und der neuen betriebswirtschaftlichen Trends die Fach- und Sozialkenntnis für das Kompetenzprofil „Controlling“ evaluiert, adaptiert und, wenn erforderlich, erweitert.



Mag. Barbara Pobeheim, Mag. Josef Kobler

### 4.3. INNENREVISION

Die im ÖGV eingerichtete Kontaktstelle zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung der Internen Revision der Kreditinstitute unseres Sektors nimmt die gesamtsektoralen Innenrevisionsangelegenheiten durch Hilfestellung, Unterstützung und Schulung der Innenrevisoren wahr.

Unsere Mitglieder werden u.a. an den regionalen Innenrevisionssprechtagen „ERFA-Innenrevision“ beraten und betreut. Eine weitere Qualitätsverbesserung der Tagungen erfolgte gezielt durch ausgewählte Referate und Referenten in den bestehenden fünf Arbeitsgruppen.

Durch die Teilnahme an Veranstaltungen der ARGE Interne Revision und diversen sektoralen Arbeitskreisen wird Aktualität und Problembewusstsein gewährleistet sowie die Weiterentwicklung von Schnittstellen von Themenbereichen mit der Innenrevision ermöglicht.

Das weit über unseren Sektor hinaus bekannte „Innenrevisionshandbuch“ und die Informations- und Diskussionsplattform der Datenbank „ERFA Innenrevision“ werden kontinuierlich mit aktuellen Unterlagen und Informationen für die Interne Revision versorgt.

Gemeinsam mit der Volksbanken-Akademie konnte der ÖGV im Jahr 2000 ein neues Ausbildungsmodell „Fachlehrgang Interne Revision“ initiieren und entscheidend daran mitwirken. Um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, wird die Teilnahme als Trainer und Mitglied der Prüfungskommission sowie der betreffenden Arbeitsgruppen wahrgenommen. Seit November 2002 haben bereits 41 Teilnehmer den Fachlehrgang positiv absolviert.

In Zusammenarbeit mit den fünf Gruppensprechern wurden im Sommer 2005 die in den bereits im September 2002 vom Verbandsrat als „Standards für die Interne Revision“ im Volksbankensektor beschlossenen Standards an die seit September 2005 gültigen FMA-MS-IR angepasst.

Diverse Rundschreiben und Informationsmaterial wurden unseren Mitgliedern auch im Berichtsjahr wieder zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2006 sind zahlreiche Aufgaben im Rahmen der Betreuung der Innenrevision im Volksbankensektor zu leisten.

- Im Sinne unseres Leitbildes, die Unterstützung der Innenrevision durch ganzheitliche Beratung und Betreuung zur Schaffung eines klaren Informationsvorsprunges

- Weiterer Ausbau und Aktualisierung des Innenrevisionshandbuches
- Kontrolle der Effizienz und Qualität des Fachlehrganges „Interne Revision“
- Gezielte Aus- und Weiterbildung im Rahmen der ERFA-Tagungen zur optimalen Erfüllung der Aufgaben
- Verbesserung des Images und der Akzeptanz der Internen Revision im Unternehmen
- Weg vom alten Klischee der Innenrevision „Erbsenzähler“ hin zum „Wissensmanagement und Kompetenzcenter Innenrevision“
- Vertretung der Interessen der Innenrevision im Sektor und auch gegenüber dem Verband
- Gestaltung des traditionsreichen ÖGV-Innenrevisionstages im November 2006
- Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der Internen Revision
- Optimierung der Prüfungseffektivität und -effizienz durch Fortsetzung eines 2004 begonnenen neuen Projektes „Risikoorientierte Prüfungsplanung“
- Mitwirkung bei der Schaffung eines wirksamen Systems der Internen Kontrolle



Bernhard Nebauer

#### 4.4. BILANZ- UND STEUERBERATUNG

Das Jahr 2005 war geprägt durch einige Änderungen von steuerlichen und handelsrechtlichen Bestimmungen, die von der ÖGV-Abteilung Bilanz & Steuer aufzuarbeiten waren.



Mag. Gerlinde Stumpf, Mag. Birgit Niedl (sitzend), Mag. Franz Josef Groß

Im Vordergrund standen die Änderungen der Einkommenssteuer-, Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- und Investmentfondsrichtlinien.

Umsetzungsfragen zum EU-Quellensteuergesetz erforderten ebenfalls einen hohen Zeiteinsatz. Im Bereich der internationalen Rechnungslegung lag ein Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der Arbeitsgruppe des Groupements bei den Änderungen der IFRS/IAS, deren Einfluss auf die nationale Rechnungslegung immer mehr zunimmt. Die Interessenvertretung in diesem Bereich erfolgt, um negative Entwicklungen für Volksbanken und Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften abzuschwächen bzw. zu verhindern.

Den Schwerpunkt der Betreuung bilden telefonische Einzelanfragen, welche sich gleichmäßig verteilt auf Bilanzierung und Steuerfragen

beziehen und größtenteils sofort erledigt werden. Insgesamt waren 2005 rund 2.775 externe Anfragen durch die Abteilung zu beantworten. Die Anzahl der Anfragen pro Tag nimmt im Bilanzstellungszeitraum deutlich zu.

Für die Anfragebeantwortung bzw. Betreuung der Sektorbanken wurde die Sektorkommunikation Lotus Notes eingesetzt. Mit rund 1.250 Antwort-Mails wurde ein rascher und unmittelbarer Informationsaustausch erreicht.

Unterstützungen und Hilfestellungen bei den Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung wurden durch Teilnahme an den Schlussbesprechungen bzw. auf telefonischem Wege geleistet.

Die Auswertung der einschlägigen Fachliteratur und Judikatur sowohl für Einzelfälle als auch für den Gesamtverbund ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuungsarbeit.

Die Vertretung der steuerlichen Gesamtinteressen der Volksbanken und der Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften stellen einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Abteilung dar. Die externen Ansprechstellen für diesen Teil der Fachverbandsagenden sind das Bundesministerium für Finanzen, die Wirtschaftskammer Österreichs und die Fachverbände.

Die Interessenvertretung auf europäischer Ebene wurde vor allem durch Kontakte zu den einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Steuerfragen im Rahmen des Groupements wahrgenommen.

Die vom Verband entwickelten oder fachlich betreuten Programme für die Bilanzierung wurden an die geänderten Erfordernisse angepasst.

Die Adaptierung sämtlicher ÖGV-Arbeitsbehelfe aufgrund von Gesetzesänderungen beanspruchte 2005 einen moderaten Arbeitsaufwand.

- Im ÖGV-Arbeitsbehelf zur Erstellung des Anhangs waren 2005 programmtechnische Adaptierungen erforderlich, um eine sichere Weitergabe der Daten an die Prüfer zu gewährleisten.
- Der Bilanzakt für Volksbanken (ARZ-CUBA) und der ÖGV-Arbeitsbehelf zur Erstellung der Formblattbilanz mussten im Berichtsjahr nur geringfügig geändert werden.
- Im ÖGV-Programm VB-RSt zur Berechnung der Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und Urlaubsrückstellung wurden einige Basisdaten für die Berechnungen aktualisiert.
- Die fachspezifische Information der Mitgliederkreise „Kredit“ und „Ware“ erfolgte durch Rundschreiben für den Jahresabschluss und zum Steuerrecht.

#### 4.5. BETEILIGUNGEN

Für Beteiligungen ist von den Volksbanken auf Grund der ÖGV-Satzung eine Bewilligung des ÖGV einzuholen. Bei der Begutachtung der Beteiligungsvorhaben werden vor allem betriebswirt-

schaftliche, aber auch steuerliche Aspekte berücksichtigt. Im Jahr 2005 wurden 18 neue Beteiligungsprojekte von Volksbanken im Sinne der ÖGV-Satzung bewilligt.

## 4.6. EDV

### Programme für den Sektor

Für die Volksbanken werden vom ÖGV Applikationen entwickelt und gewartet, die einerseits der Arbeitsunterstützung und andererseits der Informationsverwaltung dienen.

Das Volksbanken-Informationssystem (VIS) 6.0 wurde weiterentwickelt und umfasst in seiner aktuellen Version folgende drei Programme:

- GKE-RM 5.0: Großkreditrückmeldung der OeNB seit 1997 in TSD Euro.
- Mausberichte 6.0: In Form von 15 Berichten sind die Daten des Monatsausweises zu Auswertungen und Kontrollrechnungen zusammengefasst. Zwei neue Berichte zur Zinsrisikostatistik wurden entwickelt.
- Bilanzen 5.1: Die Bilanzdaten aller Kreditinstitute Österreichs einschließlich der Volksbanken von 1997 bis 2004 in TSD Euro. (inkl. der Zweigstellen zum Stand vom 30. Juni 2004).

Die Entwicklung des Risikomanagements Kredit NEU stand 2005 im Vordergrund. Die OLAP-Datenschnittstelle zu unserem DATAWAREHOUSE wurde dazu weiter ausgebaut.

Ende 2005 wurde eine neue Version des Analyseprogramms für Risikomanagement Kredit entwickelt und an die Volksbanken versandt.

Zur Unterstützung bei der Bilanzierung wurden das Rückstellungsprogramm, das Anhangprogramm und das Veröffentlichungsbilanz-Programm an neue gesetzliche Bestimmungen angepasst.

Die Weiterentwicklung der Auswertungsprogramme zur Berechnung der Marktentwicklungs-Kennzahlen auf Filial- und Verbundebene erfolgte in enger Kooperation mit der Abteilung Volksbanken-Beratung.

### Datenbanken

#### DATAWAREHOUSE des ÖGV

Das auf Microsoft SQL-Server entwickelte ÖGV-DATAWAREHOUSE wurde weiterentwickelt und erweiterbare Datenbasen für neue Auswertungen geschaffen. Für die verschiedensten Anwendungsfälle wurden weitere OLAP-Würfel aufgebaut und den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

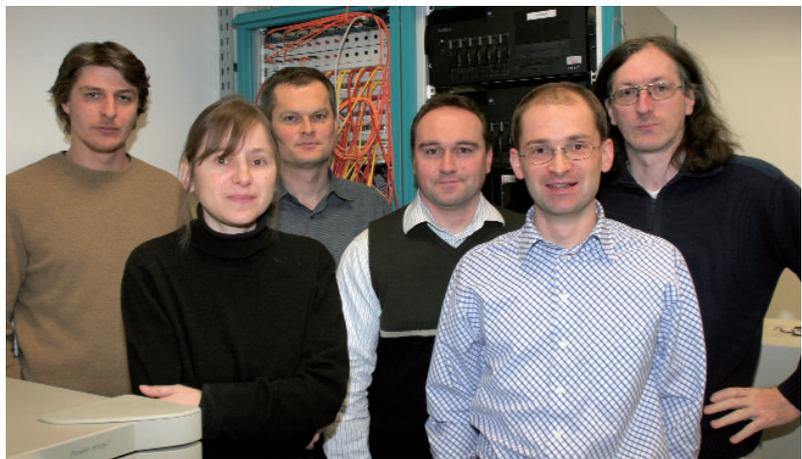
Die Einleseroutinen wurden im Zuge der laufenden Wartungen an die geänderten Anforderungen (z. B. KI-Stammdaten, MAUS-Meldungen) angepasst.

### Jahresabschlussmeldung

Die jährliche Meldung der veröffentlichten Bilanzen an die OeNB wurde für den gesamten Volksbankensektor (inklusive ÖVAG-Töchter) aus der ÖGV-Bilanzdatenbank erstellt, wobei die Prüfvorgaben an neue Vorgaben der OeNB angepasst wurden. Das Gleiche wurde für die zu meldenden Konzernbilanzen vorgenommen.

### Konsolidierte IFRS-Sektorbilanz

Der OLAP-Würfel wurde ausgebaut und weitere Analysemöglichkeiten wurden geschaffen. Die ins



v.l.n.r.: Bernd Luef, Elfriede Heindl, Robert Riegler, Markus Barth, Dipl.-Ing. Wolfgang Schilling, Wolfgang Steurer

VB-Rückstellungsprogramm integrierte Anwendung zur Meldungserstellung an den ÖGV wurde weiterentwickelt.

### Volksbanken-Rating

Unterstützung des Ratingprozesses durch Datenschnittstellen in OLAP und SQL aus den Daten des ÖGV-DATAWAREHOUSE.

### ERFA-Datenbank Kredit

Die bestehende Diskussions-Datenbank für das Lotus-Notes-Kreditpaket erweitern wir für die Projektteams „Sektorstandard Kreditprozessbeschreibung“ und „Tilgungsträger Überwachung“ zum Zwecke des Informationsaustausches.

### Notes Datenbank „Risikomanagement der VBEn“

Die neu programmierte Notes-Datenbank versteht sich als Informationsplattform zu relevanten Themen im Bereich des Risikomanagements.

Für die ÖGV-Prüfer wurde ein neues Programm zur Analyse und Auswertung der Kredit- und Risikomanagementdaten vor Ort entwickelt und in Einsatz gebracht. Neben der Wartung und Weiterentwicklung der Programme für die Prüfungsabteilung wurden auch zahlreiche Lotus-Notes-Datenbanken und kleinere Office-Programme betreut und programmiert sowie Excel-Schulungen für ÖGV-Mitarbeiter durchgeführt.

Mitte des Jahres nahm der ÖGV eine zentrale Patch- und Updateverwaltung für Betriebssystem und Applikationen in Betrieb.

Netzwerkseitig migrierte der ÖGV im Herbst des Berichtsjahres auf MPLS (Multiprotocol Label

Switching) und auf das neue Internetgateway des ARZ.

Die Auswahl neuer Laptops erfolgte kurz vor Jahresende, die Prüfer des ÖGV werden noch im ersten Quartal 2006 mit dem Modell Thinkpad T43 ausgestattet. Die Software-, Hardware- und Systembetreuung im ÖGV ist eine wesentliche Aufgabe der EDV-Abteilung. Wir verstehen uns als Servicestelle und wollen die IT-Infrastruktur auf einem modernen und anwenderfreundlichen Niveau halten.

## 4.7. AUSBILDUNGS-VERANSTALTUNGEN

### Recht

#### 2. ERFA-Tagungen Bankrecht – Passivgeschäft

Insgesamt 89 Teilnehmer folgten der Einladung zur ERFA-Tagung Bankrecht – Passivgeschäft, welche zwischen 22.11.2005 und 29.11.2005 an drei Terminen in Judenburg, Wien und Salzburg stattfand. Themenkreise des Erfahrungsaustausches waren – ausgehend von der aktuellen Judikatur der Höchstgerichte – aktuelle Fragen des Bankvertragsrechts, des Bankgeheimnisses und spezielle Probleme aus dem Themenkreis Wertpapier und Spargbuch.

#### 8. Volksbanken-Juristentag – Kommunikationsforum für die im Verbund tätigen Juristen

Der Juristentag, an dem heuer 69 Personen teilnahmen, fand am 1.12.2005 in Wien statt. Neben der Präsentation aktueller Rechtsfragen wurde die Möglichkeit des Diskussions- und Kommunikationsforums wieder voll genutzt und Kontakte geknüpft bzw. aufgefrischt.

### Innenrevision

#### 24. Innenrevisionstag des Österreichischen Genossenschaftsverbandes

Der traditionsreiche ÖGV-Innenrevisionstag hat zum 24. Mal stattgefunden und war mit rd. 200 Teilnehmern überaus gut besucht. Er fand am 17. November 2005 im Austria Center Vienna statt.

ÖGV-Vorstand Mag. Bernd Spohn war „Schirmherr“ der Veranstaltung. Im Mittelpunkt des Innenrevisionstages 2005 standen die Mindeststandards an das Kreditgeschäft sowie die laufenden Umsetzungsmaßnahmen im Sektor. Laut Matthias Blume/Finanzmarktaufsicht



Diplomverleihung an die Absolventen des Fachlehrgangs Innenrevision durch (v. li.): ÖVAG-VDir. Erich Hackl, Dr. Clemens Steindl (Volksbankenakademie), ÖGV-Präsident KR Dkfm. Werner Eidherr und ÖGV-VDir. Mag. Bernd Spohn.

(FMA) besteht eine dringende Notwendigkeit nach mehr Transparenz hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement einer Bank. Die FMA-Mindeststandards konkretisieren das Bild der Behörde von funktionsfähigen, mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang stehenden Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren.

Markus Partl vom ÖGV zeigte, dass es im konstruktiven Dialog mit der FMA gelungen ist, die Besonderheiten des Volksbanken-Verbundes in den MSK zu berücksichtigen. Dadurch sind auch alternative Geschäftsmodelle in den MSK zulässig. Im Verbund gibt es eine Reihe von bereits vorhandenen Systemen, die einen großen Teil der Anforderungen aus den MSK abdecken.

Da die sektorweiten Vorgaben und Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse der Kreditvergabe und Kreditbearbeitung bislang nicht verfügbar waren, wurde das Projekt „Sektorstandard-Kreditprozess“ im Mai 2005 vom Projektteam der Volksbank Salzburg gestartet. In der Erfüllung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft ergeben sich für die Volksbanken aus diesem Projekt noch weitere Nutzenpotenziale.



Markus Partl im Gespräch mit Mag. Bernd Spohn und Dr. Matthias Blume

## Steuer und Bilanz

### Bilanzfachtage

Die Bilanzfachtage sind eine wichtige Plattform, um die Mitarbeiter des Rechnungswesens über wesentliche Punkte der Bilanzierung zu informieren. Da diese Informationsrunden in kleineren Gruppen abgehalten werden, besteht die Möglichkeit zu Fachdiskussionen bzw. am Rande der Veranstaltung zu persönlichen Beratungs- und Betreuungsgesprächen.

An den im November 2005 durchgeführten Bilanzfachtagen wurden die Mitglieder „Kredit“ in praxisrelevanter Form über aktuelle Bilanzierungs- und Steuerfragen zum Jahresabschluss 2005 informiert. Über die aktuellen Schwerpunkte der Betriebsprüfung und den Stand aktueller Steuer-



Ein Blick in den dicht besetzten Saal im Austria Center Vienna

verfahren, die von allgemeinem Interesse sind, wurde ebenfalls berichtet.

### EU-Quellensteuer – Informationsveranstaltungen

Von Juli bis September 2005 wurden vier Informationsveranstaltungen zur EU-Quellensteuer abgehalten. Die Teilnehmer wurden dabei über den Anwendungsbereich (Privatkunden aus dem EU-Raum) des EU-Quellensteuergesetzes, steuerpflichtige und steuerfreie Veranlagungen, Ausnahmen von der Besteuerung und die Umsetzung der EU-Zinsenrichtlinie in den Nachbarländern Schweiz und Deutschland informiert.

## Controlling

### 6. Volksbanken-Controllertag – „Unternehmenswerte als Erfolgsfaktor!“

Ziel von Controlling sollte eine möglichst integrative Sicht und Auffassung sein. Controlling leistet auch einen Beitrag zur Unternehmenskultur. Das bedeutet, dass die Menschen ins Zentrum und die Frage nach den jeweiligen Unternehmenswerten zentral zu stellen sind. Insofern ist auch eine Abgrenzung gegenüber „Effizienz“ und „Maximierung“ im Bankgeschäft erforderlich.

**„Die richtigen Dinge tun“ bleibt existentiell! – Was aber ist richtig und richtig für wen?**

Ratingagenturen setzen neben den Finanzkennzahlen stark auf Softfacts und somit auf Wertemanagement.



ÖGV-VDirektor Mag. Bernd Spohn begrüßt die Teilnehmer am Innenrevisionstag

Daher sind Controller und controlling-ambitionierte Führungskräfte auch im Bereich der qualitativen Daten stark gefordert, um ihren Beitrag leisten zu können.

Anreize und Umsetzungsvorschläge lieferten folgende Vorträge:

- Vst.-Dir. Dr. Rainer Borns (ÖGV): Werte im Volksbanken-Verbund;
- Mag. Klaus Depner, MBA (Booz Allen Hamilton): Werte schaffen Werte;
- Dr. Sophie Karmasin (Karmasin Motivforschung): Erlebnismilieus und die Bedeutung für den Finanzmarkt;
- Kurt Kaiser (ÖVAG): Wertemanagement durch die Volksbanken-Werbung.

Ziel war ein Überblick über Werte im Volksbanken-Verbund, ergänzt um eine aktuelle Studie, in der 365 Top-Unternehmen in 30 Ländern über Wertemanagement befragt wurden.

**Ergebnis:**

Unternehmen mit branchenüberdurchschnittlichen Geschäftserfolg haben es geschafft, ihre

Unternehmenswerte mit dem operativen Geschäft zu verbinden. Abgerundet wurden diese Themenbereiche mit zwei Vorträgen, wie die Volksbanken Werbelinie die Volksbanken-Werte an die Kunden (Umwelt) transportiert.

Mit mehr als 90 Besuchern zeigte der 6. Controlertag auch heuer wieder die hohe Akzeptanz und Wertschätzung der Veranstaltung.

**Controlling Communities of Practice**

Rückblickend auf das Jahr 2005 wurden folgende Themen von den Mitgliedern der Wissensgemeinschaften behandelt:

- Betriebswirtschaftliche Themen: Banksektoren-Analyse, Budgetierung 2005 und Reporting.
- Implementierung SAP-Banking

Dass dieser Wissensaustausch für die Controller effizient und in der Praxis unterstützend ist, zeigte auch im Jahr 2005 die hohe Teilnehmerzahl an den fünf regionalen Communities of Practice mit durchschnittlich 61 Controllerinnen und Controllern.